<36626427070010 S

<36626427070010

Bayer. Staatsbibliothek

33

Hist. Europ.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Aretinus.

Ex libris Joannis Kandler Monacensis

Gründliche DEDUCTION,

Wie es mit dem Keyserlichen Religions Edict, vnd der Geistlichen vermeynten Vorbehalt eygentlich bewant / vnd was dieselbe beyderseits vor Krafft vnd Würckung haben:

Neben angehengter Relation eines Chur Sächsischen Schreibens / so den 28. April Anno 1629. wegen deß publicirten Religion Edicts, an die Rö. Keys. M. abgangen / vnd von einem vornehmen Reichs HoffRath / der ohngezweyffelt der vornembste Consulent vnd Concipist erwehnten Edicts gewesen / verfertiget vnd abgeleget:

Darab eygentlich zu ersehen / auff was Fundament das Edict gebawet vnd begründet / auch was gestalt vermöge in selbiger Relation angeführter Fundamenten / das Keyserliche Edict durchauß grundloß / nichtig vnd hinfellig sey.

Ad Conventum Monacensem Ord. Erem. S. P. Augustini

Vnd weil das Anno 1630. von der Geistlichen Vorbehalt außgegangenes Bedencken zu diesem Werck sehr dienlich / so ist dasselbe / wie auch das Keyserliche Edict mehr Nachfragens vnd Bemühung zu vermeyden / nachmals in fine hierbey gedruckt.

Alles auß deß heiligen Röm. Reichs Fundamental-Satzungen / Keyserlichen Resolutionen / Actis Publicis, vnd andern bewehrten Vrkunden gezogen / erörtert / vnd deduciret,

Durch

SCIPIONEM ARETINUM.

Franckfurt / Bey Johann Friderich Weissen zu finden.

Im Jahr 1633.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

IN NOMINE S. S. ET INDIVIDVÆ TRINITATIS.

ES ist nicht ohne / daß die leydige Zerrüttung deß geliebten Vatterlandes Teutscher Nation / zum theil auß Spaltung der Religion jetziger Zeit herfliesse / vnd haben die abgelebte ruhmwürdigste Keyser / auch andere Chur: Fürsten vnd Stände / wie nicht weniger viel Christliche privat Leuth / seyt angefangener Reformation / jederweilen embsigen Fleiß angekehret / nach Anweisung deß Allerhöchsten vnd gebührender Nachfolge der ersten reinen vnbefleckten Apostolischen Kirchen die enstandene Trennung vnd Discrepantz, durch gute vnd Christliche Colloquia vnd Vnderredungen auffzuheben / vnd zuvergleichen: aber alles ohne Fruchtschaffung / weil die Römische Bäpste alle solche Colloquia zumahl cum anathemate all stäts improbiret vnd verboten. Endlich / wie auch zuvor / ist von allermenniglich in vnd ausserhalb Reichs / hohen vnd nidern Standes Persohnen erachtet worden / daß kein fürtrefflicher Mittel vnd Weg zuersinnen / als ein allgemeines / freyes / vnbedingtes Concilium, darauff ein jeder von allen Pflichten entbunden / seine Meynung vngehindert nach der Richtschnur Göttliches Worts fürtragen vnd eröffnen mögte.

Wie hoch vnd hefftig auch der hochlöbliche Keyser Carol der Fünffte / sich angelegen seyn lassen / ein liberum Concilium zubefördern / solches weisen so wol die Reichs Acta vielfältig / als die Historici superioris seculi fast samptlich. Insonderheit hat dasselbe Petrus Suavis Polanus mit allen particulariteten ins Liecht gesetzet. Endlich hat Bapst Paulus der Dritte / nach vielen protelationibus zu Trident ein Concilium außgeschrieben /

quam libere vero omnia, & quo spiritu ac artibus illic transacta sint, docuit examussim Polanus in Historia Concilii Tridētini, apud Thuanum item, Gentilettum, Sleidanum, & alios, quam plurima sparsim tradita legere licet: sed præter cæteros intima quæque cōsilia & tractandi artificia Polanus & scrutatus est & patefecit. Extat præclara oratio apud Thuanū 25. Histor. Ioannis Monlucii Episcopi Valentini, & Caroli Marillaci Archiepiscopi Viennensis Galliæ. Marillacus inter cætera dixit: *Duo esse Gallici atque adeo cuiusque regni firmamenta: pietatis rectum cultum & subditorum erga principem beneuolentiam, quorum vtrumque, vt salua respublica retineatur, conuenienti ratione sarciendum esse. Verum per licentiam & corruptos omnium ordinum mores eo rem deductam, vt citra periculum eo loco, quo sint, diutius consistere non possint. quod ad religionem spectat, probare quidem remedium, quod ab œcumenico concilio petatur, sed illud huiusmodi esse, vt hodie potius optari, quam sperari debeat, ob difficultates iam ante perspectas, & quæ in tali negotio exoriri amant: neminem non scire, quantos labores Carolus V. in Concilio procurando susceperit, & quibus ludificationibus vsi sint pontifices, vt eum spe laudabili, quam animo pius princeps conceperat, frustrarentur morbum item cui remedium quæratur, adeo acutum esse, vt minime exspectandum sit, dum medicus è longinquo accersatur, magna aduentus incertitudine, &c.*

Andreas Duditius Episcopus Tininiensis & postea Quinqueecclesiensis, qui pro clero Hungariæ Concilio interfuit, in Epistola ad Maximilianum II. Cæsarem, ita retulit: *Quid proficipotuit in eo Concilio, in quo numerarentur, non suis momentis ponderarentur sententiæ? si causa, si ratione pugnādum fuisset, si pauci quidem socii nobis adfuissent, viceramus, quamuis pauci magnas copias aduersariorum: sed cum numerus tantum prodiret in aciem, quo longe inferiores futuri fuissemus, in optima causa victores discedere non potuimus. singulis nostrum centenos de suis Papa potuit opponere. ac si cēteni parum multi viderentur, repente mille creare potuit, quos suis laborantibus subsidio mitteret. Itaque videre erat, quotidie famelicos & egentes Episcopos, & maiori parte barbatulos adolescentes, luxuque perditos Tridentum volitare, conductos ad sententiam secundum Papæ voluntatem dicendam, indoctos illos quidem & stolidos, sed tamen impudentia & audacia vtiles. Hi cum ad veteres adulatores Papæ accesserant, tū vero victrix exultabat iniquitas, neque decerni iam quidquam potuit, nisi in eorum sentētiam, qui Papæ potentiam luxumq; defendere, summam religionem arbitrabantur. Erat aliquis vir grauis & eruditus, qui tantam indignitatē ferre non poterat, hic vt non bonus Catholic⁹, terrore, minis ac insectatione à Cōcilio ad probandum, quæ nollet, traducebatur. In summa, in eū statū res est adducta, istorū, qui illuc facti instituti q; venerāt, improbitate, non vt iā Episcoporū, sed larvarū, non hominū, sed simulacrorum,*

rum,

rum, quæ nervis moventur alienis, vt Dædali statuæ fuisse perhibentur, concilium illud videretur. Erant Episcopi illi Conductitÿ plerique, vt vtres rusticorum Musicum instrumentum, quos vt vocem mittant, inflare necesse est. Nil habuit cum illo *conventu S. Spiritus commercÿ. Omnia erant humana concilia, quæ in immodica, & sane quam pudenda pontificium tuenda dominatione consumebantur. Illinc nimirum spiritus ille S. quem suis conciliis præesse iactant, tabellarÿ manticis inclusus mittebatur: qui, quod admodum ridiculum est, cum aliquando, vt fit, aquæ pluviis excrescebant, non ante advolare poterat, quam inundationes desedissent. Ita fiebat, vt spiritus non super aquas, vt est in Genesi, sed secus aquas ferretur. O portentosam & singularem dementiam: Ratum nihil esse poterat, quod Episcopi tanquam plebs sciscerent, nisi Papa autor fieret.* Hactenus Duditius.

Et in Gallia post finitum concilium, proverbij loco obtinuit: Concilium Tridentinum maioris autoritatis fuisse, quam quod ab Apostolis Hierosolymis celebratum, quod ei pro fundamento decretorum suffecerit: Visum est nobis, non advocato in partem actionis spiritu sancto. Polanus lib. 8. pag. 920. edit. Francofurt. anno 11. Historici verba sunt: *At enim, quæ à Consiliariis Regis & Curia Parisiensi contra synodum Tridentinam obiectabantur, nihil fuisse diceres, præ illis, quæ libertate Gallicâ Episcopi, & Theologi, & eorum etiam servuli, quibusvis, quoties occasio dabatur, ridicularium in modum narrabant, de discordiis & contentionibus inter patres, de factionibus, respectu ad proprias vtilitates quas cum primis intuebantur in reformationis negotiis tractandis: neque vlli maiore libertate loquebantur, quam qui erant Cardinali Lotharingio familiarissimi, vt in Gallia tum proverbÿ locum obtinuerit, Concilium nuperum maioris autoritatis fuisse, quam quod ab Apostolis celebratum: quod ei pro fundamento decretorum suffecerit: Visum est nobis, non advocato in partem actionis S. Spiritu.*

Was auch die Röm. Kaysere selbst/auch Chur-Fürsten vnd Stende deß Reichs in dieses Tridentische Consilium vor Hoffnung gesetzet / ist darab fürnemlich zu erachten / daß sie Anno 1555. zeit werenden Concilii, den Religions Frieden abgehandelt vnd geschlossen/auch zu ewigen Tagen mit vnconditionirten Wortten vnd Clausulen abgeredet/ geordnet/ vnnd bekräfftiget/vnd nach dem anno 1563 sub Pio quarto da der Tridentische Conventus seine Endtschafft erreichet/vnd alles daselbst ad nutum & arbitrium pontificis decretiret, auch die Evangelische Apostolische Lehr vnd Warheit vermeintlich fast in allen jhren Articulen verdammet worden/haben doch die Rö. Käys. May. lobsambsten miltesten Angedenckens/ sampt Chur-Fürsten vnnd Stenden anno 1566. auff gemeiner Reichsversamlung zu Augspurg/vnerachtet der Tridentinischen Decreten/den Religion

Frieden abereins stattlich ernewert vnnd besteriget / Reichsabschied de anno 1566. §. Vnd nach dem dann rc. Setzen / ordnen vnnd wollen / rc. Es erfolge die viel angemelte Religions Vergleichung vber kurtz oder lang / oder aber (welches nicht zuverhoffen) zumal nicht / daß nicht desto weniger obgemelter Religion vnd Landfried / sampt Handhabung vnd Execution desselbigen / in allermassen wie obgedachts 55. Jahrs verabschiedet / höchlich zugesaget vnnd versprochen / auch jtz gehörter Gestalt wider ernewert / vnd der Execution halber etlicher massen / wie gleichfalls jtzt auff gegenwertigem Reichstag verbessert / in allen seinen Kräfften bestendig bleiben / auch stet / fest vnd vnverbrechlich gehalten / vnd niemands dawider beschweret werden soll / alles bey obvermelten Versprechnussen / vnd Poen in angeregten Augspurgischen deß 55. Jahrs / vnnd nachfolgenden Reichs Abschieden weiter verleibet vnnd begriffen.

Es ist auß den Reichs actis, Abschieden vnnd Ordnungen bekant / was dasider vor Gravamina eins vnd andern Theils / zwischen beyderseits Religionsverwandten eingefallen / vnd fast auff allen Reichs Conventibus vorgetragen vnd vrgirt worden / sonderlich was dieser weil in dem geliebten Vatterlandt Teutscher Nation vor grawsame Verwüstung vorgangen / vnd noch diese Stunde / leider / continuiren. Die Böhemische Vnruhe hat zu erst Teutschland in die Waffen gebracht / die gleich einer vnlöschlichen Flam dasselb gentzlich durchbrennet / vnd alles biß vff stumpff vnd stiel absumirt, veröhdet vnd ersogen. Es hat aber dieses Fewer nicht eigentlich die Spaltung der Religion angezündet / sondern die politica jura regni Bohemiæ: Zu dem von Gültigkeit der Election Ferdinandi Cæsaris moderni, auch juribus serenissimorum Archiducum hæreditariis vnd der Election Palatini gestritten worden. Nach dem aber Kays. May. vnd dero assistirende Chur-Fürsten vnd Stände obgesieget / vnnd das Königreich Böhmen neben den incorporirten Landen mit gewaltiger Hand erstritten / hat das angezündete Fewer seine Flam von einer provintz in die ander erweitert / vnd außgedehnet / man hat so diesen / so einen andern prætext vorgewendet / bald hie / bald da Einquartirung zumachen / Contributiones vnnd andere im Heiligen Reiche vnerhörte vnnd gantz vngewöhnliche Krieges Beschwerden ohn Vnterschied hohen vnnd nidrigen Stan-

Standes Persohnen eigenthätig anzusetzen / zuerzwingen / vnnd also die Evangelische Stände vnnd Vnterthanen zu eneruiren, daß jhnen miro artificio alle Kräffte gemählich enzogen würden / Jhre regalia, jura, libertet, vnd Freyheit in Geist: vnnd Weltlichen Sachen zu manuteniren vnd handtzuhaben.

Wie nun die Catholische Stände vermercket / daß die Fortun jhnen so wilfährig erschienen / haben sie dieser occasion sich bedienen / causam belli in die religions gravamina transmutiren, vnnd also dieselbe fortunæ beneficio erledigen wollen. Vnnd ob wol in allen Reichshandlungen vnd Abschieden die streitige Religions Sachen / vnnd was denselbigen anhengig / sieder Anno 1555. alleweil auff gütliche Vergleichung außgestellet / vnnd allerseits hochbetewerlich Versprechnuß geschehen / wegen der nochschwebenden differentz durch Waffen / auch sonsten auff keinerley Weise noch Wege das geringste zu attentiren, so haben dennoch die Catholische Stände die Röm. Kayserl. May. pro ratione temporis mehrfeltig angelanget / die Religions Grauamina durch Kayserliche authoritet zuentscheiden. Auch haben Jhrer Kayserl. Mayest. jhro belieben lassen / die fürnembsten streitigen puncta durch ein Kays. Edict verruckten Jahrs zu decidiren, vnnd dabey vielleicht die Gedancken getragen / das durch einen solchen modum das heilige Römische Reich widerumb zu Ruhe gestellet / vnnd die Reichs Stände durch vngleiche Aufflegung vnnd Deutung deß Religion Friedens nicht weiter vntereinander in Zwitracht vnnd Mißhelligkeit gerathen / sondern zu Auffrichtung guten beständigen vertrawens gelangen mögten. Ob nun / politicè davon zureden / angeregtes Kayserlich Edict ein solcher modus sey / die Stände deß Reichs Evangelischer vnd Catholischer Religion in gut vertrawen widerumb zu setzen / Friede vnd Ruhe zu stifften vnnd fürterhin in gedeilliger tranquillitet zuerhalten / solches weiset allschon der betrübte Augenschein. Mehr vnd grössere Verbitterung vnd Mißtrawen ist der erste effectus gewesen / vnnd was weiters erfolgen mögte / ersiehet der allweise gütige Gott.

Es wird aber dabey ratione status Reipublicæ & justitiæ billig erwogen / 1. Ob auch jhre Kays. May sich einer solchen Constitution, declaration, oder Edicts, ohn Einwilligung vnd Consens der sämptlichen Reichs Stände / mächtigen können / vnd ob Chur Fürsten / Fürsten / vnnd Stände auch Vnterthanen deß Reichs selbigem Edict zu gehorsamen schuldig seyn.

2. Ob ein solches Edict vielmehr eine sententia oder applicatio juris ad factum, als ein gemeines Gesetz vnd Constitutio sey.

3 Wann

3. Wann solches Edict nicht in Gestalt einer Reichs-Ordnung vnd Gesetzes/sondern als eine sententz oder applicatio juris ad factum publiciret vnd eröffnet seyn könte oder mögte/ob auff den Fall in Erkantnuß der Sache ratione competentiæ & processus recht verfahren.

4. Vnd dann 4. was es mit der erfolgten execution vor eine Bewendnuß habe.

5. Was es der Geistl. Stifft vnd Güter halber in gesambt vor eine Beschaffenheit habe.

I. QVÆSTIO.

An pro forma & statu imperii Romano-Germanici Cæsareæ Maiestati integrum sit, absque consensu procerum Constitutiones & edicta proponere, quæ vim legum obtineant, id est, quæ ordines & subditos Imperij ad parendum obligent?

Principio sciendum est, nihil ad rem ipsam & obligationis necessitatem interesse, vtrum leges, constitutiones, senatus consulta, statuta edicta, plebiscita, an quovis alio nomine appellemus, quod subditos servare oportet. Nam vbiq; vna eademq; parendi necessitas incumbit: modo ii, qui sub quovis horum nomine præcipiunt, legitimam habeant statuendi potestatem Quicquid enim in illis est differentiæ, illud desumitur à differentia autorum legis, non vi obligationis, & respectu obedientiæ ad subditos. Perinde enim subditi & hic & illic parere obstricti sunt, si legislatores quovis nomine appellati Legislatoriæ obiectum & modum non egrediuntur.

Deinde notetur, extrinsecam Reipublicæ formam sæpius mutari. Quis nobis enumeret omnes Romani imperij mutationes? Romulum cum Remo fratre, & postea Tatio Sabino vnà imperio polluisse, & iis semotis, Romuli potestatem ad patrum vsque invidiam crevisse constat. à Romuli verò exitu quot vices memoremus? modò Reges, modò senatum, modò populum vniuersum, modò plebem solam imperij summam tenuisse cerneres: donec Iulius Cæsar vnius principatum restituere cœpit, qui temporis progressu sub Cæsarum nomine adolevit vsque ad Francorum Cæsarum tempora, qui sub Carolo Magno rerum potiti, ex sua Franciæ republica, occidentali imperio liberiorem aliquando & legibus conditam regiminis formam intulerunt. Carolus verò quartus præter cæteros publica lege cavit, quâ ratione Cæsares constitui & regere oporteret. Dehinc præcedente tempore electi quique

que Imperatores, prout ex vsu reipubl. visum est, publicis Capitulationis legibus imperium acceperunt, quibus descripta est Cæsarum potestas, & certis quasi illigata limitibus. Accesserunt insuper Constitutiones, Consuetudines & acta imperij publica, quæ reipublicæ formam, Cæsaris scilicet & Statuum in vnoquoque negotio potestatem definiunt ac demonstrant. Verum est, eminentem adhuc esse Cæsaris in Imperio potestatem, nequaquam tamen absolutam, sed legibus & potestate procerum astrictam & temperatam, vti ex capitulationibus Cæsaris & Imperij legibus publicum statum concernentibus licet animadvertere. Vnde jam quæstio rectè constituitur, an hodiernæ leges, vt vocant, fundamentales, quæ formam reipublicæ seu potestatem regendi definiunt, hodierno Cæsari eam tribuant potestatem, vt possit edicta seu leges in imperio, sive in sacris, sive civilibus negotiis, condere & declarare?

Ausim vero asserere, ne hanc quidem potestatem arrogare sibi ipsum Cæsarem: neque vlla à ducentis & amplius annis legitur publica & vniuersalis lex & Constitutio, quæ solius Imperatoris nomine sit lata & promulgata. Perennis & perpetua vbique præfatio est: Nos & Electores & Principes & Status &c. Nihil omnino variat in publicis imperij Constitutionibus, quæ sine omni dubio ostendunt, in Legislatoria potestate Cæsarem & Imperij proceres concurrere. Ex quo solo non imprudenter suspicamur, Edictum Cæsareum & tanti momenti Constitutionem insoliti esse exempli, & non facilè vim legis inducere, nisi ordinario Procerum assensu in communi omnium conventu robur accipiat.

Franciscus Burchardus Pontificiorum in hac re Coryphæus tantopere declarationem Ferdinandi primi ex defectu Legislatoriæ oppugnavit, quam qui maximè; part. 3. anton. c. 37. vbi magno conatu cum applausu Pontificiorum ita concludit.

Wiewol in nechst vorgehenden Capitteln von wegen Herkommens/Verdachts/Widerwertigkeit/Vngleichheit / vnd sonsten allerley Mangel deß angezogenen decreti in materia **so viel gründliche anzeig/viel Außführung beschehen / daß menniglich auch ohne mehrern beweiß desselben Vnkrefften / vnd Vngültigkeit leichtlich erkennen kan/dennoch aber/damit man noch eigentlicher spüren möge / daß angeregtes Decret/ weder ein neben Abscheid/noch ein** Declaration **deß Religionfriedens/ wie es außge-**

ben wird/seyn /oder auch demselben im wenigstẽ ichtes derogiren, auch die Geistlichen an Reformirung jrer Sectischen Vnderthanen jrren könne noch soll / darauß sollen jtzo desselbigen formalia gleichfals besehen vnd erwogen werden.

So gehöret nun anfänglichs zu einem neben Abschied/ oder declaration , oder Cassation eines zuvor publicirten gemeinen Reichs Abschieds/fürnemblich in wichtigen Sachen vnnd Puncten/auff daß nemblich dieselbigen kräfftig vnd bündig seyn / daß der Punct vnd articul, so declariret oder cassiret werden soll / von newem proponirt/berahtschlaget/referirt, correferirt,vñ durch die jenigen/ denen es gebühret/ Reichs Satzungen vnd Abschied zu machen/das ist/durch die Kays.oder Kön. May. auch Churfürstẽ/ Fürstẽ/vñ Ständt deß Reichs/beschlossen vñ verabscheidet werde.

Item/gebühret sich weiter / vnd ist also im Reich herkommen/das solche Berahtschlagung nicht zu Hoff / sondern in gemeinen Reichs Rähten beschehe/vnd das jenig/was gehandelt / in derselben acta vnd protocolla referirt werde.

Item ist gebräuchlich/daß solche Conclusiones, vnd gemeine Reichs Beschluß/neben Abschied/declarationes oder derogationes nit in d' Kayserl. oder Königl. sondern in der Mayntzischen Cantzeley / als deß Reichs in Teutschlandt Ertz Cancellariat, concipiret werden.

Item ist deß Reichs Stylus, das solche Abschied / declarationes, vnd derogationes auff der Kay. May. vnnd der Stände vorgehende Vergleichung/auch gemeine subscription vnd Sigelung/vnd nicht allein auff Ihr May. gestellet werden.

Item ist gebräuchig vnd herkommen / wann ein solcher wichtiger Reichs Beschluß bey der Mayntzischen Cantzeley concipirt vnd verfasset/das das Concept ehe vnd zuvor es publicirt, den Ständen vorgelesen/vnd von jhnen approbiret wird.

Item vnd wann solches geschehen/so werden die Concepta, vnd verfassete Beschluß allen Ständen communicirt, vnn d' offentlich abgeschrieben.

Item vnd alsden erst bey der Mayntzischen Cantzley ingros

ſirt, vnd durch die anweſende Ständt / Räht vnnd Bottſchafften ſubſcribirt.

Item fürters durch die Kayſ. Mayeſt. vnnd neben derſelben durch Mayntz vnd Pfaltz an ſtatt aller Churfürſten.

Item einen Geiſtlichen vnd einen Weltlichen Fürſten / wegen aller Fürſten.

Itē durch einen Prælaten vnd einen Graven / auch ein Reichs Statt / von wegē aller Prælatē / Gravē / Herꝛn vñ Statt geſiegelt.

Item zwey derſelben originalia, eines bey der Kayſerl. dz ander bey der Mayntziſchen / als deß Reichs Cantzeley verwarlich behaltē.

Item alsdann durch die Kayſ. May. ſo wol auch deß Reichs Cantzler dem Kayſerl. Cammergericht eine Abſchrifft davon zugeſchicket / vnd jhnen darauff Proceſs zuerkennen / vnd in Gericht zu procediren befohlen: Inmaſſen dann ſolches alles vnnd jedes auch mit dem Religion Frieden (als oben im erſtin Theil ordentlich zuſehen) alſo gehalten worden iſt.

Ohne das vnd wo ſolche Ordnung in proponendo, referendo, correferendo, concludendo, Concipiendo, prælegendo, ſubſcribendo, ſigillando, vnd andern mehr erzehlten requiſitis nicht gehalten wird / ſo werden andere Schrifften / decreta, declarationes, Abſchied vnnd derogationes für keine Reichs Beſchluß / ſondern für ſchlechte vnbündige Privathandlungen geachtet vnd gehalten.

Dieweil dann nun männiglich offenbar daß offtberührt decret, ſo von Weiland Kayſer Ferdinanden außbracht / vnd für ein declaratiō deß Religion Friedens außgeben wird / in keinē Reichs Raht nie proponirt, viel weniger (wie gebräuchig) zu Berahtſchlagung gezogen / referirt od' correferirt noch beſchloſſen / noch auch bey deß Reichs Cantzeley cōcipirt, in den Rähtē angehört / cōmunicirt vnd abgeſchrieben / von den Ständen ſubſcribirt vnd geſiegelt / ſond' allein extra ordinē, durch etliche Cōfeſſions Verwanten / wider dē beſchloßnē / geſiegeltē / vnd publicirtē Religionfrieden bey d' Königl. Cantzeley ſollicitirt vñ außgebracht / daſſelbig auch

nicht der Mayntzischen / sondern der Sachsischen Cantzeley zu verwahren zugestelt/auch nicht allein dem Kayserl. Cammergericht/sampt oder neben dem Religionfriedẽ niemals intimirt, sonder auch seit anhero/alldieweil Keys. Ferdinand gelebt / vnd noch lenger biß in die 20. Jahr hinuber / weder bey einigem Reichs oder deputation Tag/sonderlich An. 1557. vnd 1559. da man der Religion vnd Geistlichen halben vielfaltige vnd hefftige disputationes gehabt/deßgleichen auch bey keinem Kayserl. Wahltag/da sonderlich ein Röm. Kays. vnd Kön. vnter andern auch auff dẽ Religion frieden/denselben alles seines Inhalts gleichmässig zuhaltẽ vnd zu handthaben schweren muß / fürkommen/ noch mit dem wenigsten angeregt/also auch dem Kayserl. Cammergericht (wie jtzo erst begert wird) niemals insinuirt wordẽ/zugeschweigẽ dz der Ends biß dato einiger process darauff erkant/oder gehalten seyn solte.

So kan je anders nicht folgen / vnd müssen es die Freysteller selbst bekennen/sie wollen oder wollen nicht/daß solch decret, es sey gleich außgangen/von weme es wolle / kein declaration deß Religionfriedens/noch ein neben Abschied seyn/viel weniger dem Religionfrieden etwas das geringste derogiren, noch auch die Geistl. verbinden/vnd in Exercirung jhrer jurisdiction vnd Bischofflichẽ Ambter mit Reformirung/Bestraffung vnd Außschaffung jhrer eignen Vnterthanen/jrren noch hindern möge/noch solle/ vnd daß derwegen auch die Confirmation desselben/oder solches dem Religion Frieden einzuverleiben / vnd dem Kayserl. Cammergericht darauff zu procediren, von den Freystellern ohne einige erhebliche Vrsach vnd Fugen gesucht vnd begert werde.

Es were circa formalia noch auch ein Frag/wie dz Kayserl. Sigillum recto vel inverso ordine eingedruckt were / dieweil aber dasselb den Cathol. hierin wenig gibt oder nimpt/ist nit noht weiter davon zuhandeln/sondern die jenige / welche offt vermelt decretũ oder wie es der Gegentheil nennet/declaration bey handen gehabt/ oder vielleicht noch haben / werden hievon den besten Bericht zu thun wissen. Hæc Burchardus.

Nun

Nun wird je den Evangelischen Ständen ebener massen ex statu & forma Imperij vnwidertreiblich zuschliessen fürstehen. Dieweil jüngst publicirtes Keyserl. Religions Edict in keinem Reichsraht nie proponirt, vielweniger/ wie gebräuchig / zu Berahtschlagung gezogen / referirt oder correferirt, noch beschlossen/noch auch bey deß Reichs Cantzeley concipirt, in den Rähten angehört/communicirt vnd abgeschrieben / von den Ständen subscribirt vnd gesiegelt/sondern extra ordinem, auch mit Einrahtung der Catholischen Parthey (wie an seinem Ort soll erwiesen werden) am Keyserl. Hoff wider die fundamental Verfassung vnd Herkommen deß Reichs deliberirt, geschlossen vnd außgebracht worden / so kan ja anders nicht folgen/ vnd müssen es die Catholischen selbst bekennen/sie wollen oder wollen nicht/ das solch Edict, es sey gleich außgangen / von wem es wolle / keine declaration deß Religion Friedens / noch ein neben Abschied seyn / viel weniger der fundamental Satzung vnd Herkommen/ in legibus ferendis seu declarandis, das geringste derogiren, noch auch die Evangelische Stände verbinden könne/selbigem Edict sich zu vnterwerffen / vnnd also nicht allein den statum politicum Imperij alteriren, sondern auch die ware Evangelische Religion in eusserste Gefahr stürtzen zu lassen.

Die Röm. Kayserl. Mayest. haben selber gegen deß Fränckischen Craises Abgesanten vnter dato Wien am 20. Augusti Anno 1629 solches mit diesen hellen außtrücklichen Wortten bekennet vnd angezogen/ In §. Daß es aber: Vnd weil diese Kayserl. Resolution mehrfeltig an folgenden Orten anzuziehen seyn möchte/ hat man dieselbe / so viel das Edict anlanget/inseriren wollen.

So viel nun aber jhre angezogene petita wegen deß Keyserl. Edicts vnd Executions Commission anlangt. Gleich wie nun Ihre Keys. M. jemanden wider den Religion Frieden vnd auffgerichten Passawischen Vertrag / beschweren zu lassen nicht gemeynet / sich auch dißfals dero geschwornenen Capitulation gnädigst erinnern / als erklären sich Ihre Keyserliche Mayestät auch hiemit / daß sie niemanden also wider den Religion Frieden / vnnd auffgerichten Passawischen Vertrag / beschweren lassen wollen/ inmassen in Ihrer Mayest. angezogenem publicirtem Edict nichts begrieffen / so nicht auß dem hellen klaren Buchstaben deß Religion Friedens / vnd nach Laut desselben erörtet vnd decidirt worden were/ diß Orts auch nit eine Interpretation deß Religion Frie-

dens / vberspaltige Meynung / da vielleicht einer diß / der ander ein anders jhme imaginiren vnd einbilden wolte / ertheilt / sondern allein das Ius, so allbereit in dem Religion Frieden / nach klarem Buchstablichem Inhalt desselben / statuirt vnd geordnet / auff die in facto eingebrachte Gravamina, inmassen allbereit hiebevorn dergleichen decisiones vnd sententiæ, von der Key. M. löblichen Vorfahren / denen jetzige J. May. allein inhærirt haben / ergangen / appliciret worden.

„ Daß es aber / auff ein allgemeine Reichs Versamblung „ remittirt werden solte / erinnern sich Jhre Keys. Mayest. daß das „ zwar in den jenigen Sachen / da man newe Gesetz vnd Constitu„ tiones auffrichten wolte / dem im Rö. Reich Herkommen nach / „ solches auff gemeinen Reichs Versamblungen constituirt wer„ den solte.

Demnach man aber in diesen terminis nicht begrieffen / ja gar keine interpretation, wie obgemelt / der vorhero auffgerichten Satz- vnd Ordnungen vor der Hand hat / sondern allein dieselbe zu gebührender Execution zu bringen / als werden sie die Herrn Gesandten sich auß dem Religion Frieden selbst erinnern / vnd gibt derselbe dißfals gnugsamb neben andern Reichs Abschieden vñ Ordnungen / daß die manutention desselben / auch Handhabung vnnd Execution der Keys M. krafft dero tragenden Keys. Ampts / allein zustehe vnd gebühre.

Was aber jhr Ansuchen / daß biß dahin mit würcklichen Executionibus ingehalten werden möchte / anlangend / da wollen Jhr May. Sie wider Gebühr keines weges hierinnen beschweren lassen / inmassen dann Jhre May. bey dero Commissarien insonderheit diese Verordnung gethan / daß da nicht notori, daß die Gottshäuser oder Klöster / nach dem Passawischen Vertrag / oder auffgerichtem Religion Frieden zugegen eingezogen worden / sondern also beschaffen / daß die Sach altiorem indaginem requirirte, daß sie alsdann nicht ab executione anfahen / sondern sie die Partheyen hören / vnd zu ferner J. M. Verordnung referiren sollen /

sen/inmassen dann J. K. M. dero Commissarien aufferlegt/da in der Commission in einem vnd andern sich zweyffel ereugen wolte/ daß sie ohne jhre eingeholte Resolution nichts statuiren/ sondern die Sach also an stellen sollen/ damit sich niemand/ als were er nit gnugsamb gehört/mit fug zubeschweren Vrsach habe. Signatum zu Wien vnter J. K. M. auffgedruckten Secret Insigel den 20. Augusti anno 1629.

Adeo scilicet ex Cæsaris sententia indubitatum est, Nomotheticam seu Legislatoriam ad Comitiorum iura spectare. Senatus aulicus Cæsaris itidem professus est, legis ponendę potestatem soli Cæsari non competere. Cum enim Saxoniæ Elector multis rationibus Imperatori ostenderet, religionis negotia inde vsque exorti dissidii primordio, in Comitiis Imperii publicis tractari solita, ac proinde illuc totam causam reiiciendã esse, euincere niteretur, literis 28. April. anno 1629. ad Cæsarem datis: Senatores aulici iussu Cæsaris ad primum Caput epistolę Saxonis, qui ita scripserat: Die entstandene Religions Differentien seynd allezeit vff den Reichstagen ehesten anfangs von Carolo V. Imperatore, vnd fürters mit Zuthun friedliebender Chur- vnd Fürsten tractiret worden. *Verum est*, aiunt Senatores, *quia tum temporis res versabatur in lege super religione ferenda. Nunc vero in iustitia secundum pacem religiosam, aliasque Imperii Constitutiones gravatis administrandam*. Deinde Saxone ita arguente:

Diese geschwinde Keys. Resolution, Erklärung vnd Decision, komme jhm vnd andern Ständen Augspurgischer Confession mit beschwer vor/ weil dergleichen modus procedendi sieder anno 1555. bißhero in obseruantia nit gehalten worden/ sondern sey vielmehr der obseruantz zuwider/ daß wann die Catholischen vber die Stände Augspurgischer Confession/ vñ diese widerumb vber jene/ intuitu deß Religion Friedens/ sich zubeschweren gehabt/ vnd jedes Theil die Reichs Constitutiones vor sich angezogen/ solchẽ Differentien in Anwesenheit der K. M. mit der sämptlichen Stände Wissen vnd Willen/ weil sie in Auffrichtung deß Religion Friedens mit cooperirt, an Enden vnd Orten/ dahin dergleichen Sachen gehörten/ abzuhelffen vor rathsam befunden.

Ita

Ita censent Cæsarei Senatores: *Si nova lex ferretur*, were es *novus modus procedendi: sed hic non fertur nova lex, sed secundum legem iam latam deciduntur in facto orta gravamina. Inter Catholicos & Augustanos nemo alius potest esse iudex, nisi solus Imperator: quia Catholici & Augustani sunt partes invicem, ideoque in causa propria iudicare nequeunt.*

Saxone vero progrediente: Dieser modus procedendi die Reichs Gravamina am Keys. oder Königl. Hoffe in Form eines general Edicts vnd allgemeiner Sanction, zuerörtern / sey niemals weder vor / noch nach dem Religion Frieden / gebrauchet worden.

Senatores his verbis sententiam promunt: *Procederet, si ageretur de lege ferenda: sed Cæsar per legem latam & secundum normam legis latæ, saltem gravamina decidit.* Et demum rationibus Saxonis sigillatim excussis ita concluditur:

Dieses alles ist in der Consultation der Gravaminum vorkommē: Vnd ist die erste Quæstio gewesen / ob die Keys. Maj. propria authoritate ohne allgemeine Zusammenkunfft vnd Consens der samptlichen Reichs Stände die decision Gravaminum vornehmen könne / vnd ist solches von mir / daß es Jhre Keys. Majest. propria authoritate wol thun können / mit gar vielen Argumenten außgeführet / so auch von dem hochlöblichen Collegio approbiret worden / vnd sonderlich diesem / daß man allhier nicht versire in terminis legis ferendæ, quæ potestas νομοθετικὴ dicitur. Dann newe Gesetz kan Jhre Keyserliche Majest. nicht machen ohne Consens der samptlichē Reichs Stände: sed in terminis iustitiæ administrandæ, quæ δικαιοθετικὴ dicitur, & legum iam scriptarum exequendarum & applicandarum ad Gravamina imperio orta. Man gehet allhie nicht damit vmb / daß man einen newen Religion Frieden machen wolle / sondern den vorlängst gemachten Religion Frieden zu exequiren, vnd die dawider vorgenommene Gravamina darauß zu erörtern / vnd zu decidiren. In terminis autem iustitiæ secundum leges iam tum scriptas & statutas administrandæ, hat Jhr Keys. May. die offene freye Hand / vnd concurriren die Reichs Stände mit J. Keys. May. keines weges.

Quid multis? In Cæsareo Edicto ipse Imperator avi Ferdinandi declarationem in fauorem Evangelicorum factam quicquam valere negat, propterea, quod sine consensu Catholicorum Procerum fieri nõ potuerit. *Ita habet*: **Vnd wann jhnen den Vnderthanen die Religion / Inhalts vnnd Vermög deß Religion Friedens / frey gelassen / hette es Gefahr nit bedurfft / daß die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände erst durch ein sonderlich Decret / vnd dem Religion Frieden** derogi**rende Erklärung / dasselbige zu wegẽ zu bringen / sich so hefftig bemühet hetten. Demnach aber von diesem** Decreto **nichts im Religion Frieden stehet / sondern demselben vielmehr zuwider / solches auch dem Cammergericht niemals** insinuirt, **noch jrgend eine Zeit darauff gesprochen / vnd erkand / vielweniger** ad vsum **gebracht worden / auch ohne Bewilligung der Catholischen Stände / weil es eine** derogation **deß Religion Friedens ist / so in dem Religion Frieden selbsten höchlich verbotten / nunmehr keine Krafft haben mag.**

Quî igitur hoc edictum absque consensu Procerum Evangelicorum condi potuit? Æque irrita est ratio, de rebus omnibus Imperii sine Evangelicorum ordinum suffragio edicta proponere. Idque eo minus leges Imperii patiuntur, quod præcipui Catholicorum Statuum sint in consilium adhibiti, vti suo loco patefiet. Ex quibus omnibus euidenter patet, Cæsarem sua ipsius & Senatorum sententia agnoscere & profiteri: Nomotheticam comitiorum esse propriam, vbi Cæsar & ordines coniuncti secundum modum Comitiorum leges constituunt. Et priuatam prorsus negotiorum tractationem censet Burchardus, si quicquam in legibus absque Procerum consensu à Cæsare statuatur. Demonstrant etiam hoc manifestò publicarum legum forma & inscriptio: vt merito mireris siue impudentiam siue imperitiam Dillingensium, qui omnes fere alios imperitiæ procaci lingua insimulant, ipsi Politices & Iuris publici penitus indocti. In præfatione Compositionis pacis tam ruditer argutantur, vt misereat tam imperitæ peritiæ. *Id quoque intolerabile est*, aiunt, *quod imperiti homines, dum de pace religionis, quæcunque volunt, libere effutiunt, denique etiam in supremam Maiestatem linguæ impudentis tela mittere audent: omnemque ipsi in causis violatæ pacis religionis iudicandi potestatem adimunt. Eoque progrediuntur aliqui ex ipsis, vt de Cæsaris suprema potestate temere disputantes, Monarchiam eius in dubium reuocent: atque in statum & formam*

formam

formam Reipublicæ Aristocraticam Germanorum Imperium (hoc enim nomine aut Germanico-Romanum, non absolute Romanum plerique appellare dignantur) degenerasse dicant: eo quod Cæsar in decretis novis edendis ab ordinum Imperii, maxime Electorum, consilio aut consensu dependeat. Quæ tamen ratio nimis inanis est: cum constet, multos in orbe Christiano esse Reges ac Principes, qui in legibus condendis Procerum consilium aut voluntatem requirere debeant. Igitur nec Romanum Imperium desiit esse Monarchia, quod Electorum aut Imperii ordinum in comitiis consensus antecedat: quandoquidem solus Imperator est, qui Rom. Imperii populis, sua auctoritatis plenitudine, legem condit, nullumque ex Electoribus, aliisve Principibus in decernendo socium adsciscit. Si ex Politicis, vt tantos Aristarchos facere oportuit, didicissent, legislatoriam non absoluere Rempublicam, sed Maiestatis iura etiam in aliis reipublicæ partibus versari, non tam imperite indignarentur, ipsam Cæsaream Maiestatem & Consiliarios aulicos rectius quam se suæ potestatis & publici iuris terminos cognouisse & vltro profiteri. Ex Burchardo etiam suo potuissent Status Imperii peritiores fieri, nisi impudenter maluissent aliis imperitiæ dicam scribere, quam discere ipsi, quæ turpiter ignorant. Absoluta est Monarchia, quando vnus in Republ. solus omnia Maiestatis iura obtinet: quibus Politici ad vnum omnes Legislatoriam annumerant. Absolutam vero Monarchiam à multis iam seculis nemo Cæsaribus ascripsit, nisi Dillingensium similis, id est, Politicæ simul ac iurium Imperii imperitus. Ringuntur, Imperium à nonnullis Romano-Germanicum nominari, cum plerumque Cæsar & Proceres publicis literis Imperium hoc nomine designent: Das H. Römische Reich Teutscher Nation/ etc. Si vero hi Aristarchi politica principia perspecta haberent, non ignorassent, cuiusque Reipublicæ subiectum non esse locum, sed ciues: ac procul dubio minori animi impotentia excandescerent. Si verò à loco, vbi quisque imperat, Rempublicam denominandam putant, suos impugnent Pontifices, qui execrando facinore Cæsares vrbe Roma primaria Imperii sede pepulerunt. Quibus verò artibus tam memorabile opus sancti illi Patres sint executi, Dillingenses poterint cum ex aliis multis, tum verò præter cæteros ex tractatu de iure seculari Romanorum Pontificum M. Antonii Marcelli Patritii Veneti cognoscere. Sed de his in præsentiarum plus satis. In postremo verò paragrapho, quod huc præcipue pertinet, disertis verbis Senatui aulico contradicunt. Cæsarei Senatores negant, Cæsari per iura publica Imperii integrum esse, legem condere. Hi autem Dillingii indignabundo ac feroci animo nobis hoc pacto profitentur:

Quando-

Quandoquidem solus Imperator est, qui Romani Imperij populis sua authoritatis plenitudine legem condit, nullumque ex Electoribus aliuve Principibus in decernendo socium adsciscit. Cæsariani, concurrere Cæsarem & Status in legibus ferendis, aiunt: hi negant. Quis non miretur hanc Dillingianam sapientiam?

Quid ergo est manifestius, quam Cęsareum hoc edictum nullum habere legis vigorem, ac proinde ordines ac ciues Imperii nulla parendi necessitate obstringere. Vbi enim nulla est imperandi potestas, ibi nulla est necessitas parendi. Et Paulus *in l. vlt ff. de iurisd.* ait: extra territorium ius dicenti impune non paretur. Idem est, & si supra iurisdictionem suam velit ius dicere. Quid verò designet, in Republica, Legislatoriam, præcipuā iurium Maiestatis partem contra formam Reipublicæ sibi assumere, ex Politicis vnumquemque, quam à me cognoscere malo.

QVÆSTIO II.

Secunda Quæstio. Ob ein solch Edict vielmehr eine sententia, oder Applicatio iuris ad factum, als ein gemeines Gesetz vnd Constitutio sey.

ATqui ex superioribus patuit, Cæsarem quidem & Consiliarios aulicos vltrò agnoscere, suæ Maiestati soli non competere legis publicæ ferendæ potestatem, sed illam Comitiorum esse propriam. Edictum verò Cæsareum legem esse infitentur. Sententiam esse volunt, seu iuris ad factum applicationem, δικαιοποιίας scilicet opus. Hîc igitur secunda nascitur quæstio, vtrum nempe publicum hoc Cæsaris Edictum vniuersalis habeat Legis formam, an verò sententiæ iura factis iudicio disceptatis iudicis potestate applicantis. Vel, numnam Cæsareum Edictum sit dubiæ legis interpretatio: an verò dubii facti in & ex iure decisio? Vt igitur hæc quæstio ex primis principiis nobis ritè explicetur, scire oportet, leges duplici ratione declarari seu interpretationem accipere: effectivè videlicet & obiectivè. Nam illæ res, quæ ab aliquo producuntur & suam essentiam accipiunt, tum sunt & dicuntur veræ, quando habent conformitatem cum intellectu producentis. Sic vera & rectè ædificata domus, quæ congruit menti & intentioni artificis eam construentis. Itaque in id genus rebus res ipsæ accommodantur ad intellectum. ab eo enim habēt, quod sint. Sic mundus rectè conditus dicitur, quia ad intellectum & intentionem Creatoris examussim congruebat: ac idcirco etiam omnia diuinitus fabrefacta dicuntur in sacris valdè bona. Vnde

enim habet aliquid essentiam, inde quoque habet, quod rectum, quod verum sit. Quocirca in talibus, ait Philosophus, intellectus nō mensuratur ab ipsis rebus, sed res ipsæ mēsurantur ab intellectu, cū in intellectu præexistant, & secundum idéam in mente efficientis prȩexistentem constituantur ac fiant. Atque hoc quoque contingit in Legibus vel constituēdis vel dubiis interpretandis. Cum enim Leges à Legislatoribus accipiant, vt sint leges, quæ prius non erant: ac adeo totam suam essentiam à voluntate Legislatoris sortiantur, hinc leges recte constitutæ sunt & dicuntur, si ita formentur, prout Legislator ante eam prius mente concepit & postea voluit. Vnde ineptum est asserere, Legislatores in legibus errasse, cum legis positæ forma ab intellectu & voluntate Legislatoris dependeat, modo se contineat in terminis & obiecto Legislatoriæ: perinde vt domus recte constituta dicitur, si ad idéam artificis congruenter exstructa est. Si vero aliter quid formatū, quam voluit is, qui efficit, tum error est & imperfectio in reipsa formata, non intellectu efficientis. Vnde si lex extrinsecus aliter formata sit & expressa, quam ante conceperat & voluit Legislator, tum in ipsa lege est imperfectio. Nam sicut Legislatores condendis legibus id agunt, vt subditi secundum voluntatatem legibus expressam viuant & actiones moderentur: ita subditos & legibus præcipue præfectos intelligere necesse est, quæ sit Legislatoris in legibus positis voluntas. Si vero ea est verborum legis obscuritas, vt aut omnino voluntas Legislatoris percipi nequeat, aut saltem incerta & ambigua sit, aut nimis indefinita: tam deprehenditur quædam in lege imperfectio, quæ interpretatione sarcienda est. Nam Legislatoris intentio est, vt secundum leges positas viuatur. Ergo legem vult intelligi, vt subditi actiones suas ad legis normam possint componere. *Leges sacratissimæ, quæ constringunt hominum vitas, intelligi ab omnibus debent, vt vniuersi præscripto earum manifestius cognito vel inhibita declinent, vel permissa sectentur. Si quid vero in iisdem legibus latum fortassis obscurius fuerit, oportet id ab imperatoria interpretatione patefieri. Verba sunt l. 9. C. de leg.* Requiritur igitur, legem obscuram & ambiguam seu indefinitam ita declarari, vt inde Legislatoris de propositis facti speciebus voluntas & intentio intelligi queat.

Ac proinde in hac parte, interpretatio legis est clarior voluntatis Legislatoris expressio, & in legem intellectu ambiguam explicatioris sententiæ illatio. Ex quo constat, Legislatores legibus inferre sensum, qui antea deerat, aut inerat confusior & obscurior. Fit etiam sæpenumero, vt Legislatoris intellectus

non

non omnes casus, qui quandoque inciderint, circumspexerit, ideo de his, quæ primo constituuntur, aut interpretatione aut constitutione optimi principis statuẽdum est, Iulian. in l. 10 & 11. ff. de Leg. Sæpius etiam accidit, vt pro statu cuiusque Reipublicæ Legislatores ipsi secum de lege constituenda dissentiant: veluti in Imperio Romano ante Iulij Cæsaris tempora creberrime contigisse constat. Hic nulla omnino constitutio est: quia non vna legislatorum est & consentiens, ac adeò nulla voluntas, quæ in legibus statuendis & efficiens causa est & formaliter exprimenda. Vbi vero neque efficiens neque forma legis, ibi lex nulla est. In superiorib. verò ipsius legislatoris interpretatio requiritur, quæ sensum legi inferat magis definitum & lucidiorem. *Iustinian. in l. fin. C. de legib.* ait: *Si enim in præsenti leges condere soli Imperatori concessum est, & leges interpretari solo dignum imperio esse oportet.* Et paulo post: *Quis legum ænigmata solvere & omnibus aperire idoneus esse videbitur, nisi is, cui soli legislatorem esse concessum est? Explosis itaque his ridiculosis ambiguitatibus, tam conditor quam interpres legum solus Imperator iuste existimabitur.* Vnde illud: eiusdem esse condere legem & interpretari.

Quoniam igitur in præseuti Reipublicæ Statu leges condere soli Imperatori concessum non est, patet nec soli Imperatori integrum esse, leges interpretari seu declarare. Atque eiusmodi interpretatio legis causa est, legem ipsam seu explicatiorem eius sententiam causaliter producens.

Alia vero & toto genere diversa est quædam legum interpretatio, quæ circa leges positas versatur objective, cui scilicet leges objiciuntur intelligendæ, vt materia circa quam, seu obiectum intelligibile, non quæ faciat leges, sed factas intelligat. Et eo modo leges interpretantur Iurisconsulti, qui leges non efficiunt, sed factas, vt rem ad intelligendum propositam, student intelligere, exponere seu interpretari. Etiamsi enim legumperiti legislatoris sententiam perspectam habeant, non continuò tamen plerisque omnibus æque constat, quid legum verbis autores voluerint. Vnde Iurisconsultorum peritia & officium est, ex legibus factis sententiam legislatoris minus in vulgus notam eruere & patefacere.

Non infert vero ICtus legibus sententiam, sed legibus contentam ex legibus eruit, effert & expromit. Circa leges igitur versatur objectivè. Et si Iurisconsulti legis sensum rectè sunt assecuti, intelligunt leges; sin minus, aut prorsus leges ignorant, aut errant. Sicuti Theologi circa Scripturas cognoscendas, & Philosophi res philosophicas versantur. Pariter enim neque Theologus, neque ICtus, neque Philosophus, scientiæ

suæ materiam sive rem intelligendam facit, sed quæ res cuiusque intellectui proposita est, intellectu est concipienda.

In rebus omnibus, quæ essentiam suam ab intellectu non habent, intellectus noster mensuratur à re intellectâ, non res à nostro intellectu. Nam si ita rem intellectu apprehendis, vt extra intellectum est & existit, rectè diceris intelligere. Si aliter, quam res in se est, intellectu apprehendis, diceris errare, labi ac falli. Si nihil de re apprehendis, diceris rem prorsus ignorare. Ex quo perfacili negotio cognoscitur, res quas intelligere volumus, mensuram esse intellectus, intellectum verò esse mensuratum. Vera autem rerum apprehensio & cognitio est congruentia seu conformitas intellectus cum rebus. Non propterea quis albus est, quia verè putamus illum esse album: sed quia reipsa quisquam albus est, etiamsi nemo hoc videat aut opinetur. Non enim veritas rei dependet vel mensuratur ex mea opinione aut enuntiatione, sed opinio & enunciatio dependent & mensurantur à rebus intellectui nostro intelligendi causâ obiectis. Proinde Iurisconsulti in legibus interpretandis & juribus decernendis sæpissimè hallucinantur, neque verum sensum intelligendo assequuntur, & verbis expromunt. Vnde tot oriuntur errores, falsæ decisiones & Iurisconsultorum dissidia. Nam si de verâ legis sententiâ dissident, fieri quidem potest, vt vterque aut plures aberrent. Vt verò vterque veram legis sententiam peruiderit impossibile factu est. Duo nempe contraria multò minus contradictoria simul vera esse nequeunt.

Iam verò dicit Imperator in decreto ad Senatum Aulicum de 23. Augusti Anno 1629.

Kayserl. Decret an Reichs Hoffraht/die allda anhengige Closter Sache betreffende den 23. April. Anno 1629.

DJe Röm Kayserl. May. vnser allergnedigster Herr haben allergnedigst anbefohlen / dero Herrn Reichs Hoffraht Præsidenten vnnd Rähten anzuzeigen / sie werden sich gnugsamb erinnern / was gestalt hochermelter Jhre Kays. May. auff deroselben jüngst vber etliche Reichs Grauamina ergangenes in das H. Reich publicirtes Edict zur execution dessen in deß H. Reichs Crays en gewisse Kays. Commissarien deputiret, vnd denselben

selben gemessene Commissions Befehlich vnd instruction derer nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion Frieden eingezogener Geistl. Stiffter/Clöster vnd Güter/verfahren sollen. Was nun eben dessentwegen so wol von deß H. Reichs Schwäbischen als Fränckischen Craiß / der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten vnd Ständen vnterschiedliche Klagen einkommen/ vnd sie mit solchen executions Commissionen nicht zuvbereilen gebeten: Allermassen hochged. Herrn Reichs Hoffrahts Præsidenten vnd Rähte gnugsamb Wissenschafft haben/ J. Kays. M. vnd sie sich auch zuerinnern wissen/ was massen so wol bey dem Kays. Cammergericht zu Speyer / als allhier an dero Kayserl. Reichs Hoffraht vnterschiedlicher Clöster vnd Stiffter halber gewisse Proceß anhengig vnd annoch ohnerörtert schweben/ J. Kays. M. aber wegen solcher anhengigen Processen sich allergnädigst erkläret/ das da darinnen das factum occupationis gestanden/ daß jus aber/ so in obberürten publicirten Kayserl. Edict bereits decidiret worden/ deputirt wird/ die Sachen an obbemelte dero Kays: in die Crayß verordnete Commissarien zu würcklicher execution remittirt, in dem vbrigen aber / da dz factum disputirt, aber ein solches jus, welches in demselben vnserm Kay. Edict nicht erörtert ist / ventilirt wird/ schleunich erkant/ was recht ist/ Auch solches den Commissarien zuwissen gemacht werden solle.

Hierumbē so ist hochermelter J. Kays. M. gn. befehlich/ hochermelte Herrn Præsidēt vnd Rähte/ soll alle vñ jede bey dero Reichs Hoffraht anhēgige Klostersachē fürdlich auffsuchē lassē/ sich darinnen ersehen/ vñ da wie obgemelt/ dz factū occupationis

gestan-

gestanden / vnnd das jus, so darein disputirt, in dem Kayserl. Edict decidiret, solche Sachen an die Kays. Commissarien zur execution verweisen / in dem vbrigen aber / da das factum disputirt, vnd das jus / so darein ventilirt, in dem Edict nicht erörtert / schleunig erkennen was recht ist. Auch solches Ihrer May. p. gutachten berichten / darmit sie alsdann die Notturfft darüber an dero Kay. Commissarien gelangen lassen mögen / deme dann also höchstgedachte Ihre Kays. May. Herzn Reichs Hoffrahts Præsident vnd Rahte zuthun werden wissen. Denen Ihre Kay. May. mit Gnaden wohlgewogen bleiben / Signatum Wien / vt supra. In eandem prorsus sententiam scripsit Imperator ad Ducem VVirtenburgensem Ludovicum Fridericum.

Kayserl. Schreiben an Hertzog Ludwig Friederichen zu Würtenberg / rc. mit Erinnerung / wessen sich Ihre May. wegen interims Einstellung der Execution gnädigst erklert haben / den 29. Augusti Anno 1629.

Ferdinand.

Hochgeborner Lieber Vetter vnnd Fürst / wir haben so wol auß der Liebd. von 1. vnd 4. diß zu End lauffenden Monats Augusti an vns abgangenen Schreiben / als auch derselben Abgesandten bey vns beschehenen absonderlichen anbringen mit mehrerm vernommen / was massen sie sich wegen der von vnsern in vnsers vnd deß H. Reichs Schwäbischen Crayß bestelten Kays. Commissarien zu Exequirung vnsers ins Reichs publicirten Edicts vorgenommener execution, als auch das deß Bischoffen Costnitz hierbey gebraucht wird / zum höchsten beschweren / vnnd darneben vmb Einstellung solcher vorhabenden executions Processen.

cessen / vnd Ertheilung vnsers Kays. Schutz vnd gewüriger resolution in Vnterthänigkeit anruffen vnd bitten thun. Nun werden der Liebd. auß vnserm sub dato den 15. Junij Jüngsthin an dieselbigen in dieser Materia abgangenen Antwort Schreiben / der Notturfft nach verstanden haben / was massen das jenige / so wir in bemeltem vnserm Edict verordnet / dem Religion vnd Prophan Friedē auch vnserer hochgeehrten Vorfahrē / auff offentlichen Reichstägen vnd sonsten ertheilten gerechten Erklerungen allerdings gemäß seye / wir auch ein anders vnsers tragenden Kayserl. Ampts halber nicht verordnen können / vnd vnser gnedigster Will sey / daß demselben gehorsamblich nachgelebet werde / bey welcher vnser gegebenen Erklärung wir es allerdings verbleiben lassen. **Dieweil aber wegen vnterschiedlicher im Hertzogthumb Würtenberg gelegener Clöster / Proceß an vnsern Kayserl. Hoff vnd Cammergericht zu Speyer angefangen / vnd noch in solcher** litis pendentz **schwebendt seyn /** Als haben wir in solcher Closter Sachen besagten vnsern Commissarien biß auff weitere erfolgende vnsere resolution inzuhalten befohlen / **Vnd immittelst an beeden orten die gnädigste Verordnung gethan / daß man dieselbe fürderlich durchsehen / vnd die jenige / in welchen das** factum occupationis **gestanden /** an die Commissarios zu würcklicher execution remittirt. In dem vbrigen aber / da man das factum disputirt, oder ein solches jus, welches in demselben vnsern Kayserl. Edict nicht erörtert ist / ventilirt wird / fürderlich was recht ist erkant / vnd gleicher Gestalt den Commissarien zu wissen gemacht werden soll / wie deine Liebd. auß beyverwarter Copey vnsers an die Commissarien abgangenen Schreiben mit mehrerm zuvernehmen / vnd darauß zusehen haben / daß wir den rechten auffgerichteten Religion vnd Prophan Frieden / vnd andern Reichs Satzungen gemäß zuverfahren / auch niemands mit

D execu-

executions Processen zuvbereilen/oder deß jenigen/ so er nach Inhalt jtzigen Reichs Satzung rechtmessig besessen/ zuentsetzen / sondern allein das jenige / was der Religion Frieden / dessen klare Buchstaben/vnd vnser darauff gegründetes mandat erfordert/ zu vollenziehen gemeynt seyn. Dannenhero sich auch D. Liebd. wegen deß Bischoffs zu Costnitz Person / vmb so viel weniger zubeschweren Vrsach hat / weil sein Liebd. hierin keine einige cognition zustehen vnd gebühren thut/in Erwegung / daß das jus allbereit in vnserm ergangenen Edict außführlich decidirt vnd begriffen / vnd in den notorio allein denselbigen neben andern mit Commissarien die execution auffgetragen ist. In dubiis facti aber/wie auch in denen / in vorberürten vnserm Edict vnendschiedenen jure, wir die cognitionem vorbehalten haben/ Zu deme die restitution der nach dem Passawischen Vertrage entzogenen Clöster nicht S. Liebd. sondern den Ordinibus, vermög berührts vnsers Edicts vnd darauff erfolgter instruction geschehen soll/wie auch S. Liebd. weil wir in andern Reichs Crayssen/als in der dechlichen Geistl. Sachen / die vornemste Geistl. Stände dazu verordnet / in bemelten Schwäbischen Crayß mit fug nicht vmbgehen können/auch wenn gleich in etlichen Sachen derselbig interessirt seyn mögte/wie es doch ob eingefügten Vrsachen wegen nicht ist/so können doch vermög vnser berürten Commissarien gegebener Erklerung / die vbrigen drey in der Commission fortfahren / so wir Deiner Liebd. zur Nachrichtung in Antwort nicht bergen wollen/vnd seind rc. Wien vt sup.

Adjecit insuper Cæsar Edicto declarationē Constitutionum Imperij, Pacis videlicet religionis neminem compotem esse, nisi qui vel Catholicarum vel Evangelicarum sit partium. Verba sunt §. penult.

Wir wollen hierbey nochmahlen / nach Inhalt offtgedachten

ten Religion Friedens/vnd deren vff denselben besagenden Reichs Abschieden/vornemblich deme de anno sechs vnd sechtzig/ hiemit offentlich declariret vnd erkennet haben/declariren auch hiemit vnd erkennen/daß solcher Religion Frieden allein die der vhralten Catholischen Religion vnd dero vnserm geliebten Vorfahren Kayser Carolo V. Anno Funffzehenhundert vnd dreyssig/ den fünff vnd zwantzigsten Junij vbergebener/ vngeenderten/Augspurgischen Confessions Verwante/angehe vnnd begreiffe/ alle andere widrige Lehren vnd Secten aber/wie dieselben auch genandt vnnd entweder bereits auffkommen/ oder noch auffkommen möchten/ als vnzulässig davon außgeschlossen/verbotten/ auch nicht geduldet/oder gelitten werden sollen. Et in Edicti proœmio ita infit: Wann wir dann Vnsers Kayserl. Ampts ermessen / nicht allein wie wir deß H. Röm. Reichs widerwertigen begegnen/vnnd ehegedachtes Reich widerumb zu Ruhe stellen / sondern auch zugleich damit durch vngleiche Aufflegung vnd Deutunge deß Religion Frieden die Reichsstände nicht weiter vntereinander in Zwytracht vnnd Mißhelligkeit gerathen/embsiglich vorzusehen / auch der Vrsachen halben von dem Churfürstl. Convent zu Mülhausen auß/ vnterthenigst auß trewer Vorsorg/für deß H. Reichs Wolstande/ ersucht worden/die allergnedigste Verfügung zuthun / damit zu Auffrichtung guten bestendigen Vertrawen/die zum offtern von den Ständen eingebrachte vnd geklagte Gravamina, nach Jnhalt der Reichs Constitutionen, auch Religion vnnd Prophan Friedens/so weit vnd viel dariñen submittirt, erörtert/vnd kein Stande demselben zuwider beleidigt vnd beschwert bleibe / Als habẽ wir solche vnserm Kays. Ambt anhangẽde Erklärung vnd Resolutiõ/dem Religion vñ Prophan Friedẽ gemäß/auch nach Jnhalt dʼ Reichs Abschieden/vornemblich de Anno 1566. lenger nicht sollen vnnd wollen anstehen lassen. Item in Edicto: Auß welchem bißhero außgeführten/vñ von vns nach jnhalt deß Religion Friedẽs/ vñ andʼer deß H Reichs Abschied/Reichshandlung vnd actitaten, resolvirten dreyen Haupt Articuln/wir dann hiermit erkennen vnd erklerẽ.

Neutro verò modo Cæsaris Edictum & declaratio Cives Imperij obstringit. Non primo, quia in præsenti Reipublicæ forma sibi soli, Legislatoriam non competere fatetur Cæsar. Non secundo, quia opinio tantum est, & coincidit cum Iurisconsultorum decisionibus, qui sæpius falsò decidunt Iura & interpretantur, erroribus etiam obnoxij in legum sensibus penetrandis. Quamuis enim quandoque veram Iuris sententiam percipiant declarentque: nemo tamen asseruerit, Iuris-Consulti cuiusque sententiam interpretationem & decisionem authenticam esse & regulam Iuris, ad quam Ius dicere oporteat. Nulla enim de Iure vel doctissimi Iurisconsulti sententia decisio & declaratio, legis autoritatem obtinet, nisi legislatoria potestate confirmetur, perinde vt Iustinianus Cæsar nonnullorum Iuris Consultorum, Vlpiani, inquam, Papiniani, & aliorum sententias in Digesta retulit, & leges esse jussit. Deinde ipsa vox Edicti, Edictum Cæsaris ad similitudinem legis publicæ promulgatum esse arguit. Prætorum olim Edicta publicæ leges erant, quippe regula publicè proposita, quam in Iure dicundo, tempore sui magistratus quisque Prætor se secuturum esse profitebatur.

Forma verò ipsa & materia Edicti Cæsarei illud in vim legis conditum esse, evidenter ostendunt. Neque enim formam habere sententiæ Iudiciariâ potestate prolatæ ipsa facies declarat. Nulla enim illic est facti judicio disceptati decisio. Etenim Cæsar in decreto ad Senatum aulicum & literis ad Wirtebergium se jus decidisse ait. Iam verò in judicium non Ius, sed Facta à partibus deducuntur, neque de jure partes litigantes litem contestantur, neque Iura disceptant. Et articuli de Iuribus in libellis adducti appellantur irresponsales. Quicquid verò irresponsale est, quicquid in litis contestationem non cadit, illud in Iudicio non disceptatur, ac proinde nulla judiciali sententia dijudicatur. Sed postea de hac re pluribus.

Materia Edicti eiusmodi proponitur:

Diesem nach vnnd damit wir zu dem Werck selbsten schreiten / befinden wir Erstlich / daß dem Religion Frieden / vnnd vorigen dißfals gantz nicht auffgehobenen Reichs Satzungen zuwider / in ein gantz vnnötiges disputat **gezogen / vnnd dadurch der jetzige Vbelstandt im Heiligen Röm. Reich nicht wenig verursachet worden / Ob auch die jenigen Stifftungen / Clöster**

Clöster vnd Prelaturen/ so vnter der Fürsten vnnd Ständen Gebieth vnd Potmässigkeit gelegen/ vnter dem Religion Frieden begriffen/ den jenigen/ welchen die Lands Fürstliche vnnd sonsten Territorial Obrigkeit zustehet/ Macht gehabt/ oder noch haben/ solche einzuziehē/ zu reformiren/ oder in ander Weg zu milten Gaben/ oder sonst jhrem gefallen nach zuverwenden.

Vbi de vniuersis bonis Ecclesiasticis mediatis quæstio iuris proponitur & deinceps in §. Auß welchem generaliter deciditur.

Secunda quæstio de bonis immediatis æquè est communis ac vniuersa, & deciditur vniuersim in §. bey dem andern Articul.

Tertia de iure migrandi eiusdem est generis, generalis scilicet & de iure, quod de toto genere rerum & personarum statuitur.

Quis vero vnquam ab orbe condito asseruit, Decisiones iuris generales, & totum genus rei propositæ complectentes, esse sententiam Iudicis, causam controuersam & iudicio discussam decidentis?

Sententiæ proferuntur in singulas personas, quæ iudicio de re controuersa legitimè disceptarunt. Iura vero sunt leges, quæ generaliter constituuntur, ait Vlpianus *in l.8 ff. de legib.* Et commune præceptum iuris est lex *l.1 ff. de legib.* Clarissimè omnium rem totam definiit lex 3. C *de legib.* Verba sunt: *Leges vt generales æqualiter ab omnibus observentur, quæ vel missa à nobis ad venerabilem cœtum oratione conduntur, vel inserto Edicti vocabulo nuncupantur: sive eas nobis spontaneus motus ingesserit, sive precatio, sive relatio, vel lis mota legis occasionem postulaverit. Nam satis est, Edicti eas nuncupatione censeri, vel per omnes populos Iudicum programmatibus divulgari, vel expressius continere, quod Principes censuerint ea, quæ in certis negotiis statuta sunt, similium quoque causarum fata componere. Sed & si generalis lex vocata est, vel ad omnes iussa est pertinere, vim obtineat Edicti: Interlocutionibus, quas in vno negotio iudicantes protulimus, vel postea proferemus, in commune non præiudicantibus: nec his, quæ specialiter quibusdam concessa sunt civitatibus, vel provinciis, vel corporibus ad generalitatis observantiam pertinentibus.*

Vbi quæ generalis lex sit, quæ particularis, & quæ sententia singularis, insignite depingitur.

Leges vero esse asseritur. 1. quæ gēnerales, vt ab omnibus obseruentur. 2. quæ mittuntur ad venerabilem cœtum Senatorum. 3. quæ Edicti vocabulo nuncupantur: siue eas spontaneus motus ingesserit, siue precatio, siue relatio, vel lis mota legis occasionem postulauerit. Nam satis est Edicti eas nuncupatione censeri: vel 4. expresse continere, quod Prin-

ceps censuerit ea, quæ in certis negotiis statuta sunt, similium quoque causarum fata componere. 5. si ad omnes iussa est pertinere, vim obtineat Edicti. Vbi intelligitur, Edictum vsque adeo esse legem, vt nomen Edicti etiam legis generalis argumentum sit. 6. pergunt Imperatores *in d. l. interlocutionibus*, quas in vno negotio Iudicantes protulimus, vel postea proferemus, non in commune præiudicantibus. Interlocutiones igitur, siue iuris ad facta singularia applicationes, vel, si mauis, Iudicis sententiæ in commune non præiudicant. 7. quæ etiam specialiter quibusdam concessa sunt Ciuitatibus, vel Prouinciis, vel Corporibus, ad generalitatis obseruantiam non pertinent. Quisquamné Cæsarei nostri Edicti naturam clarius definierit, quam ipsi in legibus suis Cæsares? nonne Cæsarei Edicti obseruatio omnibus iniungitur Imperii ciuibus? nonne Cæsar illud ad Camerales Iudices, togatos illos Imperii Senatores Spiram misit, vt id iudicando sequerentur? nonne hoc Cæsaris Edictum & ab ipso Cæsare, nonne ab vniuersis Catholicis simul & Evangelicis Edictum nuncupatur? Cæsarem ita statuere, ex Cæsaris ad Ducem VVirtenbergicum & multis aliis literis intelleximus. Saxo item in sua ad Cæsarem epistola Edicti nomen agnoscit. nonne litem motam, & precationes & relationes, huius Edicti occasionem præbuisse in suo Edicto fatetur Imperator? nonne satis esse dicunt Cæsares, legem generalem inde cognosci, si publicè Edictum nuncupetur? nonne Cæsareum Edictum expresse censet ea, quæ in certis rerum Ecclesiasticarum negotiis statuta sunt, similium quoque causarum Ecclesiasticarum fata cōponere debere? nonne ad omnes promiscue Cæsareum Edictum porrigitur, dira queque minitans, ni pareas? nonne sententias iudicis, seu iuris ad facta applicationem, in vno negotio, non in generali iuris de toto genere decisione versari diserte asseritur? nonne singularis cuiusq; negotii decisioné in cōmune non præiudicare cognoscimus? nonne denique legem esse astruitur, vbi nihil de toto genere personarum ac rerum excipias? *Ius est, si constituatur aliquid in publicum*, ait Donellus *in 1. Comment. c.5.* hoc est: quod dicitur, *in l. iura non ff de legib. Iura nō in singulas personas, sed generaliter constituuntur. generaliter, id est, de toto genere earum personarum, in quibus eadem ratio sit, non iure in vnam aliquam personam, quæ ex eo genere sit, collato.* Et paulo post: *hinc lex dicta præceptum commune, in l. 1 ff. de legib. Commune, non quia plures viri prudentes de eo in commune statuerint, sed quia generaliter & in commune præcipiat omnibus aut pluribus.* Cuiacius item, *15. obs. 8. legem esse agnoscit, quæ generaliter statuitur.* Medices *passim in tractatu de legib.*

Præterea iuris ad factum applicatio seu sententia est facti ipsius in

iudi-

iudicium deducti & à partibus disceptati diiudicatio. Etenim leges vniuersum genus rerum definiunt generaliter, applicatio verò ad factum est decisio facti singularis in iudicium deducti. Quando enim Iudex factum seu litem de facto sententiâ decidit, dicit factum seu rem in iudicium deductam esse speciem seu rem singularem, eius generis, sub eoq; comprehendi, de quo lex generaliter definit. Verbi gratia: Omnis homo est animal; est vniuersa & legis instar. Quæritur iam, an Petrus, res videlicet singularis, sit animal? decideret Iudex, quod sic. ratio decidēdi: quia sub hominis genere comprehenditur. Propius ad rem. Cæsar in Edicto constituit: Cœnobia post compositam religionis pacem occupata restituenda esse omnia. nemo nisi deliri capitis non agnoscit, hanc esse vniuersam. Atqui si decideret, Cœnobium Maulbrunnense, vel aliud quoddam singulare monasterium, de quo in iudicio controuersum fuisset, vtrum post, an ante pacem compositam reformatum fuerit, esse post factam pacem reformatum, ac proinde secundum regulam generalē à Cæsare in Edicto propositam restituendum. Hæc, inquam, aut similis sententia, esset iuris ad factum applicatio. Imo per naturam rerum impossibile est, iura ad factum generale applicari posse, cum formaliter nullum existat genus in rerum natura, nisi Ideás Platonicas fingere placeat. Isti verò rei, quæ non existit, nihil applicari potest, nisi itidem placeat fingere accidentia sine subiectis. Res tantum singulares seu indiuidua existūt, non genus non species vniuersim sumpta: Ergo luce ipsa est lucidius, Edictum Cæsareum non esse iuris ad factum applicationem seu sententiam iudicialem. Taceo, quam multa facta in hoc genere Cæsari fuisse incognita. Quædam enim in Camera Spirensi adhuc disceptantur, de quibus per ordinationem Cameræ ne quidem licuit Cæsari cognoscere, vt palam est, & postea pluribus declarabitur. Omitto, Cæsarem Commissariis suis iuris à se decisi ad factum, id est, ad monasteria applicationem commisisse. Quomodo igitur Cæsareū Edictum est applicatio ad factum, cum Cæsari de factis singularibus prorsus nihil constiterit, sed opus fuerit Commissariis, qui de bonis Ecclesiasticis dispiciant, quo tempore sint reformata.

Prætereo, plurimos Imperii Status de suis monasteriis nunquam fuisse iudicio conuentos, nunquam in ius ob reformata bona Ecclesiastica vocatos, nunquam citatos. Quomodo igitur hi prætensa hac sententiâ Cæsareâ ad restituendum condemnari potuerunt? Atqui omnibus fere Evangelicis Statibus monasteria promiscue erepta fuerunt, neq; vnquam à quoquam iudicio cognitum, vtrum post an

ante

ante pacem compositam sint reformata. Et manifestò peruertitur status controuersiæ: non quæritur inter Evangelicos & Catholicos, vtrum hoc aut illud cœnobium sit ante vel post pacem religioni datam reformatum: sed ius ipsum de toto genere controuertitur: vtrum nimirum non liceat bona Ecclesiastica post pacem factam ad Evangelicorum vsus reformare.

Et de iure hoc vniuerso controuertunt Proceres inde vsque ab initæ pacis initio. At vero ex superioribus, imprimis vero *l. 9. & l. fin. C. de leg.* perspicuè cognouimus, iuris interpretationem esse eorum, qui leges cõdiderunt, & condere potuerunt. Iudicet, iudicet igitur quilibet cordatus: habeatné Cæsareum illud Edictum vniuersalis legis effigiem? Nam vi ipsa legem seu regulam facti controuersias dirimendi non esse, abunde demonstratum & concessum est. Iudicet quilibet, an sit sententia iura factis applicans? neque lex est, neque sententia secundum legem lata: Ergo vndequaque est nullius momenti, & peruertit insuper ipsum statum Reipublicæ, ac aliam formam, quantum in ipso est, inducere tentat, pacem religionis euertit, Imperium ad exitium vsque turbauit turbatque, ac vtinam non ad internecionem daret.

QVÆSTIO III.

Vtrum omninò Edictum Cæsareum sententia esse possit?

Constat in omni legitimo iudicio duo imprimis requiri; competentiam nempe iudicis, & legitimam causæ cognitionem. Competentem vero iudicem non esse, qui est pars controuertens, per se patet, & Cæsariani Consiliarii nos ipsi docuerunt.

Saxo in epistola inter cætera arguit: orta inter Catholicos & Evangelicos dissidia vsque dum in Comitiis disceptari solita. Ita vero respondẽt Consiliarii aulici: *Inter Catholicos & Augustanos nemo alius potest esse Iudex nisi solus Imperator*. Ratio decidendl additur: *Quia Catholici & Augustani sunt partes inuicem. Ideoque in causa propria iudicare nequeunt.* Arguunt igitur Senatores Cæsaris & decidunt, partem iudicem esse non posse. Atqui Cæsarem ipsum in hac controuersia partem esse præcipuam, est longè omnium manifestissimum: Est enim Catholicus, Catholici autem & Evangeli sunt partes.

Dillingenses in præfatione magno hoc animi impetu fatentur. Verba sunt: *At vero in pace religionis longe aliter observatum fuit; siquidem ipsemet*

Cæsar

Cæsar & Rex Romanorum in vnius partis, videlicet Catholicorum consortium introierunt ac promiserunt; atque alteri parti, videlicet Confeßionistarum, quibus promißio facta & iurata est, vicißim conditiones obseruandas præscripserunt. Quod manifestum indicium est, imo ipsa natura & substantia fœderis. Et in toto opere, vt pacem religioni datam nequaquam pragmaticam esse Imperii sanctionem, sed tantum fœdus & pactionem, euincant, ingenti molimine Cæsarem in hac controuersia partem constituunt. Adde Cæsarem esse partem, & Evangelicorum aduersarium iuratum, omniumq; acerrimũ.

Thuanus CXXIV. Histor. *Hoc anno*, ait, *adempta omnino libertas Augustanæ Confeßionis sociis ad conciones & sacra more inter ipsos recepto celebrandi in Stiria, principium ante biennium factum Gracij, quæ est Stiriæ primaria vrbs, in qua frequens Iesuitarum Schola. Horum instigatu, vt creditum est, Ferdinandus Archidux (is hodiernus est Cæsar) alioqui insito maiorum religionis ardore ab iis alienus, denunciandum curat Academiæ nomine pastoribus, vt vrbe excedant, conciones imposterum ad populum publice non habeant, & cætera, quæ offensionem vere piis pariant, penitus intermittant. Id actum Id. VIIb. Cum nihilominus illi pergerent, acceßit & Archiducis autoritas, mandato ad eos X. Cal. VIIIb. dato, eo forte die, quo ad conciones cõuenire debebant. Dum deliberant, effluxit tempus concionis habendæ, & sic intermissus primùm cœtus, & quanquam octo dierum spatium Archidux præfinisset, intra quod ditionis suæ finibus excedere tenerentur, extremùm contractum tempus, & IV. Cal. VIIIb. exire omnino iubentur, capitis pœna adiecta, quod & executioni demandatum. Interea Archidux in Italiam abijt, & salutato in itinere Ferrariensium Duce, Romam contendit.*

Vbi denuo in priore Augustanæ Confeßionis pastores expellendi proposito confirmatur, expresso à Pontifice in eam rem ab ipso solemni iuramento.

Superat fidem, quod Fridlandiæ Dux Evangelico cuidam Principi retulit: Ipsummet nempe Cęsarem in Iesuitarum ordinem concessisse, ac eodem cum illis iuramento teneri, si nonnulla excipias leuiuscula, quę illi vt Laico societatis fratri Papa indulserit.

Inde Evangelicis licet exemplum capere, quid de hoc iudice sperandum sit, qualesve ab eo sint sententiæ expectandæ. Concluditur igitur euidenter, Cæsarem vel ex solo hoc capite in hisce controuersiis nullo pacto esse legitimum Iudicem, & quamlibet sentẽtiam ab ipso in religionis ac inde dependentibus controuersiis latam prorsus esse nullam. Porrò Cæsar nonnullos Catholicorum & Evangelicorum de bonis Ecclesiasticis reformatis in Camera controuertere fatetur, in literis ad

Ducem VVirtebergicum superius insertis. Quî obsecro, per Deum immortalem, has lites Cæsar potuit decidere? Quæ hîc potuit esse iuris ad factum applicatio siue sententia? cum publica Imperii lege lites in Camerâ Spirensi pendentes Cæsarem auocare & definire prohibitum sit? Ordinatio Cameræ part. 2. c. 35. manifestò statuit: **Nach dem die Keys. Mayest. vermög hiebevor auffgerichten Reichsordnung / sampt Churfürsten / Fürsten vnd Stände bewilligt vnnd zugegeben / daß dem Keys. Cammergericht vnverhindert einiger** Restitution, Supplication, Avocation, **oder andere** Suspensionen **vnd Außschlag / sein frey. r / starcker / vnverhinderter Lauff gelassen / vnd dawider nit gegeben werden soll.** *Gail. 1. obs. 41. ait*: An autem Imperator possit causas in Iudicio Cameræ Imperialis Spiræ pendentes ad se auocare & inhibere Cameræ, ne porrò in causa procedat? minimè: quia obstat ordinatio imperii.

Liquido igitur patet, Cæsareum Edictum has causas minimè attingere, neque iis bonis Ecclesiasticis de quibus in Camerali Iudicio disquiritur, ius applicare potuisse.

Sed quænam, me Christe, præcessit causarum cognitio? Ereptæ sunt quàm multis Imperii Statibus bona, de quibus in nullo vnquam iudicio à quoquam disceptatum est. Hic inaudito exemplo habemus Iudicem & sententiam sine Actore & Reo. Hic habemus iuris ad factum applicationem, etiamsi neque de iure, neque de facto liqueat. Non de iure, quia ipsi Legislatores adhuc de lege controuertunt; non de facto, quia nulla omnino de multis bonis Ecclesiasticis est instituta actio, nulla citatio Rei, nulla facti probatio & disceptatio, ac adeo nulla cognitio. Nulla igitur potest esse rei ignotæ diiudicatio, etiamsi de iure liqueret. Ipsemet Cæsar promulgato iam Edicto, fatetur, facta quædam adhuc esse dubia **in dem Keyserl. Bescheid der Augspurgischen** Confession **zugethanen Fürsten vnd Ständen deß Schwäbischen Craysses** de dato **Wien** 9. Octobris Anno 1629. Et tamen factis dubiis, quæ atra an alba sint, ignoratur, iura applicata sunt. Rem verò magis miram vnquam quenquam audiuisse & vidisse? Sed audiamus mirabiliora. Cæsarei Senatores dicunt, Catholicos & Evangelicos esse partes. O verò præclarum Iudicium, vbi partes adhibentur in consilium, quomodo nempe sententia ferenda sit. Cæsar exquisiit sententiam Bauari, Electorum item Ecclesiasticorum, qui in causâ propriâ consuluerunt, vti par fuit. Literæ eorum sunt:

Der Geistlichen Chur Fürsten der Röm. Keyserlichen Mayestät eröffnetes Gutachten vnd Bedencken / wegen Restitution der Stiffter / Clöster vnd dergleichen / von der Zeit deß Passawischen Vertrags her eingezogene Geistl. Güter / die 26. Septemb. Anno 1527.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc.

VNß E. Keys. May. vom 3. Iulii nechsthin an vns abgangenem Schreiben / sampt den Beyschlussen / haben wir in Vnderthänigkeit ablesend vernommẽ / was an dieselbe vors erste vnser besonders lieber Freund / deß Bischoffs zu Augspurg Ld. wie auch dero Abt deß Gotteshauses Kaysersheimb / wegen der Restitution vnterschiedlich an deß Hertzogs zu Würtenbergs Ld. vnnd respectivè deß Marggraven zu Onoltzbach Ld. nach dem auffgerichten Passawischen Vertrag vnd Religion Frieden zuwider eingezogen / vnd noch detinirender Clöster vnnd Gotteshäuser / benantlich zu Lorch / Aichhausen / Heylbrunn / Königsbrunn / Hobenhausen / Hehrbrecht / ingleichen Maulbrunn / wie auch deß Bischoffs zu Costnitz Ld. wegen ebenmessiger Einantwortung deß Closters Reichenbach / nach Inhalt deß derentwegen von E. Keyserl. Majest. zweyen Vorfahren am Reich / Keyser Rudolff dem Andern / Lobseligsten Angedenckens / im Jahr 1596. an wolermeltes Hertzogs zu Würtenberg Ld. bereits ergangenen ernstlichen Bevelchs in Vnderthänigkeit gelangen lassen / vnnd darbey vmb nothwendige Proceß vnd Mandata zu erkennen gebeten / vnd daß E. Keys. Mayest. zwar diß der Bischoffen zu Augspurg vnnd Costnitz Ld. auch Abten zu Keysersheimb gesambtes Ansuchen alles fleisses berathschlagen vnd deliberiren lassen / auch befunden / daß die gebetene Proceß vnd Mandata nach Inhalt vnd Außweisung der Reichs Constitutionen / vnnd auffgerichten Religion Frieden / wol köndten erkandt werden. Demnach jhnen aber darbey allerhand bedenckliche Vrsachen vnnd Motiven vorgefallen /

fallen / daß sie dannenhero rathsamb zu seyn ermessen / ob gleich Bischoffs zu Augspurg Ld. vnd deß Abts zu Keysersheim eingegebene Klagen / deß beklagten jetzigen regierenden Hertzogen zu Würtenberg Ld. vnnd der Marggraff Onoltzbachischen Vormundschafft / vmb jhren Bericht vnd Verantwortung / sub certo termino zu communiciren. Deß Bischoffs zu Costnitz Ld. Ansuchen aber betreffend den vorigen von Allerhöchstgedachten Keyserlichen Mayestät / weyland Keysers Rudolphi Christseligsten Gedächtnuß/ergangenen Befehligen zu inhæriren, gestalt sie dann auch die Restitution deß Closters Reichenbach allergnädigst anbefohlen / welches alles Ewer Keyserliche Mayestät vns gleichfals zuerkennen vnd anzufugen vor nötig erachtet / mit dem allergnädigsten gesinnen / deroselben hierüber / was wir etwa auff diese vnd dergleichen Klagen / vnnd sonsten ferners hierinnen bey diesen ohn das schweren / schwürigen Zeiten zu thun vnd vorzunehmen zu seyn erachtet / befinden / entdecken / eröffnen. Daß nun Ewer Keyserlichen Mayestät gefällig gewesen / auß angedeuteter Sachen vnnd Klagen / wie nicht weniger darauff gethanen allgemeinen / rechtmessigen Verordnungen / mit vns allergnädigste Communication zu pflegen / dessen haben gegen deroselben wir vns billich gantz vnderthänig zubedancken / erkennen vns auch darbey schuldig / Ewer Keyserlichen Mayestät mit vnsern Gutduncken anbefohlener massen an die Hand zu gehen / gestalt dann auch zu solchem Ende wir nicht vnderlassen / dem Werck mit angelegener Sorgfältigkeit nachzudencken / worbey wir dann weniger nicht die mit Krieges Vnruhe vnnd Schwürigkeit mehr dann zuviel implicirte Zeiten vnd Läufften wolbedächtlich zu Gemüth geführet / vnd das Reich Teutscher Nation in solchem Zustandt befunden / daß man wol mehr Vrsach hette denselben zubetrawren / vnd nach dem wehrten GOTT wolgefälligen Frieden / mit vnnachlässigem Eyfer vnd Fleiß zu trachten / als zu mehrer Vnvertrawen vnnd

Vnruhe

Vnruhe anlaß zugeben. Es ist aber E. Kay. May. allergnädigst bewust/vnd weisens deroselben die Reichshandlungen / insonderheit de anno 1555. vnnd in allen ReichsVersamblungen von den Catholischen Ständen eingebrachte / hochgemüssigte Grauamina mit mehrerm auß/wie sehr sich dieselben beklagt/vnd beschwert/ daß gleich nach auffgerichtetem Passawischen Vertrag/vnd darauff erfolgeten Religion Friedens / jhnen vnd jhren Glaubensgenossen vnd Religionen so viel ansehenliche Ertz Stiffter vnd Clöster vnd Güter/demselbigen vnd vorigen Abschieden/wie auch gemeinen vnd beschriebenen Rechten schnurstracks zuwider de facto eingezogen/prophanirt, vnd mit solchem Gewalt zu höchster Schmälerung der Ehre Gottes/vnd mit Verhinderung deß Catholischen Gottesdiensts vorbehalten worden/ daß man auch endlich nicht entblödet/ E. Kay. May. vnnd den Catholischen Ständen/wie auß den zu Nürenberg den 28. Novemb. Anno 1619. deroselben Gesandten Fürst Hans Georg von Sollern / von den Evangel. gegebenen Antwort/vnd bey einer dem ChurFürsten in Bayern den 21. Decemb. selbigen Jahrs zu München angebrachten Werbung zu sehen / außtrücklich vorzuhalten / sich berürten Ertz vnd Stiffter/Clöster/Clausen / vnd darzu gehörigen Gefällē wegē/ als derenthalben sie keinen gütlichen Vergleich vnd Handlung leiden wollen / bey Androhung offenen Kriegs aller Anforderung gentzlich zubegeben / vnnd solches alles vnter dem nichten vngereimbtē Vorgeben/als ob der Geistliche Reservat kein wesentlich stück berürten Religion Frieden / vnnd darüber auffgerichteten Abschieds were/ da doch auff demselben die Conservation deß Geistlichen Standes/auff welchen die Reichsverfassung wenigers nicht / als auff den Weltlichen fundiret ist/vnd folgend vnser allein seligmachenden Catholischen Religion bestehen / die Catholische Stände/auch die Augspurgische Confessions Verwandte/anders nicht/als mit solchem außtrücklichem Vorbehalt/ in den Reichs Frieden auff: vnd angenommen / vnd dahero nohtwendig folgen müste / da den Catholischen solches nicht gedeyen

 solte/

solte / daß der vbrige Inhalt deß Religion Friedens auch von vn-
kräfften / vnnd an sich selbsten zu Grunde gehen vnnd fallen wür-
de. Deßgleichen ob wol die jenige Protestirende / so nach dem
Passawischen Vertrag so viel ansehenliche Clöster zu sich geris-
sen / die Geistlichen vnnd die Religion abgeschafft / vnnd
das patrimonium Ecclesiæ jhnen zugeeignet / den Verstandt
mehrgedachten Religion Friedens dahin dehnen vnnd außdeu-
ten wollen / als ob in Krafft desselben jhnen nachgegeben wor-
den / die in jhren Fürstenthumb vnnd Landen wohnende
Geistliche vnnd Ordens Persohnen von der vhralten Catholi-
schen Religion / jhrem GOtt verlobten Stande vnnd Or-
den ab: vnnd zu der Augspurgischen Confession zubringen / So
ist doch vnleugbar vnnd bekantlich / das solche Geistliche Leu-
te / sampt jhren GOtteshäusern vnnd Gefällen / von der Welt-
lichen Ständt jurisdiction gentzlich eximiret , vnnd sie ge-
meinlich vielmehr die Weltliche Stände zu jhrem Schutz ob-
ligiret haben.

Wann aber in obigem Religion Frieden an sich selbsten in-
sonderheit aber ohne diesen angezogenen fällen / sich auch in densel-
ben in keinem Ort befindet / daß den Augspurgischẽ Confessions-
Verwandten zu den Stifftern vnnd Clöstern im Reich / sie seyen
gelegen wie sie wollen / einig jus , wie solches auch jmmer Nah-
men haben möchte / eingeraumbt werde / vnnd die Catholischen
Stände ohne allen zweiffel sich deren vor dem Passawischen
Vertrag entzogener Stiffter vnnd Gotteshäuser (deren Resti-
tution bey jedesmals regierenden Kaysern / so embsig vnnd in-
stendig gesucht) der gestalt nit begeben haben werden / weñ sie sich
der vbrigen halber hierdurch nicht würden versichert / vnnd vnge-
fehret gehalten vnnd getröstet haben / anitzo auch die Frage
nicht ist / ob den Provincialibus auß dem Inhalt deß Religion
Friedens proceß zu erkennen / zumahln in terminis juris com-
munis vnnd deß Landfriedens / Krafft dessen menniglich verboten
ist / Gewalt zuthun / vnnd das seinige zunehmen / versiren thut /
welches

welches in keiner Reichs Satzung weder cassirt noch auffgehoben worden / in den vngestandenen Fall gesetzet / daß der begriffene Religions Frieden dißfals zweifenlich were / so müste es doch bey berürten gemeinen Geistlichen Rechten so lang verbleiben / biß solcher Zweiffel gebührender weiß / vnnd mit Ewer Kayserlichen Mayestät sampt aller Catholischen Stände Bewilligung auffgehoben / oder erleutert würden / Ja wann schon die von Theils protestirenden prætendirte Gerechtsame vber die in jhren Fürstenthumben gelegene Clöster vnnd Ordensleute / an vnnd vor sich selbsten / wie mit jhren Weltlichen Vnterthanen gantz richtig vnnd vndisputirlich were / sich doch ein solches nicht weiter / als auff die Religion bloß / vnd nicht auff die Güter extendiren würde / den Geistlichen vnnd Ordensleuten weniger nicht / als den Weltlichen Vnterthanen / das beneficium emigrandi, jhres Gefallens zuvereussern / vnd die Nutzbarkeit darvon zu sich zuziehen frey vnd vnbenommen gelassen werden müste.

So können wir solchem nach anderst nicht befinden / dann daß Ewer Kayserl. Mayest als von GOtt verordneter Schutz vnnd Schirm Herrn der Catholischen Kirchen vnnd daran zugethanen / recht vnnd wol daran gethan / daß sie auff Anhalten deß Bischoffs zu Costnitz Liebd. die Restitution deß Closters Reichenbach allergnedigst anbefohlen / halten beneben st auch Vnterthenig davor / daß sie so wol befugt seyn / nicht allein der von deß Bischoffs zu Augspurg Liebd. als deß Abts zu Kaysersheim gesuchter Clöster / sondern auch allen vbrigen nach dem Passawischẽ Vertrag prophanirten Stiffter vnnd GOTteshäusser halber / ein gleichmessiges zuverfügen / Insonderheit Kayser Rudolphi Christmilden Angedenckens in einem den 27. Julij Anno Funffzehenhundert neun vnd neuntzig den Churfürsten zu Sachsen vnnd Brandenburgischen Gesandten zu Prag ertheilten Decret, daß sie den Geistlichen Vorbehalt vor ein substantial Stück deß Religion Friedens erhalten vnnd erkennet /

kennet/außtrücklich erkläret/sich auch der in Gott ruhenden Vorfahren lobwürdigsten Gedächtnuß zu mehrmahlen / allergnedigst erbotten / der erwehnten Geistlichen Güter halber/ in Fall entstehender Vergleichung (deren man anders theils nuhmehr gehörter massen nicht mehr stat zugeben gemeinet) solche Verordnung zuthun/damit einem jeden das Recht erfolge/vnd die entsetzte das jhrige wider erlangē mögen/vnd dann ein vnd anderseits einbrachter Gravaminum Jhr Kay. May. vnd dero lobseligsten Vorfahren am Reich diese jrrungen zuerörtern/zum offtern ersucht / vnd also von beyden Theilen deroselben der Außschlag darüber heimgestellet worden.

Dann ob wol allerhöchstgedacht dero Vorfahren Röm. Kayser damit sorgfeltig angestanden/ vnd vngern ein Zerrüttung vnter den Ständen deß Reichs deßwegen erwecken wollen / derowegen auch der würckliche Außschlag in pag.6. Gravaminum zu nit geringer der Catholischen nachtheil hiehero verbliebē/so hat mā doch vnsers Ermessens solche Considerationes erwogenen vmbstenden nach jtziger zeit so hoch nit zu achtē / bevorab weil deß Erb-Feindes halben (worauff vor diesem der meiste respect gewesen) man sich/Gott lob/vor dißmal nicht zubefahren / E. Kay. May. authoritet, vnd der Sachē Befugnuß also bewandt/daß sich wol niemandt vnterstehen vnd gelüsten lassen/noch einige rechtmessige Vrsache haben wird/sich dem Kayserlichen Gericht vnd Forderung vngehorsamblich zuwidersetzen/oder vber dieselbe zubeschweren/ *Datum vt supra.*

E. Kay. May. vnterthenigste gehorsambste Churfürsten.

Memorabiles quoq; sunt literæ Bavari ad Moguntinum.

Chur Beyern Schreiben/an Chur Mayntz wegen vorhabender Kays. decision den 5. Dec. An. 1628.

WJr haben E. Liebd. vnterm dato 27. Novemb. nechsthin an vns abgangenes Schreiben sambt der Beylagen zu handen

Handen woll geliefert empfangen/ vnd darauß mehrerm inhalt lesend wol vernommen/ was deroselben von vnserm geliebten Herrn Brudern dem ChurFürsten zu Cölln wegen der von Ihr Kayserl. Mayest. fürhabenden decision etzlicher Reichs Gravaminum vnd derenthalben begehrter beyrahtlicher gutachten / vor ein Antwort zukommen/ welcher gestalt auch Ewer Liebden vns nochmahlen freundlich ersuchen/ Jhro vber diß hochwichtige Werck vnsere beyfallende Gedancken vmb so viel fordersahmer zu eröffnen / sintemal wenn bey jtziger guten occasion etwas verseumbt/ die Kayserl. decision aber publiciret werden soll / hernach der Mangel herein zubringen schwerlich seyn möchte / Bedancken vns hierauff gegen Ewer Liebden Freundl. der beschehenen Communication obberührter Chur Cöllnischen Antwort Schreibens/ vnd mögen Jhro benebens auch nicht verhalten / daß vns vnser geheimer Raht / vnd Vice Cantzler L. Bartholme Ruchel zu seiner Widerkunfft neben andern gleichmessig referirt, wessen sich Ewer Liebd. in obbemelter / die fürstehende decision etzlicher Reichs Gravaminum betreffend Sachen/ gegen jhme erkläret/ vnnd ob wol nicht ohn/ daß wir jhm Rucheln dieses wichtigen Wercks/ vnnd deß vber berührten decision, verfasten Kayserl. Edicts halber/ nicht sonderbahr/ so vns bey demselben zu gemühe gehe/ bey Ewer Liebden vor vnd anzubringen / sondern allein sie von vnsert wegen zu ersuchen / anbefohlen / weilen bey Dero/ als deß Reichs ErtzCantzlers Archiven vnd Cantzeley die jenige Acta vnnd Prothocolla , so wegen der Reichs Gravaminum , auff vorigen Reichs / vnnd andern Zusammenkünfften / vor: vnnd auff die Bahn kommen / mit bestem Grunde vnnd Notturfft fürhanden seyn / vnnd dahero Ewer Liebden vnnd die jhrige vielmehrern vnnd eigentlichen Bericht vnd information in Sachen als wir vnnd andere haben können/ ob sie vns zu sonderm Dancknehmigem Gefallen jhre hochvernünfftige Gemühts Meynung / so wir annoch vorhero gerne

vernommen hätten / vnbeschwert eröffnen wolten. Diewiel sie aber in obgedacht dero letztern Schreiben die Anrege vnnd Erinnerung thun / es sey in dieser Sachen vmb so viel weniger die Zeit lenger zuverlieren / das hernach der Mangel / vnnd was bey jetziger guter occasion versaumbt / schwerlich wider herein zubringen seyn möchte / So mögen wir Ewer Liebden hiemit vnverhalten lassen / daß wir vns in dem von Ihr Kayserlichen Mayestät vns in Schrifften Communicirten Concept deß Kayserlichen Edicts, der fürhabenden decision theils Reichs Gravaminum ersehen / vnnd solches dergestalt vernünfftiglich wol vnnd außführlich gestelt befunden / daß wir vnsers Theils darbey sonderbahres nichts wissen zuverbessern / oder zuerinnern / außer etzlich wenig so wir dem Concept vnvorgreifflich ad marginem beysetzen lassen / Inmassen es Ewer Liebden auß der Beylage mit mehrerm zu vernehmen haben / vnnd lassen wir es allerdings zu derselben weitern vernünfftigen Nachdencken gestellet seyn / ob sie erstgemelte annotationes der Erhebligkeit vnd rahtsamb befünden / solche Ihr Kayserlichen Mayestät zu dem Ende an die Hand zugeben / darmit solche dem auffgesetzten Concept deß Kayserlichen Edicts inserirt werden möchten.

Ferrner seyn wir auß denen motiven vnnd Vrsachen / so Ewer Liebden gemelt vnsern Geheimen Raht L. Ruchel andeuten lassen / mit deroselben gleichmessigen Meynung / daß Ihr Kayserliche Mayestät vnvergreifflich zu erinnern / mit vnnd neben den jenigen Reichs Gravaminibus, so Ihr Mayest. zu decidiren vorhabens vnnd in Werck seyn / zugleich auch die jenige / welche von den Catholischen Chur: Fürsten vnnd Ständen wider die Stätte vielfeltig geklagt vnnd angebracht worden / vnnd dem Religion Frieden eben so wol außtrücklich zuwider seyn / bey dieser guten Gelegenheit jhm gebührende decision zugeben / vnnd derentwegen die Notturfft angeregter

Kays.

Kayserl. Edict, einrucken zulassen / dann Ewer Liebden vorhero bekant / ja Reichskündig ist / was massen in den jenigen Reichs Stätten / in welcher Zeit deß Passawischen Vertrags vnnd auffgerichten Religion Friedens / vnsere alte Catholische Religion vnd zugleich neben derselben die Augspurgische Confession in öffentlichem exercitio vnnd Herkommen nicht weniger auch die Burgerliche Rahts: vnnd andere Embter mit beyderley Religions Verwandten besetzet gewesen / vnnd in Crafft vnnd nach Außweisung deß darüber erfolgten vnnd auffgerichteten Religion Friedens künfftig vnnd biß dato solcher Gestalt hätte observirt, vnnd eine Religion neben der andern / sampt deren Anverwandten ohne Vnterschied vnnd Perturbierung in acht genommen / auch die Besetzung der Bürgerlichen Embter vnnd Einnahm der Burger allezeit / wie vor alters her / vnnd vermög deß Religion Friedens hergebracht continuiret werden sollen / das nichts destoweniger in vnterschiedlichen Reichs Städten die Catholische Religions Verwandte vnbillicher weise / von den Burgerlichen Rahts: vnnd andern Emptern gantz außgeschlossen / Ihnen ihr Catholisches Religions exercitium nach vnnd nach difficultirt, endlich auch an etlichen Orten gar benommen / vnnd sie noch darzu mit vnbefugten juramentis, Statutis, Gebot vnnd Verbot / mercklich beschweret / vnd vnterdrückt / vnnd alles dahin gerichtet worden / daß die Catholischen nicht allein keine Embter / sondern so gar auch die Burger Rechten bey vielen Stätten nicht mehr erlangen können / Inmassen solches alles in der Catholischen Chur Fürsten vnd Ständen mehrfaltig eingebrachtē Gravaminibus vnd Klagen / mit mehrerern particulariteten außgeführt vnd zufinden ist / vnd ob wol Ihre Kays. May. in etlichen Reichs Stätten / sonderlich in dem Schwäbischen Crayß durch außgefertigte General Commissiones, dergleichen von den Augspurgischen Confessions Verwandten / angemaßte vnbillige attentata allbereit abschaffen / vnnd die Sachen

zwischen beyderley Religionsgenossen / ein vnnd anders halber / in vorigen vnnd zwar solchen Standt / wie es nach Außweisung deß Religion Friedens billig vnnd recht ist / richten lassen / so wil vns jedoch für rahtsamer vnnd dienlicher ansehen / wann Ihr Kayserl. Mayestät Ihro belieben lassen wolten / dißfals eine gemeine durchgehende / vnnd auff alle Reichs Städte / welche die Catholische Religion Verwandte / auff Weiß vnnd Wege / als es immer seyn mag / dem Religion Frieden zuwider angefochten vnnd beschweret haben / sich erstreckende decision ergehen / vnnd das Kayserliche Edictum darauff richten liessen / vnnd diß neben andern vornemblich auch der Vrsachen / damit es nicht etwan bey den Reichs Städten / das sie vnnd jhm dem Religion Frieden zu wider angemaste Newerungen in diesem Kayserl. Edict gantz vmbgangen / vnd ausser Acht gelassen würden / die præsumption vnnd Ansehen gewinne / als wann eben durch solche Vmbgeng vnnd Stillschweigen / jhr vnbefugte vnnd in dem Religion Frieden verbottene Handelungen wider die Catholische weren gut geheissen vnnd approbirt / vnnd consequenter sie aller Verantwortung vnnd Restitution begeben worden. Man hat gleichwol auch / wie wir verstehen / darvon discurriret, daß Ihr Kayserl. Mayest. zu dero mehrern Kayserl. authoritet, vnnd respect, wie auch der Catholischen zu mehrerm Schutz vnd Trost / vnnd zu künfftiger Verhütung dergleichen eigenthätiger vnbillicher Handlungen der Augspurgischen Confessionisten wider die Catholische / wo nicht bestendig vnd auff allzeit doch wenigst auff ein interim, vnnd biß man im Werck erfehret / wie sich die Reichs-Städte dem Religion Frieden / vnd Ihr Kay. May. decision vnd Verordnungen bequemen / in jede dergleichen Stätte / ein sonderbaren Reichsvogt verordnen / vnd etwan zugleich auch den benachbarten Cathol. Chur vnd Fürsten die Ober inspection dißfals committiren vnd anbefehlen möchten / ob zwar solche Vorschlege würcklich zu practiciren / vnd Ihr Kay. M. derentwegen etwas

an Handt

an Hand zu geben/daß lassen wir zu Deroselben weiterm vernünfftigen Nachdencken vnd Belieben heimgestellet seyn.

Was dann den modum executionis mehrgedacht J. Kay. Mayest. vorstehender Decision belangen thut/ darinnen sie etwas ansehen vnnd zubedencken geben / ob nicht der Anfang vom Ertz-Stifft Magdeburg zu machen/da wolten wir an vnserm Ort vnfürgreifflich darfür halten/es solten Ihr Keys. Mayest. gerathener seyn/mit denen geringern Stifftern anlassen / vnd was gestalt sich die darbey interessirte Fürsten vnd Stände erzeygen vnd accomdiren, ob sich nicht vielleicht andere Protestirende Chur-Fürsten vnd Stände derselben/ oder ob sie es dissimuliren, vnd also geschehen lassen/nach gestalten Sachen nun wider Anlaß erfolgen / oder sich etwan sonsten die Coniuncturen schicken vnd ereugen würdē/ könten alsdann Ihre Keys. Mayest. nach Beschaffenheit der Sachen ferner bedencken / wie die Execution gegen Magdeburg vnnd andere fürnehmere der Catholischen nach auffgerichtem Religion Frieden entzogene Ertz-vnd Stiffter weiter anzustellen vnd vor die Hand zunehmen. Da man aber dafür halten / vnd dessen gewisse Anzeig vnd Sicherheit verspüren vnd haben solte/ daß ohne Erweckung newer Weiterungen vnnd Vngelegenheiten mit dem Ertz-Stifft Magdeburg / sintemal Ihr Keys. Mayest. denselben ohne das meistens in Dero Gewalt vnd Handen haben/also gleich nach ergangener Publication deß Keyserlichen Decision Edict, der Anfang gemacht / vnd würcklich verfahren werden könte / vnnd man insonderheit auch versichert were / daß Chur Sachsen sich dieser Execution, inmassen Ew. Ld. abgeordneten Geheimen Rath L. Ruchel/derentwegen etwas andeuten lassen / de facto nicht widersetzen würden / so möchte vielleicht bey solcher Bewandnuß eben so gut vnd rathsam seyn / dem Ertz Stifft Magdeburg vmb seiner hohen Præeminentz vnd der Cammergerichtlichen Visitation, auch anderer Respect willen / also gleich zu restituiren / vnnd selben dem Religion Frieden gemäß/wider in vorigen Stand zu bringen / als lang damit zu cunctiren, vnd dieses Werck weiter hinauß zuver-

schiebẽ. Wir vermeynen aber/daß solches alles J. K. M. von denen Catholischen Chur-Fürsten vñ Ständen assistentz zu dero bevorstehendẽ Execution gn. suchen vnd begehren/ were vnsers vnmaßgeblichen dafür haltens/J. K. M dieses Puncten halber so viel anzudeuten/man wolle zwar nit hoffen / weil J. K. M. durch Gnad vnd Beystand Gottes wiď dero Feind die Oberhand im Reich behalten/vnnd an jetzo Victorios, auch noch mit einer ansehenlichen Kriegsarmada versehen/daß sich jemand werde gelüstẽ lassen / dero fürhabenden rechtmässigen/auch in dem Religion Frieden vnd andern Reichssatzungen allerdings wol fundirten Keys. Decision der Reichs Gravaminũ mit Gewalt zuwidersetzẽ/ auff den vnverhofften widrigen Fall aber /da sich etwz widriges vnd gewalthätiges erregen solte/ob wol J. K. M. vorher die Macht vnd Mittel in Hãd haben/ dergleichen Widersetzigkeit zu hintertreibẽ/vnd also dero ergangene Decision vnd Edict ď Gebühr nach zu exequiren vnd zubehaupten/nit destoweniger aber/da sie der Cath. Chur-Fürstẽ vnd Stände Handbietung vnd Assistentz von nöten haben würdẽ / daß dieselben gleich wie biß dato, als auch ins künfftig / an jhrer beständigen Trew vnd Gehorsam nichts erwinden lassen/ sondern J. K. M. gern nach Mögligkeit secundirẽ, vnd vnter die Arm greiffen wolten. Was deß Reichs Vice-Cantzlers deß von Stralendorffs Schreiben/vnd die darinn angezogene beyde Puncten / deren Decision halber J. K. M. ob sie nemlich dieser Zeit darmit gleichmässig verfahren soltẽ/noch etwz ansehen/vnd erstlich zwar die vor dem Passawischẽ Vertrag võ den Protestirenden eingezogene vnd vnmittelbare Ertz-vnd Stiffter belangen thut/habẽ wir auß mehr besagtẽ vnsers Geheimẽ Raths L. Richels/abgelegtẽ Relation neben anďn gleicher gestalt vernom̃en/auß was Vrsachẽ E Ld. ď Meynung seyn / daß noch zur zeit erst angeregter vnmittelbarer Stiffe halber/die Decision einstellen/vnd beforderst erwarten vnd zusehen möchte/wie sich die vorstehende Execution in den vbrigen decidirten gravaminibus, sonderlich mit denen nach dem Passawischen prophanirten vnd den Cathol. abgenom̃enen Ertz-Stifft vñ Clöstern erzeigen vnd anlassen werde/mit welchen E. Ld. vernünfftigen

Meynung wir vns an vnserm Ort / vnd so viel mehr vergleichen/ weil wir auß den jenigen gravaminibus, welche die Cathol. Chur-Fürsten vnd Stände/biß dato vf vnterschiedlichē Reichs- vnd andern Versamlungen vorgebracht vnd geklagt / mit zuerinnern haben/daß solche vnmittelbarer vor Auffrichtung deß Passawischen Vertrags entzogener Stiffter halber etwz einkommen vnd geklagt worden. Derowegen es dann besorglich bey vielen ein seltzames Ansehen gewinnen würde/wann J. K. M. ohne vorhergenhende Klag vnd Widerrede / auch vngehört der jenigen Protestirenden Stände/so beygedachten vor dem Passawischen Vertrag prophanirten Stifftern interessiret seyn/dergleichen Decision vnd Außspruch ergehen vnd exequiren lassen würden/sondern es stehet vnsers ermessens den Catholischen Churfürsten vnd Ständen/nach gestalt deß verlauffs/jetziger bevorstehendē Execution allzeit bevor/bey J. K. M. hiernechst gleicher gestalt/wegen mehrgedachter vnmittelbarer vor dem Passawischen Vertrag abgenom̃ener Stiffter jhre Klag vnd Gravamina einzubringen / vnnd die Restitution zubegehren. Nicht weniger hat vns auch E. L. Richel die jenige Bedenckē vnd Motiven mit mehrerm referirt, derentwegen E. Ld. mehrers dafür halten vnd incliniren, daß der Calvinisten halber für dißmal nichts decidirt, noch dem Keys. Edict eingeruckt/sondern selbiger Punct noch in suspenso gelassen werden möchte. Wie aber einmal Weltkündig/vnd vnwidersprechlich ist/daß die Calvinische Sect / vnnd derer Anverwande/der einige vnd rechte Brunquell seynd/auß welchem biß dato alle feindselige Consilia, vnnd das darauff erfolgte merckliche Mißtrawē / alienation, vnd noch biß dato werende vnheyl vnd leydige Kriegswesen im Rö. Reich hergeflossen / fomentirt vnd extendirt worden / auch so lang dieser ansehnliche Calvinische Geist in dem Reich geduldet/vnd jhm ein freyer Fuß gelassen wird / kein Besserung zü hoffen / oder sich gegen die Calvinisten eines andern/als biß dato zuversehen / vnd dann auß dem Religion Frieden lauter vnd klar zuersehen vnd abzunehmen ist/daß die Calnische Sect in demselben nicht begrieffen / vnnd eben darumb

auch Anno 1566. durch einen ergangenen gemeinen Reichsschluß diese vnnd andere dergleichen frembde Secten im Reich außgeschlossen vnd verbotten worden / So wollen wir vnvorgreifflich darfür halten/es möchte Jhre Keys. May. einzureden vnd sie zuerinnern seyn / mit Gelegenheit jetziger fürhabenden Decision etlicher Reichs Gravaminum, zugleich auch die Calvinische Sect/ nicht zwar außtrucklich vnd in specie vnter dem Namen der Calvinisterey/sondern in genere auff solche Weise vnd Maß/ wie wir E. Ld. durch vielbesagten L. Rüchel/ mit mehrern Vmbständen andeuten lassen/zuverbieten / vnd deß Religion Friedens für vnfähig zu declariren seyn. Dieses nun seyn vnsere vnfürgreiffliche wolmeynende Gedancken / so vns vber offtgedachte fürhabende Keyserl. Decision etzlicher Reichs Gravaminum zu Gemüth gangen / vnnd wir haben es E. Ld. in hergebrachter verträwlicher Correspondentz eröffnen vnd vberschreibē/vnd alles zu Dero vernünftigen vnd mehr verständigern Nachdencken heimstellen wollē/ dieselbe dienstfreundlich ersuchend / ob sie jhr wollen belieben lassen/ vns auch hingegen zu vnserm bessern Nachricht / dero hochvernünfftige Gedancken vnd Gemüths Meynung / vber diß schwerwichtige Werck in gleicher massen vertrawen / wie wir gethan/vnbeschwert zu eröffnen / vnd wir verbleiben E. Ld. 2c. Datum vt supra.

Maximilian.

Adiunge eiusdem literas ad Stralendorffium Imperii Vice-Cancellarium.

Chur Beyern Handschreiben an Herrn von Stralendorff den 9. Ianuarii Anno 1629.

MEinen gnädigen Gruß zuvor / Lieber Herr Vice-Cantzler/hierbey vberschicke Ihr Keys. May. meinem allergnädigsten lieben Herrn vnd Vettern/Ich ein Schreiben/auß

welchem

chem sie meine vnfürgreiffliche Gemüthsmeynung vber dero für-
habēde mir vber mein Gutachten gnädigst cōmunicirt Decision
der Reichs Gravaminum, gleichwol alleine relativè, auff dz Chur
Meintzische J. Kay. M. bereit eingeschickt Gutachten vernehmen
werden/welche ehe zeit nicht geschehen können/weil dem Herkom̃en
gemeß / bevorab in einer so wichtigen Sache / Ich zuvor mit mei-
nen Geistlichen mit Churfürsten LLDdd. communiciren sollen.
Was aber ewer an mich in eben dieser Sach gelangetes Schreiben
vom 25. Octobris nechsthin betrifft/ darinnen jhr mich J. M. bey-
fälliger Bedencken / insonderheit zweyer fürnehmen Puncten / als
der vngemittelten Stiffter / so vor dem vfgerichteten Religion
Frieden eingezogen worden / vnd dann der Extirpation der Calvi-
nisten halber berichtet/ bin Ich informirt, daß zwar wegen solcher
vor dem Religion Frieden eingezogener Stiffter/in der Constitu-
tion deß Religion Friedens außtrückliche Fürsehunge vnd Auß-
nahm geschehen/aber Ich fünde dannoch mit J. May. rathsamb/
daß derenthalber noch zumalen etwas zu hinterhalten/vnd zu tem-
porisiren/auch vorhero in acht zu nehmen / wie sich die Execution
mit dem vbrigen erst nach dem Passawischen Vertrag hinweg
kommenen Stifftern vnd Clöstern schicken vnd practiciren lassen
werde. Bevorab weiln dieselbe vñ deren Restitution, meines Wis-
sens / die Catholische Churfürstē vñ Stände noch niemal geklagt/
da auch J. K. M selbe ohne fürgehende Klag vñ Anhör deß inter-
essirten theils in die Decision vnd Execution bringen wolten / es
etwan Nachdencken machen möchte / vnd noch allezeit hernach die
Cathol. Stände darauff zu klagen/vnd J. M. darinnen zu sprechē
zu vorstehet / so halte Ich auch die Consideration wegen der Cal-
vinisten so weit für heblich / daß zwar darvon im Keys. Edicto kein
außdrückliche meldung geschehen / daß die Zulassung der Religio-
nen im Reich einig vnd allein vff die alte Cathol. Religion/vnd vff
die jenige Confession weyland Keys. Carln anno 1530. den 25. Au-
gusto zu Augspurg vbergeben / vnnd von Churfürst Johann zu
Sachsen/ Georg Marggraven zu Brandenburg / Ernsten Her-

tzogen zu Lüneburg/vnd Frantzen S. Brüdern Philips Landgraven zu Hessen/Wolffgang Fürsten zu Anhalt/Bürgermeister vnd Rath der Statt Nürnberg vnd Reitlingen vnterschrieben wordē/ restringirt, vnd auß dieser beyder alle andere Lehren vnd vermeynte Religiones, verdampt/verbotten vnnd außgeschafft seyn sollen. Dieweil es aber nit nur an dem gelegen seyn wird/daß jetztermelter massen solche verbottene Secten/vnd darunter auch der Caluinismus nur bloß ab- vnd außgeschafft werden/sondern auch zu dē facto der Abschaffung vnnd executionis hoch- ja vnentberlich von nöthen/einen gewissen modum, nach verschaffung Examen vnd Erklärung/ wer eygentlich dem Caluinismo vnnd andern seines gleichen verdampten Secten zugethan vnd anhängig/zubestellen vnd fürzunehmen/weil sich niemand für sich selbst darzu bekennen wird/als wil ich nit zweyffeln/J. K. M. werden dero beywohnendē hohen Keyserl Fürsichtigkeit nach/für sich selbsten dahin bedacht seyn/wie vnd was diesem Werck für ein nützliches expedientz dardurch zu dem fürgezielten heylsamen Zweck zugelangen/zu finden/ vnd zu practiciren seyn möchte. Man hat gleichwol allbereit wider die Calvinisten eine allgemeine Reichs Decision vnd Schluß Anno 1566. gemacht/vnd wann man durch die Calvinische heimliche Practicken sich von der Execution nit hette abhalten lassen/were solche Sect allbereit extirpirt, auch aller Vnrath jetzigen durch sie verursachten leydigen Vbelstands verhütet geblieben. Dahero man desto mehr befugt ist/vf besagte Execution zu dringen/vnnd wird Chur Brandenburg destoweniger ein offension zu schöpffen haben/ dieweil er entweder dem Caluinismo (ob wol er den in seinen Landē verstattet) nit beygethan/oder da er jhm beygethan/sich doch zu selben vnverholen zubekennen selbst schämen thut.

Welches ich euch dabey mit Gnaden vnd allen Guten wolgewogen. Datum in meiner Statt München/den 9. Ianuarii anno 1629.

Maximilian.

Quis ausit ire infitias, rectè hoc iudicium fuisse constitutum? Mirum est rem ignotam iudicio decisam esse. Mirabilius partes litigantes in ferendæ sententiæ suffragia & adhibitos esse & iuisse. Sed omnium fuisset mirabilissimũ, si hi in re propria Senatores causâ cecidissent. Cæsar in capitulatione §. 1. & 24. omnibus se ex æquo iustitiam administraturum promisit, iusiurandi etiam religione deuinctus. Cur igitur Evangelici Electores & Proceres non æquè in re tanti momenti sunt in consilium adsciti? Quis igitur neget, Dillingenses vel in hoc vno verũ statuisse, Cæsarem videlicet in re religiosâ & Ecclesiasticâ esse partem? Nam essentiâ simul & opere partem esse nimis luculenter didicimus. Facilis itaque iam est conclusio, cum Cæsar pars sit aduersaria iurata, cum causas nunquam cognoverit, neque adeo iudiciali potestate cognoscere potuerit, sed insuper præcipuos alios Evangelicorum aduersarios in consilium adhibuerit: Cæsaris Edictum vndequaque esse nullius efficaciæ, siue legem appelles, siue sententiam & iuris ad factum applicationem.

Quid igitur de hoc Edicto, si neque lex esse potest, neque sententia iudicialis, censebitur? Offutiæ sunt & glaucomata & Ignatianorum inuentum ad Evangelicam veritatem sub commẽtitii iuris specie funditus exstirpandam. In similes Claudii Cæsaris processus lusit Seneca, sequentibus anapæstis in Apocolocynthosi Claudii:

Deflete virum,
quo non alius
potuit citius
discere causas,
una tantum
parte auditâ,
Sæpe & neutrâ.
Quis nunc iudex
toto lites
audiet anno?
Tibi iam cedet
Sede relictâ,
Qui dat populo.
Iura silenti,
Cretæa tenens
oppida centum.

QVÆSTIO IV.

De Executione Edicti.

SVperiora non patiuntur hanc quæstionem tractare fusius. quid nostri commissarii sint executi, & quo iure Monachi multa bona Ecclesiastica multis in locis sine cõmissione inuaserint, ex superioribus cognoscere est. Lex nobis nulla in Edicto poni & promulgari potuit, iuxta quam vt regulam natas dudum inter Evangelicos & Catholicos discordias possis decidere. Neque Edictum aut est, aut omnino esse potest sententia iudicialis, vt ostensum est. Ergo Commissariorum executio est

eius rei executio, quæ neque lex est, neq; iuxta legem lata sententia. Ergo est violenta rei alienæ & nullo iure subnixa inuasio. Deiecti sunt sine vlla iuris & facti decisione suis possessionibus summi & infimi, pace etiam publicâ violatâ. Commissarii omnes nemine excepto sunt partes aut partium socii, omnes nimirum Pontificii. Scilicet debuerunt in proprio facto exequi. Præsules etiam nonnulli & monachi permulti suâ solius authoritate bona inuaserunt, assumtis in auxilium militibus, quos Euangelici ad suum ipsius exitium alere contra publicas Imperii leges coacti sunt, sæpius vi, nonnunquam sincerationibus inducti. Eiecerunt vi militari prius antiquos possessores Commissarii Cæsaris, sæpius etiam ipsi Monachi & Præsules, & vi factâ post festum quærere cœperunt, quo temporis articulo facta sit reformatio. Occuparunt etiam plurima bona contra expressa Edicti Cæsarei verba. Cæsar iniunxerat commissariis, vt ad se referrent, si de facto alicubi dubitaretur, id est, vbi negarent possessores, se contra pacem religionis quicquam possidere. Sed Commissarii æquè ac Monachi hisce omnibus insuperhabitis deiecerunt sine discrimine plerosque, sæpius ne monitis quidem Territorii dominis. Ea scilicet est iuris ad facta applicatio. Cur hîc multus sis legibus allegandis, quæ tam enormia facinora reprobant & condemnant. Leges à naturâ cuique impressæ hîc sunt instar omnium. Relinquitur igitur, nec Edictum Cæsareum, nec Edicti executionem vllo iure niti, sed incurrere insuper in multa delicta, quæ legibus Imperii, tam de pace publicâ, quam aliis constitutionibus prohibita sunt.

QVÆSTIO V.

Was es dann endlich mit dem Geistlichen Vorbehalt vnd Geistlichen also genanten Gütern vor eine Beschaffenheit habe?

DOcuerunt nos ipsimet Cæsarei Senatores, Burchardus item & ipsa denique Imperii forma: soli Cæsari Legislatoriam non competere. Priuata negotia censet Burchardus part. 3. c. 37. si absq; ordinum assensu quicquã Cęsar de legibus imperii cõstituat, ac adeo Imperator in Edicto suo declarationem aui Ferdinandi primi vllius efficaciæ esse, propterea negat, quod absque Procerum Catholicorum consensu prodierit. Iam v. vno eodemq; tempore declaratio illa & Reseruatum Ecclesiasticum sola Cæsaris authoritate prodierunt. Hîc dissenserunt Euangelici, illîc

illic, vt vulgo fertur, Catholici. Ergo neq; Declaratio Ferdinandi primi, neque ipsius Reservatum Ecclesiasticum vllam legis vim obtinet. Non convenisse Status de Reservato Ecclesiastico testatur Ferdinandus ipsemet in verbis Reseruati, & pluribus ostenditur ab autore tractatus, qui inscribitur: Der Geistlichen Vorbehalt auß seinen Gründen erörtert ꝛc. Gedruckt im Jahr Christi Anno 1630. Vnicum ex actis Imperij adijcere precium fuerit. Replic der Churfürstlichen Rähte / auch der erscheinenden Fürsten / Stände vnnd Bottschafften auff Röm. Königl. May. jhnen zugestelte Resolution vber dem Articul deß Friedens in Religions Sachen. *Lectum 7. Septemb. & Regiæ Maiestati exhibitum 10. Sept. Anno 1555.*

Was aber betrifft der dreyen Ertzbischoffen vnd Churfürstl. Rähte / der andern Stände vnd Bottschafften der alten Religion zugesatzt dieses Orts in versiculo, doch sollen hierin die Ertzbischoffe / Bischoffe / Prelaten / ꝛc. beschehen daß die Prelaten / so von der alten Religion abtreten / auch von der administration abtreten sollen / ꝛc. Ferners Inhalts daß die Röm. Königl. May. diesen Zusatz allergnedigst Jhr gefallen lest / sich mit diesen vergleichen / vnd darauff affirmativè, mit nohtwendigen / stadtlichen / erheblichen nach lengst außgeführten Vrsachen resolvirt, daß Niemandt der dreyen Ertzbischoffen vnd Churfürstl. Rähte / die andern Stände vnd Bottschafften der alten Religion, in aller Vnterthenigster gehorsamb zugefallen an / thun sich im gleichen aller vnterthenigsten gehorsamb dessen zum höchsten bedancken / vnnd lassen es darauff jhres Theils beruhen / nemblich daß diese provision vnd Vorsehung auch Jhre statt gewinnen vnd erlangen sollen.

Entgegen haben der dreyer Churfürstl. Rähte / die Stände vnd Bottschafften / der Augspurgischen Confession Verwand / hierbey auch zuersehen / daß der Königlichen May. auß angemelten Bewegnussen sie allergnedigst vermahnet / dieses versiculs, vnd dieses Inhalts endlichen lenger nicht zu widerfechten / sonder alles Jhren Herrn vnd Obern / in alle Wege vnabbrüchig / aber dem andern Theil fürträglich vnnd fürnemblich den Geistlichen nohtwendig gut zubewilligen.

Hierüber geben sie die Kön. May. abermahls wolmeynend zuerkennen/daß Ihrer gnedigst vnnd gnedigen Herrn Meynung vnnd Gemüht keines Weges sey/den Geistlichen Chur vnd Fürsten/zu derselbigen Regierung oder disposition jhrer Güter einigen massen zugeben / vielweniger daß die Geistlichen Stiffter zerrissen / oder zu Weltlichen Herrschafften solten gewandt werden / dann sie sich zuerinnern haben / daß das Heilige Römische Reich darauff zum Theil gewidmet / welches sie neben andern in seinem Standt / Wesen vnnd Würden zu Erhaltung alles Gehorsambs Stände deß Reichs sich schuldig achten / vnnd auß diesem hätten sie nichts liebers sehen mögen / dann das vnnötige Weitleufftigkeit vnerregt bleiben/haben auch in solcher Cõstitution sich beflissen / daß sie die Wort so in dieser vnnd dergleichen Friedens Handlunge / in andern gemeinen Reichs Abschieden gebraucht / auch in diß löbliche Werck / zu Abschneidung allerhand Weitleufftigkeit setzen wollen / wie dann diese Wort: (keinen Standt der Augspurgischen Confession oder Glaubens Sachen halber) in dem Nürnbergischen Friedstandt/auch in dem Regenspurgischen Abschied Anno 41. Item Anno 44. zu Speyer zubefinden / vnnd auß diesen Vrsachen haben auch Anfangs dero Geistlichen Ertzbischöfflichen Churfürstlichen Gesandten/auß sonderm hohen Verstandt / gewilliget/daß die Wort also möchten gesetzt/vnnd andere vnnötige disputationen stillschweigend vbergangen werden sollten / damit man sich in Weitleufftigkeit nicht einliesse. Als aber diese Sachen durch andere geringere Stände vielleicht auß tiefferm Verstandt erweget/haben sie denselbigen anzuhangen gleichwol jhrer Herrn vnglimpffs halben allerley Bewegnuß haben mögen. Was aber darauß ergangen/wie auch solche Sachen biß anhero dadurch auffgehalten / vnnd diß hochnötige / löbliche versehende Werck biß anher verhindert worden / das hat die Erfahrung geben/also daß es die Augspurgische Confessions Verwandten gentz-

lich erachten / es solte dieser ReichsTag allbereit zu glücklichem Ende gebracht seyn / wann die Berahtschlagung mit solchen Weitleufftigkeiten vnd vnnötigen Erreigungen nicht auffgehalten worden weren. Das aber dreyer Weltlichen Churfürsten vnd die andern der Augspurgischen Confession Verwandten Gesanden den also gestalten Articul nicht willigen könten oder mögen/ deß haben sie hochtreffenliche Christliche erhebende Vrsachen.

Dann menniglich wol erachten kan / was es für ein Schimpff/Spott vnd Verkleinerung jhrer Religion seyn würde / wann sie willigen solten / daß alle die/so sich zu jhrer Religion theten / ipso jure & facto der Stifft entsetzet / vnnd darzu für Ketzer gehalten / auch aller Würden vnnd Stände privirt seyn solten. Sie wollen aber diß Orts / von den ersten fundationen , vnnd wie es mit allen erfolgten Mißbrauchen geschaffen sey / geschweigen / Sie achten aber viel löbliche Christliche fundationen jhrer Religion nicht zu wider seyn.

So wolte es in Religion Sachen der heiligen Schrifft/ vnnd darauß dem Gewissen zuwider seyn/daß ein Standt willigte/daß kein Geistlicher deren Religion seyn soll / welche er vor die Warheit Christlich erkant hätte.

Vnnd were aber dieses alles dieses articuls disposition ein determination der Religion selbst/dann damit nachgegeben würde/daß die Augspurgische Confession einer verdampten Secten Lehre were/deren sich kein Geistlicher anhengig machen möchte/ vnnd gedächte auch solches zu sonderlicher Verachtung der Religion vnnd præjudicio causæ principalis , welches denn außtrücklich wider diesen auffgerichten FriedtStandt seyn würde.

Vnnd auß diesen Vrsachen achten es die Augspurgische Con-

Confession Verwandten/daß sie in allen fürgehenden dergleichen Handlungen vnd Tractationen, mit dergleichen Anmutung verschonet bleiben/hätte es auch dafür geachtet/als die andern Stände diese Erklärung von Ihren gsten vnd gn. Herrn / auch auff diesem Reichstag empfangen/daß Ihrer Chur vnnd Fürstliche gnedige Meynung nicht sey/die Stifften zu Weltlichen Herrschafften zu wenden / oder aber in jhrer Güter disposition jhnen Maß zusetzen/dieselben damit freundlich vnd gnediglich zu frieden gewesen/vnnd zu Schimpff vnnd Verkleinerung der Augspurgischen Confession den Gesandten nicht ferrners angemutet haben/vnnd wollen sich die Gesandten auch nochmals zu jhren Gnaden vnnd Gunsten/deß vntertheniglich vnd freundtlich versehen.

Sonderlich aber bitten sie vnterthenigst vnnd demütiglich/ die Röm. Königl May. wolten gleichwol solche jhre gegründete Christliche Vrsachen Vätterlichen bewegen/sich dahin allergnedigst resolviren, damit es bey den gesetzten General Worten / dardurch die Hauptsachen vnd der Religion Friedt gegeben wird/wie auch in andern Reichs Abschieden/vnnd Friedt Ständen bleiben/ vnd diese vnnötige disputationes vnnd Weitleufftigkeit verhütet werden mögen. Wie sie sich denn solches alles vnterthenigst vertrösten mit diesem vnterthenigst erbieten/daß sie an allen dem/was zu Befürderung gemeines Friedens / auch zu einem Christlichen Gottseligen schleunigen Beschluß dieses hochtrefflichen Wercks dienen mag/an jhnen an statt Ihrer Gnedigsten vnnd Gnädigen Herrn kein Mangel sein lassen wolten.

Quam multa alia in hanc sententiam lectu digna reperies in d. tractat. quo, ne acta agantur, lector remittitur. Contendunt quidem Catholici, factam esse Cæsari ab Evangelicis liberam in hoc negotio statuendi potestatem, quod scilicet Status Evangelici tandem addiderunt: Das sie König Ferdinando hierunter kein Ziel oder Maß zusetzen hetten. Sed quis fuerit ipsorum sensus, & in quam sententiam verba sua accipi voluerint, declarant ipsi. Autor vom Geistlichen Vorbehalt nu. 4. part. 2. Et sane verum est, Evangelicos Proceres Cæsari in suo jure modum & formam præscribere nequivisse: habet enim Imperator in Comitiis potestatis

testatis semissem, quo suo arbitratu in legibus statuẽndis vtitur. Sed neque Cæsar potest statibus in rebus ad comitia publica spectantibus, vt est Legislatoria, modum & formam ponere: Quisque enim suo jure libere fruitur. Anne autem præterea sequitur, status absque Cæsaris consensu posse leges condere? Consimili ratione nullo penitus modo concludere licet, Proceres non possunt neque volunt Cæsari in suo jure modum & formam præscribere. Ergo Cæsar potest solus condere legem publicam. Tantilla enim verba nequaquam important Status reipublicæ conversionem & immutationem: Et Cæsar ipse & ipsius Consiliarij hanc consequentiam falsam esse profitentur; vt tribuere videlicet possint soli Cæsari Legislatoriam, ordinibus exclusis. Legislatoria enim, vt patuit, ad Comitiorum Majestatem spectat. Itaque palam est, Reservatum illud Ecclesiasticum vim legis publicæ haud obtinere. Quidni etiam liceat cum Dillingensibus concludere: Nulla lege constitui potuisse, vt propterea quisquam excidat bonis, quod superstitionibus & inventis humanis relictis & abdicatis, veritatem à Christo per prophetas & Apostolos revelatam, fictitiis cultibus procul habitis, vnice amet & publice profiteatur. Dillingenses in præf. inquiunt: *Hac, vt arbitramur, nemo Catholicorum dicet, per legem constitui posse. Nam lex omnis justa esse debet, reipublicæ vtilis, religioni congruens, denique intra limites Legislatricis potestatis se continens. Talium autem constitutio seu lex nec justa est, nec conveniens, sed à sacris Canonibus abhorrens, & ad materiam Ecclesiasticam vltra secularis potestatis limites se extendens.* Hæc Dillingenses. Augustanam verò confessionem ex divinis Scripturis exceptam & in omnibus cum antiquissimis Ecclesiæ Christianæ Symbolis, Apostolico, inquam, Athanasiano & Nicæno apprimè congruere, nemo Pontificiorum illæsâ conscientia negare potest: & nonnulli illorum id editis scriptis publicè sunt testati: vt Georgius Cassander in consultatione; Erasmus Roterodam. in colloquio, Inquisitio de Fide; Marc. Anton. de Dom. lib. 7. de Republ. Eccles. & alibi passim. Et profectò à communi sensu abhorret, quenquam rebus suis idcirco privandum esse, quod veritatem divinitus patefactam agnoscat & profiteatur. Nulla lex civilis rata esse potest, & vim legis tenere, quæ puniat Dei veritatem. Lex enim ejusmodi Legumlatricis terminos egrederetur, cuius objectum sunt & terminus, res indifferentes & indefinitæ. Nam quæ Deus effuso in Prophetas & Apostolos Spiritu Sancto divinitus revelavit, vel in primâ creatione naturæ hominum indidit, leges sunt, quæ Deum rerum omnium principem habent autorem, ac nullius inferioris potestati subijciuntur. Sed

circa illas Majestas civilis versatur objectivè, non effectiue, vt ex Politicis constat. Est porrò ab omni antiquitate inauditum, religionem esse modum amittendi dominij. Tempore Theodosii Imperatoris complures adhuc erant Romæ gentiles, etiam ex primaria nobilitate, quos Cæsar humaniter admonuit, vt relicto Idolorum cultu Christiana sacra amplecterentur, quod illi tum quidē temporis facere recusarunt. Marc. Anton. Marcell. de secul. potest. Rom. Pont. Nequaquam verò hi sunt bonis suis spoliati, vtvt contra naturæ leges Dæmonibus litarent. At enim, ajunt Pontificij, est contra primam Archiepiscopatuum, Episcopatuum & aliorum Ecclesiasticorum bonorum fundationem, alia inibi quam Catholicorum sacra peragi. Primò est magna nominis abusio, quod in Germania Archiepiscoporum, Episcoporum & Præsulum ditiones, bona Ecclesiastica appellantur: reipsa nihil sunt minus, sed Principatus vndiquaque seculares. Omnia Archiepiscopi, Episcopi &c. Sublimis Territorii, omnia Politica jura, & Comitiis Imperii vniuersalibus, & suis ditionibus, quę ad administrandam republicā requirūtur, possident ac vsurpant, nihil omninò excipitur, peræque vt alij Imperij Electores & principes seculares. Solus acquirendi modus differt: Seculares hæreditario jure succedunt, Ecclesiastici qui dicuntur Principes, eliguntur: quemadmodum & Imperator electione constituitur. Sed penitus aberrat, quod in Edicto asseritur: Bona illa nomine Ecclesiastica esse divini juris. Quicquid homines vsurpant ad propriam vtilitatem, humani juris est, id est, pertinet ad jura hominum. Divini vero juris sunt & dicuntur, quæ hominum vsibus exempta cultui immediatè dicata & consecrata sunt: veluti Templa cœtui hominum ad honorem Domini convenientium ritè assignata, altaria, vasa, sacra, amicula, & id deniq; genus similia, quæ nullis prorsus quam divinis vsibus deserviunt. Propterea enim sunt dicunturque divini juris, quod hominum mundanis vtilitatibus amplius non inserviant, sed facta sint instrumenta ad solius Dei cultum ordinata. Ditiones verò principatuum Ecclesiasticorum, Monasteriorum quoque latifundia, pensiones & reditus, quanti quanti sunt, toti sunt humani juris. In principatibus illis omnia reperias Politica jura, quę vel ad quamvis rempublicam pertinent, & monasteriorum latifundia, omniumque adeo Clericorum & reditus & bona mobilia, immobilia & se moventia, perinde vt cuiusvis laici, emuntur, venduntur, locantur, conducuntur, ac in quodvis denique genus commercii cadunt.

Id vero juris esse divini, quod in hominum est commercio, implicat contradictionem, & ab omni juris ratione abhorret. Agros, frumen-

tum

tum, equos, oves, boves, & quicquid est ad eum modum, locant clerici, conducunt, emunt, vendunt, aliisque commercij generibus & quærunt & distrahunt.

Templa verò, altaria, calices ac alia vasa & instrumenta sacra divini *juris* effecta, omnem commercij rationem respuunt, & piaculum est, horum quicquam aliò quam ad Dei cultum convertere. Verbo: quicquid immediate honoribus & cultui Dei dicatum est, & adhibetur, illud est divini juris: quicquid autem ad hominum necessitatem, vtilitatem & commoditatem immediatè spectat, illud hominibus servit, ac proinde est humani juris. Facile igitur ex hisce dignoscitur, quâ ratione quicquam sit divini, qua humani juris: ac adeo patet, bona, quæ clericis sustentandis inserviunt, inservire hominibus, & proinde esse humani juris. Et hinc est, quod Monachi, Episcopi & similes suis vsibus assignata bona, sive mobilia sive immobilia suo arbitratu comparent, distrahantque: quod longè secus est in iis, quæ sunt divini juris. Ea enim per se ad rem familiarem & vitæ vsum insumere nefas est, ac adeò ad arbitrium distrahere. l. Sed Celsus 6. in princ. l. Si in emptione §. 1. D. de contr. empt. l. inter §. sacram. D. de verb. obl. *Bona Ecclesiastica.* ait Donell. 4. *comm.* 1. *sive ea mobilia sunt, sive prædia, non sunt sacra. Nam sacra sunt, quæ Deo, id est, divinis & sacris vsibus destinata sunt, non vsibus privatorum. Ecclesiastica autem bona privatorum vsibus serviunt, destinata præcipue alendis ministris verbi & pauperibus, planeque eorum bonorum administratio & tractatio est privata.*

Deinde negant Evangelici, reformationem ad puriorem Dei cultum esse contra fundationem. Fundatores enim præcipuè & finaliter voluerunt, vt Deus ritè coleretur, non per cultum fictitium & Deo improbatum, sed eo cultu, qui maximè Deo gratus esset & acceptus. Et bona, quæ dicuntur Ecclesiastica, ad meliores vsus, sacros tamen, transferri posse, luculenter ostenderunt duo anonymi Theologi Pontificii ad Sacram Cæsar: Majestatem, super translatione restituendorum in Imperio Monasteriorum ab antiquis ordinibus ad Societatem Iesu. Primus Theologus n. 2. ita habet: *Existimo primo, quæcunq; & qualiacūq; bona Ecclesiastica posse per legitimam autoritatem à quibusvis piis vsibus ad quosvis itidem pios vsus, & à quovis hominum genere & ordine ad quemvis, quotiescunque id publica Ecclesiæ vtilitas, aut necessitas, ac maius Dei obsequium requirit, sine vlla iniustitia, imo laudabiliter, invitis etiam ordinibus, transferri, modo legitimis possessoribus, si qui adsint, prospiciatur ad vitam: tunc enim*

ordines sunt irrationabiliter inviti. Tenentur enim tali casu quivis ordines se legitima autoritati accommodare, & vtilitatem ac necessitatem publicam præferre privata. Pluribus præterea rationibus hoc Thema demonstratur, integrum scilicet esse, imo & pium bona sacris vsibus dicata à quibusvis piis ad quosvis itidem pios vsus, & à quovis hominum genere & ordine ad quemvis, quotiescunque id publica Ecclesia vtilitas ac necessitas, ac maius Dei obsequium requirit, transferri. Ac contrariis postea rationibus confutatis, ferè hæreticum esse, ait, id infitias ire ac contra niti. Quid ergo? Quoniam manifestum est, Principes Imperij Ecclesiasticos in suis ditionibus omnibus superioritatis juribus potiri, & legem Imperij generaliter ita constituere:

Reichs-Abschied. de Anno 1555.

Vnnd damit solcher Friedt/ꝛc. So sollen die Kayserliche Mayestat wie auch Churfürsten/Fürsten vnnd Stände deß Heiligen Reichs / keinen Standt deß Reichs / von wegen der Augspurgischen Confession, **vnnd deroselben Lehr /** Religion **vnnd Glaubens halben / mit der That gewaltiger weise vberziehen / beschädigen / Vergewaltigen / oder in andere Wege / wider seine** Conscientz, **Wissen vnnd Willen / von dieser Augspurgischen** Confessions Religion, **Glauben / Kirchengebreuchen / Ordnungen vnnd** Ceremonien, **so sie auffgericht / oder nachmahls auffrichten möchten / in jhren Fürstenthumben / Landen vnnd Herrschafften / tringen oder durch** Mandat, **oder in einiger anderer Gestalt beschweren / oder verachten / sonder bey solcher** Religion, **Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen / vnnd** Ceremonien **auch jhren Haab / Gütern / ligend vnnd fahrend / Landt / Leuten / Herrschafften / Obrigkeiten / Herrligkeiten vnnd Gerechtigkeiten / ruhiglich vnd friedlich bleiben lassen.**

Palam est, principes Imperij Ecclesiasticos per publicam hanc & generalem legem in suis ditionibus reformandæ religionis potestatem habere, neque propterea suis ditionibus & juribus excidere. Neque adeò jure excludi possunt per Reservatum à Ferdinandi Regis autoritate profectum. Illud enim legis publicæ vigorem non obtinere, ipsa Pontificiorum principia evincunt. Imperator quoque ad Augustum Palatinum sub dato **Prag** 22. Decemb. Anno 1627. his verbis rescripsit.

Vnd

Vnd wie den Augspurgischen Confession Verwandten/ weltlichen Fürsten vnd Ständen / vermög Landes Fürstlicher Obrigkeit / vnnd deß heiligen Römischen Reichs Religion Friedens vnbenommen / die Augspurgische Confession in jhrem Fürstenthumb vnnd Landen / wann sie gleich vorhin Catholisch gewesen/ vnd haben sich zur Augspurgischen Confession begeben / zu der jhnen gelegenen Zeit einzuführen / Also ist auch auß eben besagten Fundamenten einem Catholischen Fürsten / die Catholische Religion in den Landen / darinnen Er der einige regierende Landesfürst ist (wie dann beyde Herrn jüngere Gebrüdere in jhren Erbämptern / wie auch die darinnen gesessene Landsassen vnd Vnderthanen / Herrn Pfaltzgraff Wolffgang Wilhelm / vor den eintzigen regierenden Landsfürsten/vermög offt erzehlten Brüderlichen Compactaten, Quittungen vnd Reversen erkennen) wann vnnd zu welcher Zeit es jhm gefällig einzuführen / gantz vnverschrencket sondern zugelassen.

Es ist auch Herrn Pfaltzgraffen Wolffgang Wilhelm die Bestellung der Religion/in denen seinen jüngern Herrn Brüdern abgetrettenen Emptern nicht allein nicht benommen/ sondern gar die Constitutio Religionis, vnnd was demselben anhängig / wie auch an jetzo vnd ins künfftig Statuta hierinnen zu machen per expressum reseruiret worden.

Meræ denique sunt nugæ, mera Sophismata, Ditiones, Provincias, seu Principatus, quos Archiepiscopatus, Episcopatus, & bona Ecclesiastica nominant, Catholicis fuisse interuersa, siue eos vt singulos spectes, siue vniuersos. Manifestò exorbitat, vniuersos Catholicos vnquam Moguntinum vel Magdeburgensem Archiepiscopatus habuisse & possedisse. Nunquam Rex Hispaniæ, nunquam Rex Galliæ, vel Italiæ Principes, & quicquid illic locorum & Catholici nominis, siue sacri sint, siue soluti, Archiepiscopatum Moguntinum possederunt vel possident etiamnum. Neque adeò quisquam Catholicorũ in Germania Archiepiscopatum Moguntinensem possidet, præter solum Anshelmum Casimirum VVamboltium modernum Electorem & Archiepiscopum, Catholicum illum quidem, sed hominem singularem & indiuiduum. Is igitur Anshelmus Casimirus si suis Ditionibus ex eo solo fundamento

pelleretur, quod ſit Pontificius, eſſet, fateor, facinus indignum, paci publicæ ſimul & religioni contrarium. Sed nequaquam illo deiecto vna deiicerentur vniuerſi Catholici, quia vniuerſi non poſſident Archiepiſcopatū, ſed ſolus ille Anshelmus Caſimirus. Et ineptè nimis opponeretur, illum Anshelmum nomine omnium Catholicorum poſſidere, eſſet enim Elector & Archiepiſcopus loco regum, loco nobilium, loco ruſticorum, loco clericorum omnium, qui vbique ſunt gentium Catholici nominis. Ergò eſſet ruſticorum, eſſet monachorum, eſſet denique cuiuſvis ſortis Catholicorum Vicarius & Procurator. Vnde ruſtici, clerici quique, & quique deniqne Catholici primò & principaliter eſſent Electores & Archiepiſcopi Moguntini. Perinde diceres, Saxonem eſſe Electorem Saxoniæ nomine omnium Evangelicorum. Paradoxa quidem hæc ſunt & ridicula. Singuli igitur, non vniuerſi, vnamquamque ditionem poſſident, ſiue Evangelici ſint, ſiue Catholici. Hi igitur ſinguli, ſeu ſingularis quiſque Archiepiſcopus, Epiſcopus, Præſul, ſi abiecto cultu Romani Pontificis veritatem Evangelicam agnoſceret & publice profiteretur, neminem omnino deiiceret ſuis poſſeſſionibus, ſed quam iam antè legitimè obtinuit, ipſus retineret.

Nullus hic Catholicus poſſeſſione decideret, non vniuerſi, quia nunquam poſſederunt; non ſinguli, quia is poſſeſſionem retinet, qui ante habuit. Et eo pacto Archiepiſcopus Truchſeſius Colonienſi Archiepiſcopatu neminem detrudebat, ſed ipſe exigebatur ſub prætextu Reſeruati illius Eccleſiaſtici. neminem item Catholicū Archiepiſcopi Magdeburgenſis, Bremenſis, Epiſcopi Halberſtadienſis, Lubecenſis & alii, ſuis ditionibus pepulerunt: ſed poſitis ſuperſtitionibus ac derelicto fictitio Numinis cultu, veritatem Evangelii Chriſti agnouerunt, & in ſuis principatibus publico præconio propoſuerunt, datâ cuivis ſubdito poteſtate Dei veritatem pariter amplectendi. Niſi rerum tantum, quæ apta nata ſunt eſſe in commercio, poſſeſſio eſſet: id eſt, niſi eæ res ſolæ poſſideri dicerentur, quæ rei familiari ſiue neceſſaria, ſiue vtilia, ſiue commoda ſunt, fortaſſis aſſerere fas eſſet, commentitios Romanorum Præſulum cultus & prohibita in re religionis humana inuenta, eorum animorum poſſeſſionem perdidiſſe, qui agnita veritate errores animis abiecerunt. Rectè ergo dicitur, quidam qui fuit quandoque Catholicus, quondam tenuit Archiepiſcopatum Magdeburgenſem. Minimè verò omnium vera eſt Enunciatio, Catholici vniuerſi tenuerunt illum Archiepiſcopatum. Maiores noſtri, proh dolor! per totam Germaniam fuerunt Gentiles, & immundos coluerunt ſpiritus, humani generis hoſtes.

Nunquid

Nunquid verò argutabimur, paganos tota Germaniâ, & quemque illorum suis ditionibus, suis priuatis bonis fuisse deiectos, cum Christianis sacris initiarentur? Si pagani seu gentiles sunt hoc pacto spoliati, restituenda est Gentilibus & Dæmonum cultoribus tota Germania. Quia Deus sine discrimine statuit: Non furtum facies; Non concupisces domum proximi tui. Restituant igitur Catholici paganis, quæ pagani ante possederunt: aut Evangelicis relinquant, quæ illi nemini eripuerunt, sed retenta ad diuini nominis puriorem cultum transtulerunt. Neque Christiani, si pagani sunt spoliati, præscriptione temporis se tueri poterunt. Præscriptio enim iuris ciuilis Romani inuentum est, neque vltra ciues reipublicæ porrigitur. Ex communi autem omnium gentium iure nulla ratione excusarentur, si nempe cum Catholicis argumentaremur, excidere tum vniuersos possessione, quando nonnulli singuli rerum possessarum possessione retenta ad alia sacra demigrant. Anne Catholici Germani exciderent possessione regni Hispaniæ, si Rex Hispaniæ ad Evangelicos transiret? Anne omnes Catholici Germani sunt Reges Hispaniç? Desinant igitur Catholici ex tam incompositis rationibus Evangelicis obiicere, Catholicos fuisse Archiepiscopatibus aliisque bonis Ecclesiasticis priuatos.

Nunquam enim quisquam Catholicorum fuit deiectus, neque vniuersi deiici potuerunt, cum vniuersi nunquam possederint. Cum igitur Principes Ecclesiastici omnia habeant iura Superioritatis, vel soli, vel cum capitulis; perinde prorsus vt Principes seculares, euidenter constat religionis reformandæ potestatem in suis Episcopatibus, Prælaturis, &c. Episcopis pariter competere; solis quidem, si soli superioritatis sunt compotes; vel cum capitulo, si capitulum de iure Superioritatis participat.

Quicunque enim iura habent Territorii ac Superioritatis Regalia, illi in suis Ditionibus leges ordinant, & constitutiones, nisi publicis Imperii legibus sint restricti. Atqui Ecclesiastici Principes nulla publica Imperii lege præpediuntur, quo minus vel Catholicam, vel Evangelicam religionem sectentur ipsi, & ditionibus suis inducāt. Non igitur propterea vllo iure suis ditionibus ac bonis Ecclesiasticis priuari poterūt. Omnia hæc ex superioribus euidentia sunt & manifesta. Atque adeo omnium liquidissimè patet, & Reseruatum Ecclesiasticum, & memorabilem illam Declarationem Ferdinandi I. & nuperum Cæsareū Edictum ab vna omnino potestate constitui. Ergo authoritate & effectu omni ex parte

coin-

coincidere necesse est. Sed de Declaratione Ferdinandi primi non deest, quod meritò obiiceres. Coincidit, fateor, constituendi autoritate cum Edicto Cæsareo & Reservato illo Ecclesiastico, si vbique æquè ordines Imperii, hîc Evangelici, illic Catholici dissenserunt. Sed contendunt quã multi Evangelici, Ferdinandum primum de consensu Ecclesiasticorum Statuum declarationem suam protulisse. Ex quo Declarationi longè maior, quam Reseruato & Edicto inesset autoritas. Etenim Edictum simul ac Reseruatum Ecclesiasticum statuendi potestate prorsus destitui superius palam fecimus. Declarationi verò Ferdinandi & Cæsarem & Ecclesiasticos Status assensisse, prodidit Petrus Suavis Polanus in Histor. Cõcil. Trident. Vnde illi immeritò legis vis atque autoritas in Edicto & alibi à Catholicis derogaretur. Locum ex Polano mihi iam à libris absenti certò designare non licuit. Reperitur autem in descriptione rerum anno 1555. in Comitiis Imperii gestarum, vbi disertè traditur, Ferdinandum Regem de voluntate Ecclesiasticorum Statuum declarationem edidisse.

Atque hæc paucula de Edicto Cęsareo procul odio & amore commentari libuit, vt, ex quo principio illud dependeat, ac proinde quanta sit eius vis & autoritas, publicè innotesceret. Præclarè quidẽ quàm multi ex actis Imperii de hoc Eridis pomo disseruerunt, sed mihi ex ipsa reipublicæ forma & statu rem arcescere precium visum est, ac adeò aduersariorũ fundamentis niti: ne vel acta agerẽ, vel illis principiis tanti momenti negotiũ instruerẽ, quæ põtificii aut prorsus negare, aut ambigua facere possent. Si ad rem locutus sum, soli Dei, non mihi debentur gratiæ, cuius diuino afflatu de maximi momenti negotio disserui. Sin minus veniam me mereri confido, quod de republica mereri voluerim, cum vel benè tantùm velle in bonis numeretur. Testor Deum, me nihil omninò de literis, vel in literis & Cæsaris & Pontificiorum, quas inserui, finxisse. Vera sunt exempla eorum, quæ vel Cæsar, vel Pontificii ediderunt. Vnde autem ego istæc omnia rescíscere potuerim, exponere non attinet, neque tua, mi Lector, interest.

Soli Deo Optimo Maximo sit gloria.

Kurtzer Inhalt

Deß Churfürstl. Sächs. de dato Dreßden den 28. Aprilis Anno 1629. an J. Keys. Mayest. ergangenen Schreibens.

Ad marginem posita est censura Cæsarei Consiliarii & referentis.

PRimo agit gratias, daß J. K. May. sein Verantwortnüß Schreiben auff das jhme insinuirte Edict, etlicher Reichs Gravaminum Erledigung betreffend/ wie auch seine Erklärung mit Hauptsachlicher Notturfft einzukommen so gnädigst/ vnnd daß Ihr Keys. Mayestät solches nicht zuwider sey/ auffgenommen/ komme derwegen nunmehr ein/ protestatur, daß solches keines weges wider Ihr Majest. Reputation, Iurisdiction, oder zu Abbruch seiner vnter Ehr/ Devotion, darinnen er/ so lange Vernunfft vnd Athem in jhm seyn werde/ vnaußgesetzt zuverharren gemeynt. Causas impulsiuas der Einbringung der Hauptsächlichen Notturfft allegat.

1. Sein Gewissen/ Ehr/ Seelen Notturfft vnnd schwerer Pflicht/ damit er J. K. M. vnd dem Reich verwandt.

a Ea tanto magis florebit, quanto magis ea curabit Deo reddi, quæ sunt Dei.

2. Ihr Keyserlichen Majestät hochlöblichen Hauses Hochheit vnd Würde.

Agitur hic de restitutione bonorum Ecclesiis ereptorum, quæ si non restituantur, periclitabitur salus multorum.

3. Sein vnd aller Evangelischen Stände Wolfahrt.

At nemo locupletabitur cum alterius detrimento.

4. Daß es wider sein Pflicht seyn würde/ daß jenige nicht zu erinnern/ darauß Ihr Keyserliche Majestät vnd dero gantzes Hauses mehr Schaden vnnd Nachtheils/ als einigen Zuwachs/ vnd Vortheil zugewarten.

Cæsar ex officio Cæsareo tenetur contra religionis pacem oppressis omnibus iustitiam administrare, & publicum non priuatum respicere.

Insonderheit vnd vors 5. weil besorglich ohne Confusion deß heiligen Reichs/ zu dessen conseruation J. K. M. Vorfahren/ alle jhre consilia vnd actiones dirigirt, der Zweck schwerlich erreicht werden möchte.

Da sich ein jeder seiner Schuldigkeit gegen der Keyserl. Mayestät erinnert/ vnd daß er den Religion- vnnd Prophan Frieden zu halten schuldig/ wird alle Vngelegenheit nach bleiben.

His præmissis aggreditur rem ipsam & dicit:

1. Die entstandene Religions Differentien / sind allezeit auff den Reichstägen / vnd von Anfangs von Carolo V. Imperatore mit Zuthun friedliebenden Chur vnd Fürsten tractirt worden / allegat Reichs Abschied de anno 1530. Item Reichs Abschied de anno 1544.

Verum est, quia tum temporis res versabatur in l super religione ferenda, nunc vero in iustitia secundum pacem religiosam aliasque Imperii constitutiones grauatis administranda.

2. Religion Friede sey zwischen der Keyserlichen Majestät vnnd der Königlichen Majestät / vnd den Catholischen Churfürsten vnnd Ständen / wie auch der Augspurgischen Confessions Verwandten Chur, Fürsten vnd Ständen anno 1555. mit jhrer allerseyts Einwilligung auff offentlichen Reichstag geschlossen / vnd in forma pragmaticæ sanctionis im Reich publicirt worden.

3. Sey zu der Zeit geschehen / da kein Stand in armis sich befunden.

4. Vnd dahero kein Zwang / Furcht vnd Betrohung vorgangen / vnd hetten beydertheil nemlich die Catholische vnnd Augspurgische Confessions Verwandte Stände den beschlossenen Friede acceptirt, beliebet vnd angenommen.

Ergo Augspurgische Confessions Verwandte huic acceptationi non debent contrauenire.

5. Religion Frieden sey kein temporal Werck / sondern ein vinculum perpetuum vnnd jmmerwehrendes Werck / cum clausula derogatoria in præteritum & futurum. Hingegen aber per antithesin vorgedachten Key. Edict zu inserirn.

Actus igitur illi occupationum bonorum Ecclesiasticorum, præsertim post pacem religiosam sunt ipso iure nulli atque inualidi.

1. Ob wol in Fällen da die Wort hell vnd klar / alles zuvor gnugsam ab disputiret, vnd endlich auff die im heiligen Reich herkommene Wege decidirt, es keiner weitern Handlung / Vnterrede oder Vergleichung bedörfftig / so hielte er doch dafür / wann alles so hell vnd klar im Buchstaben were gewesen / a Jhre Keyserliche Majestät Vorfahren würden solche Strittigkeit nicht zugesehen / sondern solche erörtert haben.

a Verba sunt per se clara, vnd weisen die Reichs Acten / wann dißfals die Protestirende was movirt, daß sie jederzeit ad observantiam deß Religion Frieden von der Keys. M. angewiesen worden. Est argumentum diuinatorium.

2. Sie

2. Sie hetten vors ander gesehen / daß dieselbe auff eine interpretation vnd declaration deß Religion Friedens hinauß lauffen wolte / derer Ihr Keyserliche vnd Königliche Majestät sich ohne Mitwissen vnnd Bewilligung samptlicher Chur. Fürsten vnnd Stånden nicht zu vnterfangen.

2. Præsumptio cedit veritati, quia per decreta obseruantia deß Religion Friedens fuit iniuncta Protestantibus.

3. Diese geschwinde Keyserliche Resolution, Erklärung vnd Decision, komme Jhm vnnd andern Stånden Augspurg. Confession mit Beschwer vor/weil dergleichen modus procedendi seythero anno 1555. bißhero in obseruantia nicht gehalten worden.

3. In Claris non est locus interpretationi, si noua lex ferretur, were es nouus modus procedendi, sed hîc non fertur noua lex, sed secundum legem iam latam deciduntur in facto orta gravamina.

4. Sondern sey vielmehr vors 4. der Obseruantz zuwider/daß wann die Catholischen vber die Stånde Augspurgischer Confession/ vnd diese widerumb vber jene intuitu deß Religion Friedens sich zubeschweren gehabt/ vnnd jedes Theil die Reichs Constitutionen vor sich angezogen / solchen Differentien in Anwesenheit der Keys. May. mit der samptlichen Stånde Wissen vnd Willen / weil sie in Auffrichtung deß Religion Friedens mit cooperirt, an Enden vnd Orten / dahin dergleichen Sachen gehörten/abzuhelffen vor rathsam befunden.

Inter Catholicos & Augustanos nemo alius potest esse Iudex, nisi solus Imperator, quia Catholici & Augustani sunt partes inuicem, ideoque in causa propria iudicare nequeunt. Verba pacis religiosæ hæc sunt clara: Imperator non iurauit in obseruantiam, sed in pacem religiosam, & allegata obseruantia huc non quadrat.

5. Oder vors 5. auff andere gemeine Zusammenkünffte verschoben.

6. Dieser modus procedendi die Reichs Gravamina am Keyserlichen vnd Königlichen Hoffe in Form eines general Edicts vnd allgemeiner Sanction zuerörtern / sey niemals weder vor noch nach dem Religion Frieden gebraucht worden.

Procederet, si ageretur de lege ferenda, sed Cæsar per legem latam, & secundum normam legis latæ saltem gravamina decidit.

7. Gereiche nicht zu Pflantzung guter Einigkeit oder Verminderung deß schädlichen Mißtrawens.

Sed ius redditur in inuitum, quod suum cuique tribuit, causam dissensionis iniqui, iniusti spoliatores. Imperator absque vlla temporis determinatione grauatis tenetur iustitiam administrare.

8. Es lauffe wider das Ius ordinum Imperii vnd der Reichs Stände vngezweyfflich hergebrachtes Recht.

Sicut ipsi Lutherani distinguunt, præsertim Bawrmeister.

9. In den dreyen von Ihrer Keyserlichen Mayestät resolvirten Haupt. Gravaminibus, sey durch die samptliche Protestirende Stände die Submission noch nicht erfolget / sondern dieselbe allerzeit in pendenti verblieben.

Factum & etiam factum fuisset Gravamina fuerunt notoriè & iniusta & paci religiosæ contraria.

10. Sey nicht de tempore, Ihr M. hetten noch zur Zeit / vnd biß daß im H. Reich der so lang gewünschter Friede vnd allgemeine Tranquillität reducirt, damit in Ruhe stehen können.

Reo iustitia administranda, Ergo gehört es auch auff keinen Reichstag / oder eine sonst allgemeine Zusammenkunfft.

11. Keyser Ferdinandus I. wie Ihr M. selbst in dero Edict gnädigst melden lassen / hetten die vber vnd wider den Religion Frieden Anno 1559. eingewendete Klage an das Keyserliche Cammergericht remittirt, welches da alles im Religion Fried so klar / nicht beschehen were.

1. Qui pacem religiosam tanquam dubiam impugnat, merito fructu illius carebit.
2. Et est hæc mera diuinatio.

12. Daß sie aber die Cammer geflohen / darzu mögen sie bewogen haben / daß weil der Religion Frieden mit gemeiner Stände Bewilligung / in gemeiner Reichs Versamlung auffgerichtet / also auch das jenige / so zweyffelhafft / durch gleichmässigen modum tractandi müsse entscheiden werden.

3. Die Cammer haben sie deßwegen geflohen / weil sie Decision von Keyser Ferdinando Primo selbst begehret / mit diesem Andeuten / daß etlicht Gravamina darunter so hell vnd klar / daß einiger weiter Außführung nicht dörfftig / sondern allein auß den schlechten Worten deß Religion Friedens decidirt werden möchte.

Et hæc quoad modum procedendi.

In meritis causæ wolle er sich zwar nicht herauß lassen / vernehme aber auß den Reichshandlungen / daß die Stände der Augspurg. Confession die in ihrer Landtsfürstl. Obrigkeit / Hochheit / territorijs vnd Gebieten gelegene Stiffter / Clöster vnd andere Geistliche Güter / in Christlicher / gebührlicher Reformation zubringen befügt / wie sich dann die Cathol. Ihrer Landtsfürstl. Obrigkeit auch gebraucht.

Ist von den Vnterthanen zuverstehen / nicht von den Stifftern / Clöstern / vnnd andern Geistl. Gütern mehr / quæ non à magistratu singulari, sed ab Ecclesia dependent.

2. Wegen

2. Wegen der mediat Clöster vnnd außlendischen Provincialen, hätten die Assessores Cameræ Anno 1557. ein dubium movirt, hievon auch auff den Gerichtstag zu Augspurg Anno 1566. bericht eingebracht/ vnd vmb resolution gebeten/sey aber nicht erfolgt.

3. Ermeltes Cammergericht nach der Handt die gebetene processs abgeschlagen.

4. Da sie gleich erkant/jedoch dieselbe auff einkommene exceptiones wider cassirt.

5. In den 4. Closter Sachen sey diß thema, Ob die provincialen vnd Ordensleute auff den Religion Frieden processs außzubringen befügt/so starck disputirt, daß die Churfürsten deß Reichs vor eine Notturfft befunden/Kayser Rudolphum II. zuersuchen/die Acta vom Cammergericht neben jhrem voto & rationibus dubitandi & decidendi abzufordern begehren zu lassen/damit solche gegen dem Reichstage Anno 1607. dem Churfürstl. Collegio zu durchlesen vbergeben / was darinnen vorzunehmen wol erwogen / vnnd Ihr Kays. May. darauff ein bedencken eröffnet werden möchte.

6. Die Evangelischen Stände hätten hiebey insonderheit erinnert/daß dieser Punct eine interpretation vnnd declaration deß Religion Friedens/so vor die Kays. May. vnd samptliche Reichs Stände zugleich gehörte/erfordern thete.

7. Er vnd andere Evangelische Stände seyn dadurch höchlich beschweret/daß mit Zurücksetzung seiner vnd jhrer/auff der Cathol. Stände einseitiges sollicitiren dieser so wichtiger allezeit contradicirter Punct / in solcher Manier per modum generalis Edicti nicht allein decidirt, sondern auch dem Cammergericht selche decision insinuirt, mit befehlich / sich darnach in sprechen vnd erkennen zu richten/welches doch ehe nicht bräuchlich gewesen/als wann auff Reichs- oder deputation Tagen die Kay. May. sich mit den Ständen darob verglichen.

8. Obzwar die Constitutiones Imperii paratam executionem vff sich tragen / so habe aber solches nur in denen Fällen stat/da am jure, ob dasselbe auß den Worten oder Buchstaben zu nehmen / nicht gezweyffelt werden kan / sondern solches hell / liquidum vnnd klar/wo aber die Reichs-Stände noch derentwegen gegen einander in terminis contradictoriis begrieffen / das Keyserliche Cammergericht selbst angestanden / vnnd die Keyserliche vnd Königliche Majest. sich auff diese Maß den Außschlag zu geben / oder vor sich etwas zu statuiren vnnd zu declariren, nicht mächtigen wollen / da aber die Possessores von sechzig vnd mehr Jahren in Posseß gewesen / da könne keiner ohne ordentlichen Proceß Rechtens / seiner

Possession entsetzt werden / vnnd lasse sich ab executione nicht anfangen.

9. Hertzog Friederich Wilhelm Administrator der Chur Sachsen hätte zwar die promiscuam allegationem Gravaminum jhm aber doch nicht zuentgegen seyn lassen / mit gemeinem Zuthun / den grossen Mißbrauch in deme die Catholische Obrigkeiten / jhre arme Vnterthanen / ob sie gleich kein exercitium Augspurgischer Confession hätten / vnnd sich still vnnd ruhig hielten / entweder von Hauß vnnd Hoff verjagten / oder sie sonsten hefftig beschwerten / vnnd als das Edictum de migrando dadurch auß dem nachgelassenen Abzug ein gewaltsamer Zwang gemacht / abzuschaffen / es sey aber alles ohne Frucht abgangen / keine Vergleichung darüber erfolgt / vnd also dieser Punct im vorigen Standt gelassen worden.

10. Kayser Matthias habe nach dem Exempel Weilandt Kaysers Maximiliani II. vnd Kays. Rudolphi II. den Reichs Satzungen vnnd Herkommen gemäß / nicht befinden können / die Reichs Gravamina durch Kayserl. rescript, mandat, Edict, vnd Verordnungen zu decidiren, sondern hätte es auff eine Compositions Handlung nicht ohne Mitwissen der Catholischen / die aber zu rücke getreten / verschoben.

11. Da doch in seiner Churfürstl. Durchl. den 5. Maij Anno 1614. an Kayser Matthiam gethanem Schreiben werde kein solcher modus procedendi verstanden / welcher der Billigkeit / den Reichs Constitutionen vnd Herkommen zuwider / dadurch der Friede nit befördert / keine Einigkeit gepflantzet / vnd die Stände / daß sie vngehört depossidirt, sich noch mehr zu beschweren hätten / habe aber zu Facilitirung deß bevorstehenden prorogirten Reichstags Ihr Kays. May. gerathen / die jenige Gravamina zu resolviren, so in Ihr Kays. May. Mächten stünden / vnd dero Kays. Hochheit nicht concernirten, in den andern die vornembsten Motiven denselben zu Gemüht führeten / warumb J. Kay. May. ohne Verletzung der Kayserl. durch ordentliche Wahl erlangete Hochheit in solche nicht verwilligen könten / wegen der vbrigen aber / so in Ihr Kays. May. Mächten nicht stünden / möchten sie die jenigen Stände vernehmen / welche solche Gravamina betreffen / vnd nach dero erlangten Bericht / durch interposition, commission, oder in andere im Reich nicht gebräuchliche Wege jhre Erörterung alsdann nehmen liessen / refert sese an Ihr Kays. May. Kayser Matthiam de dato Dreßden Anno 1613. abgangenes Schreiben / vnd Ihr May. auff jhn Herrn Churfürsten de dato den 13. Ianuarij Anno 1614. gethanes Schreiben / keinen andern modum procedendi habe Er Herr Churfürst

vorge-

vorgeschlagen oder darzu gerahten Auff das bey der zu Müllhausen letzten Coegial-Versamblung an J. K. M. ergangenes Ersuchungs Schreiben dicit 1. Dergleichen sey von Jhme vnd Chur Brandenburg niemahls erfolgt/vielmehr aber solchen contradicirt. 2. Sey von jhnen beyden ein Vnterschied gemacht zwischen den Ständen/die angeklagt/jhre Antwort einbracht/gehört vnd zur Erkentniß submittirt, vnnd den andern/so jhr Notturfft noch nicht einbracht/viel weniger submittirt. 3. Ein in particulari beschehene submission könne dem andern/so noch Zeit zur decision nicht beschlossen/vnd sich submittirt, nicht præiudicirn. 4. Gegen ermelten Collegial Tag sey vor der Ankunfft außtrücklich compaciscirt vnd bewilliget/was daselbst würde vorgehen vnd bedacht werden / das solches nur vor eine vnverbündliche conferentz gehalten werden/ auch dabey die majora nicht gelten solten. Putat consultius esse, durch einen allgemeinen Friede/das in letzten Zügen liegende Röm. Reich zuerquicken / vnd dasselbe zu repariren, vnd vnter dessen diese Gravamina, biß man in mehrerm vnd besserm vertrawen / zu Berahtschlagung deß Heil. Reichs Notturfften vnd Anstellung gemeinnütziger Ordnung vnd Verfassungen zusammen kommen köne/an jhrem Ort beruhen lassen.

Sagt ferner / es möchten wol etzliche der Meynung seyn / daß bey noch Continuirenden Kriegstrubeln vnd Empörungen / mit der angetroheten Acht execution am beste solte vorzukommen seyn/es sey aber diß nicht der ordentliche Weg/es seind eytel extrema, so das ansehen bey den Evangelischen Mittel Ständen gewinnen wolten/als ob hiedurch eine total Außrentung gesucht würde/worauß noch grösser Erbitterung / Widerwill/Zerrüttung gesucht würde / vnd endtliche dissolution deß Röm. Reichs mit grossem Frolocken der außwertigen / so darauff ein Auge schlagen/jhr dissegni darbey haben/vnd auß ambition frembde Cronen vnnd Scepter affectiren, erfolgen würde / Er Herr Churfürst sey zwar versichert/das J. K. M. hierunter keine ander intention führete / als dem publico wider etwas auff die Beine zuhelffen/wolte auch/wann dieses das rechte Mittel were/vnd diesen effectum operiren köñte/sich nit vnterstehen Jhr Mayst. zubehelligen vnd Jhr Mayst. die Sachen schwerer zumachen/ in dem er aber dem Werck mehr vnd mehr nachdencke / so stehe er in forchten/es möchte sich vmbkehren / an statt der gewünschten Einigkeit mehr Zweitracht/an statt deß Friedens eytel Vnfried vnd Vnsicherheit/an statt verhoffter conseruation deß Reichs/eine erbärmliche desolation erfolgen/ weil allen Vmbstenden vnd Anzeigungen nach erscheinete / es sey das remedium, damit man helffen wolle/viel schädlicher vnd gefährlicher als die

Kranck-

Kranckheit/darinnen leider annoch Teutschlandt begriffen stehe / die Zeiten leiden solchen rigor nicht/der modus sey ungewöhnlich / die Mittel zu scharpff/der finis zu sorglich vnd vngewiß / dazu voller difficulteten vnnd Gefährligkeiten / vnd möchten Ihr Kays. May. hiernegst à posteriori innen werden / wie vbel die es mit Ihr May. vnd dero Hochlöblichen Hauß Oesterreich gemeynt/die zu solchen extremiteten Raht/ That / Anlaß vnd Vorschub geben.

Da aber J. K M. ihre angeborne Mildt vnd Gelindigkeit der schärpfe vorziehen/die Catholische Stände/wie sie wol können/zu moderatioribus consiliis, vnd daß sie es nicht so genaw suchen/disponiren, vnd anvermahnen/vnd das gantz Werck also dirigiren vnd vermitteln/wie es deß H. Reichs vnd Ihr Kays. May. eigenes Hauses wolferiges Gedeyen vnnd Auffnehmen erfordern thue/hätten Ihr Kays. May. vngleich mehrern vnd bestendigen Nutzen zugewarten.

Vnd zum Beschluß/weil dieses so ein hart / wichtiges vnnd vberschweres Werck /dergleichen bey vorigen Kaysern nicht vorgangen/repetit de verbo ad verbum seyn an Ihr. Kays. May. de dato den 26. Martij ergangenes Schreiben/bittet nochmals für Gewalt / vnnd vmb den Kayserl. Schutz/den J. Kay. M ihme vnd allen Evangelischen Ständen zu halten pflichtig/ihn auch/daß er zu offternanten Kays. Rescript vnd Edict allermassen es publicirt, vnterthenigst nicht verstehen / noch sich dazu bequemen können/sondern Ihr Kay. May. mit nachmahligem Vorbehalt deß vielfeltig contestirten vnd im Werck erwiesenen respects vnd Gehorsambs seinen dissens dargegen nohtrünglich hiemit ferner zuerkennen geben müsse/gnedigst entschuldigt zuhalten/vnd das gantze Werck/ in Kays. gegen ihme vnd der gentzlichen Evangelischen Ständen allzeit verspürter gantz rühmlichen inclination, vnd löbl. vorfahren Exempel nach vff solch allgemeine Versamblungs Tage zuverschieben/darauff beederley Stände Catholische vnd Evangelische nottürfftig mögen gehöret/volgends von J.K.M. mit Zuziehung zumahl anderer mit interessirter Mittel gefunden werden/welches der Sachen zuträglich / zu wider Auffricht. vnd Fortpflantzung bestendiger guter Einigkeit/ vnd Vertrawens ersprießlich / dadurch auch der heilsame Zweck zu assequiren, den J. K. M. vnd alle friedliebende Stände ihnen hierunter allwegen proponiret vnnd vorgesetzt.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Schreiben/helt nachfolgende Puncten an sich:

Dann darinnen impugniren dieselbe/

1. Modum procedendi.
2. Merita causæ.
3. Adducit argumenta Politica, warumb es nicht rahtsamb das Edict zu publiciren, Et suadet hingegen diß Werck auff eine allgemeine Versamblung zuverschieben. 4. Petit vor Gewalt/vnnd vmb Kayserl. Schutz/& dicit, se parere non posse Edicto publicato, vnd sich deßwegen vorentschuldigt zuhalten.

QVoad modum procedendi impugnat denselben vornemblich tribus argumentis, weil solches Werck auff eine allgemeine Reichs-Versamblung gehörig / denn wie der Religion Friede durch alle Stände/der Cathol: vnd Protestirenden auffgericht/also auch derselben interpretatio geschehen müsse. Kayser Matthias habe es auff eine allgemeine Composition gerichtet / nicht ohne mitwissen der Catholischen/darbey were es verblieben/derselben hätte man inhæriren sollen. Diß alles ist in der Consultation der Gravaminum verkommen/vnd ist die erste quæstio gewesen/ Ob die Kays. May. propria autoritate ohne einige allgemeine Zusammenkunfft/vnd consens der sampttlichen Reichs-Ständen / die decisionem Gravaminum vornemen können/vnd ist solches von mir/ daß es Ihr Kays. May. propria autoritate wol thun können / mit gar vielen argumenten außgeführt/so auch von dem hochlöblichen Collegio approbirt worden/ vnd sonderlich diesem / daß man allhier nicht versire in terminis legis ferendæ, quæ potestas Cæsaris νομοθετικὴ dicitur, denn newe Gesetz kan Ihr Kays. May. nicht machen ohne consens der sämptlichen Reichs-Stände/ sed in terminis justitiæ administrandæ, quæ potestas δικαιοδοτικὴ dicitur, & legum jam scriptarum exequendarum & applicandarum ad gravamina Imperio orta: Man gehet allhier nicht damit vmb/daß man einen newen Religion Frieden machen wolte/sondern den vorlengst gemachtẽ Religion-Frieden zu exequiren, vnnd die dawider vorgenommene Gravamina darauß zuerörtern vnd zu decidiren. In terminis autem justitiæ secundum leges jam tum scriptas ac sancitas administrandæ hat Ihr Kays. May. die offene freye Hand/vnd concurriren die Reichs-Stände mit Ihr Kays. M. keines weges/bevorab in Religions Sachen/so immediatè vor Ihr Kays.

May gehörig/Wie dann 2. der Reichs Abschied de anno 1566 Ihr Kays. Mayest. diesen Gewalt gibt / auß Kayserl. hohen Gewalt die beträngte bey dem Religion Frieden zu manuteniren vnd zuschützen.

Welches auch vors dritte so wol Catholische als Protestirende nach Anweisung der Reichs Acten bekennen / Es ist jetzund weder vmb Auffrichtung eines newen Religion Friedens/ noch vmb interpretation desselben zuthun/dann so wol Catholische als Protestirenden gestehen selbst/ daß die Wort deß Religion Friedens so klar / das auß demselben die Gravamina decidirt werden können/hindert derwegen das erste Chur Sächsische argument nicht.

Das ander de non facta submissione hindert auch nicht / dann daß so wol von den Catholischen als Protestirenden die submission geschehen/ ist vor diesem von mir außgeführt / vnd geben es die Reichs Acta, Es ist auch deßwegen in Edicto gute Außführung geschehen / vnnd hat Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bayern in Ihrem an Chur Sachsen de dato den 2. Maij anno 1629. ergangenen Schreiben/wegen dero hinc inde, so wol von den Cathol. als Protestirenden beschehenen submission gantz stattliche Außführung gethan/vnd solche auß den Reichs Acten, quæ meritò notorium inducunt, demonstirt, sich dahin gezogen.

Der Herr Administrator der Chur Sachsen in seinem Schreiben an Chur Pfaltz de dato 15. Septemb. Anno 1601. daß in Sachen die eingezogene Geistliche Güter betreffendt J. K. M. Ampt / autoritet vnnd Hochheit so weit mit einzuziehen / daß dieselbe eben vor die Kays. Mayest. vnd alle Stände zugleich gehören sollen/ Sagt auch der Buchstaben deß Religion Friedens sey klar/in append. Archivi fol. 83. Ludovicus Camerarius in sua relatione de resolutione Electoralium Saxonicorum de dato Fulda den 14. Iulij, Anno 1608. schreibt / die Chur Sächsische Rähte hätten außtrücklich gestanden/es were je in dem Abschiedt de anno 55. klar daß nach demselben keine Geistliche Güter sollen eingezogen werden.

Vors vierdte die Composition betreffend / ist zwar solche den Catholischen Ständen angemutet / haben aber zu derselben/weil sie gesehen/ daß solche compositiones gantz gefährlich/vnd in re tam clara, daß sie ius gantz clarum vor sich haben zu transigiren, vnd sich auß dem Religionfrieden noch weiter setzen zu lassen / nicht vnbillig Bedenckens getragen.

Secundo die impugnationes meritorũ causæ in puncto der mediirten Clöster betr. (dann in dem andern Punct haben J. Churf. Durchl. in specie quoad merita nichts opponirt) seynd dieselbe alle mit einander schon vor diesem examinirt vnd refutirt worden / vnnd haben deßwegen

vom

von ganzem hochlöblichem Collegio Beyfall erlangt. Die erste wegen eingezogener Landsfr. Obrigkeit / auß welchen potestas reformandi religionem arguirt wird / hindert nicht / dann solche ist zuverstehen von den Vnderthanen/nicht aber von den Stifftern / Clöstern/ vnd andern Geistlichen Gütern / quæ non à Magistratu singulari, sed ab Ecclesia & Magistratu Ecclesiastico dependent. Die 2. ratio, daß nemblich wegen der mediat Clöster vnnd Außländischer Provincialen / die Assessores Cameræ anno 1557. ein dubium mouirt, hiervon auch auff dem Reichstag zu Augspurg anno 1566. Bericht eingebracht / sey aber nicht erfolgt/ gibt auch keine Hinderung/dann hierauff antwortet Leonhardus Schuk in appendice Archiui fol. 175. der doch der Catholischen Religion nicht zugethan gewesen / es möge nicht ohn seyn/daß angegebener massen anno 1557. eines Außschlags begehret worden / es sey auch gar richtig gleichwol mit selbigem Reichstag erfolgt / aber doch noch eodem anno auff den Speyrischen Deputation-Tag in §. ferner noch/ꝛc. fol. 511. daselbsten versehen/wann künfftig sich Camerales vber einen zweyffelhafftigen Verstand articuli decisiui in ordinatione vel etiam cæteris constitutionibus Imperii in pleno consilio nicht vergleichen würden/ gemeinen Rechten nach / sollen sie es an Ihr Keyserliche Majestät vnd die Stände durch Mittel deß Churfürsten zu Meyntz gelangen lassen/denselben sollen sie vorhin ersuchen/ vnd darneben Erklärung erwarten/diesen §. habe man den Cameralibus in den Visitations Abschied/ sobald auch starck eingerückt/auff diese Bescheyde deß Visitation vnd Deputations Abschieds/haben sich die Camerales zusammen gethan/ vnnd einer einhelligen Meynung der Clöster halben verglichen / es sey auch vielfaltig also sententionirt, auch in reuisione in causa Wormbs contra Wormbs approbirt worden.

Das anno 1566. die Camerales nicht sollen einig gewesen seyn/ refutatur in appendice Archiui fol. 176. & vide Arch. cap. 8. f. 208.

Daß aber vors 3. das Cammergericht nach der hand die gebettene Proceß abgeschlagen oder cassirt haben solle / solches refutirt sich nicht allein auß den nechst vorhergehenden vor sich selbsten / sondern es seynd deßwegen auch/daß das Cammergericht den Provincialn vnd Ordensleuten Proceß auff den Religion Frieden erkent / viel vnterschiedene præiudicia verhanden/so in vorigen voto bey resolution deß gravaminis von mir angezogen / vnd apud authorem turbati Imperii Status pag. 35. & in dicta Archiui append. f. 136. zu finden.

Das auch vors vierdte in den vier Closter Sachen die Provincialen vnd Ordensleut procefs auff den Religion Frieden erhalten / weisen die deßwegen verhandene vota Cameralia, vnnd schreibt Leonhard Schuck außtrücklich in seinem gutachten an den damahligen Pfaltzgraffen Chur-Fürst. in appendice archivi fol. 172.

Daß man in den vier Closter Sachen in revisorio judicio nichts erhalten werde/vnd weisen die vier Closter Sachen / wie auß denen bey den Reichs Acten verhandenen votis zusehen/ dieses 1. Daß den Provincialen vnnd Ordensleuten procefs auff den Religion Frieden erkant. 2. Dieselbe nicht cassirt, sondern per paritorias confirmirt. 3. So viel die Closter Sache mit Ottingen deß Anno 1557. Closter Christgarten betreffent anlanget/betracht Schuk auß diesem Fundament / weil die Wort deß Religion Friedens klar / das Ottingen in gedachter Closter Sachen succumbiren werde. 4. Das die zur revision deputirte gestehen / daß sie in judicio revisorio die Sache verlieren würden/ vnd dahero die revision zu Speyer zuschlagen lassen/quod similiter ex actis Imperialibus notorium. 5. Schreibet Schuk ad Cancellarium Heidelbergensem in append. arch. fol. 203. mit den vier Clöster revision Sachen haben die Chur-Pfältzische Rähte bey fast menniglich ein sehr grossen Haß auff sich geladen/da doch zubesorgen/es werde sich anderster nicht befinden/ dann wie so woll trewhertzige Evangelische selbsten/als die Papisten sagen / wir aber vnrecht/vnd vns Dinge eingebildet/daran nichts ist/seind derwegē die vota Cameralia vnd sententiæ paritoriæ nicht vor die Protestirende/sondern wider dieselbe.

Daß auch vors fünffte vorgeben wird/man verfire allhie in jure illiquido vnd contradictoriis, so weiset doch der Religion Frieden in seinem klaren Buchstaben / daß auch die Mediirte Clöster darinnen begriffen/ so klar / daß es klarer nicht seyn könte / sich ad textus in Edicto allegatos gezogen.

Die Politica argumenta seynd diese: 1. Man werde hierdurch nicht zu Frieden gelangen / 2. Wolle das Ansehen gewinnen / als ob hierdurch eine total Außreutung der Evangelischen gesucht werde / 3. Hierauß würde grössere Verbitterung / Widerwillen vnd endliche dissolution deß Römischen Reichs mit grossem frolocken der außwertigen/ so darauff ein Auge schlagen/ihre desegni darbey haben / vnnd auß ambition frembde Cron vnd Scepter affectiren, erfolgen / 4. Remedium sey schädlicher vnnd gefährlicher als die Kranckheit. 5. à posteriori & effectu würden Ihr Mayestät innen werden/ wer es mit deroselben vnnd

dem

dem Hause trewlich gemeynet/6.ex moderatioribus consiliis hetten J:M. mehrern vnd beständigern Nutzen zugewarten. 7. Stünde im Reich was gefährlich.

Diese Argumenta seynd zwar sehr groß vnd wichtig/insonderheit wann man darneben considerirt, wie hoch J. Keys. M. vnd deroselben Hauß an Chur Sachsen gelegen/jedoch aber muß darumb die Iustitia, zu deren Ihre Keys. M. geschworen/vnd darumb jhr Gott Cron vñ Scepter in die Hand gegeben / nicht zurück gestellt / vnnd der Vngerechtigkeit jhr Lauff gelassen werden / wie solches võ Chur Meintz in S. Churf. G. eodem dato den 4. Martii jüngsthin an Chur Sachsen gethanes Schreibẽ mit mehrern außweiset/vnd ist J. Keys. May. niemals in deroselben Hertz gestiegen /die Evangelischen außzureuten.

Das 4. membrum betreffend/in dem J. Churf. Durchl. vor Gewalt bitten / vnnd daß dieselbe dem Edict nicht pariren könne/ sich entschuldigen thun/da ist dem gantzen hochlöbl. Collegio bekandt / daß dasselbe viel weniger J. K. M. Meynung nicht dahin gerichtet gewesen / J. Churf. Durchl. jhrer von Alters inhabender Stiffter halben vngehört mit einiger Execution zubeschweren/sondern wird bey dem jenigen / was sich J. K. M. dißfals gegen deroselben bey dem anno 1620. zu Mülhausen gehaltenem Convent erklärt/billich zu lassen seyn/wie dann in allwege dahin zu trachten/daß man Chur Sachsen in diß Edictum oder dessen Execution gar nicht einmenge/oder auff jhn verstehe/sondern hievon separire, vnnd solches so wol vielfältiger politischen Respecten/vnd J. K. M. vielfaltig erwiesener trewer Dienste halben/vnd daß man Jhr Churf. Durchl. in beständiger devotion gegen Jhr Keys. May. vnnd dero hochlöblichen Hauß Oesterreich erhalte/ als auch durch diese Separation die Execution deß mehr angezogenen Keyserl. Edicti im vbrigen facilitire, vnnd zu würcklichem effect desto leichter bringe.

Dieweil nun auß diesem allem abzunehmen/daß die Chur Sächsische Argumenta dermassen nicht beschaffen/daß das Keys. Edict dadurch labefactirt, J. K. May. auch Ehr/Ampt. Pflicht/ Gewissen/vnd Keys. Reputation halber / dieses Edict nit zurück zu setzen/ oder durch Verschiebung auff eine allgemeine Zusammenkunfft suspendiren können/ auch nit rathsamb/ daß J. K. M. eine Kleinmütigkeit von sich geben / oder diese Chur Sachsen Schrifft / weil dieselbe sonder zweyffel auß kommen wird / vnverantwortet lassen/Als were ich der gehorsambsten vnmaßgeblicher Meynung/J. Keys. May. hetten alle Puncten / jedoch cum protestatione, sich mit Jhr Churf. Durchl. in kein disputation einzulassen/sondern dieselbe nur etwas besser zu informiren, außführlich in einem Schreiben / so an Chur Sachsen noch

vor der Absendung abgehen möchte / refutirt mit dieser Erklärung / daß so viel J. Churf. Durchl. von etwas inhabende Stiffter anlangt / Sie es bey deren zu Mülhausen anno 1620. beschehenen synceration vnd assecuration verbleiben liessen / vnd dieselben Keyserl halten wollen / hingegen weren Ihre Keyserliche Majest. auch deß gnädigsten Versehens / weil J. Churf. Durchl. vnd dero Vorfahren vber den Religion Frieden steyff / vest / gantz rühmlich gehalten / vnnd was demselben zuwider vorgangen / niemals gut geheissen / Sie würden im vbrigen die Execution deß Keys. Edicts jhrer erkanten dexteritet vnd Teutscher Auffrichtigkeit nach / facilitiren vnd befördern helffen / vnd damit dz allgemeine Wesen zu einem gewünschten Stand widerumb gebracht werde / bey der vorhabenden Churf. Zusammenkunfft / deren Ihr K. M. selbst in eygener Keys. Persohn beyzuwohnen entschlossen / sich persöhnlich einstellen / wie dann zu mehrer Erklärung vnnd getrewlicher conferentz J. Keys. M. fürderlichst einen ansehenlichen Gesandten zu J. Churf. Durchl. abordnen wolten / Immittelst aber dieses also derohalben vor deß Gesandten Ankunfft gnädigst anfügen wollen.

Der

Der Geistlichen Vorbehalt auß seinen Gründen erörtert:

Das ist/

Gründliche Demonstration vnd Beweisunge/daß

Der Geistlichen Vorbehalt/

ob er gleich dem Religion Friede mit einverleibet / die Protestirende Stände keines weges obligire oder verbinde:

Vnd also

Eine Person Geistliches Stands von der Catholischen Religion zur Evangelischen tretten könne

ohne Verlust der Beneficien, so dieselbe von jhrem Geistlichen Stande gehabt:

Vnd demnach

Die Länder vnnd Güter derer / welche nach dem Passawischen Vertrage von dem Catholischen Glauben abgetretten/

keines weges Krafft deß Religion Friedes können eingezogen vnd den Catholischen Glaubensgenossen wider eingereumet werden.

Der an vielen Orten betrübten wahren Kirchen zum Trost vnd Vnderricht/auch der hellen offenbaren Warheit zu Stewr

Gestellt durch

Einen der wahren Evangelischen Religion vnd deß offentlichen Religions- vnd Prophan Friedens Liebhaber.

Getruckt im Jahr Christi 1634.

Vorrede an den Christlichen Leser.

ES ist nunmehr Christlicher lieber Leser/Land/ ja Weltkündig/wie die nunmehr eine zeitlang/durch Göttlichen/gegen seine wahre Kirche entbrandtẽ/gerechtẽ Zorn/ victorisirende Catholische Stände jhres erlangeten Siegs einigen vnnd endlichen Zweck/Nutz vnd Frucht erachten vnd haben/daß sie die nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionsfried occupirte Ertz. vnd Stiffter/Klöster/Kirchen/nebenst allen Pertinentien auff dem Land vnd in Stätten wider zur Catholischen Religion bringen/die bißhero Evangelische Possessores entweder außtreiben oder zu jhrer Religion durch allerhand Mittel vnd Wege bringen vnd dringen mögen. Vnd solches alles vnter diesem/wo nicht einigen/doch fürnembsten Prætext, weil besagte solche Geistliche Länder vnnd Güter nach dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriede/dem Geistlichen darinnen begrieffenen vñ von beyderley Religions Ständen bewilligten Vorbehalt zuwid/de facto reformiret seyn worden/vnd also iure den Cath. widerumb anheimb fallen. Weil aber diesem jhrem fundamento nit allein zur Zeit wehrender Tractation anno 1555. sondern auch nochmals continuè von den Protestirenden Ständen widersprochen worden vnd noch wird: Als fraget sichs anjetzo hin vnd wider/was doch dem Grund der Warheit nach von diesem Geistlichen Vorbehalt vnd den Prætendirenten auff denselben der Protestirenden Consens zu halten vnd zu achten? Zu welcher zweyffel Fragen Gründlicher Erörterung achten wir leichter vnd
1. beständiger nicht könne geschritten werden/Als wann Anfangs/ die documenta ipsa, welche vor/bey vnd nach den Tractaten für-
2. gelauffen/mit jhren verbis formalibus auffgesetzet: Darauff der Catholischen Schluß vnd Meynung vnd dañ die vernünfftige Erwegung vnd Betrachtung dessen angeführet werde. Darauß ja ein jeder vnpar-
3. theyischer Leser wird zu vrtheilen haben: Ob der vorgewande Religionsfried in diesem Punct deß reseruati Ecclesiastici, den Catholischen oder aber den Protestirenden/deutlicher/heller vnd mehr favire? Welches dann in dieser Schrift kurtz vnd einfältig/einig vnd allein der lieben Warheit zu stewer/soll geschehẽ vnd præstirt werden. Gott gebe darzu seine Gnade vnd rechten wahren Verstandt.

CAPVT

CAPUT I.

Welches in sich begreifft die Documenta, so da vor/ bey vnd nach dem auffgerichten Passawischen Vertrag vnd Religionsfriede zwischen beyderley Religionsverwandten fürgangen/ vnd in offentlichem Druck seyn/auch von beyden Theilen gern admittiret werden.

I.

MErcke lieber Leser / daß auß jetzgedachten hernach folgende Schrifften/nur das jenige gezogen / was eygentlich zur Erörterung dieses Puncts dienet vnnd gehörig: Jedoch ohn allen Falsch/Verstümblung oder Verfälschung/wie es der dagegen gehaltene klare Buchstab (welcher mehrentheils auß der Catholischē Scribenten Bücher genommen) bezeugen wird. Vnd dasselbe geliebter Kürtze / vnd damit der weitleufftigen Schrifften Durchlesung halber / der auch einfältige Leser keinen Verdruß fasse / oder am fürnembsten Zweck vnd Intent verhindert werde.

II.

Daß zuweilen auch mit inseriret das jenige / was Catholische Scribenten von den Protestirenden hievon glaubwürdiges / als jhre geführete Rede/angezogen vnd auffgezeichnet.

Folgen nun die Schrifften.

I. Auß dem Passawischen Vertrag anno 1552.

§. WAs dann folgends / ꝛc. Was erstlich den Religion Fried vnd Recht betriefft: soll die Keys. Majest. dem gnädigen Erbieten getrewlich nachsetzen / auch jnnerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichstag halten / darauff nachmals / auff was Wege / als nemlich: eines General oder National Concilii oder Collegii, oder gemeiner Reichsversamlung / dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen / vnnd dieselbe zur Christlichen Vergleichung zu bringen / gehandelt / vnd also solcher Einigkeit der Religion durch alle Stände deß H. Reichs / sampt jhrer May. ordentlichen zu thun soll befördert werden.

Ex composit. pacis Dilling. Append. mihi prioris edit. p. 5. a. F. Burch. Anton. par. 1. f. 6. a.

Item §. 9. seq. Was denn auff solchen Reichstag durch gemeine Stände

Ibid. p. 6. a.

Stände

Ibid.p.6.a. Stände sampt Ihrer M. ordentlichen zuthun / beschlossen vnd vorabschiedet/daß soll hernach also stracks vnd vestiglich gehalten/auch darwider mit nicht gehandelt werden.

II. Auß den Tractaten anno 1555. zu Augspurg ehe der Religions Friede geschlossen.

Franc. Burchard. par. 1 DIeser Artickel von der Geistlichen Freystellung / ist das erstmals vnter Auffrichtung deß Religion Friedens auff dem Reichstag zu Augspurg anno 1555. folgender massen dem Religion Frieden einzuleiben von den Confessionisten in gemein begehret worden.

Anton. f. 12. b. ann. 1586. Zu Münche gedruckt Da aber einer oder mehr Churf. Fürsten oder Stände zwischen hie vnd endlicher Vergleichung der Religion / der alten Religion oder Augspurgischen Confession (wie man sie beyderseits nennet) anhängig würde/ So solten die jenigen/so zu d' alten Religion tretten / deß geniessen vnd fehig seyn/ was von den Ständen der alten Religion in dieser Constitution gesetzet/ vnd die jenigen/so zu der Augspurgischen Confession tretten/hin wider alles vnd jedes dessen fehig seyn vnd geniessen / was von denen / so zuvor die Augspurgischen Confession gehabt / vnnd Veränderung in der Religion fürgenommen haben in dieser Constitution gesetzt vnd gemeldet ist.

f. 13. a. b. Dagegen ist in wehrender Handlung von den Geistl. Chur vnd Fürsten Räthen so viel Erbietens geschehen/ wann in derselben nur das einig Wörtlein (Weltlich) im Eingang darzu gesetzt/daß es nemlich also stünde: Da aber einer oder mehr weltliche Chur-Fürsten vñ Stände/zwischen hie/rc. Vnd also dieser Artickel die Geistlichen (als damit ohne das die Weltlichen nicht zuthun) nicht angienge / noch mit begrieffe/daß es jhnen nicht zuwider / solchen Puncten dem Abschied einzuverleiben/so aber die Confessionsverwandten nach allerhand disputation/solch Wörtlein gar nicht darinn leyden / sondern den Artickel in gemein auff Geistl. vnd Weltliche Stände (dieweil Christus für alle gestorben) gerichtet haben wollē. Jedoch sich darbey erbotten/ wañ man im Abschied/oder zum wenigsten in die Cammergerichts Ordnung einen solchen Artickel zu setzen verwilligte/ daß nemblich die Geistliche Iurisdiction allenthalben in den Weltlichen Fürstenthumben in vorigen vnnd künfftigen Sachen/biß zu endlicher Vergleichung der Religion solte gäntzlich eingestellet seyn vnd bleiben / so weren sie hingegen nicht vngewilt/ den Artickel von der Freystellung vmb Friedlebens willen / auch

fallen

fallen zu lassen. Sonsten wüsten sie von demselben mit nichten zu weichen/ ꝛc. Item haben sich erkläret / die Geistlichen Güter ewig bey der Kirchen zu lassen Dieweil aber die Catholischen gesehen/ daß d' Sachen weder durch den vorigen noch jetzigē Zusatz geholffen/ ꝛc. haben sie mit nichten darinnen willigen wollen/ sondern bey dem Eingang deß Religionfr. vermeldet / daß je ein Theil den andern bey seiner Religion/ Ceremonien vnd Einkommen/ ruhig vnnd vnbetrübt bleiben lassen / vnd keiner dawider beschwert werden soll / nachfolgenden vor- vnd Außbehalt/ dem Abschied einverleiben begehrt/ nemlich / doch sollen hierinn die Ertzbischöff / Bischöff / Prælaten Capitul / Orden vnnd andere Geistl. Standes/ so in der Administration seyn / oder darein kommen würden/ außgenommen seyn/ dergestalt/ wo einiger Ertzbischoff/ Bischoff/ Prælat oder anderer Geistl. Standes von der alten Religion abtretten würde/ daß derselb seines Standes vnd Ampts alsbald ipso iure & facto entsetzet/ auch den Capitulen vnd denen es von gemeinen Rechten/ oder den Kirchen vnd Stifftern Gewonheiten zugehöret/ eine Person der alten Religion verwand / zu wehlen vnnd zu ordnen zugelassen seyn / welche auch sampt den Geistlichen Capituln vnnd andern Kirchen bey der Kirchen vnd Stiffts fundation, election, præsentation, confirmation, alten Herkommen/ Gerechtigkeit vnd Gütern / liegend vnd stehend vnverhindert vnd friedlich gelassen werden solle.

Als nun beyderseits Religionsverwandte vmb diesen Artickel sich gar nicht vergleichen köndten/ sondern der Kön. May. darinn spaltige Meynungen referiret vnd fürbracht/ so ist erfolget/ daß Ihre Kön. Mayest. vnter andern dieses Puncts halben / auff den 30. Augusti bemeltes 1555. Jahrs zu Augspurg den Ständen nachfolgende Meynung eröffnet vnd in den Schrifften zu stellen lassen: fol. 154.

III. Auß Kön. M. Ferdinandi den 30. Augusti anno 1555. den Protestirenden Ständen zugestellet.

Fr. Burck. Anton. f. 17 a. b. Goldast. part. 1. der Reichs Actē. f. 286.

DEmnach achten J. Kön. M. gantz billich seyn/ daß zu Erhaltung der Geistlichen/ lang hergebrachtē Ober- vñ Gerechtigkeitē/ vnd Verhütung allerley Vnfriedēs vnd Weiterung / die sonst in viel weg darauß erfolgen möchten / der obberürte Anhāg/ wie er begehret wordē/ in diesen gemeinen Friedē einverleibet werde/

 Solle

Soll anders dieser Fried/ den Geistlichen auch zu Fried vnd Ruhe vnd nicht zu jhrer endlichen Vertrückung vnd Außreutung dirigiret vnd angerichtet werden. Vnd demnach ermahnen jhre Kön. May. der Augspurgischen Confession anhängiger Stände/ Räthe vnd Gesandten gnädiglich/ daß sie solche Einleibung weiter nicht widerfechten/ sondern als jhrem Herrn vnd Obern/ in allweg vnabbrüchig vnd den Ständen der alten Religion/ fürnemblich aber den Geistlichen nothwendig/ gutwillig bewilligen wollen.

IV. Auß den Tractaten dabey vorgelauffen.

F. Burch. ib. f. 18. a. b. Hierauff haben der Confessionverwandten Räthe J. Kön. M. zuerkennen geben/ daß sie auß folgenden fürnehmen Vrsachen den Artickel nicht könten eingehen: Erstlich/ daß es jhre Religion
1. ein mercklicher Schimpff/ Spott vnd Verkleinerung seyn würde/ wann sie willigen solten/ daß alle die/ so sich zu jhrer Religion thäten/ ipso iure & facto, der Stiffter entsetzet/ vnnd darzu für Ketzer gehalten/ auch aller Würde vnd Stand priviret seyn sollen.
2. Zum andern/ so wolle es in Religion Sachen der H. Schrifft vnd darauß dem Gewissen zuwider seyn/ daß ein Stand willigte/ daß kein Geistlicher der Religion seyn solte/ welche er für die wahre Christliche erkent hette. Vber das alles vnd
3. zum dritten/ were dieses Artickels die position eine determination der Religion selbst/ dann damit nachgegeben würde/ daß die Augspurgische Confession einer verdampten Secten Lehre were/ deren sich kein Geistlicher (welche jhnen die Religion für andern billich sollen angelegen seyn lassen) anhängig machen köndte/ vnnd
4. gereichet auch solches zu sonderlichem Veracht/ vnnd præiudicio causæ principalis, welches beydes dann außtrücklich wider den auffgerichten Friedstand seynd würde/ vnd darauff nachmals gantz ernstlich gebeten/ solchen Artickel außzulassen.

Letztlich da hinwider die Catholischen/ vnd sonderlich die Geistlichen/ dißfals jhre hohe vnvermeydliche Notturfft angezogen/ etc. Vnd also
f. 19. a. b. keine Parthey der andern weichen wollen/ ist es endlich dahin kommen/ daß die Röm. Kön. M. als für sich selbst/ ex officio den obberührten Außbehalt vnd Artickel der Geistlichen fürgenommen/ vnd den etwz milder vnd nachfolgender massen gestellet/ den Confessionen Verwanden Räthen fürhalten lassen.

V. Ar-

V.

Artickul der Geistlichen Vorbehalt im Religion Fried/wie jhn König Ferdinand hat stellen lassen.

UNd nach dem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen/ wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtretten würden/wie es denn von jhren/biß daselbst hin besessenen vnd ingehabten Ertzbistumb/Bistumb Prælaturen vnnd Beneficien halben/gehalten werden solle / welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können. Demnach haben wir in Krafft hochgedachten Römischer Kays. May. vns gegebenen Vollmacht vnnd Hauptstellung/ erkleret vnd gesetzet thun auch solches hiermit wissentlich / also wo ein Ertzbischoff/Bischoff/Prælaten/oder ein ander Geistliches Standes von vnser alten Religion abtretten würden/daß derselbe seyn Ertzbisthumb/Bisthumb/Prælatur vnd andere Beneficia, auch damit alle Früchte vnd Einkommen/so er davon gehabt/alsbald ohn einige Vorwiderung vnnd Verzug (jedoch seinen Ehren vnnachtheilig) verlassen/auch den Capittelen vnd denen es von gemeinen Rechten oder der Kirchen vnd Stifft gewonheiten zugehört/ein Person der alten Religion verwandt zu wehlen vnd zu endern zugelassen seyn/welche auch sampt der Geistlichen Capittul vnnd andern Kirchen/bey der Kirchen vnd Stiffts fundationen, electionem, præsentation, Gerechtigkeiten vnd Gütern / liegend vnnd fahrend/vnverhindert vnd Friedlich gelassen werden sollen/jedoch künfftigen/Christlich/ Freundlich vnd endlich Vergleichung der Religion vnvergreifflich.

VI.

Auß der ersten Supplication oder Protestation den Confessions Verwandten Stände/wegen deß gestallten Artickels der Geistlichen Vorbehalt den 20. Sept. Anno 1555. zu Augspurg vbergeben/ehe der Religion Fried vollzogen worden.

DIesen Artickel haben die Confessions Räthe zu rück gelanget/ vnd auß Befehl jhrer Herrn der Kays. Maj. den 20. Sept. nachfolgende Schrifften vnnd Erklärung vberreichet. F. Burchardi 4. d. f. 20. b. seq.

Wir haben vnsere gnädigste vnd gnädige Herrn vnterthäniglich bericht/vorauß E. Kön. M. allergnedigst Bedencken vnd resolution in Sachē den Religion Frieden belanget/beruhet/ darauß J. Chur- vnd F. Gnaden vns widerumb gnädiglich befehlen.

f.28.a.b. Auß was beweglichen vnd trefflichen Vrsachen sie zu bewilligung desselben Puncts nicht kommen mögen / daß sie stillschweigend die Vrsa-
1. chung dem Reichs-Abschied einzuverleiben bewilligen solten/ꝛc. Dessen sind E. K. M. hiebevor zu guter Notturfft vielmals bericht worden/sonderlich aber ist es einmal an dem/daß dardurch bemelter J. Chur-vnd Fürstl. Gn. der Religion die sie auß dem Befehl Gottes zu befördern schuldig/nicht ein geringer Schimpff/Mackel/Nachtheil vnd Verachtung zugefügt werden/ so die jenigen/so die Augspurgische Confession annehmen vnd bekennen/jhrer Administration/
2. Würden vnd Ständen entsetzet werden solten. Hierüber so wird auch andern vnnd sonderlich der Geistlichen Vnderthanen der Weg deß Evangelij vnd jhrer rechten Lehr verschlossen. Dann wo kein Bischoff oder Prælat der Augsp. Confession zugethan/geduldet / so köndte auch dasselb vnd seine Vnterthanen der Lehre nicht berichtet werden/welches Jhre Chur-vnd F. G. ja mit Gott vnd guten Gewissen nicht bewilligen solten noch köndten / alldieweil keine Creatur jemands die Erkändtnüß Gottes vnd seines H. Evangelij verbieten/sondern seiner Allmacht ewiger vnwandelbahrer Will ist/ daß man seinen Sohn hören soll. Zu deme/so wird auch solches dem
f.23. 3. hochbegehrten Frieden nicht wenig hinderlich seyn/ꝛc.

So bitten sie nachmaln gantz vnterthäniglich vnnd demüthig/E. Kays. May. wolle es mit diesen Artickel allergnädigst dahin richten/daß derselb/inmassen sie hiebevor auff andern Reichs-Tägen zu Nürnberg/Regenspurg vnd Speyer gehalten auch geschehen/an jetzo auch außgelassen/der Religion Friede / wie er sonst gestellt allenthalben vollnzogen bleiben/niemands wider sein Gewissen zu oder von deren beyder Religion ein getrungen/vnd also Gleichheit gehalten werden möge.

Da aber E. Kay. May. je auff obbemelter jhrer Resolution beruhen/diese vnd andern Jhre Chur vnd F. G. hochbewegende vnd dringende Vrsachen sich davon nicht abwenden lassen wollen/ Sondern diesen Artickel der Gestalt/wie es von E. K. May. gesetzet/an statt/ auff Heimstellung vnd habenden Gewalt / auch Vollkommenheit der Kays. May. Vnsers allergnädigsten Herrn/vnd also von wegen jhres ob-

res obliegenden Ampts vnnd vor sich selbst zuverordnen endlich entschlossen/so wissen jhre Chur vnd F. G. Ewer Kayserl. May. vber beschehene vnterthänige Bitte vnd Fürwendung hierin kein Form oder Maß zu setzen.

Gleicher Gestalt wollen Jhre Chur vnnd F. G. sich der Geistl. Chur vnd F. Satzung vnd Ordnung / so sie jhrer oder auch jhrer Geistl. Güter/Stand/Wesens/Ampts/Beneficien vnd Officien halben auff rechten nicht anmassen oder anfechten lassen/sondern stellen dasselbig alles auff Jhr selbst / gegen Gott dem Allmächtigen Verantwortung/vnnd setzen daneben diese Sachen/ wie auch andere auff endliche Christliche Vergleichung der Religion.

Aber daneben wollen Jhre Chur vnd F. G. sich jhres Gewissens halben diß erkläret haben/daß sie für sich in solchen Artickel nicht willigen köndten/allein auß diesen Vrsachen vnd diesem effect vnd Ende/damit sie der Ehren Gottes nichts entziehen/vnd in jhren Gewissen nit ein Stachel lassen/ als hetten sie durch jhre Bewilligung einigem Menschen den Weg zu dem wahren Erkändtnuß Christi vnsers Seligmachers vnd zu seinem H. Evangelio verschlossen. Sonsten wollen Jhre Chur F. G. diesen weltlichen Frieden trewlich halten. Vnnd seind zu Vollziehung alles andern/so obbemelten Religions/auch sonsten dem gemeinen Landfrieden einverleibt / nicht wenig / als andere Stände geneigt.

VII.

Auß der Vnterschreibung/Besieglung vnd Publicirung deß Religions Friedens den 25. Sept. 1555.

SOlches alles vnd jedes so obgeschrieben vnd in einem jeden Artickel namhafftig gemacht/vnd die Kay. Ma. vnd vns anrühren/sollen vnd wollen/jhre L. vnd Kay. May. vnnd wir bey jhren Käy. vnd Kön. Würden vnd Worten / für vns vnnd vnsere Nachkommen steht vnnd vnverbrüchlich vnnd auffrichtig halten vnd vollziehen/deme stracks vnd vnweigerlich nachkommen vnd geleben (vnd darüber jetzt oder künfftiglich weder auß Vollkommenheit oder vnter einigem andern Schein/wie es den Namen haben möchte / nicht fürnehmen / handeln oder außgehen f. 25. F. Burch. f. 25. Dilling. Compos.

lassen

lassen/noch jemand anders vnsertwegen gestatten/rc. Willigen vnd versprechen auch bey Fürstl. Ehren vnd Würden / in rechten guten Trewen/vnd im Wort der Warheit/auch bey Trewe vnd Glauben/so viel einen jeden betrifft vnd betreffen mag/wie allenthalben obstehet/stet/vest/auffrichtig vnd vnverbrechlich zuhalten/vnd deme getrewlich vnd vnweigerlich nachzukommen vnd zugeleben.

f.26. F.Burch. Ist darauff den 15. Novemb. an Chur Mayntz von Kays. Ma. geschrieben dem Kays. Cammergericht/selbigen Abschied zu insinuiren.

VIII.

Auß der andern Supplication vnd Protestation Anno 1556. den 22. Dec. zu Regenspurg vbergeben.

F.Burch. f.28.seq. Nvß was hochbeweglichen/trefflichen / Christlichen Vrsachen vnser gnedigste vnd gnädige Herren / der Augsp. Confession Verwandten/Chur-Fürsten vnd Stände/der Punct der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellung dem Reichs Abschied zu Augspurg einverleibt/anfahende : Vnd nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen (welcher Punct keine disposition deß Friedens ist/vnd einen Standt gegen den andern in nichts obligiret oder verbindet) Ihrer Gewissen halben nicht bewilligen köndten/dessen haben damahls E. Röm. Kay. May. zu guter Notturfft von den Gesandten Schrifftlich vnd Mündlich Bericht empfangen. Inmassen dann E. Röm. Kön. May. sonderlich diese vnter andern folgende außführliche Vrsachen aller vnterthänigst fürgebracht werden/rc.

f.29.b. Repetuntur causæ ex prima supplicatione, &c. Dieweil dann auß solchen vnd andern mehr im Reich angezogenen vnd E. R. Kön. M. fürgebrachten Vrsachen vnsere gnädigste vnd gnedige Herrn in obberürten der Geistlichen Vorbehalt oder Freystellnng Artickel nicht willigen können/Vnnd aber die Geistlichen davon nit abstehen wollen/wissen E. R. Kön. M. wie sie berürten Artickel auß dazumal habenden Vollmacht ohne Verwilligung der Augsp. Confes. Verwandtē Chur/Fürsten vñ Ständen geordnet vnd constituiret/vnd doch auch zu An-

zu Anzug vnd Außdrückung der Augsp. Confeßions verwandten dissens/ für solcher E. Kön. M. Constitution, die Wort (welches sich aber beyde Religions Stände nicht vergleichen köndten) allergnedigst setzen vnd præmittiren lassen.

Solches alles / daß es dermassen ergangen/ vnd sonderlich Ihrer Chur- vnd F. G. vnd G. durch Mündliches vnd Schriftliches vbergeben vnnd gethanen fürbringen / in solchen Punct offtmals erklerten dissens, haben E. Röm. Kön. M. Ihr Chur- vnd F. G. vnd G. allervnterthänigst zuerinnern vnd zu erholen vns befohlen. Vnd bezeugen hiemit Ihr Chur- vnd F. G. vnnd G. für Gott dem Allmechtigen/ daß Ihre Chur vnd Fürstl. G. vnd G. erstlichen berürten Punct hiervor nicht gewilliget / auch nochmals jhrer Gewissen halben nicht willigen können oder mögen. Wiewol aber vnsere gnädigste vnd gnädige Herrn in der Constitution berürter Artickel E. Kön. M. Form vnd Maß nicht geben köndten/ vnd derhalbē berürten Punct so ohne Ihr Chur vnd F. G vnd G. bewilligung gesatzt/ auff jhr verantwortung nicht stehet/ auch Ihre Chur vnd F. G. vnnd G. E. Röm Kön. May. vnd den andern Chur F. F. vn̄ Ständen in derselbigen Sachen allein/ nicht eingreiffen sollen.

So haben doch Ihre Chur vnnd F. G. vnnd G. berürten Punct wiederumb auff diesen Reichstag / auß erheblichen Vrsachen zu erwegen / vnnd jnen derhalben Christliche Bedencken anzubringen keines Weges vmbgehen können noch wollen / ꝛc. Bitten derowegen E. Röm. K. M. wir an statt vnser gnädigsten vnnd gnedigen Herren aller vnterthänigst / E. Röm. K. M. geruhen allergnädigst berürten Artickel der Freystellung auff schierst vnnd ehistes für die Hand zu nehmen / vnd derselbigen auff die gesuchte vnnd gebetene/ Christliche vnnd den Gewissen verantwortliche Wege zurichten/ etc.

IX.

Auß der Kön. M. Antwort den 5. Febr. Anno 1557. auff diese Schrifft den Augsp. Confeßionsverwandten gegeben.

DAß sich jhre Kön. May. gnädiglich wohl zu berichten haben/ weß langwierigen Streits sich mehrgedachtes Vor- F. Burch. 1.34.

behalts halben/ hievor auff jüngsten Reichstag zu Augspurg/ zwischen den Ständen vnser alten Christl. Religion/ vnnd den Ständen der Augs. Confession zugetragen/ vnd alß sie sich dessen in den Räthen mit einander nicht vergleichen mögen/ daß sie solches Punctē halbē/ Ihrer Kön. M. gespaltene Meynung fürbracht/ darauff Ihr Kön M. in jhrer Schrifftlichen Widerandwort erkläret/ daß solches der Geistlichen Vorbehalt / jhm mit Fug nicht köndte verwiedert werden/ sondern solle jhm den Rechten vnnd deß heiligen Reichs Ordnung vnd Constitutionen, vnnd sonderlich dem Passawischen Abschied vnnd aller billigkeit nach/ guttwillig zugelassen/ vnnd dem Religion Frieden einverleibet werden/ mit anregung etlicher stattlichen Vrsachen vnnd gnädigen Vermahnung/ daß der Augsp. Confessions verwandte mit jrer verwiderung die Sache nicht lang streiten/ noch auffhalten wolten.

Von wiewol dagegen von jhnen auch etliche Vrsachen angezogē/ derenthalb sie vermeynt/ daß solcher Vorbehalt dem Religion Frieden nicht inseriret, sondern vnterlassen solte werden: So ist doch die Sache letztlich dahin gelanget/ daß Ihr Kön. May. mit guten vorwissen vnd willē beydertheil Religions Stände vnd der abwesenden Räthen vnnd Bothschafften/ solches Vorbehalts oder Freystellung halb der Geistlichen/ den obberürten dem Religion Frieden einverleibten Articel/ austehend.

Vnd nach dem bey vergleichung dieses Friedens streit fürgefallen/ ꝛc. (wie derselbe mehrers jnhalts außweiset) begreiffen/ stellen vns dem Abschied / wie andern verglichene vnd beschlossene Articel einleiben lassen. Welches alles der Augsp. Confessionsverwandte Stände vnd jhre Räthe vnd Bothschafften / damaln nicht allein ferner nicht widerfochten/ sondern Ihre K. M. Ihrer gehabten Väterlichen Trewen bemühung vnd arbeit halb vnterthenig vnd viel mehren vnd fleissigen Danck gesagt/ weder von wegen der Stände vnserer alten Religion beschehen / vnnd zu deme allen/ haben sie so wohl als die Stände der alten Religion vnd derselben Räthe vnnd Botschafften zu Ende deß bemelten jüngsten Augspurgischen Reichstags Abschied bekennet.

Daß alle vnd jede in demselben Abschied beschriebene Punct vnd Articul/

ticul/ also/ wie obstehet / mit jrem guten Willen / Wissen vnnd Rath für-genommen/ vnd beschlossen seyn/ vnd daß sie dieselben auch allesamt vnd sonderlich bewilligen/ gereden vnd versprechen/ auch in guten waren Trewen/ die/ so viel einem jeden seyn Herrschafft oder Freunde/ von denen er geschickt oder Gewalthabend ist/ betrifft oder betreffen mag wahr / steht/ vest/ auffrichtig vnd vnverbrüchlich zuhalten / zuvollziehen/ vnd deme nach allein jhrem vermögen nach zukommen vnd zugeleben/ sonder gefärde.

Dieweil nun denen allen also/ vnnd sich auch wohl geziemen vnd gebühren wil/ daß der zu Augspurg auff jüngstem Reichstag/ nach so viel vnd langwirigen Streitigkeiten vnd gepflogenen mühsamen Handlungen beschlossen vnnd verabschiedeten Religion Frieden/ laut gedachtes Abschiedes/ in allen seinen Puncten vnnd Artickuln/ sampt vnd sonderlich/ fest vnnd vnverbrüchlich gehalten werde/ so viel der einen jeden betrifft oder betreffen mag: So gesinnen vnd vermahnen Jhre K. M. der dreyen Weltlichen Churf. auch der Fürsten vnd Stände der Augsp. Confession anhängige Räth vnd Bothschafften/ daß sie von jhrer Herrschafft vnd Obern/ wegen jhres Suchens vnd Bittens deß mehr berürten Vorbehalts der Freystellungen der Geistlichen gutwillig abstehen / vnd die Sachen/ so wohl solches Vorbehalts/ als anderer damahln beschlossener vñ verabschiedeter Artickul halben/ bey dem Abschied einverleibter hochbethewrter Zusag bleiben lassen wollen/ ꝛc.

X.

Auß der Protestirenden Räthe Replica hierauff eingegeben den 17. Februarij Anno 1557.

HEtten vns dieser E. Kön. M. Resolution vnterthänigst nicht versehen / tragen auch Fürsorg: Wann dieselbige vnsern Gnädigsten vnnd Gnädigen Herrn zukommen wird/ daß sie Jhren Churf. vnd F. G. zu beschwerlichen

Gemüth gehen/vnd sie gegen vns zu allerhand Argwohn vnd Nachdencken Vrsach geben möchte/als hetten wir in nechst vergangener Augspurgischer Reichshandlung/ berührten Punct der Geistlichen Vorbehalt/ wider ihre Chur. vnnd Fürstl. G. Befehl bewilliget/ oder aber Ihrer Chur. vnd F. G. Resolutionen mit dem Fleiß nicht fürbracht/ als vns solches befohlen worden/ etc.

Haben nicht vnterlassen können der Augspurgischen ergangenen Handlung in diesem Punct/ der Geistlichen Vorbehalt E. Kön. May. vnterthenigster erzehlung vnnd widerholung zuthun/ ꝛc.

Vnd ist an deme/ daß E. Kön. May. jngedenck seyn/ was gestalten zwischen den Ständen der Augspurgischen Christlichen Confeßion/ vnd der andern Religion/ nit allein jn Räthen langwieriger Streit/ berürts Puncts der Geistl. Vorbehalts halben sich erhaben/ sonder auch da derselbig vnverglichen/ vnd vnvereinigt/ an E. Röm. Kön. May. damals gelangt/ daß E. R. K. May. allerley Mittel vnnd Wege die Stände derwegen zuvergleichen/ vorgeschlagen Weil aber wir der Augspurgischen Confessionsverwandten Chur-Fürsten vnnd Stände abgeschickten vns auff alle hin vnnd wider fürgeschlagene Mittel/ von wegen vnserer Gnädigsten vnnd Gnädigen Herrn Gewissenshalben/ vnnd auß Befelch derselben/ nicht einlassen köndten/ daß endlichen E. Röm. Kön. May. berürten Puncten der Geistlichen Vorbehalt/ auß eigener Krafft vnd Macht/ gegebener Vollmacht vnd heimstellung der Keys. May. ordenen vnd setzen wollen/ welches wir die Abgesandten vnsern Gnädigsten vnnd Gnädigen Herrn/ auff das schleünigste einbringen/ vnd vns darauff innerhalb zehen Tagen Resolution erholen solten/ mit allerhand gethaner Nebenvermeldung/ daß dieser Weg der Constitution von vnser G. vnd G. Herrn nicht her geflossen seyn/ sondern auff E. M. Verordnung allein stehen solte. Daher dann ergangen/ daß vnser Gnädigste vnnd Gnädige Herren/ der Augspurgischen Confessionverwand/ so am nehesten gesessen/ vnd so viel nach gestalt der Zeit möglich gwesen/ vns der Gesandten Resolution zu geschickt/ vnnd haben darauff wir die Gesandten Augspurgischen Confessionsverwandten Stände/ so viel derselben damals verhanden/ E. Röm. Kön. May. in vnterthänigkeit fernere folgende Meynung fürbracht.

Ob wohl vnsere Gnädigste vnnd Gnädige Herren in gemeinen Frieden Teutscher Nation, zum höchsten geneigt/ daß doch Ihre Chur- vnnd Fürstl G. (wie hoch sie auch den Frieden liebten vñ achteten) wider derselben Gewissen nichts willigen könden noch wolten. Vnd derhalben möchten wir vns auch keines Weges auff die fürgebene vergleichung der Geistlichen Vorbehalt einlassen/ in erwegung/ daß dardurch die wahre Christliche Religion / vnnd derselbigen Bekenner für verdambt vnnd straffwürdig geachtet würden/ mit dieser angehengter erklärung / daß vnsere Gnädigste vnd Gnädige Herrn/ nicht gemeynet die Geistliche Güter zuverwenden vnd zu Prophaniren, oder den Geistlichen Standt in zerrüttug zu bringẽ/ Sondern Ihre Chur vnnd Fürstliche Gnaden sehen allein dahin/ daß es Ihren Chur- vnd Fürstliche Gnaden keines Weges geziemen wollen/ an einem Orth jhre Christliche Religion fürwahr zubekennen/ vnd am andern dieselbige sampt deren Glaubensgenossen vnnd Christliche Glieder zu verdammen / zu straffen vnnd verfolgen zu helffen. Wiewol aber E. Röm. Königliche May. zu abhelffung dieser Dinge/ den Weg auß eigener Macht/ fürgegebener constitution gnädigst angezeiget/ so were doch derselbig auch Ihrer Chur vnnd Fürstlichen Gnaden/ im Gewissen gantz sehr bedencklich/ dann es etwan die Deutung vnd den Verstand gewinnen möchte/ als hetten die Augspurgische Confessionsverwanden Stände / solches Ewer Römischen K. Mayestet constitution mit jhrem Willen nachgehangen / vnd dieselbige der Gewissens halben /nicht widerfochten. Auß welchem allen erfolget/ daß allerhand Fürschläge/Wort vnd Clausuln bedacht worden/ so nicht allein zu linderung der Constitution, von wegen der Geistlichen/ sondern auch fürnemlich zu erleuterung der Augspurgischen Confessionsverwandten Gewissen vnnd Erklerung jhres dissens dienen möchten/ vnd diesen Verstand haben solten / daß berürter Artickul auff der Chur- vnnd Fürsten der Augspurgischen Confessionsverwandten Verantwortung nicht stehen / auch Ihre Chur- vnnd F. G. denselbigen auff Ihre Gewissen nicht genommen / oder einiger Gestalt damit solten beladen haben.

NB.

NB.

Darauff auch endlichen die Wort: Welchs sich aber beyder Religionsstände nicht vergleichen können/ꝛc. Von E. Röm.

Kön. May. bedacht vnd fürgeschlagen. Vnd daneben haben sich E. R. Kön. May. gegen vns mit Persönlichem Königlichem Munde erkleret / daß die Verantwortung im gewissen nicht / auff den Stenden der Augspurgischen Confessionsverwandten stehen solte / sondern daß es E. Röm. Kön. May. allein auff sich zunehmen bedacht / vnd wolten E. Röm. Kön. May. deß offtmals angezogenen vnd widerholten der Augsp. Confessionverwanden dissens allergnedigst ingedenck vnnd gestendig seyn. Wiewol nun wir der Stände Abgesandten der Augspurgischen Confessionverwandt / auff den Fall / da E. K. May. ohn einige Erklärung vnnd Anhang / berürten Punct zu setzen bedacht / mit befohlenen Schrifftlichē Protestationen gnugsam gefast / vnnd dieselbige zu vbergeben / damalß befelch gehabt / dieweil aber von E. Königlichen May. berührte erklärung geschehen / vnnd darübrr zu mehrer declaratiō d' Ständte dissens die obermelte Wort (welches sich aber beyder Religion Stende nicht vergleichen könden / ꝛc. E. Kön. M. auß eigener Macht beschehener Constitution præmittiret werden sollen / Haben wir vns solcher Satzungen so vnser Gnädigste vnd Gnädige Herrn nicht belanget / derer Gewissen auch derhalben befreyet / ferner nicht angenommen / vnd E. Kön. May. darin kein Maaß geben können. Daneben aber haben wir E. Kön. May. von wegen deß Religion Friedens / so mit grosser Väterlicher trewer Bemühung vnd Arbeit auffgerichtet / gantz vnterthenigste vnnd gehorsamste Dancksagung gethan / mit vermeldung / daß berürter gestiffteter Fried ein hochlöbliches Werck sey / so E. Kön. M. bey männiglichen / auch bey den Nachkommen zu Ehren vnd Ruhm / zu gutem vertrawen vnter den Ständen deß Reichs / zu vergleichung der Religion / vnd außbreitung deß Worts Gottes vnd Christlichen Glaubens / auch zu stattlichem Wiederstand deß Erbfeinds der Christenheit gereichen mögen / vnd haben in solcher Dancksagung berürtes Punctes der Geistlichen Vorbehalt einig meldung nit gethan. Weil es dann allenthalben also ergangen / haben wir vnterthänigst nicht vermuthen mögen / daß vnsern Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn / jetzo oder künfftig zugemessen werden könde / daß berürter Punct anfahend: Vnd nach dem bey vergleichung ꝛc. mit Ihrer Chur- vnd F. G. oder vnser derselben

Abge-

Abgesanten Wissen vnd Willen/ wie andere verglichene vnnd beschlossene Artickul dem Abscheid einverleibt worden sey. Dann ob wohl wir die Gesandten wissen mögen/ daß solcher Punct von E. Kön. M. gesetzt/ So haben wir doch von wegen vnserer Gnädigsten vnnd Gnädigen Herrn / zu solcher E. Kön. May. Constitution nicht allein keinen Willen geben / sondern vielmehr derselben dissens erkleret/ vns darüber berürter Constitution ferner nicht angemast/ vnnd vnsere/ Gnädigsten vnnd Gnädigen Herrn Gewissen / mit Darergebung Ihrer Chur. vnnd F. G. dissens hierin gnungsam entlediget vnnd befreyet zu seyn geachtet. Daß wir aber solchen vnsern dissens zu entledigung vnnd befreyung vnserer Gnädigsten vnnd Gnädigen Herrn Gewissen/ E. Kön. May. in allem Gehorsam mannigfaltig vnnd zum offternmal dargeben vnnd fürgebracht / dessen wissen sich E. Kön. May. allergnädigst zuerjnnern. Zu deme ist solcher offtmals erklärter dissens in den Worten: Welches sich aber beyder Religion Stände nicht vergleichē köndte ꝛc. genungsam außgetrucket. Dann was in Reichs Abschieden also beschlossen vnnd vereinigt gesatzt werden sollen / deß müssen sich die Stende vnter Ihren vor oder nach E. Kön. May. Resolution selbsten in Räthen/ vnd folgends mit E. K. May. vergleichen / sonsten wird es für vnverglichen billich geachtet. Hierumb dann auch solche Wort / daß sich E. Königliche Majestet mit den Ständen / vnnd die Stände mit E. Kö. May. verglichen / gebräuchlichen in den ReichsAbschied gesetzt / vnd fast bey allen Haupt Puncten repetiret worden; Darauß dann erfolget / daß die gegen Clausul der Reichsvergleichung vnter den Stenden ein sonderlichen dissens vnnd nicht bewilligung begreifft vnd in sich hat. Es hat auch diese Clausul desto mehr Krafft eines erklerten dissens, dieweil dieselbige nicht narrativè vnnd auß erzehlung der Dinge / so sich in Rethen zugetragen / sondern zur Zeit da diese Sachen vor E. Kön. May. selbst in hefftiger Disputation gestanden / vnnd zum höchsten gestritten worden / also/ (daß man sich berürtes Puncts auch endlich nicht vergleichē können) gesatzt/ vnnd der Constitution præmittirt worden/ vnd vber diß alles ist es auch die Natur vnd Eigenschafft der Constitution vnd Satzungē/

so

so auß eigener Macht ex plenitudine potestatis zu geschehen pflegen / daß sie der Parth willen nicht vorgreiffen. Wir seynd auch der vnterthänigsten Hoffnung / es möge vnsern Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn / vnsere damals vnterthänigste Dancksagung zu einem Consens nit angezogen vnnd gedeutet / dann dieselbige vnterthänigster Gehorsamer meynung / deß auffgerichten Religions Frieden sollen geschehen / vnnd darinnen der Geistlichen Vorbehalt mit keinem Wort meldung gethan.

Nun ist bemelter Vorbehalt je kein Punct deß Friedens / belanget auch die Substantz desselbẽ gantz nichts / so wird auch dardurch nicht fördelich Vrsach gegeben / zu gutem Vertrawen / vnnd mag zu vergleichung in Religions Sachen nicht wenig hinderung bringen / dieweil den Geistlichen dardurch alle Christliche Reformation abgeschnitten / vnd bey hoher Straffe würde verboten. So mag gleicher Gestalt vnsers vnterthänigsten Bedenckens / auß der zu Ende deß Abschieds angehengter General Clausul, vnserer Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn / der Augspurgischen Confessionsverwandte einiger Consens der Geistlichen Vorbehalt halbẽ / nicht eingeführet vnd geschlossen werden / Dann dem Religion Frieden seine sonderliche specificirte außgetrückte obligation also angehangẽ / daß die Chur- vnnd Fürsten den auffgerichten Religion Frieden / so viel einen jeden betrifft oder betreffen mag wie obstehet / denselben getrewlich nach zusetzen versprochen / Auff solche specificirte obligatiõ referirt sich auch die angehenckte General Clausul, am Ende deß Abschieds: Nemblich / daß jhre Chur- vnnd F. G. die Puncten (also wie obstehet) fürgenommen vnnd beschlossen / dar zu dann fürnemlich angehangen (deme nachzusehen / was einen jeden Chur- vnd Fürsten betreffen mag) welches alles den Artickul der Geistlichẽ Vorbehalt mit einer sonderlichen Restriction in sich hat / vnnd zu der vorgehenden Restriction Relative gesetzt ist / vnd daß solche Wort allenthalben zu declaration der Augspurgischen Confessions-verwandten Stende dissens, vnd der Gewissen befreyung halben in dem Punct den Geistlichen Vorbehalt belangend / dem Reichs Abschied einverleibet / wollen wir vns auff die Protocolla gezogen haben. So

wird

wird es auch noch ohn allen Zweiffel den verordneten deß Außschusses/ zu Stellung deß Abschieds also ingedenck seyn/ wie dann auch in Berahtschlagung dieses gantzen Reichstages die Stände der andern Religion selbst diesen Punct nicht als von den Ständen allerseits verglichenen vnd beschlossenen/ sondern von E. Kön. May. eigenen Constituirten Articul angezogen vnd fürgeben haben.

Dieweil dann allergnädigster Römischer König vnd Herr/ E. Kön. May. auß dieser erzehlten also ergangener Handlung sich gnedigst zu erinnern wissen/ daß wir damals Gesandten von wegen vnserer Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn/ berürten Punct deß Vorbehalt niemals bewilliget/ So hoffen vnnd zweiffeln wir vnterthänig gar nicht/ E. Röm. Kön. May. werden vnser Gnädigsten vnd Gnädigen Herrn solcher gegebener Consens in berürten Articul nicht zumessen/ oder Ihrer Chur- vnd F. G. Gewissen damit beladen wollen/ ꝛc.

XI.

Auß Königes Ferdinandi duplica wegen Freystellung den Ständen Augspurgischer Confession zu Regenspurg den 27. Febr. Anno 57. vbergeben.

Darauff denn als derwegen Streit eingefallen/ ꝛc.

Repetuntur omnia ex priori responſ: d. 5. Februarij dato.

DEmnach vnnd dieweil nun Ihre Königliche Mayestät nicht gebühren wil / vber angezeigten beschlossenen Religion Frieden vnnd auffgerichten verfertigten jüngsten Augspurgischen Reichs Abschied / dieses Puncten der Geistlichen Vorbehalts oder Freystellung halb / einige Verenderung für zunehmen/ vnd wenn gleich die Sache noch in denen terminis stünden/ darinnen sie vor Beschliessung vnnd Auffrichtung deß Religion Friedens gestanden seyn/ vnd solcher Religion Fried nicht dermassen/ wie geschehen/ in allen Artickeln durchauß beschlossen/ auffgericht vnd zu halten versprochen were/ daß doch die Sachen derselben Frey- fol. 44. b. 45. a. b. fol. 46. a.

stellunge oder Vorbehalts halben abgeschaffet/daß Ihre May. sich darinnen anders/noch weiter nicht einlassen köndte noch möchte. So ist Ihrer Kön. May. freundliches vnd gnädiges Gesinnen vnd Begehren/ der Augspurgischen Confession Verwandte Stände vnnd Ihre Gesandte Bottschafften/wollen an Ihrer Kön. Mayestät nechsten wohlbegründten vnd dieser Ihrer rechtmessigen billichen Antwort gutwillig zufrieden seyn/von jhren Sachen vnd Begehren gütlich abstehen/ vnd die Sachen/so viel dieses / als andere Puncten vnd Artickeln halben bey gemeynem auffgerichten Religion Frieden vnd ergangenen jüngsten Reichs Abschied bleiben vnnd beruhen lassen / Ihre May. damit lenger vergeblich nicht auffhalten/rc. Welches sie auch vmb so viel billicher thun sollen / dieweil in den Religions Sachen/nunmehr ein Colloquium auff eine gewisse Zeit zuhalten fürgenommen/vnd die streitige Religion/vermittelst Göttlicher Gnaden zur Christlichen Einigkeit vnd Vergleichung zu bringen/verhoffentlich ist.

XII.

Auß der Protestirenden Ständen Triplica den 12. Martij oder den 16. Martij bey Verlesung deß Abschiedes vbergeben.

f.40.b. 47.2. HEtten in Vnderthänigkeit solcher Resolutionen sich nicht versehen/vnd seyn dieselbige Ihrer Chur-vnnd F. G. vnnd G. zum höchsten bedencklich/schmertzlich vnd beschwerlich/rc. (Referiren sich auff die vorige Schrifften / vnd sonderlich auff die Repetition den 22. Decemb. vbergeben) zweyffeln vnterthäniglich gantz nicht/E. Röm. Kön. May. werden dieselbe also geschaffen befinden/daß sie dessen alles gute erhebliche vnd Christliche Vrsachen gehabt/vnd es jhrer Gewissen nit vmbgehen mögen.

Wiewol aber an jhm selbst vnlaugbar ist/das berürter Punct der Geistlichen Vorbehalt dem Religion Frieden zugesetzet/so verhoffen doch Ihre Chur-vnd Fürstl. G. G. vnd G. gäntzlich / es werde menniglich auß dem Buchstaben desselbigen zuersehen haben / daß es nit mit Ihrer Chur- vnd Fürstl. G. G. vnd G. Bewilligung / sondern auß

Röm.

Röm. Kön. May. Bewegnuß also einverleibt vnd gesetzt seyn: So sind auch daneben Ihren Chur- vnd F. G. G. vnd G. auff beyde jüngste zu Augspurg vnd jetzo von hinnen auß gnugsame Relation geschehen/ was Gestalt die Dinge in Räthen vnd für E. Kön. May. fürgelauffen/ vnd daß zu Erklerung Ihrer Chur- vnd F. G. G. vnd G. dissens, auch zu Befreyung derselben Gewissen/ die Wort: (welches sich aber beyder Religions Stände nicht vergleichen können) berürter Constitution præmittiret vnd fürgesetzet werden. Inmassen denn E. Röm. Kön. May. Ihrer Chur- vnd F. G. G. vnd G. Gesandten/ dessen auch vnterthänigste Erinnerung vnd Außführung gethan/ vnd dieselbe in Schrifften den 12. Februarij vbergeben / darauff sich Ihre Chur- vnd F. G. G. vnd G. auch gezogen vnd es dabey bleiben lassen wollen/ rc.

Vnd haben sich darauff Ihr Chur vnd F. G. G. vnnd G. nicht vermuhten mögen/ daß derselben von den Ständen oder andern Religion nicht allein alle Handlungen in solchen Ihren trewen Bedencken abgeschlagen/ sondern auch von Ewer Röm. Kön. May. darvber solte aufferleget vnd zugemessen werden wollen / als hätten Ihre Chur- vnd F. G. G. vnnd G. den berürten Punct der Geistlichen Vorbehalt/ wie andere verglichene vnd beschlossene Artickel / einzuverleiben bewilliget. f. 48. a. b.

So köndten sie doch darneben auff Ihren Gewissen nicht liegen/ oder dieselbige damit/ als hätten Ihre Chur- vnd F. G. G. vnd G. einige Constitution, so Ihrer wahren Christlichen Glauben vnd Gewissen zu wider bewilliget/ beladen lassen.

Vnd haben darauff Ihre Chur- vnd F. G. G vnd G. vns Ihren Dienern vnd Abgesandten mit ernst befohlen vnnd aufferleget/ im Namen vnd an statt Ihrer Chur- vnd Fürst. G. G. vnnd G. für Ewer Röm. Kön. May. offentlich/ Mündlich vnd Schrifftlich zu Protestirn/ zu bedingen vnnd declariren / Bezeugen auch solches vor GOTT dem Allmächtigen/ daß Ihre Chur- vnd Fürst. G. G. vnd G. den berürten Punct den Geistlichen Vorbehalt / dem Religion Friede zu Augspurg zugesatzt/ Anfahende vnnd nach deme bey Vergleichung/ rc. niemals gewilliget / auch nachmals ihres Gewissens halben nicht willigen können noch wollen. Daneben auch Ihre Chur- vnd Fürstl. G. G.

vnd G. diß erkläret haben wollen / wenn sich darüber ein Fall / jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solt / daß von wegen der angenommenen Augspurgischen Confession einiger Geistlicher seines Standes / Würden / Beneficien vnd Officien solte entsetzet vnd benommen werden / daß sie nicht allein derhalben in Jhrer Chur- vnd F. G. G. vnd G. gewissen befreyet / sondern auch denselbigen in oder ausserhalb deß Rechtens nicht verdammen / mit der That oder in andere Weg mit nichten verfolgen helffen wollen. Jnmassen sie auch die Execution deß LandFriedens / dem Religion oder Prophan Frieden angehangen auff berürten Fall wider die Geistlichen fürzunehmen / Jhrer Chur- vnd F. G. G. vnd G. halben niemals verstanden noch bewilliget haben wollen / denn Jhrer Chur- vnd Fürstl. G. G. vnd G. keines Weges gebühren vnd gezlemen will / vnd ist jhnen vor GOTT dem Allmächtigen vnverantwortlich / an einem Orth jhre Christliche Religion für wahr zu bekennen / vnd am andern dieselbe sampt jhren Glaubensgenossen vnd Christlichen Gliedern zuverdammen / zu straffen vnd verfolgen zu helffen.

Es ist aber daneben Jhrer Chur- vnnd F. G. G. vnnd G. Gemüth gantz nicht den Religion Frieden in einige Disputation, Zerrüttung vnd Auffhebung zubringen / oder zur Weitleufftigkeit Vrsach zu geben / dann berürter Punct deß Vorbehalts ja kein Substantz deß Friedens ist / so werden auch mit solchem Vorbehalt Jhre Chur- vnd F. G. G. vnd G. einiges Friedens halben reciprocè gegen den andern Ständen / Ja gantz nichts verbunden / Sondern berürter Artickel belanget allein der Geistlichen vnter jhnen gemachten Satzungen vnd Ordnungen / vnd beruhet auff derselben Verantwortunge.

XIII.

Auß dem Abschied dieses Reichstages.

fol. 50. b. WJr Ferdinand / ꝛc. Haben vns mit Jhnen vnd sie hinwider mit vns hierüber verglichen vnd entschlossen / daß der Artickel der Religion in einem sondern Außschuß / von beyderley Religions Ständen / in gleicher Anzahl zubesetzen / Jnhalts hievor zu Passaw vnd jüngst zu Augspurg abgeredeten / vorabschiedenen Beschlüssen zu tractiren vnnd zuhalten / vnnd nichts destoweniger / dem hievor zu

Augspurg in Religion vnnd Prophan Sachen auffgerichten vnd betheydigten Frieden/dem Augspurg. Abschied beschließlich einverleibet/widerumb vernewert/repetiret/setzen vnd ordnen wollen/daß im fall/die Vergleichung der streitigen Religion sich etwas verweilen / oder endlich nit getroffen würde/derselbige Friede in Religionen vnd Prophan Sachen / alles seines Inhalts/beständig in seinen Kräfften bleiben / vnd immerwehrend gehalten vnd diese fürgenommene Tractation der Religion/denselben nichts derogiren, entzogen oder abgebrochen werden solle / alles bey den Versprechnüssen in obberürten Augspurgischen Abschied weiter einverleibet.

XIV.

Auß der Supplication der Augspurgischen Confessionverwandten vmb die Freystellung vnd Cassation der Geistlichen zu Augspurg gethanen Vorbehaltes anno 1559. fol. 51. b.

WAnn dann Ihre Chur vnd F. G. G. vnd G. nicht allein dazumal bey sich erachtet / daß zu notdürfftiger Erklärung Ihres nicht bewelligenes / so viel die Constitution E. K. M. sich auß eygenem Gewalt vnd ohne der Churf. F. vnnd Stände Bewilligung allhie zu Augspurg gemächtiget betrifft/ꝛc.

Item / daß E. Keys. M. in gehaltenem Reichstag allhie zu Augspurg/auß eygener Bewegnuß vnd dazumal habender Vollmacht/ deß allerdurchleuchtigsten/großmächtigsten vnd vnvberwindlichsten Römischen Keysers Caroli V. E. Keys. May. Bruder / hochlöblichster vnd seligster Gedächtnuß / verabschiedet vnd constituiret, daß alle die Churfürsten/Fürsten/Prælaten / vnd andere Geistl. Standes/ so zur Augspurgischen Christlichen Confession vnd wahren Religion tretten / jhrer Bisthumb / Digniteт vnd Einkommen solten entsetzet / beraubet vnd priuiret seyn/ daß auch die Churf. Fürsten vnd Stände d' Augspurgischen Confession/Jhnen solches nicht allein nicht gefallen lassen/ sondern auch auffs höchste widersprochen / vnd keines weges beliebet / angenommen vnd approbiret, deß tragen E. Keys. Mayest. allergnädigst gute Wissenschafft / vnnd weiset solches der Buchstab / deß anno 55. allhier auffgerichteten Abschieds / in denen Worten: Welches sich aber beyderley Religion Stände nicht vergleichen können / ꝛc. fol. 52. a.

klärlich auß/wie dasselbige Ew. Keys. Mayest. in jüngst gehaltenem Reichstag zu Regenspurg / durch der Chur-Fürsten vnd Stände Bottschafften/auß dazumal habenden Befelch / in außführlichen Schrifften gnugsam ist vermeldet vnd bezeuget worden/ꝛc. Repetuntur causæ, &c.

f.56. So bitten E. Rö. Keys. M. Wir der Abwesenden Churf. Räthe/die Anwesende Fürsten / vnd der Abwesenden Fürsten vnnd Stände Bottschafften aller vnderthänigst/ E. Keys. May. wolle die obangezogene Ihrer Chur- vnd F. G. G. vnd G. trewliche wolmeinliche Bedencken/allergnädigst behertzigen/Vñ Ihr solche Freystellung oder Libertet / daß allen Geistlichen gestattet vnd zugelassen sey sich ohne Priuation vnd Verlust jhrer Beneficien, Priuilegien vnnd Einkommen/zu Gott dem Allmächtigen vnd seinem wahren allein seligmachendem Evangelio / auff welches die Augspurgische Confession fundiret / zu bekehren vnd zu wenden / nichts entgegen seyn lassen / sondern auffs eheste für die Hand nehmen / vnnd auff die gebettene Christliche / billiche Wege richten/ꝛc.

XV.

f.58.b.59.a. **Auß Keysers Ferdinandi Autwort / auff dieses der Confessionsverwandte suppliciren den 13. Iunii, anno 1559 zu Augspurg zu gestellet.**

SO viel dann ernennte Catholische Stände belanget / vermercket Ihre Majestät / daß dieselben auß vielen durch sie erzelten Vrsachen von der Constitution, so vormals deßhalben auffgericht/nicht weichen wollen/davon auch Ihre May. sie mit keinem Fug wird wissen zudringen.

Ob schon die Sach noch in denen terminis stünden / darinnen sie vor Beschliessung vnd Auffrichtung deß Religion Friedens gestanden/so gehet es doch Ihr May. dermassen zu Gemüth / daß sie sich zu keiner Zeit/darinnen anders noch weiter/dann wie Ihre May. sie nunmehr zum offtermal erkläret/einlassen können oder mögen/ Wie es auch insonderheit der hochbethewrten/geschwornen obligation nach / so Ihrer Mayestät newlich in Antrettung deß Keyserthumbs / dann solches

Ihrer

Ihrer Mayest. vnd deß H. Reichs Churf. auff Ihr selbst einhelliges Ersuchen/Persöhnlich vnd zierlich gegeben/ Dabey sie auch J. May. ohne einige weitere Vmbstände freundlich vnnd gehorsamlich bleiben lassen/in viel wege nicht gebühren wird.

Weil dann auch dieses eine solche Sache / die Ihrer der Augspurgischen Confessionsverwandte Stände / eygener Bekanndnuß nach sie nicht betriefft / auch auff Ihrer Verantwortung nicht stehet/sondern J. May. vnd der andern Stände allein eygen ist/denen auch sie der Augspurg. Confessionsverwandte Stände sich vormals Ihrer May. nicht einzugreiffen/noch Form oder Maß zugeben/außtrücklich erbotten: So ist Ihrer M. gantz gnädig begehren / sie wollen es nochmals bey demselben also gutwillig beruhẽ / auch in einem solchen schweren/vnd darzu Ihrer Majestät eygener Sach/die Verantwortung (wie dann solches alle Menschliche Vernunfft erfordert) Ihrer May. selbst lassen/die nimbt auff sich GOtt vnnd der Welt Rede vnd Rechenschafft davon zu geben / vnd ist Ihre May. es gegen Ihnen sampt vnd sonders in allen Gnaden zuerkennen geneygt.

XIV.

Auß der Confessionsverwandten Replica auff vorgehende Keyserliche Erklärung den 7. Iulii zu Augspurg anno 1559 vbergeben. f.59.61.

MIt bekümmerten beschwerten Gemüth vermercket / daß Keyserliche Majestät bey der Constitution, so verschienen 55. Jahrs dem Religion Frieden auß eygener Bewegnuß J. K. M. vnd ohne gemeiner Stände einhelligen Consens anhängt/ verharren/vnd davon nicht weichen wollen. f.61.a.

So ist nochmals der Chur-Fürsten vnd Stände ermelter Confession / vnderthänigst auch vnderthäniges Bitten / Ihr M. wollen die Constitution, so sie der Geistlichen Vorbehalts halben dem Religion Frieden / dessen doch solche Constitution kein Theil ist / auß eygener Bewegnuß angehenckt / vnd derwegen sich J. Keys. May. weder jüngst zu Franckfurt in Antrettung Ihres Keyserthumbs/noch zuvor an dieselbigen gebunden/allergnädigst widerumb auffheben. 61.a.

Solten

b. Solten aber Ihr Keyserliche Majestät solches alles vnangesehen / dessen man sich in Vnderthänigkeit nicht versehen thut/ dessen auch Bedencken tragen / so wollen die Churf. Fürsten vnnd Stände der Augspurgischen Confession sich hiermit abermal erkläret haben / daß sie in die vielgemelte anno 55. von Ihrer Keys. Mayest. auffgerichtete Constitution nie gewilliget / noch auch ferner zu consentirn bedacht. Wann sich auch darüber einmal / jetzo oder künfftigen begeben oder zutragen solte / daß von wegen der Augspurgischen Confession ein Geistlicher Stand seiner Würden / Beneficien oder Officien solte entsetzet oder beraubet werden / daß sie nicht allein derhalben in Ihrer Chur- vnd F. G. vnd G. Gewissen gefreyet / sondern auch demselbigen in- oder ausserhalb Rechtens nicht verdammen mit der That oder andere Wege mit nichten verfolgen helffen / rc.

XVII.

Auß dem Abschied zu Augspurg / Anno 1559.

f. 65. b. NIchts destoweniger soll der Passawische Vertrag / auch der darauff erfolgete vnnd allhie im 1555. Jahr beschlossene Religion vnd Landfrieden / sampt Handhabung vnd Execution desselbigen / für vnd für kräfftig beständig bleiben.

f. 66. a. Vnd wissen die Stände der Augspurgischen Confession zu Vergleichung der strittigen Religion / kein ander erhebliches fürderliches vnnd dienstliches Mittel zu finden / noch vorzuschlagen / dann daß man es bey dem / zu Passaw auffgerichteten Vertrag / deßgleichen den zu Augspurg anno 1555. darauff beschlossenen vnd angenommenen Religion Frieden bleiben lasse / vnnd ein Theil mit dem andern biß zu ferner Vergleichung / vnd biß Gott Gnad gibt / Gedult trage.

XVIII.

Auß dem Reichs Abschiede / Anno 1566.

HAben wir vns mit den anwesenden Chur- Fürsten vnnd Ständen / auch der abwesenden Gesandten Räthe vnd Bottschafften / solches alles widerumb erinnert vnd dar-

auff

auff wir vns mit jhnen/vnd sie hinwider sich mit vns verglichen/vnd einander vestiglich zugesagt vnd versprochen: Setzen/ ordnen vnd wollen/ Es erfolge die viel angemelte Religions Vergleichung vber kurtz oder lang/oder aber (welches nicht zu hoffen) zumahl nicht/daß nichts desto weniger obgemelter Religion vnd Landfried sampt Handhabung vnd Execution desselbigen / in allermassen / wie obgedachter 55. Jahr verabschiedet/ höchlich zugesagt vnd versprochen/auch jetzt gehörter gestalt wider ernewert/ vnnd der Execution halben etlicher massen / wie gleichfals jetzt auff gegenwertigem Reichstag verbessert / in allen seinen Kräfften beständig bleiben/ auch stät/vest vñ vnverbrüchlich gehaltẽ vnd niemands darwider beschwert werden soll / als bey obvermelten Versprechnussen vnd Poen in angeregten Augspurg. deß 55. Jahres / vnd nachfolgenden Reichs-Abschieden weiter verleibt vnd begrieffen. Wir wollen auch vnser Cammerrichter vnd Beysitzer vnsers Keys. Cammergerichts hiermit abermals aufferlegen vnd befehlen/ Ob jemand / wer der were / wider solche Religion vnnd gemeinen Frieden beschweret were / oder kräfftiglich beschweret oder betrübet werden wolte / daß auff der beschwerten Anruffen mit Ertheilung rechtmessiger gebürlicher Hülffe / sie sich fürderlich vnnd rechtmessig erweisen sollen: Wie wir dann als Römischer Keyser vnd das Oberhaupt im heiligen Reich männiglich bey solcher Religion vnd gemeinen Frieden vnserm tragenden Keyserlichen Ampt gemäß zu schützen vnd zu handhaben / so viel jmmer Menschlich vnd müglich / gewolt auch erbietig nichts ermangeln oder an vnsern getrewẽ sorgfältigem Fleiß abgehen zu lassen / damit Ruhe / Friede / Einigkeit vnd Sicherheit im H. Reich / vnd menniglich bey dem seinigen gehandhabet werden möge/ꝛc.

XIX.

Auß der dreyer Weltlichen Churf. vbergebenen gravaminibus anno 1590.

NVn ist gleichwol E. Keys. Mayest. vnverborgen/was es Geistliches Vorbehalts wegen/ für eine Gelegenheit hat/daß nemlich die Stände Augsp. Confession / denselbigen niemaln bewilliget / sondern gleich bey Auffrichtung deß Religion Friedens/vnnd hernach zum offtermal darwider protestiret/darbey es J. Chur. vnd Fürstl. G. Lundorpi Act. publ. tom. 2. lib. 1. pag. 48. Auß dem Exemplar

O noch maln

zu Ingolstatt anno 1618 gedruckt Lundorp. p. 46.

nochmaln bewenden lassen. Allein tragen dieselbe diese Fürsorg: wann sich anderer Ort im Reich ein gleichmässiger Fall (wie mit Aach/ Augspurg / Cölln vnd Straßburg) auffs künfftig begeben solte/ daß auch gleichmässige/ wo nicht grösser Vnruhe vnd Thätligkeiten/ da diesen Dingen nicht fürgebawet/ erfolgen möchten. Derowegen J. Chur- vnd Fürstl. Gn. für gut angesehen/ E. Keys. Maj. vnderthänigst zu bitten / daß dieselben solche Gelegenheiten bey zeiten in gnädigste acht nehmen / vnd auff Mittel gedencken wolten / wie diesen Dingen auff allen solchen Fall Maß zu geben / insonderheit aber vnnd vor allen Dingen dergleichen Thätligkeiten hinführo allergnädigst zuvor kommen.

XX.

Auß der Keys. May. Bescheyd vnd Erklärung auff der drey Weltlichen Churf. Anbringen/ de dato 27. Iunii 1590.

SO viel anfänglich die steyffe vnnd gleichmässige Haltung deß H. Religion Friedens belanget / da seyn Ihr Keyserl. Majestät je vnd allewege der endlichen beständigen Meynung gewesen vnd noch/ daß solcher mit so grosser Mühe vnd Kosten auffgerichte vnnd offtermals widerholte vnnd bestätigte Frieden in allen seinen Puncten/ Clausulen vnd Begreiffung/ wie er anno 55. zu Augspurg verfasset / bey Fürstlichen Ehren vnnd Würden/ im Wort der Warheit/ auch bey Trewen vnd Glauben/ zu halten versprochen vnd bethewret worden ist/ allertheils auffrichtig/ steyff vnd vnverbrüchlich solte gehalten werden. Daran soll Ihr Majestät nicht jrren/ was etwa dagegen in Scholasticis, oder politicis concertationibus de potestate statuentium & duratione perpetuâ aut temporali solches Friedens oder desselben Anfangs vnd Herkommens etwas hitzigers oder vnbescheydeners/ als Ihr Keyserliche Majestät gerne sehen möchten / disputiret worden: Sintemal das alles durch den klaren vnnd lautern Content vnnd Buchstaben berührter Constitution

tution gnugsamb abgeleynet vnd lauter statuiret wird / daß dieses ein ewiger vnd jmmerwehrender Frieden seyn soll.

Neben dem auch Jhre Majestät / als ein Christlicher von dem Hauß Oesterreich erborner Teutscher Fürst / dieses von jhren Gottseligen VorEltern empfangen haben / daß sie das jenige / was sie einmal beliebet vnd geschworen / nicht allein den jenigen / so sich zum Christlichen Namen vnnd Glauben bekennen / sondern auch den vnglaubigen Heyden vnd Erbfeinden deß Christlichen Namens / vest / vnnd vnverbrüchlich halten sollen / wie es dann bißhero Jhr Majestät im Werck nie anders gethan noch erzeiget haben / vnd nochmals biß in jhre Gruben vestiglich zu thun gesinnet ist.

Jhre Keyserliche Majestät köndten aber dabey dieses kürtzlich zu melden nicht vmbgehen / Daß Jhr Keyserliche Majestät vnter dem Namen deß Religion Friedens / nicht allein ein Theil desselben / oder die jenige Artickul / welche einem oder dem andern die angenembsten vnnd fürträglichsten seyn möchten / verstanden haben wollen / sondern das gantze Corpus derselbigen Friedens Constitution, mit allen jhren einverleibten Artickeln / Puncten vnd Clausulen / wie die anno 1555. zu Augspurg auffgericht / vnd von Jhrer Majestät geliebten Herrn Oheimb / Keyser Ferdinand seligster Gedächtnuß / auch Chur-Fürsten vnd Ständen gefertiget ist worden / vnd also auch der Artickel deß Geistlichen Vorbehalts vnter andern auch für einen Artickel vnd Theil deß Religion Friedens halten / vnd auß nachfolgenden Vrsachen halten müssen: Daß nemlich auff diese gantze Verfassung: nichts davon außgeschlossen / Jhrer Keyserlichen Majestät einen leiblichen Eyd geschworen haben / daß auch eben dieses alles Jhr Keyserlichen Mayestät / bey Königlicher Wahl / durch deß heiligen Reichs Churfürsten selbst / ohne einige Außnamb vnd reseruation fürgehalten ist worden / dabey es Jhre Majestät nunmehr Pflichten halben auch verbleiben lassen / vnnd dahero können hochgedachte Chur- vnd Fürsten vernünfftiglich abnehmen / wie wenig Jhrer Majestät habe gebühren wollen / daß jenige / was in

beyden Stifften Cölln vnd Straßburg / diesen Vorbehalt zuwider fürgenommen ist worden / gut heissen vnd daß es auch zu den erfolgten Thathandlungen vnd Kriegsläufftigkeiten nimmermehr kommen were / da man sich beyderseits deß Religion Friedens hette erinnern vnd demselben gestracks nachgehen wollen.

XXI.

Auß der Replica der dreyer Churf. Abgesandten / auff der Keys. M. Resolution.

ib. p. 57. SO viel nun anfänglich die Steiffhaltung deß im H. Reich mit so grosser Mühe vnd Vnkosten auffgerichteten Religion Friedens betrifft / vnd daß E. Keys. M. denselben vest zu halten / auch was in Scholasticis & Politicis concertationibus zu hitzig davon disputiret, sich nicht irren zu lassen gedencken / dessen thun wir vns im Namen höchstgedachter vnsers gnädigsten Herrn allervnderthänigst bedancken / vnd wissen dieselbe zu ebenmessiger Haltung berürtes Religion Friedens / nicht weniger bereit vnnd willig. Nach dem aber Ew. Keys. Mayest. allergnädigst wol bewust / was der Geistl. Vorbehalts halben / bey Auffrichtung deß Religion Friedens / wie auch auff folgenden Reichsversamlungen vielfältig vorgelauffen / vnd was vngleichen Verstandes zwischen der Stände Augspurgischer Confession / vnnd der Ständen anderer Religion
NB. hierüber erwachssen / darauß auch vnd dieweil demselben durch einen allgemeinen Reichsschluß / vns noch kein gewisser Außschlag gegeben / allerhand Thätligkeiten in beyden Stifften / Cölln vnnd Straßburg entstanden / vnd vielleich noch mehrer zu befahren / als haben Ihre Chur- vnd Fürstl. Gn. auff so mehrfältiges beschehenes Anlangē / auch tragenden Churf. Ampts halben / allem fernern Vnheil vorzukommen / dessen Erwehnung zu thun nicht vmbgehen können / wie dann nochmaln auß habendem Befelch / allervnderthänigst gehorsambst gebetten wird / E. Keys. M. wolle auff diese Mittel allergnädigst gedencken / wie ein solches zu gleichem Verstande zu bringen / auch andern besorglichen künfftigen Thätligkeiten vorzukommen.

XXII.

Auß der Röm. Kay. May. weiterer Resolution auff der Protestirenden Churf. Gesandten Replic den 3. Aug. Anno 1590.

SO viel nun die Ersten/ Ihr Kays. May. selbst Person vnd Ampt betreffenden Puncten berühret / da haben Ihre May. sich in näherer Ihrer Antwort wegen steiffer Haltung/ beyde deß Religions vnnd Politischen Friedens / wie auch gleichmessiger Administration der Institutiō vnd andern dermassen richtig vnd erbar erkläret / auch erbothen / daß sie sich darüber weiter zuerklären nicht wissen/ sondern solches alles hiehero erholt haben vnd darbey verbleiben wollen lassen/ rc. ib. p. 60.

XIII.

Auß der Mülhausischen Assecuration wegen deß Religion Friedens vnnd der Geistlichen Stiffter/ 20. oder 10. Martij. 1620.

WIr von GOttes Gnaden / Johan Schweickhard vnd Ferdinand Ertz Bischoffe vnnd Churf. zu Meintz vnd Cölln / rc. Vrkunden vnd Bekennen vor vns vnnd vnsere Nachkommen/ auch im Namen aller Catholischen Stände/ rc. Dieweil aber wegen allerhand vnter den Ständen eingerissener Mißtrawens darzu schwerlich zukommen vnd zugelangen / es werde dann dasselbe/ wo nicht gäntzlich / doch je etwas auffgehoben vnd gestillet/ sonderlich aber deß Churf. zu Sachsen L. vnd Churfürstl. Gnaden andeuten nach / dem Ober vnnd Nieder Sächsischen Creyß/ der Argwon vnd sorgliche Gedancken benommen/ rc. Als würde man dasselbe wegen jnnhabender Ertzt vnd Stifften/ sampt darzu gehörigen Gütern mit Gewalt vberziehen/ vorgewaltigen vnd derer de facto entsetzen vnnd desti- Lundorp. Act. publ. lib. 5. tract. 2. p. 849. 850.

 tuiren/

tuiren/welches durch kein besser Mittel geschehen / vnnd erfolgen köndte / dann durch gnugsame Versicherung vnd asseccuration, vnnd wir oben genandte / solches alles erwegen/ auch vor vns selbst geneigt/alle vnd jede vnsere Mit Stände zu favorisiren vnd bey der Kayserlichen Mayestät schuldiger devotion, so viel an vns ist/zuerhalten.

So haben wir deß Churf. zu Sachsen L. vnd Churfürstl. Gnaden zu freundlichen vnd vnterthänigsten Ehren vnd Gefallen/jedoch mit außtrücklicher Reservation deß hochbethewrten Religion Friedens/ vnnd darinn verleibten Geistlichen Vorbehalts/durch nachfolgende Asseccuration, gedachte Stände deß Ober- vnd Nieder-Sächsischen Creyses der Augsp. Confession zugethan versichern vnd dadurch allen Argwohn benehmen wollen/rc.

Asseccuriren vnd versichern vor vns/vnsere Nachkommen vnnd alle andere Catholische Stände / solcher Weltlichen Jnhabere der Ertz vnnd Stiffte/sampt den zugehörigen Gütern / hiemit vnd in bester Form vnd Maß es geschehen soll vnd kan/wo fern sie es mit Jhrer Kays. May. so wol bey jetzigen Vorheimischen Vnwesen als zukünfftigen Fällen/so den Rechten vnd Reichs Constitutionen zuwider lauffen möchten/trewlich halten vnd wider aller derselben Widerwertigen gebührende Assistentz leisten / vnd gegen dieselbe directè noch obliquè ichtens wiedriges thun/rathen oder vornehmen / den Catholischen kein Ertzstifft / Klöster / noch Geistliche Güter / es sey mit Gewalt oder andere Mittel / entziehen / sondern dieselbe vielmehr bey demselben / vnnd was sie bey obvermelten/in Weltlichen Händen begriffen Ertz vnnd Stifften für
NB. gerüchtsam noch haben/ rühig haben / vnd gegen menniglichen schützen vnd helffen werden/das dieselben nun vnd ins künfftige/weder von den Catholischen selbst auch auff jhrer Verschaffung / durch andere mit der That angegriffen/beleydiget/vberzogen/ vorgeweltiget noch davon de fa-
NB. cto ausser Rechtens/verdrungen oder verstossen werden sollen/rc. Wollen auch vorgedachte Jnnhaber bey der Kayserlichen Mayestät vmb indulta zur Administrirung der Regalien / auch protectoria Schirm vnnd Schutzbrieff wider Gewalt nach Jnhalt dieser vnserer Erklä-

rung

rung angehalten werden / dieselbe daran nicht hindern noch auffhalten. Jedoch wollen wir durch diese Assecuration vnnd etwa erfolgende Kayserliche indulta oder protectoria wegen der Stimm vnnd Session, auff Reichs-visitation, deputation vnnd anderen dergleichen gemeinen vnd particular Zusammenkünfften / jhnen ein mehrers nicht / als sie biß dahero gehabt / eingeraumbt vnnd nachgegeben haben / ꝛc. Zu stätter vnverbrüchlicher Haltung alles dessen/haben wir beyde Churf. vor Vns vnnd vnsere Nachkommen/auch andere Catholische Stände / diese Versicherung mit vnserm Pittschafft Krafft habendes Gewalts bekräfftiget/vnd mit eigner Hand vnterschrieben/ So geschehen bey der Chur-vnnd Fürst. zusammenkunfft zu Mülhausen den 20/10. Martij, Im Jahr Christi 1620.

Caput II.

Von der Catholischen Meynung oder Schluß/ welchen sie auß vorangeführten Documentis, deß Geistlichen Vorbehalts/in Einziehung der Stiffte / Güter / Reformation halben zu nehmen sich vnterstehen.

Auß den Reichs Acten befinden wir / so viel die angezogene contradiction vnnd nicht Einwilligung der Protestirenden (in den Geistlichen Vorbehalt) anlanget / das gleichwol der offtermelte Religion Frieden in seinem Innhalt ein anders vnd dieses mit sich bringt / das derselbe mit der sämptlichen Churf. vnnd Stände beydertheil Religionen Raht vnnd guten Willen gemacht vnnd beschlossen / auch also vollzogen / vnnd dabey mit Eydtbethewrlichen Worten von allen Ständen zugesaget vnd versprochen worden/ Daß er in allen vnd jeden seinen Puncten/ Clausuln vnd Artickeln/ stet/ fest / vnverbrüchlich gehalten / vnnd demselben im geringsten nicht

Ferdin. II. in Edicto. Anno 1629. d. 6. Martij.

1.

2.

nicht zuwider noch entgegen gelebet werden solle. Wir vnd vnsere Vorfahren seyn auch in vnser Wahl vnnd Crönungs Capitulation
3. auff solchen Religion Frieden vnd desselben Inhalt vnnd Begrieff ohne einige Außnam vnd Vorbehalt gewiesen worden/ zu welchem vns deß H. Reichs Churf. nicht allso ohne Vorbehalt vnnd Vnterscheid verbunden haben würden/ da in solchem Religion Frieden ichtwas zu befinden / zu dessen Haltung wir nicht obligiret seyn sollen. Neben dem/ so weisen die Reichs Acta vnd protocolla, so vber der Handlung dieses Friedens in vnserer Reichs Cantzley verhanden/
4. daß zwar Anfangs den Catholischen vnnd Augspurgischen Confessions-Verwandten vber diesem Punct eine grosse differentz gewesen/ vnnd die Augspurgischen Confessions Verwandten in solchen Vorbehalt nicht einwilligen wollen: Als aber die Catholischen von demselben nicht weichen / vnd ehe lieber den Religion Frieden miteinander fahren lassen wollen/ auch darauff vnser geliebter Vorfahr Kayser Ferdinand Seligen Angedenckens viel wichtige vnd treffliche Vrsachen den Augspurgischen Confessions Verwandten vorhalten lassen/ welche sie auch nicht wiederlegen können / geben mehrgedachten Reichstags Anno fünffzehenhundert / fünff vnd funfftzig/ glaubwürdige Original Acten vnd protocolla zuvernehmen/ was massen den Abwesenden Augspurgischen Confessions Verwandten Chur: Fürsten vnd Stände Bothschafften/ zu jhren principaln ein regres gesucht / der jhnen auch auff zehen Tage lang gewilliget / nach welchem sie den 20. Septembris Ihrer Herrn Erklärung hierüber angebracht/ vnd als Ihr L. vnd die Räthe nicht weichen wollen / letzlichen bey solchem Vorbehalt mit diesen außtrücklichen Worten / daß sie hierinnen endlich Ihrer Kayserl. Mayest. kein Form oder Maß zu setzen wüsten / verbleiben lassen.
5. Worauff sie denn selbsten etliche Clausulas, welche sie in diesen Geistlichen Vorbehalt zu scharpff zu seyn bedüncket / zu lindern / auch andere Conjecturen demselben einzurucken gebeten (Als insonderheit / daß beyde Theil sich miteinander nicht vergleichen können / vnnd den jenigen / so solcher Gestalt von den Stifften

tretten

tretten müsten/ es an jhren Ehren vnschädlich seyn / auch dieser Vorbehalt künfftiger Vergleichung der Religion nicht præjudiciren solle/ welches jhnen dann von Ihrer L. vmb gemeinen Friedens willen vnd damit derselbige sich nicht zerschlagen möchte/ bewilliget worden. Darauff dieser Vorbehalt in den Religion Fried eben auff die Form vnnd Weiß / wie er jetzt darinnen stehet/ gebracht/ vnd folgends den 25. Septemb. mit dem Religion Fried ohn einig Widersprechen Publiciret/ so wohl dem Kays. Cammergericht / darnach hinfort zu iudiciren, insinuiret vnd anbefohlen worden. 6. 7. 8.

Ob dann wohl deß folgenden Jahres / alß Anno 1556. wie auch hernach in Anno 1557. vnnd 1559. dargegen Protestiret werden wollen/ ist es doch bey dem Religion Frieden / alß einẽ allbereit geschlossenen vñ mit Eydtschwur bekräfftigten Fundamental Gesetz vnd Ordnung/durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein Jus acquisitum so jhnen nicht mehr entzogen werden könnẽ/erhalten/allerdings verblieben/ wie dann auch solche protestationes vnnd der Augsp. Confessionverwandten Bitten vnd Suchen mehr hochgedachten vnsers Vorfahren Ferdinandi I. vnd vnterschiedlichen Decreten, daß sie auß dem geschlossenen Religion Frieden nicht mehr schreiten könten/mehrmals bescheiden lassen. 9.

Alß auch nach Ihrer L. TodtFall Kayser Maximilian löblicher Gedächtnüß / auffm Reichstag Anno 1566 vmb cassierung dieses Puncts von den Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen angelanget worden/ haben Ihre L. dartzu sich so wenig/ alß wohl vorgemelter Kayser Ferdinand verstehen können.

Folgends hat vnser vielgeliebter Herr Vetter Kayser Rudolphs I. in GOtt ruhend / sich Anno 1590 den 27. Julij gegen die 3. Weltliche Churf. alß sie abermals diesen Vorbehalt angefochten/ sich gantz Käyserlich / dem Exempel jhrer Vorfahren gemäß/ erkläret / daß sie in den Religion Frieden / vnnd dessen begriff keinen Vnterschied machen könten/ vnd also auch der Artickel deß Geistlichen Vorbehaltes vnter andern für ein Artickul vnd Theil deß Religion Friedens halten/ vnd auß folgenden Vrsachen halten müssen/ daß nemlich auff diese gantze Verfassung/ nichts davon außgeschlossen/ Ihre

Käyserl. May. einen Leiblichen Eyd geschworen haben/der auch vber dieses alles Ihr Käys. May. bey Ihrer May. Königlichen Wahl durch deß heiligen Reichs Churf. selbst ohn einige Außnamb vnnd reservation fürgehalten worden sey/ dabey es Ihr Käys. M. nunmehr Pflichten halben billich noch verbleiben liessen. Dahero auch die supplicirende Chur vnd Fürsten vernünfftiglich abnehmen köndten / wie wenig Ihre Käyserliche Mayestet hab gebühren wollen/das jenige wz in beyden Stifften Cölln vnd Straßburg diesen Vorbehalt zu wieder vorgenommen ist worden/ gut zu heissen / vnd daß es auch zu der erfolgten Thathandlungen vnd Weitleufftigkeiten nimmer kommen were/da man sich beyderseits deß Religions Friedens hett erinnern vnnd demselben gestracks nach gehen wollen.

Auß welchem allen wir dann vmb so viel mehr billichmässiger Vrsach haben / diesen vnserer Vorfahren rechtmeßigen wohlbedachten Resolutionibus vnnd Decretis nachzusetzen / Ja mehr wir / auff was stattlichen/festen Grund dieselbe bestehen/ auß den vorgegangenen Actis vnnd den klaren Buchstaben deß Religion Friedens vns berichten lassen. Dagegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können / daß dieser Vorbehalt/ jhren Ehren vnd Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey.

10. Dann der Ehr halben sie mit dem Vorbehalt selbst sich schon verwahret / deß Gewissens halben aber noch vielmehr / weil keines Theils Religion darauff fundiret ist daß ein jeder derselben zugethan / müste ein Ertzstifft oder Prebende haben/Auch die Catholische Geistliche/ so aber noch in hoher Weyhe / wann sie sich in den Ehestand begeben/ solche Stifft vnnd Præbenden ohne einige Nachtheil jhrer Ehren / weil sie zu Geistlichen hohen Aemptern nicht mehr qualificiret, selbst verlassen müssen.

Alß dann auch die dem Geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter (welche sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können) gegen so klare Zusag vnnd Eydliche Verbündtnüß der Stände/ bey-

de/ beyderseits Religionen vber den gantzen Inhalt deß Religion Friedens nicht jrren können. Sintemal aber darumbē / weil beyde theil sich in diesem Punct nicht vergleichen können/ Sie solchen zu Kays. Ferdinandi L. Außschlag gesetzt/ vnnd als S. L. denselben geben/ vnnd sie hierüber der Käyserlichen Majestet sich submittiret, ist ein solcher dem Religion Frieden einverleibt / auch alß eine gemeine Reichs Constitution vnnd Ordnung/von den sämptlichen Ständen deß Reichs bekräfftiget vnnd publiciret, wie dann ermelter consens vnd approbation auß der subscription vnnd Versieglung deß Religion Friedens / als auch obangezogener der Protestirenden Stände heimstellung gnugsam dargethan wird / vnnd sich mit Fugen weiters nicht lesset disputiren,

Beruhet also der Catholischen Meynung von der Geistlichen Vorbehalt auff nachfolgender Schlußrede/2c.

WAs 1. mit der samptlichen / Churf. vnnd Ständen beydertheil Religion Rath vnnd guten willen gemacht vnnd beschlossen. 2. Von denselben mit Eydbethewerlichen Worten versprochen / fest vnnd vnbrüchlich zu halten. 3. Worauff die Kays. May. selbsten in Jhrer Wahl vnnd Crönungs Capitulation gewiesen. 4. Worinnen der Augspurgischen Confessionverwandte endlich der K. May. Ferdinando keine Form oder Maß zu setzen gewust haben / sondern es zu Jhrer Kön. May. außschlag gesetzt. 5. Weß wegen auch Kön. May. Ferdinando vnterthäniger Danck gesaget. 6. Welches durch keine Erjnnerung oder Clausul ist gemindert. 7. Sondern schlecht vnnd vnbedinget alß ein Artickul vnnd Theil deß Religion Friedens in den Religion Frieden hinein gebracht. 8. Vnd zwar mit guten Willen / Wissen vnd Rath / wie alle andere Puncte vnnd Artickul ohne Wiedersprechen/ publiciret. 9. Dem Kammergericht darnach zurichten anbefohlen. 10. Welches ein jus acquisitū, wegen vngültigesalles Protestirens/geworden

ist/ II. Den Ständen Augspurgischer Confession an Ehren vnnd Gewissen nicht hinderlich oder beschwerlich ist/ Dasselbe muß den Catholischen Ständen billich passiret vnd zugelassen werden/ können sich auch dessen die Stände Augspurgischer Confession nicht entbrechen oder demselben wiedersetzen.

Der Geistlichen Vorbehalt ist 1. mit der sämptlichen Churf. vnd Stände beyder Religion Rath vnd guten Willen gemacht vnd beschlossen. 2. Von denselben mit Eydbethewrlichen Worten/ wie alle andere Puncten/ Clausuln vnd Artickuln versprochen/ stäht vnd vnverbrüchlich zu halten. 3. Kays. May. ist in Ihrer Wahl vnnd Crönungs Capitulation/ gleich wie auff den gantzen Inhalt vnd Begriff deß Religion Friedens ohne einige Außnām vnnd Vorbehalt/ also auch auff diesen Vorbehalt gewiesen. 4. Darinnen haben auch die Stende Augspurg Confession Kön. Ferdinando endlich keine Form vnnd Maß zu setzen gewüst/ sondern den Außschlag Ihrer Kön. May. anheimb gestellet. 5. Denselben auch deßwegen vnterthenigen Danck gesaget. 6. Sie haben auch davon in Erinnerung wegen anderer Clausulen/ ihres Dissenß gantz nichts erwehnet. 7. Sie haben schlecht vnd vnbedinget/ denselben alß einen Artickul vnnd Theil deß Religion Friedens/ in den Religion Fried bringen lassen. 8. Mit gutem Willen/ Wissen vnnd Rath wie alle vnnd jede in demselben Abschied beschribene Puncten vnd Artickel ohne widersprechen lassen publiciren. 9. Dem Cammergericht darnach zu richten anbefohlen. 10. Lauter vngültige Protestationes darwider eingewendet/ vnnd also den Catholischen ein Jus acquisitum eingeraumet. II. Ist auch an Ehren vnnd Gewissen den Ständen Augspurgischer Confession nicht hinderlich oder beschwerlich.

Ergo, So muß der Geistlichen Vorbehalt den Catholischen Ständen billich passiret vnnd zugelassen werden/ können auch die Stände Augspurgischer Confession sich dessen nicht entbrechen oder dem sich widersetzen.

Caput III.

Von vernünfftiger Betrachtung vnnd Erwegung dieser der Catholischen Maynung vnd voran- geführten Schlusses.

Dieselbe beruhet nun auff nachfolgenden Zween Puncten.

Erstlich

ERstlich auff einem klaren Beweiß der Vermeynung / daß die Stände Augspurgischer Confession niemals in solchen/ der Geistlichen Vorbehalt gewilliget haben. Vnnd dann fürs ander: auff gnugsame Wiederlegung daß der Catholischen Schluß vnnd Beweiß der Geistlichen Vorbehalts gantz vnkrefftig vnnd Vngegründet sey. Welches beydes auß vor angezogenen Actis vnd Documnentis der Churf. F. vnnd Stände Augsp. Confession soll angeführet /vnd dem Christlichen Leser das Vrtheil anheimb gestellet werden.

Vom Ersten.

Daß die Churf. Fürsten vnd Stände Augspurgischer Confession in der Geistlichen Vorbehalt niemals gewilliget haben.

DIeses erscheinet 1. auß den formalibus verbis, dürren außdrücklichen Worten deß Religion Friedens / darauß folgende Gründe zu nehmen: Gründe auß dem Buchstaben deß Religion Friedens.

1. Was streitig ist vnnd vnverglichen bleibet / das kan nicht seyn bewilliget worden.

Der Geistliche Vorbehalt ist streitig gewesen/ vnnd vnverglichen verbleiben. |

Ergo, So kan er von den Evangelischen Stånden nicht gewilliget seyn worden.

Den Nachspruch beweisen die Formalia deß Religion-Friedens von der Geistlichen Vorbehalt/welche also lauten: Vnd nach dem bey vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen/ wo der Geistlichen einer oder mehr von der alten Religion abtretten würden / wie es der von Ihnen bis daselbst hin besessenen vnnd ingehabten Ertzbisthumb/ Bisthumb/Prelaturen vnnd Beneficien halben/ gehalten werden solle/ welches sich aber beyder Religion Stånde nicht haben vergleichen können.

Vnd hierauff tringen mächtiglich der Augspurgischen Confessionverwandte in ihrer Replica den 17. Febr. Anno 1557. zu Regenspurg vbergeben/ in nachfolgenden Worten: Zu deme ist solcher offtmas erklärter Dissenß in den Worten: Welches sich aber beyder Religion Stånde nicht vergleichen könden/ rc. gnugsam auß-

gedrucket. Dann was in Reichs abschieden alß beschlossen vnnd vereinigt gesetzt werden sollen / deß müssen sich die Stände vnter Ihnen vor oder nach E. Kön. May. Resolution selbst in Räthen / vnnd folgends mit E. Kön. May. vergleichen / sonsten wird es für vnverglichen billich geachtet. Hierumb denn auch solche Wort / da sich E. Kön. May. mit den Ständen vnnd die Stände mit E. Kön. M. verglichen / gebräuchlichen in den Reichsabschieden gesetzet vnd fast bey allen Hauptpuncten repetirt worden. Darauß dann erfolget / deß die gegen Clausul der nicht vergleichung vnter den Ständen ein sonderlichs dissens vnnd nicht bewilligung begreifft vnnd in sich hat. Es hat auch diese Clausul desto mehr Krafft eines erklärten dissens, dieweil dieselbige nicht narrativè, vnnd auß erzehlung der Dinge / so sich in Räthen zugetragen / sondern zur Zeit / da diese Sachen für E. Kön. May. selbst in hefftigster Disputation gestanden vnnd zum höchsten gestritten worden / also / (daß man sich berürtes Puncts auch endlich nicht vergleichen können) gesetzt vnd der Constitution præmittiret werden.

Hierauff gründen sich gleichermassen der dreyer Churf. Abgesandte in jhrer Replica / Anno 1590. daß deß Geistlichen Vorbehalts halben bey Anrichtung deß Religion Friedens / durch einen allgemeinen Reichsschluß / biß noch kein gewisser Außschlag gegeben sey.

II. Was von Kön. May. Ferdinando / ohne vnnd wieder den Consens der Augspurgischen Confession Stände gesetzt vnnd geordnet wird / das kan von den Augspurgischen Confession Ständen nicht seyn bewilliget worden.

Nun ist aber der Geistlichen Vorbehalt ohne vnnd wider den Consens der Augspurg. Confessionverwandte gesetzt vnnd geordnet. Ergo, So kan der Geistliche Vorbehalt von den Stenden nicht seyn bewilliget worden.

Den Nachspruch beweisen die formalia deß Religion Friedens / welche also lauten: Demnach haben wir (König Ferdinand) in Krafft hochgedachter Kay. May. vns gegebener Vollmacht vnnd heimstellung erklehret vnd gesetzet / thun auch solches hiemit wissentlich / also / wo ein Ertzbischoff / Bischoff / etc.

Hieher

Hieher gehören die Protestations Wort der Evangelischen Stände/ welche vor vollnziehung deß Religion Friedens den 20. Sept. Anno 1555. in einer Schrifft Kön. M. vbergeben: Da J. K. M. den Artickel für sich selbst zuverordenen entschlossen/ so wissen sie/ rc. köndten aber für sich in solchen nicht willigen Wie auch nachmahln in der Supplication Anno 1556. den 22. Decemb: zu Regenspurg vbergeben: Daß Kön. May. berührten Artickel auß dazumahl habender Vollmacht ohne bewilligung der Augspurg. Confessions verwandte Chur-Fürst: vnd Stände geordnet vnd constituiret.

Vnd bald hernach: Berürter Punct/ so ohne Ihre Churf. Fürst. G. vnnd G. bewilligung gesetzt/ stehe nicht auff jhre Verantwortung. Item/ in der Replica Anno 1557. den 17. Febr. vbergeben: daß die Evangelische Stände sich erkläret/ der Punct der Geistlichen Vorbehalt/ auß Kön. May. eigener Macht vñ Krafft gegebener Vollmacht vnnd heimstellung der Käys. May. gesetzet vnnd geordenet/ auff derselbigen Verordnung allein stehen solle. Vnnd bald hernach: der Weg auß eigener Macht fürgegebener constitution sey Ihr Chur- vnnd F. G. im Gewissen gantz sehr bedencklichen.

Item/ der Artickel solle diesen Verstand haben/ daß er auff der Chur- vnd Fürst. der Augspurgischen Confessions verwandten Verantwortung nicht stehen/ auch Ihr Chur- vnnd F. G. denselben auff Ihre Gewissen nicht genommen/ oder einiger Gestalt damit wollen beladen seyn. Item: Es sey die Natur vnnd Eygenschafft der Constitution vnnd Satzungen/ so auß eigener Macht/ ex plenitudine potestatis zu geschehen pflegen/ daß sie der Parth wöllen nicht vorgreiffen.

Item/ die Stände der andern Religion haben den Punct nicht als von den Ständen allerseits verglichenen/ sondern von E. Kön. May. eigener Constitution Artickel angezogen/ vnd fürgeben. vnd abermahl in der Triplica den 12. Martij An. 57. vbergeben: daß solcher Artickel nicht mit Ihrer Chur- vñ F. bewilli-

gung/ sondern auff E. R. Käys. May. bewegnuß also einverleibt vnnd gesetzt sey Vnd nachmahls in der Supplication Anno 1559. zu Augspurg vbergeben: Zu nothtürfftiger Erklärung jhres nicht bewilligens/ so viel die Constitution Ewer Käys. May. sich auß eigener Gewalt vñ Ehre der Churf. F. vnd Stände bewilligung allhier zu Augspurg sich gemächtiget / betrifft. Item / Ewer Käys. May auß eigener Bewegnüß vnnd dazumahl habender Vollmacht verabschiedet vnnd constituiret, daß alle Churf. ꝛc. daß auch die Churf. F. vnd Stände der Augspurgischen Confession Jhnen solches nicht allein nicht gefallen lassen/ sondern auch auffs hefftigste wiedersprochen/ vnnd keines Weges beliebet/ angenommen vnd approbiret. Vnnd in der Triplica daselbst den 7. Iulij vbergeben: Die constitution, so verschienens 55. Jahres dem Religion Frieden auß eygener Bewegnus Jhrer Käys. May. vnnd ohne gemeiner Stende einhelligen consens, vnd bald hernach auß eigener Bewegnüs angehenget. Vnnd endlich Anno 1590. in der dreyen Weltlichen Churf. gravaminibus daß die Stände der Augspurgischen Confession der Geistlichen Vorbehalt niemaln bewilliget/ sondern gleich bey Auffrichtung deß Religion Friedens vnd hernach zum offtermahl darwieder protestirt/ dabey es Jhre Churf. vnd F. Gnaden/ nachmals bewenden lassen.

Auß welchem allen gnugsam erscheinet / daß der Geistlichen Vorbehalt ohne / Ja wieder der Augsp. Confessions verwanden Consens / derselben dargegen vielfeltigen Wiedersprechen vnnd Protestationen / von Kön May. Ferdinands für sich selbst / auß habender Vollmacht ohne bewilligung/ auff derselben allein Anordnung / auß eigener Constitution / Bewegnüs / Gewalt / ꝛc. dem Religion Frieden einverleibet sey.

2. Gründe auß anderen bewerte. documentis.

2. Auß beglaubten neben Documentis, derer Dinge / so vor / bey vnd nach der Religions Handlung vorgangen / werden folgende Schlüsse genommen:

1. Zu wessen Vollziehung die Stende Augspurgischer Confession sich nicht bequemen vnd verstehen wollen/ das kan von jhnen nicht bewilliget seyn worden.

Zu der Geistlichen Vorbehalts Vollnziehung haben sich die Stände

Augsp.

Augsp. Confession nicht bequemen noch verstehen wollen/ in dem sie an Kön. May. Ferdinandum den 20. Septemb. Anno 1555. ehe der Religions-Fried geschlossen/ in ihrer endlichen oder letzten Erklärung/ außtrücklich geschrieben: Sie wöllen Gewissenshalben sich diß erkläret haben/ daß sie für sich in solchen Artickul nicht willigen köndten: weren sonsten zu Vollziehung alles andern/ so obbemelten Religions/ auch sonsten dem gemeinen Landfrieden einverleibt/ nicht weniger / als andere Stände geneigt.

Schleust sich dannenhero also: Wer alles andere/ so dem Religion vnd gemeinen LandFrieden einverleibet/ bewilliget vnnd zu vollnziehen geneigt / ausser dem einigen Punct der Geistlichen Vorbehalts/ der muß Ja denselben Punct von der Geistlichen Vorbehalt nicht bewilliget oder vollenzogen haben. Nun sagen die Stände Augspurgischer Confession außdrücklich / daß sie alles ander ausser diesem Punct zu bewilligen vnd zu vollnziehen geneigt seyn. Ergò, so müssen vnd können sie zu diesem Artickul der Geistlichen Vorbehalt nicht bewilliget oder denselbigen vollnzogen haben.

Vnd kan derowegen solcher Artickul keines Weges von den Protestirenden Ständen seyn bewilliget worden.

II. Ferner: Welchem Punct vor / bey vnd nach Auffrichtung deß Religion Friedens von den Evangelischen Ständen jederzeit ist widersprochen/ derselbe kan von den Ständen Augsp. Confession nicht seyn bewilliget worden.

Dem Punct von der Geistlichen Vorbehalt ist vor / bey vnnd nach Auffrichtung deß Religion Friedens von den Evangelischen Ständen jederzeit widersprochen.

Ergò, So kan derselbe Vorbehalt von den Ständen der Augspurgischen Confession nicht seyn gewilliget worden.

Der Nachspruch ist leicht zu erweisen. Vor Auffrichtung deß Religion Friedens bezeuget der Autor Autonomiæ, Franciscus Burchardi, oder Andreas Eisenberger / welcher der Religionshandlung im Namen deß Churf. zu Cölln selbst beygewohnet/ part. 1. f. 12. 13. seq. Daß die Confessionisten (wie er der Augspurgischen Confession zugethane Stände nennet) begehret haben den Artickul von der Geistlichen Freystellung / daß im abtretten von beyderley

Religionen gleich nicht gehalten werde/dem Religion Fried einzuverleiben. Welches alles verwegert vnd begehret worden / das Wörtlein Weltlich hinzu zusetzen/damit derselbe Artickul die Geistlichen nit angienge / haben die Confessions Verwandten solch Wörtlein gar nicht darin leiden/sondern den Artickul in Gemein auff Geistliche vnnd Weltliche Stände wollen gerichtet haben/oder die Geistliche Iurisdiction bey dem Käys. Cammergericht einzustellen. Vnd als beyderseits Religions Verwandte sich vmb diesen Artickel nicht vergleichen können/vnd die Kön. May. Ferdinand der Augspurgischen Confessions Verwandte zur Bewilligung deß Geistlichen Vorbehalts angemahnet / als haben jetztgedachte Evangelische Stände fürnehme Vrsachen angezogen/ weß wegen sie bemelten Articul nicht eingehen köndten/auch darauff gantz embsig gebeten solchen Artickul außzulassen. Biß endlich die Röm. Kön. Mayest. als für sich selbst ex officio den obberührten Außbehalt vnnd Artickul der Geistlichen fürgenommen/vnd jhn etwas milter gestellet/ vnd den Confessions Verwandten Rähten fürhalten lassen. Darauff aber nicht allein kein Consens erfolget/sondern es haben (sagt Eisenberger f. 20. b.) Die Confessions Rähte selbiger Artickul den 20. Sept. zu rück gelanget/nebenst einer außfürlichen Schrifft / warumb sie nicht darinnen willigen köndten. Wie solches bey vorgedachtem Autore Autonomiæ 1. d. weitleufftiger zu lesen. Inmassen denn Kay. May. selbst in Jhrer beyden Antwort Schreiben/den 5. vnnd 27. Febr. Anno 1557. zu Regenspurg eben diesen dissens vnnd Wiedersprechen von der Auffrichtung deß Religion Friedens anführet vnd bezeuget.

Bey der Auffrichtung deß Religion Friedens vnnd in der letzten vnd endlichen Erklärung der Augsp. Confessions Stände/wegen der Geistlichen Vorbehalts ereuget sich gleicher dissens vnd Widersprechen / welches so wol auß der Schrifftlichen Resolution als den Buchstaben vnd Subscription deß Religion Friedens erscheinet. In der Schrifftlichen Supplication vnnd endlicher Erklärung den 20.
1. Sept. 5. Tag vor der publication deß Religion Friedens vbergeben / widerholen die Evangelische Stände jhre bewegliche vnnd

trefflichs

trefflicher Vrsachen / warumb sie zur Bewilligung desselben Puncts nicht kommen mögen/daß sie stillschweigend die Vorstehung dem Reichs Abschied einzuverleiben bewilligen solten/ verbleiben bey derselben beständiglich. Bitten darauff nochmaln vnterthäniglich vnd demütig/daß solcher Artickul anjetzo/wie zuvorn / allergnädigst möge außgelassen werden/Oder da der Gestalt/ wie er gesetzt an statt auff Heimstellung von Ihr Kay. May. für sich selbst denselben zu verordnen endlich entschlossen/so wissen sie zwar vber beschehene Bitte vnd Fürwendung hierinnen Ihrer Kön. May. kein Form oder Maß zu setzen/aber danebē jres Gewissens halbē diß erkläret habē/ daß sie für sich in solchen Artickul nit willigen köndten/rc. Welches denn Ja auch dissens vnd Widersprechēs gnug ist vnd seyn soll: Denn

Wer bewegliche vnd treffliche Vrsachen seiner nicht Bewilligung eines Dinges anführet/vmb Cassierung desselben embsig ansuchet / im widrigen Fall dasselbe auff eines andern Anordnung geschehen lesset / jedoch mit außdrücklicher Erklärung/daß er darinn nicht willigen könne/derselbe kan ja keines Consens oder Bewilligung beschuldiget werden. Nun haben die Stände Augspurgischer Confession bey Auffrichtung deß Religion Friedens bewegliche vnd treffliche Vrsachen angezogen/warumb sie in der Geistlichen Vorbehalt nicht willigen köndten/daneben vnterthänigst gebeten/denselbigen auß dem Religion-Frieden außzulassen/ Im widrigen Fall/sie zwar der für sich selbst beliebter Einverleibung halben kein Form oder Maß zu setzen/ Daneben aber Gewissens halben sich erkläret wollen haben / daß sie in solchen Artickul nicht willigen köndten/wie solches alles auß berürter der Evangelischen Stände Schrifft an Kön. May. zu ersehen. Ergò, so können die Stände Augspurgischer Confession bey Auffrichtung deß Religion Friedens einiges Consens oder Bewilligung in der Geistlichen Vorbehalt/ nicht beschuldiget oder vberwiesen werden.

Belanget den Buchstaben deß Religion Friedens/ ist gleichfals auß demselben klar vnd offenbar/daß 1. der Geistlichen Vorbehalt streitig gewesen vnd beyder Religion Stände deßwegen sich nicht vergleichen können. 2. Daß Königliche Mayestät für sich selbst in Krafft gegebener Vollmacht vnnd Heimstellung ohne Consens vnnd 2.

Einbewilligung der Augsp. Confessions Stände denselben erkläret vnd gesetzet: Darauß sichs denn mächtiglich schleusset / daß sie keines Weges darinn gewilliget haben / wie denn bey der Ersten Vrsachen kurtz zuvor der vnfehlbare Schluß zu sampt der Evangelischen Stände Bekräfftigung desselben angezogen.

Die Subscription endlich deß Religion Friedens bezeuget
3. gleichmessigen dissens vnd Widersprechen / inmassen dieselbe also formiret, daß 1. alles vnd jedes / so Kay. Mayest. vnnd die sämptliche Stände anrühret / 2. So viel einen jeden betrifft / vnnd betreffen mag / wie allenthalben obstehet / steht / fest / auffrüchtig vnd vnverbrüchlich soll gehalten / vnd deme getrewlich vnd vnverweigerlich nachkommen werden. Darauff ist dieser kräfftiger Schluß erfolget:

Das jenige vnd kein anders ist durch die subscription der Evangelischen Stände bewilliget / was Kays. May. vnd die sämptliche Stände anrühret / so viel es einen jeden betrifft vnd betreffen mag.

Nun aber rühret vnd betrifft der Geistliche Vorbehalt nicht die Kays. May. vnd sämptliche Stände sondern nur Kön. May. vnd die Catholische Stände an / laut deß außtrücklichen Buchstabens desselbē.

Ergò. So haben die Evangelische Stände durch subscription deß Religion Friedens der Geistlichen Vorbehalt nicht bewilliget.

Davon lauten der Evangelischen Stände eigene Wort in Replica Anno 1557. den 17. Februarij zu Regenspurg vbergeben also: So mag gleicher Gestalt vnsers vnterthänigsten Bedünckens auß der zu ende deß Abschiedes angehengter General Clausul einiger Consens der Geistlichen Vorbehalt halben / nicht eingeführet vnnd geschlossen werden / dann dem Religion Frieden seine sonderliche specificirte außgedruckete obligation / also angehangen / daß die Churf. vnd F. den auffgerichteten Religion Frieden / so viel einen jeden betrifft oder treffen mag / wie obstehet / demselben getrewlich nachzusetzen versprochen. Auff solche specificirte obligation, referiret sich auch die angehengte general Clausul am Ende deß Abschiedes / Nemblich: Daß Ihre Chur- vnd F. G. die Puncten (als wie obstehet) fürgenommen vnd beschlossen / worzu denn ferner angehangen (denen nachzusetzen / was einem jeden Chur- vnd Fürstē betreffen mag) ꝛc.

Schließlich nach auffgerichtetem vnd publicirtem Religion Frieden haben der Augsp. Confession verwandte / alß sie vermercket / wie die Wort vom Geistlichen Vorbehalt gleichsam auff jhren Consens vnnd einbewilligung von etlichen wolten gezogen werden: Alß haben sie auff vnterschiedlichen Reichstagen jhren zu Augspurg Anno 55. vor vnd bey der Auffrichtung deß Religion Friedens declarirten Dissens vnnd nicht Willigung deß offterwehnten der Geistlichen Vorbehalts widerholen vnd offentlich / Mündlich vnd Schrifftlich protestiren / bedingen vnd declariren, auch vor GOTT dem Allmächtigen bezeugen wollen / daß Ihr Chur- vnnd F. Gn. in dem Punct der Geistlichen Vorbehalt / dem Religion Frieden zu Augspurg zugesetzt / anfahende / vnd nach dem bey Vergleichung / ꝛc. niemals gewilliget / auch nochmals jhres Gewissens halben nicht willigen können noch wollen / ꝛc. Wie die Acta Imperii ab anno 1556. 1557. 1559. 1566. 1590. beym Goldasto F. Burchardi, Lundorpio, solches klärlich bezeugen.

Darauß wird dieser vngezweyffelter Schluß folgen: Worinnen die Stände Augspurgischer Confession beständiglich / fort vnnd fort offentlich bekennet / daß sie niemals gewilliget haben / noch willigen können oder wollen / darinnen kan man jhren Consens nicht anziehen / als wann sie jemals darinnen gewilliget hetten.

Von der Geistlichen Vorbehalt haben offtgedachte Stände beständiglich / fort vnd fort offentlich bekennet / daß sie niemals darinnen gewilliget / noch willigen können oder wollen.

Ergò, So wird man jhren Consens in vnd wegen der Geistlichen Vorbehalt keines weges anziehen können / als wann sie jemals darinnen gewilliget hetten.

III. Was dem gemeinen Religion Frieden / 1. von einem Theil der Stände / 2. für sich / vnd 3. auff eygene Verantwortung / 4. ohne deß andern Theils Consens hinzu gesetzt ist worden / daß kan von den Ständen Augsp. Confession nicht seyn gewilliget worden.

Der Geistlichen Vorbehalt ist dem gemeinen Religion Frieden 1. von einem Theil der Stände / 2. für sich selbst / 3. auff eygene Verantwortung / 4. ohne deß andern Theils Consens hinzu gesetzet worden.

Ergò, So kan derselbe der Geistlichen Vorbehalt von den Ständen Augspurgischer Confession nicht seyn gewilliget worden.

Der Nachspruch wird in seinen vier membris also vnd dermassen erwiesen: 1. Jhre Kön. Mayest. Ferdinandus, bekennet im Buchstaben deß Religion Friedens/daß er/nach dem beyder Religion Stände/der Geistlichen Vorbehalts wegen sich nicht vergleichen können/ in krafft hochgedachter Römischer Keys. Majestät gegebener Vollmacht vnd Heimstellung / den Artickel der Geistlichen Vorbehalt erkläre vnnd setze/das ist/wie Jhre Königliche Mayestät / in folgenden Abschied der zu Augspurg anno 1559. den 13. Iunii sich erkläret / daß dieser Artickel Jhrer Mayest. vnd der alten Religions Stände eygen sey. 2. Deßgleichen / daß sie für sich selbst vnd keines weges im Namen vnnd auff vorgehenden Consens der sämptlichen Stände solcher Geistlichen Vorbehalt dem Religion Friede einverleibet / daß geben gleichfals die außtrückliche jetzo angeführte Wort / wie dann die Evangelische Stände auch solches nothwendig darauß schliessen vnd geschlossen haben / ehe dann der Religion Frieden vollnzogen/ in dem sie den 10. Septemb. also an Jhr Kön. May. schrieben / da sie von wegen jhres obligenden Ampts vnnd für sich selbst denselben Artickel zuverordnen entschlossen: Welches auch Jhre Königl. Mayest. in dem bekräfftigen / daß sie hierauff den Artickel einverleiben lassen. Vnd darauff die Stände abermal anno 1559 Jhr Königlichen Majestät vnderthänigst zu Gemüthe führen / daß sie auß eygener Bewegnuß/ vnd dazumal habender Vollmacht solchen Vorbehalt dem Religion Frieden einverleibet. 3. Daß sie auff jhre eygene Verantwortung vnd keines weges der Evangelischen Stände solches gethan/bekennen Jhre Kön. Mayest. abermal rund vnd klar/ im Abschied anno 1559. den 13. Iunii mit folgenden Worten: Jhre Mayest. begehren gantz gnädig/die Stände wollen in einer solchen schweren/vñ darzu Jhr. May. eygener Sache die Verantwortung (wie dann solches alle Menschliche Vernunfft erfordere) Jhrer Majest. selber lassen/die nimbt auff sich GOtt vnd der Welt Rede/vnd Rechēschaft davon zu geben. Bekräfftiget also hiemit das jenige/was gegen den

Evan-

Evangelischen Ständen vor Auffrichtung deß Religion Friedens/ Ihre Kö. Mayestät/ mit persöhnlichem Königlichen Munde sich erklärt/ daß die Verantwortung im Gewissen nicht auff den Ständen der Augspurgischen Confession verwand stehen solte/ sondern daß es Ihre Königlichen May. allein auff sich zu nehmen bedacht/ vnd wolten Ihre Kön. Mayest deß offtmals angezogenen vnd widerholeten der Augspurgischen Confessionverwandten dissens allergnädigst eingedenck vnd geständig seyn/ wie anno 1557. den 17. Februar solche Erklärung von den Evangelischen Ständen widerholet/ vnnd Ihr Kön. Mayest. zu Gemüth ist geführet worden. Darauß dann 4. zugleich auch deß andern Theils/ das ist/ der Augspurgischen Confessionverwandten dissens erscheinet/ inmassen derselbe/ vber das/ auch auß den klaren Buchstaben der Constitution zu ersehen/ wann gesagt wird: Daß beyder Religion Stände darüber sich nicht vergleichen können. Dann eben zu Erklärung Ihrer Chur. vnd F. Gn. Gn dissens, auch zu befreyung derselben Gewissen/ sind die Wort: Welches sich aber beyder Religion Stände nicht vergleichen können/ berührter Constitution (vom Geistlichen Vorbehalt) præmittiret vnd fürgesetzet wordē/ schreiben die Protestirende Stände in jhrer Triplicade 12. oder 16. Martii zu Regenspurg Anno 1557. vbergeben.

IV. Was die Protestirende Stände vor auffrichtung deß Religion Friedens nach langwierigem Streit in jhrer endlichen Resolution jhrer selbst Religion schimpfflich/ veräcktlich/ nachtheilig vnd schädlich/ Ihrem Gewissen wiederlich/ dem Religion Frieden selbst hinderlich erachtet/ das werden sie ja nicht zu gleich bewilliget haben: Dann dieses widerwertige Dinge weren/ vnd den Ständen ohne Schimpff nit mag zugemessen werden.

Nun haben die Protestirende Stände vor Auffrichtung deß Religionfriedens/ nach langwirigem Streit in jhrer endlichen Resolution oder Erklärung/ trefflich vnd beweglich es dafür gehaltē/ daß die Bewilligung in der Geistl. Vorbehalt/ jhrer Religion nit einen geringen Schimpff/ Mackel/ Nachtheil vnd Verachtung würde zufügen: Der Geistl. Vnderthanen den Weg deß Evangelii vnd der rechten Lehr verschliessen (welches mit GOtt vnd guten Gewissen nicht köndte bewilliget werden) die Augsp. Confession zu einer verdampten Secten Lehr machen: Auch dem hochbegehr-

ten Frieden nicht wenig hinderlich seyn würde: Wie solche Vrsachen in der den 20. Septemb. vbergebenen Schrifft stattlich außgeführet worden.

Ergò, so können sie in eben dieser Schrifft der Geistl. Vorbehalt nicht bewilliget haben.

V. In welchem Punct oder Artickel deß Religion Friedens vber vnderthäniges Bitten vnd Fürwenden von der Augsp. Confession verwandten / keine andere Form vnnd Maß gesetzet / derselbige Punct oder Artickel kan ja nicht seyn bewilliget worden: Dann diese Bewilligung were ein Form oder Maß vber die Bitte vnnd Fürwendung / welches eine contradictio in adiecto were / wie man in Schulen redet.

In dem Punct der Geistlichen Vorbehalts haben die Stände Augspurg. Confession vber vnderthäniges Bitten vnd Fürwenden / keine andere Form vnd Maß setzen wollen / laut jhrer eygenen Wort in der endlichen Erklärung vber vnnd wegen der Geistlichen Vorbehalt.

Ergò, so haben die Stände Augspurgischer Confession in denselbigen nicht bewilliget.

VI. Wessen Puncts im Religionfried man sich nicht anmassen wöllen oder anfechten lassen / sondern auff eines andern Verantwortung gestellet / den kan man ja nicht bewilliget haben.

Der Geistlichen Vorbehalts / oder dieser der Geistlichen Chur- vnd F. Satzung vnd Ordnung / so sie jhrer oder auch jhrer Geistlichen Güter / Stand vnd Wesens / Ampts / Beneficien vnd Officien halben auffgerichtet / vnd dem Religion Frieden einverleibet / habẽ die Stände Augspurgischer Confession sich außdrücklich erkläret / sie sich nicht anmassen oder denselben Vorbehalt oder Ordnung sich anfechten wollen lassen / sondern auff jhrer / der Geistlichen Chur- vnnd F. Stände Verantwortung gestellet haben / besage der obgedachten Erklärung.

Ergò, So können die Stände Augspurgischer Confession in solchen der Geistlichen Vorbehalt keines weges gewilliget haben.

VII. Welcher Religions Punct auff endliche Christliche Vergleichung

chung der Religion gesetzt oder außgesetzt wird / in denselbigen kan man ja nicht gewilliget haben: Denn was bedörffte es ferner Vergleichung / wann die Bewilligung allbereit geschehen were.

Der Artickel von der Geistlichen Vorbehalt / wird von Evangelischen Ständen auff endliche Vergleichung der Religion gesetzet / laut abermahl derselben eygenen Wort: d. 20. Septemb. 1555.

Ergò, So kan er von jhnen nicht seyn bewilliget worden.

VIII. Welches Friedens Puncts Form oder Maß gesetzt wird / in der Nichtbewilligung / der kan ja nicht bewilliget seyn worden.

Deß Friedens Puncts der Geistlichen Vorbehalt Form vnnd Maß / wird von den Ständen Augspurgischer Confession gesetzet / in der Nichtbewilligung desselben / dann also lauten die Wort: Jhre Chur- vnd F. G. wollen Kön. May. keine Form oder Maß setzen / sich aber jhres Gewissens halben diß erkläret haben / daß sie für sich in solchen Artickel nicht willigen können.

Ergò, So kan der Geistlichen Vorbehalt nicht seyn bewilliget worden.

IX. Wer sonsten trewlich zuhalten / vnd zu Vollnziehung alles andern geneygt ist ausser eines einigen Puncts / der muß ja solchen einigen Punct nicht gewilliget haben.

Die Evangelische Stände bezeugen / in jhrer endlichen Erklärung / wegen der Geistlichen Vorbehalt / daß sie sonsten den Weltlichen Frieden trewlich haltẽ / vnd zu Vollnziehung alles andern (ausser dem / davon sie kurtz zuvor gesagt / daß sie für sich Gewissens halben darinnen nicht willigen können / welches war d' Artickel der Geistlichen Vorbehalt / besage derselben Schrifft) so dem Religion- auch sonst gemeinem Landfrieden einverleibt / nit weniger als andere Stände geneygt seyn.

Ergò, So müssen sie zu solchem Punct der Geistlichen Vorbehalt nicht gewilliget haben. Vide argumentum primum.

X. Wodurch der Ehre GOttes etwas entzogen / dem Gewissen ein Stachel gelassen / vnd dem Menschen der Weg zum wahren Erkändnuß Christi vnsers Seligmachers / vnd zu seinem heiligen Evangelio verschlos-

sen wird / daß werden vnd können Christliche Chur, Fürsten vnd Stände nicht gewilliget haben.

Durch die Bewilligung der Geistlichen Vorbehalts / würde der Ehre Gottes was entzogen / der Augsp. Confessionverwandten ein Stachel in jhren Gewissen gelassen / vnnd den Menschen der Weg zum wahren Erkandnuß Christi vnsers Seligmachers / vnd zu seinem H. Evangelio verschlossen / (welche Vrsachē vnd Gründe vnter andern jhrer Nichtbewilligung die Evangelische Stände in jhrer endlichen Erklärung mit eben diesen formalibus angezogen.)

Ergò, so werden vnnd können sie nicht beschuldiget werden / daß sie in solchen Artickel der Geistlichen Vorbehalt solten gewilliget haben.

XI. Wessen die Röm. Kön. May. als dazumal Widerpart vnd der Catholischen Religion zugethan / denen Augspurgischen Confessionverwandten Ständen / in dieser damalig strittigen Sachen / wider der Catholischen jetziger Bezüchtigung Zeugnuß gibt / das wird vnzweyffelhafftig war seyn.

Nun gibt dieselbige den Ständen Chur- vnd F. Augsp. Confessionverwandtē Zeugnuß / daß sie in der Geistlichen Vorbehalt nicht gewilliget haben / sondern Jhre Kön. May. wolle deß offtmals angezogenen vnd widerholeten der Augspurgischen Confessionverwandtē Dissens in diesem Artickel der Geistlichen Vorbehalts allergnädigst ingedenck vnnd geständig seyn / wie hochgedachte Stände / Jhrer Kön. May. dasselbe in Jhrer Replica anno 1557. den 17. Februar. vnderthänigst zu Gemüth geführet. Wiedann auch die Kön. May. hernacher anno 1559. zu Augspurg in Jhrer Antwort auff d' Protestirenden Supplication, sich allergnädigst erkläret / daß diese Sache / der Augsp. Confessionverwandten eygenen Bekandnuß (noch in jhrigen vielfältigen Protestationen) sie nicht betreffe / auch auff jhrer Verantwortung nicht stehe / sondern Jhrer May. vnd der andern Ständen eygen sey / Darinnen auch sie der Augsp. Confessionverwandte Stände sich vormals / Jhrer Mayestät nicht einzugreiffen / noch Form oder Maß zu geben / außtrücklich erbotten haben. Ist nun dieser Vorbehalt der Königlichen Majestät vnd Catholischen Ständen eygen Sache / wel-

che

che der Augspurgischen Confession Stände nit betrifft / auff jhre Verantwortung nicht stehet / sie darinnen nit einzugreiffen / noch Form oder Maß zu geben / wie können sie dann darinn gewilliget haben? Dann worinn einer williget / das muß er ja auff seine Verantwortung nehmen.

Ergò, so wird ohn zweyffel war seyn / daß die Stände Augsp. Confession / in solchen der Geistlichen Vorbehalt nie gewilliget haben.

XII. Was das Protocoll / die verordnete deß Außschuß vnd der Catholischen Religions Stände für vnverglichen halten vnd halten müssen / dasselbige können vnd werden die Stände Augspurgischer Confession nicht gewilliget haben.

Den Artickel der Geistlichen Vorbehalts / halten vnd müssen das Protocoll / der Außschuß vnd die Catholische Stände für vnverglichen halten / wie auff derselben Zeugnuß die Stände Augspurgischer Confession sich referiren / in Jhrer Replica den 17. Februar. anno 1559. zu Regenspurg vbergeben / mit nachfolgenden Worten: Daß solche Wort (die general Clausul) allenthalben zur declaration der Augspurgischen Confessionverwandten Stände Dissens vnd der Gewissen befreyung halben in dem Punct der Geistlichen Vorbehalt / belangend den Reichs Abschied einverleibet / wollen wir vns auff die Protocoll gezogen haben. So wird es auch noch ohn allen Zweyffel den verordneten deß Außschusses zu stellung deß Abschieds also eingedenck seyn / wie dann auch in Berathschlagen dieses gantzen Reichstages / die Stände der andern Religion selbst diesen Punct / nicht als von den Ständen allerseits verglichenen vnd beschlossenen / sondern von E. Keys. M. eygenen Constitution Artickel / angezogen vnd fürgegeben haben.

Ergò, so können vnnd werden auch dieser dreyer vornehmer Zeugen Bekandnuß / noch die Stände Augsp. Confession in der Geistl. Vorbehalt nicht bewilliget haben.

XIII. Wessen Execution die Stände Augsp. Confession sich verweygern / darinnen können sie nicht gewilliget haben: Dann beydes aneinander hänget / die Execution an der Bewilligung / vnnd die Verweigerung der Execution an der Nichtbewilligung.

Der execution deß Artickels von der Geistlichen Vorbehalt/verweigern sich die Stände Augsp. Confession.

Ergò, So können sie in denselben nicht gewilliget haben.

Den Nachspruch setzen die Stände Augspurgischer Confession in jhrer Triplica den 12. am 16. Martii anno 1557. zu Regenspurg vbergeben/mit folgenden Worten: Daneben auch Jhre Chur- vnd F. G. sich dieses erkläret haben wollen / Wenn sich darüber ein Fall / jetzt oder künfftig begeben vnd zutragen solte / daß von wegen der angenommenen Augsp. Confession / einiger Geistlicher seines Stands / Würden / Beneficien vnd Officien solte entsetzet vnd benommen werden / daß sie nicht allein derhalben in J. Chur- vnd F. Gn. Gewissen befreyet / sondern auch denselbigen in- oder ausserhalb deß Rechtens nicht verdammen / mit der That oder in andere Wege / mit nichten verfolgen helffen wollen. Inmassen sie auch die Execution deß Landfriedens dem Religion vnnd Prophan Frieden angehangen / auff berürtem Fall wider die Geistlichen fürzunehmen / J. Chur- vnnd Fürstl Gnaden halben / niemals verstanden oder derhalben bewilligen / auch niemals nicht verstanden noch bewilliget haben wollen. Welches sie gleichfals widerholet Anno 1559. in Jhrer Replica auff vorgehende Käys. Erklärung / den 7. Iulii zu Augspurg vbergeben.

XIV. Welcher Artickul allein der Geistlichen vnter jhnen gemachte Satzung vnnd Ordnung belanget / vnnd auff derselben Verantwortung beruhet / in demselben wird der Augspurgischen Confession Stånd Consens nicht erfordert / noch geschehen / oder sie einiges Friedens halben recipròce gegen die andere Stende verbunden seyn.

Der Artickul von der Geistlichen Vorbehalt belanget allein der Geistlichen vnter jhnen gemachte Satzung vnnd beruhet auff derselben Verantwortung / wie Kön. May. vor auffrichtung deß Religion Friedens gegen die Stände Augspurgischer Confession mit Persönlichem Königlichem Munde sich erkläret (vide Replicam stat. Aug. Confess. d. Febr. anno 1557. zu Regenspurg vbergeben) welches sie in jhrer Triplica daselbst den 12. oder 16. Martij vbergebē / widerholet / vnd J. Kö. M. in jhrer Antwort an. 1559. zu Augspurg d. 13. Iunii bezeuget / daß die Sach J. M. vnd der andern (Cathol.) Stände eygen sey.

Ergò,

Ergò, so werden die Augsp. Chur. F. vnnd Stände mit solchem Vorbehalt einiges Friedens halben reciprocè gegen den andern Ständen gantz nichts verbunden seyn / oder im geringsten darinnen gewilliget haben.

XV. Welchen Artickel fort vnd fort / für die Hand zunehmen vnd auff Christliche billige Wege zu richten ist von der Augsp. Confession Ständen vnterthenigst gebeten worden / denselben können oder werden sie ja nicht gewilliget haben.

Den Artickul der Geistlichen Vorbehalt / haben die Stände der Augsp. Confession Verwandt fort vnnd fort auffs schierste vnd eheste an die Hand zunehmen vnd denselben auff die (vor vnd bey der Auffrichtung deß Religion Friedens sonderlich den 20. Sept.) gesuchte vnd gebetene Christliche vnd dem Gewissen verantwortliche Wege / zurichten / vnterthenigst von Keys. May. gebeten / daß dieselbe Ihre solche Freystellung vnd libertet daß allen Geistlichen gestattet vnd zugelassen sey / sich ohne privation vnd Verlust jhrer Beneficien, privilegien vnd Einkommen zu Gott dem Allmächtigen vnd seinem wahren allein seligmachenden Evangelio / auff welches die Augsp. Confession fundiret zu bekennen vnd zuwenden / nicht entgegen seyn lassen / vnd die Constitution, so sie deß Geistlichen Vorbehalts halben dem Religionfrieden / dessen doch solche Constitution kein Theil ist / auß eigener Bewegnuß angehengt / allergnädigst widerumb auffheben / wie solches die vielfältige vnterthänigste Supplicationes auff vnterschiedlichen Reichstägen zu Regenspurg Anno 1556. den 22. Dec. zu Augspurg Anno 1559. vnd abermahl daselbst Anno 1566. Item Anno 1590. ꝛc. Jhrer Kays. May. vbergeben.

Ergò, so können vnnd werden sie solchen der Geistlichen Vorbehalt nicht gewilliget haben.

XVI. Welchem Artickul durch einen allgemeinen Reichsschluß noch kein gewisser Außschlag gegeben / denselben können die Augsp. Confessionverwandte Stände als ein Theil deß Religion Friedens nicht bewilliget haben.

Der Geistlichen Vorbehalt ist durch einen allgemeinen Reichsschluß noch kein gewisser Außschlag gegeben / wie der dreyē Weltlichen Churf. Abgesandte Anno 1590. in jhrer Replica auff

der Kays. May. resolution offentlich vnd außdrücklich bezeugen.

Ergò, so können sie diesen Artickul deß Geistlichen Vorbehalts nicht bewilliget haben.

XVII. Endtlich kommet hierzu der Chur-Fürsten vnnd Stände Augsp. Confession glaubwürdiges Zeugnüß vnnd Bekändtnuß welches sie dieser nicht Bewilligung halben fort vnd fort offentlich gethan vnd widerholet haben. Als daß sie auß beweglichen vnnd treffliͤchen Vrsachen zu Bewilligung deß Vorbehalts nicht kommen mögen/ dz sie stillschweigend die Versehnung dem Reichs Abschiede einzuverleiben bewilligen solten. Vnd ob sie gleich K. M. deßwegen kein Form oder Maß zusetzen/ dannoch für sich darinnen nicht willigen köndten. In der Supplication vnd endlichen Resolution dieses Artickuls halben/ so den 20. Sept. Anno 1555. Ehe der Religion Friede vollnzogen worden/ vbergeben. Item/ zur Anzeigung jres dissens, für solcher Constitution von der Geistl. Vorbehalt die Wort (welcher sich aller beyden Stände Religion nicht vergleichen können) setzen vnnd præmittiren lassen/ daß sie in solchem Punct hievor nicht gewilliget/ auch niemals Ihrer Gewissen halben nicht willigen könten oder mögen. Daß derselbe Punct ohne ihrer Chur- vnd F. Gn. Bewilligung gesetzt/ auff Ihre Verantwortung nicht stehe/ in der Supplication vnd Protestation den 22. Dec. zu Regenspurg vbergeben. Item zu solcher Constitution nicht allein keinen Willen geben/ sondern vielmehr Ihren dissens erkläret vnnd gnugsam außgedrucket in denen Worten: Welches sich beyder Religion Stände nicht vergleichen können/ ꝛc. Vnd zwar zu der Zeit/ da die Sachen in hefftiger Disputation gestanden/ vnd zum höchsten gestritten worden: Wollen auch weder die Dancksagung noch die gemeine Clausul zu einigem Consens gezogen haben/ In der Replica zu Regenspurg den 17. Febr. Anno 1557 vbergeben. Item/ daß der Punct der Geistlichen Vorbehalt dem Religion Frieden zu gesetzet/ auß dem Buchstaben desselben zu ersehen/ daß er nicht mit jhrer Bewilligung als ein verglichener vnd beschlossener Artickul einverleibt vnd gesetzet sey Protestiren/ bedingen vnd declariren/ zeugen auch vor GOtt dem Allmächtigen offentlich/ Mündlich vnd Schrifftlich/ daß sie den Punct der Geistlichen Vorbehalt dem Religion Frieden zu Augspurg zugesetzt niemals gewilliget/ auch nochmals jhrer Gewissen halben nie willigen können

noch wollen/In der Triplica daselbst den 12. am 16. Martij vbergebẽ. Item/in jhrer Erklärung jhres nicht bewilligens. Item / daß die Kays. M. der Constitution ohn jhr Bewilligung sich bemächtiget/sie nicht allein Ihnen nicht gefallen lassen / sondern auch auffs hefftigst widersprochen vnd keines Weges beliebet/angenommen vnd approbiret, In der Supplication Anno 1559. zu Augspurg vbergeben. Item/In der Replica daselbst den 3. Jul. auff die Kays. Erklärung eingehändiget: Sie vermercken mit bekümmerten / beschwertẽ Gemüth/dz Kays. May. bey der Constitution der Geistl. Vorbehalts auß eigner Bewegnuß vnd ohne gemeiner Stände einhelligen Consens/dem Religion Frieden/dessen doch solche Constitution kein Theil sey / angehengt / verharren vnd davon nicht weichen wollen. Bitten dieselbe allergnädigst auffzuheben. Erklären sich abermal/daß sie in dieselbe Constitution nicht gewilliget/noch auch ferner zu consentiren bedacht. Item Anno 1590. in der dreyen Weltlichen Churf. gravaminibus: Das die Stände Augsp. Confession in der Geistl. Vorbehalt niemals gewilliget/ sondern gleich bey Auffrichtung deß Religion Friedens vnd hernach zum offtermal dawider protestiret/dabey sie es nochmaln bewenden lassen. Jtzt in der Replica auff Kay. M. resolution: Das der Geistl. Vorbehalt durch einen allgemeinen Reichsschluß biß noch kein gewisser Außschlag gegeben sey/ꝛc. Darauß sichs dann also schliesset.

Was Churfürsten vnd Stände vnd derselben vornehme Abgesandte für vnverglichen vnd vnbewilliget halten / vnd höchlich vor GOtt dem Allmächtigen bezeugen vnd bey Ehren vnd Trewen mit wahren Worten zum öfftern offentlich/mündlich/schrifftlich betewren/darinnen können sie ja nicht gewilliget haben.

Der Geistlichen Vorbehalt halten Chur-F. ꝛc. vnverglichen vnd vnverwilliget / bezeugen solches höchlich vor Gott dem Allmächtigen/betewren es bey Trewen vnd Ehren mit waren Worten zum öfftern offentlich/mündlich vnd schrifftlich.

Ergo, so können sie darinnen nicht gewilliget haben.

Auß welchen neunzehen vnverneinlichen Gründen verhoffentlich gnugsam erscheinet/daß der Augsp. Confessionverwandte/ Chur-Fürsten vnd Stände in der Geistlichen Vorbehalt niemals gewilliget haben/ noch künfftig willigen können oder wollen. Vnd so viel vom Ersten; folget

Vom

Vom andern.

Das ist:

Gründliche vnd gnugsame Widerlegung / daß der Catholischen Schluß vnd Beweiß deß Geistlichen Vorbehalts / wie er kurtz zuvor angeführet worden / vnd sonderlich / als solten die Augsp. Confession Verwandte vnd Stände jemals in denselbigen gewilliget haben gantz nichtig / vnkrefftig vnd vngegründet sey.

DIeses zubeweisen sol vns nun verhoffentlich nicht schwer fallen / nach dem Augenscheinlich vnd Sonnenklar dargethan / daß der Augsp. Confession Stände weder vor bey oder nach der Auffrichtung deß Religionfriedens jemals in der Geistl. Vorbehalt gewilliget haben / dadurch dann zu gleich die meistẽ vnd fürnembsten vermeynte Gründe werden refutiret vnd auffgehabẽ seyn / wie in Specie an jtzo augenscheinlich soll gewiesen werden. Denn das

I. Der Geistlichen Vorbehalt mit der samptlichen Churf. vnnd Stände beyder Religion Rath vnd guten Willen gemacht vnd beschlossen solte seyn worden / dawider haben iederzeit der Augsp. Confessionverwandte Chur. F. vnd Stende gestritten / protestirt, bezeuget vor Gott dem Allmechtigen vnd aller Welt / daß solches niemals geschehen / auch nicht geschehen können / auch nicht geschehen solte oder werde / wie der Evangel. Stände formalia droben beym ersten vnd andern Beweiß auß der Geistl. Vorbehalt formalibus vnd beym zweyten vnd letzten Grunde auß den documentis genommen weitleufftig angeführet worden / vnvonnöhten selbiges allhie zu wiederholen.

II. Daß derselbige mit Eydtbethewrlichen Worten / wie alle andere Puncten / Clausulen vnd Artickul / solle von jhnen den Evangel. Ständen versprochen seyn worden / steht vnd vnverbrüchlich zu halten / darauff haben die Stände Augsp. Confession in Jhrer Replica d. 17. Febr. Anno 1557. mit folgenden Worten geantwortet.

So mag gleicher Gestalt vnsers vnterthänigen bedenckens / auß der zu Ende deß Abschiedes angehengter general Clausul vnserer gnädigsten vnd gnädigen Herren der Augsp. Confessionverwandten einiger Consens der Geistlichen Vorbehalt halben / mit

eingeführet vnd geschlossen werden / dann dem Religion Frieden seine sonderbahre specificirte außgedruckete obligation also angehenget / daß die Chur- vnd Fürsten den auffgerichteten Religion-Frieden / So viel einen jeden betrifft oder betreffen mag / wie obstehet / denselben getrewlichen nachzusetzen / versprochen. Auff solche specificirte obligation referiret sich auch die angehengete general Clausul am Ende deß Abschiedes / nemblich / daß Ihre Chur- vnd Fürst. Gnaden den Puncten (also wie obstehet) fürgenommen vnd beschlossen / darzu denn ferner angehangen / demnach zu sehen / was einen jeden Chur vnd Fürsten betreffen mag) welches alles der Artickul der Geistlichen Vorbehalt mit einer sonderlichen Restriction in sich hat / vnd zu der vorigen restriction relativè gesetzet ist / vnnd daß solche Wort / allenthalben zur declaration der Augsp. Confession Verwandten Ständen dissens, vnd der Gewissen Befreyung halben in dem Punct der Geistlichen Vorbehalt belangend / dem Reichs Abschied einverleibt / wollen wir vns auff die Protocolla gezogen haben / ꝛc. Summa wird diese seyn. Das der A. C. Stände Eydtbetewrliche Wort vnd versprechen auff das gehe / was sie betrifft oder betreffen mag / nicht auff das vbrige / welches der Kön. May. vnd Catholischen Stände eygen vnd welches sie auff ihre selbst eygene absonderliche Verantwortung genommen haben / als da ist / der Geistl. Vorbehalt / welchen die Evangelische Stände wie vor vnd nach / also auch bey der Auffrichtung vnd Vollnziehung deß Religion Friedens jederzeit bestendiglich widersprochen haben.

III. Das die Kays. May in Ihrer Wahl vnd Krönungs Capitulation, gleich wie auff den gantzen Innhalt vnd Begriff deß Religionfriedens / ohne einige Außnahm vnd Vorbehalt also auch auff diesen Vorbehalt soll gewiesen seyn worden / darauff haben abermahl die Stände Augsp. Confession geantwortet in ihrer Replica Anno 1559. den 7. Julij zu Augspurg: Weil der Geistlichen Vorbehalt dem Religion Frieden / dessen solche Constitution kein Theil ist / auß eigener Bewegnuß angehenget / so sey J. Kay. May. weder jüngst zu Franckfurt in Antretung ihres Kayserthumbs noch zuvor an denselben verbunden. Ist so viel gesagt: An die wesentliche vnd eigentliche Punct / Artickul oder Theil deß Religionfriedens ist vnd wird Kay. M. in ihrer Wahl vnd Krönungs Capi-

tulation verbunden. Der Geistlichen Vorbehalt ist kein Theil deß Religion Friedens/wie darauß gnugsam erscheinet/weil derselbe von den gemeinen Ständen niemals bewilliget / sondern jederzeit demselben von der Augspurgischen Confession Ständen widersprochen ist/besage der vielfeltigen Gründen/so droben angeführet. Derowegen ist Kays. M. krafft jhrer Wahl vnd Crönungs Capitulation daran nicht verbunden.

IV. Daß die Stände Augsp. Confession / in dem sie König Ferdinando der Geistlichen Vorbehalt halben kein Form oder Maß zusetzen gehabt/den Außschlag derselben solten anheim gestelt/ vnd also darinnen bewilliget haben/lassen wir abermal sie / die Stände selbst antworten auß jhrer Replica Anno 1557. Dieweil von E. K. M. die Erklärung geschehen / daß die Verantwortung solches Artickels der Geistlichen Vorbehalt/im Gewissen nicht auff den Ständen der Augsp. Confessionverwanden stehen solte/sondern es E. K. M. allein auff sich zu nehmen bedacht/vnd wolten dieselbe deß offtmals angezogenen vnd widerholten den A. C. Verwandten dissens allergnedigst eingedenck vnd gestendig seyn) vnd darüber zu mehrer declaration der Stände dissens/die obbemelte Wort (welches sich aber beyder Religion Stände nicht vergleichen könne) der E. K. M. auß eygener Macht beschehener Constitution præmittirt werden sollen/haben wir vns solcher Satzung/so vnser gnedigste vnd gnedige Herrn nicht belanget. Ferrner nicht angenommen. Vnd E. K. M. darinnen kein Maß geben können Et paulo post:

Ob wol wir/die Gesandten wissen mögen daß solcher Punct von E. K. M. gesetzt/so haben wir doch von wegen vnser gnedigsten vnnd gnedigen Herrn zu solcher E. M. Constitution nicht allein keinen Willen geben / sondern vielmehr derselben dissens erkläret vnnd darüber berürter Constitution vns ferrner nicht angemasset/vnd vnserer gnedigsten vnd Gn. Herrn Gewissen mit Dargebung Jhrer Chur- vnd F. Gn. dissens hierinnen gnugsam entlediget vnd befreyet zu seyn geachtet. Wollen also schliessen: Wovon die Stände A. C. verwandte durch 1. Eingewandte eigene protestatin. 2. Vorgehende Kays. declaration. 3. Vorhergesetzte deß dissens commonefation, jhres Consens halben gentzlich absolviret vnd loßgezehlet vnd zur gnüge entschuldiget seyn / daß sie keine Be-

ne Bewilligung darinnen gegeben: Dessen haben sie sich nicht mehr angenommen vnnd angemasset / kein Form oder Maß darein zugeben gehabt. Von der Constitution der Geistl. Vorbehalt sind hochgedachte Stände auff besagte massen entschuldiget. Darumb haben sie desselben billich sich nicht angemasset/kein Form oder Maß darinnen zusetzen gehabt: Nicht jhres Consens oder Bewilligung/ sondern vielmehr jhres dissens vnnd nicht Bewilligung halber/ welchen sie durch diese Heimstellung/oder abgeschlagene Anmassung/außdrücklich angedeutet vnd zu verstehen gegeben.

V. Durch die vnterthänige gethane Jhrer Kay. M. Dancksagung/ ist gleichsfals kein Consens der Protestirenden in der Geistlichen Vorbehalt zuerzwingen. Wir haben E. K. M. (schreiben sie abermahl in offtgemelter Replica) von wegen deß Religion Friedens/ so mit grosser Vätterlicher trewer Bemühung vnnd Arbeit auffgerichtet/ gantz vnterthänigste vnd gehorsamste Dancksagung gethan / vnd haben in solcher Dancksagung berürts Puncts der Geistlichen Vorbehalts einige Meldung nicht gethan. Gehet also die Dancksagung auff die angewandte jhrer K. M. sonderlich bey den verglichenen Religions Puncten nicht aber auff den vnverglichenen der Geistlichen Vorbehalt.

VI. Daß der A. C. Stände in geschehener Erinnerung wegen etzlicher anderer Clausulen / jhres dissens wegen der Geistlichen Vorbehalt/ nicht erwehnet/ ist keines Weges geschehen jhren Consens damit anzudeuten/Sondern weil jhrer Chur- vnnd F. G. Gewissen mit Dargebung jhrer Chur. vnd F. Gn. dissens hierin gnugsam entlediget vnd befreyet zu seyn erachtet/vnd solcher offtmals erklärter dissens in den Worten (welches sich aber beyder Religion Stände nicht vergleichen können) gnugsam außgedrucket/besage vor angeführter Replica deß 1557. Denn was der außdrückliche Buchstab deß Religion Friedens/ vnd vielfeltiges vorgehendes Widersprechen vnverglichen bezeugen/ das ist nit noth weiter zu widersprechen. Den Geistlichen Vorbehalt bezeuget der außdrückliche Buchstab vnd vielfältiges vorgehendes Widersprechen/daß er vnverglichen sey geblieben. Ergò, so ist vnvonnöthen gewesen denselben weiter zu widersprechen.

VII. Daß sie die Stände der Augsp. Confes. verwandte schlecht vnd vnbedinget den Geistl. Vorbehalt/ als einen Artickel vnnd Theil deß Religionfriedens in die Constitution bringen lassen/ ist sehr viel geredet/ vnd wird die Supplication vnd protestation/ welche den 20. Sept. nur 5. Tage vor dem publicirten Religionfrieden/ welche eine Erklärung ist der endlichen Meynung der Protestirenden/ nach gegebener zehentäglichen Bedenckfrist/ viel ein anders bezeugen / daß nemlich die Churf. vnd Stände Ausp. Confessionverwandte. 1. Ihre bewegliche vnd treffliche Vrsachen angezogen/ warumb sie zu Bewilligung der Geistlichen Vorbehalts nicht kommen mögen / daß sie stillschweigend (NB.) die Versehnung dem Reichs Abschied solten einverleiben bewilligen / weil nemlich dadurch 1. Der Religion ein Schimpff / Mackel/ Nachtheil vnd Verachtung zugefüget/ 2. Der Weg deß Evangelij vnnd rechten Lehre der Geistlichen Vnterthanen verschlossen. 3. Es dem Hochbegehrten Frieden selbst nicht wenig hinderlich seyn würde. II. Vnterthenigst gebeten solchen Artickul außzulassen vnd niemand wider sein Gewissen zu oder von derer beyden Religion einer dringen / sondern Gleichheit halten. III. Da die K. May. für sich selbst (NB.) solchen Artickel zuverordnen entschlossen/ sie vber (NB.) beschehene vnterthenige Bitte vnnd Fürwendung (protestation) hierein kein Form oder Maß zusetzen. III. Solcher der Geistlichen eigener Satzung vnd Ordnung sich nicht anmassen oder dieselbe anfechten wollen lassen/ sondern auff jhre selbst gegen Gott dem Allmechtigen in Verantwortung stellen. V. Diese Sachen / wie auch andere/ auff endliche Christliche Vergleichung der Religion setzen. VI. Daneben jhres Gewissens halben sich dieses erkläret haben/ daß sie für sich in solchen Artickel (NB.) nicht willigen könten. VII. Allein auß dieser Vrsachen/ damit sie der Ehre GOttes nichts enziehen vnd in jhren Gewissen nicht einen Stachel lassen / als hetten sie durch (NB.) Ihre Bewilligung einigem Menschen den Weg zum wahren Erkändtnuß Christi vnsers Seligmachers vnd zu seinem Evangelio verschlossen.

VIII. Sonsten wollen sie diesen Weltlichen Frieden trewlich halten/ vnnd seynd zu Vollziehung (NB.) alles andern so obbemeltem Religion Fried/ auch sonsten dem gemeinen Landfried einverleibet / nicht weniger als andere Stände geneiget/ ꝛc. Ob nun auß diesen 8. mechtigen Bedingungen (welche / wie gesagt / die letzte

Erklärung der Protestirenden Stände gewesen / inmassen auch der Author Autonomiæ selbst bezeuget) eine schlechte vnd vnbedingte Zulassung der Geistlichen Vorbehalts könne oder möge erzwungen werden / stellet man zu der gantzen werthen Christenheit / ja aller vernünfftigen Welt Vrtheil. Vnd werden gleichwol die Herrn Cath. Stände den Protestirenden vnd aller gesunden Vernunfft dieses müssen zulassen / daß sie hierauß kräfftiglich also schliessen.

Wessen 1. auß beweglichen trefflichen Vrsachen sich einer verweygert. 2. Es zu cassiren begehret. 3. Mit Protestation oder Fürwendung lässet geschehen / als daß jhn nicht mehr angehet. 4. Auff eines andern Verantwortung. 5. Vnd auff Christliche künfftige Vergleichung stellet. 6. Mit außdrücklichen Worten vermeldet / daß ers nicht willigen. 7. Der Ehre Gottes vnd seines Gewissens halben nicht zulassen könne. 8. Alle andere ausser diesen einigen Punct zu vollnziehen sich erklärt.

Dasselbe kan er ja nicht schlecht vnd vnbedinget zugelassen / oder in die Constitution bringen haben / ja er hat vielmehr es gar nicht bewilliget. Deß Geistlichen Vorbehalts halben / haben die Protestirende Stände sich also erkläret.

Ergò, So können sie denselben nicht schlecht vnnd vnbedinget zugelassen haben / sondern vielmehr jhn gar nicht bewilliget.

XII. Daß sie mit guten Willen / Wissen vnd Rath / wie alle vnd jede in dem Religions Abschied beschriebene Puncten vnnd Artickel / also auch den Artickel von der Geistlichen Vorbehalt / ohne Widersprechen solten haben lassen publiciren / ist auß jetzt angeführter jrer Erklärung leicht zu vrtheilen / dann 1. mit was Bedüngung die Protestirende Stände solchen Artickel der Geistlichen Vorbehalt dem Religionfrieden lassen vnnd zugegeben einzuverleibẽ / mit eben solchen Bedüngungen / haben sie jhn auch lassen publiciren. Nun ist aber solche Zulassung der Einverleibung mit außtrücklichen offentlichẽ Schrifftlichen protestiren, dissentiren, Widersprechen geschehen. Ergò, So wird die publicatio mit guten Willen / Wissen vnd Rath nicht geschehen seyn. Wie dann 2. die Subscriptio, wie zuvor angeführet / mit wolbedachter restitution geschehen / so viel einen jeden betrifft oder betreffen mag / habe er demselben getrewlich nachzukommen versprochen / der Geistlichen Vorbe-

halt betrifft die Protestirende nicht / laut der Cathol. selbst Zeugnuß. Ergò, so haben sie denselben nicht nachzukommen versprochē.
3. So ist zwar die Einverleibung dieses Puncts mit Wissen geschehen, nicht aber mit guten Willen vnd Rath/ inmassen die Evangelische Stände zu ihrer Replica zu Regenspurg anno 1557. außdrücklich sich erkläret: Ob wol wir die Gesanden wissen mögen/ daß solcher Punct von E. K. M. gesetzt / so haben wir doch von vnser Gnädigst. vnd vnd Gn. Herrn/ zu solcher E. K. Maj. Constitution nicht alleine (NB.) keinen Willen geben / sondern vielmehr desselben Dissens erkläret/ vnd vns darüber berürter Constitution, ferner nicht angemasset/ vnd vnser Gnäd. vnd Gn. Herrn Gewissen mit Dargebung Ihrer Chur- vnd F. Gn. dissens gnugsam entlediget vnd befreyet zu seyn erachtet.

IX. Daß dem Cammergerichte/ solcher Artickel dem Religionfrieden einverleibet vberschicket/ darnach zu iudiciren, ist auß den post actis, nach publicirung deß Religionfriedens zwar bekandt: Dieselbe aber werden vnnd können ein mehrers darauß nicht iudiciren oder richten/ als sie darinnen finden / Nemblich / daß die Stände beyder Religion (vber den Artickel der Geistlichen Vorbehalts) sich nicht vergleichen können/ vnd darauff die Catholische Stände durch die Keys. Majest. für sich vnd auff ihre eygene absonderliche Verantwortung / denselbē dem Religionfried lassen einverleiben. Gleich wie nun dieser Artickel die Protestirende Stände nicht angehet/ vnnd sie in denselben niemals bewilliget/ also werden vnd können sie auch auß vnnd nach demselben nicht gerichtet werden. Jnmassen dann die Evangelische Assessores Cameræ, allerdings hiemit einstimmen/ vnd haben Cammer Richter vnd Beysitzer/ die vber den Religionfrieden movirte dubia, hiebevor der Wichtigkeit erachtet / daß sie darinnen nicht stracks vrtheilen vnd erkennen/ sondern die Declaration lieber vom Reich erwarten wollen/ wie die löbliche Stände deß Obersächsischen Creyses in ihrer Supplication / wegen der Geistlichen Güter / jetziger Keys. Majest. vnserm allergnädigsten Herren/ noch newlich den 6. Augusti 1629. vnderthänigst zu Gemüt geführet.

X. Das der Protestirenden Stände vor bey vnd nach Auffrichtung deß Religion Friedens / wider die Geistlichen Vorbehalt vielfältige eingewandte Protestationes, lauter vngültig solten gewesen seyn/ vnd sie also den

Catholicis ein Ius aquisitum solten eingeräumet haben / will sich fürwar auch nicht befinden. Dann 1. wann man jhnen weder vor/noch bey noch nach Auffrichtung deß Religionfriedens/einen Consens oder Bewilligung in der Geistlichen Vorbehalt / gründlich vnd beständiglich kan darthun/(inmassen bißhero genugsam solches erwiesen/) vnnd sie also mit Grund der Warheit schreiben vnd zeugen können in jhre Replica an. 1555. daß sie in den Punct der Geistlichen Vorbehalt/ dem Religionfrieden zu Augspurg zugesetzet / niemahl gewilliget auch niemals jhrer Gewissen halben nicht willigen können noch wollen / 1. Warumb solten dann jhre Protestationes nicht gültig seyn? 2. Vnd ob wol K. Majestät dieselbige Protestationes zurück gewiesen/ vnnd auff den auffgerichteten Religionfrieden sich beruffen / so ist doch eben die Frage hievon: Ob solcher Religionfriede die Bewilligung der Geistlichen Vorbehalt von beyder Religion Ständen einhelliglich geschehe/ mit sich bringe. Dessen Widerspiel bißhero mit vnwidertreiblichen Gründen ist an-vnd außgeführet worden.

3. Weil auch biß noch in einen allgemeinen Reichsschluß der Strittigkeit wegen der Geistlichen Vorbehalt/kein gewisser Außschlag gegeben/ wie der dreyen Weltlichen Churf. Abgesandte in jhrer Replica, auff der Keys. May. Resolution anno 1590. offentlich bezeuget: Woher wollen dann die Catholische Stände das Ius aquisitum haben? Will also auch diese Vrsach noch nicht gnugsam seyn / den Augspurgischen Confessionverwandten Ständen einigen Consens oder Bewilligung in der Geistlichen Vorbehalt auffzubawen / vnd zuerweisen.

XI. Daß die Bewilligung der Geistlichen Vorbehalt den Ständen Augsp. Confess. an Ehren vnd Gewissen hochschädlich vñ beschwerlich sey/ dasselbige haben sie vielfältig vor vñ nach auffgerichtetẽ Religion-Frieden angeführet / als in der ersten Supplication oder Protestation, den 20. Sept. an. 1555 vor beschlossenem vnd publicirtẽ Religionfried vbergeben/schreiben sie außdrücklich/dz durch Bewilligung der Geistl. Vorbehalt / jhrer Religion nit ein geringer Schimpff/ Macul/ Nachtheil vnnd Verachtung zugefüget wolte werden/ so die jenigen so die Augsp. Confes. annehmen vnd bekenneten/jhrer Administration, Würden vnd Stands entsetzet sollen werden. Sie auch in jren Gewissen nit bewilligẽ solten oder köntẽ/daß andern/sonderlich der Geistl. Vnderthanen/der Weg deß Evangelij vnnd jhrer rechten Lehr / hierdurch solte verschlossen werden.

Dann wo kein Bischoff oder Prælat der Augsp. Confession geduldet solte werden / so köndte auch derselbe vnd seine Vnderthanen der Lehre nicht berichtet werden / dadoch keiner Creatur jemals die Erkandnuß Gottes vnd seines H. Evangelij verbotten / sondern seiner Allmacht ewiger vnwandelbahrer Wille sey / daß man seinen Sohn hören solle. Welche Vrsachen sie nach dem publicirten Religionfrieden den 22. Decemb. 1556. zu Regenspurg widerholet. Referiren sich darauff auch in jhrer Triplica an. 1557. den 12. oder 16. Martii vbergeben / Item in der Supplication anno 1559. zu Augspurg. Daß also freylich der Augsp. Confessionverwandten Stände vnverantwortliche Gewissens vnnd Ehrengefahr darauß entstanden were / wann sie diesen der Geistlichen Vorbehalt hetten bewilliget. Vnd ob wol ermelter Stände Religion nicht mit sich bringt / oder darauff fundiret ist / daß ein jeder derselbigen zugethan müste ein Ertzstifft oder Præbenda haben / so bringt doch dieselbe das mit sich / daß die derselben zugethane Stände dz jenige nicht bewilligen können / wodurch der Weg deß Evangelij den Geistlichen selbst oder jhren Vnterthanen möge verschlossen werden / oder die Geistlichen jhrer Administration / Würden oder Stands entsetzet / vnd also der Religion selbst ein Schimpff / Macul / Nachtheil vnd Verachtũg zugefüget werde / ja die Augspurg. Confession einer verdamptẽ Secten Lehr geachtet werde / derer sich kein Geistlicher (welche jhnen die Religion für andern billich solten angelegen lassen seyn) anhängig machen köndte / etc. Wie vnter der Protestirenden Vrsachen von der Auffrichtung deß Religionfriedens auch diese anzeucht / der Autor Autonomiæ part. 1. f. 18.

Daß also keine vnter diesen Vrsachen oder Gegengründen den Stich halten / oder der Wichtigkeit oder Würden seyn will / daß sie solte können erzwingen / als hetten der Augspurgischen Confessionverwandten Churfürsten vnd Stände jemals in der Geistlichen Vorbehalt gewilliget.

Beschluß.

Beschluß.

HIerauff folget nun vnwidersprechlich / 1. Das die protestirende Stende Augspurgischer Confession der Geistlichen Vorbehalt keines Weges obligire oder verbinde. Dann welcher Punct deß Religionfriedens die Evangelische Stände als ein Artickul deß Religionfriedens verobligiren vnd verbinden soll / daß er stracks vnnd festiglich gehalten / auch dawider nicht solle gehandelt werden / der muß durch die Gemeine Stände / sampt jhrer Majestät ordentlichen zuthun / beschlossen vnnd verabscheidet seyn / laut deß Passawischen Vertrags Anno 1552. §. 4. Was denn ꝛc. Denn Hierauff ist der folgende vnnd zu Augspurg Anno 1555. vollnzogene ReligionsFriede gegründet. Nun aber ist der Geistlichen Vorbehalt keines Weges durch die gemeine Reichsstende beyder Religion / zusammpt Ihrer Mayst. ordentlichen zuthun beschlossen vnd verabscheidet / wie bißhero zu voller gnüge erwisen.

Ergo so kan der Geistlichen Vorbehalt die Stände Augspurgischer Confession verwandt keines weges als ein Articul deßselbigen Friedens obligiren oder verbinden.

II.

Waß die Stände Augspurgischer Confes-

sion alß ein Artickul deß ReligionFriedens nicht obligiret oder verbindet / darauß können sie in Religionssachen nicht judiciret oder gerichtet / noch wieder sie einige Execution fürgenommen werden.
Der Geistlichen Vorbehalt obligiret oder verbindet die Außpurgische Confession Stände als ein Artickul deß auffgerichten ReligionFriedens gar nicht.

Ergò so können dieselbige darauß nicht judiciret oder geurtheilet / noch wieder sie einige Execution oder privation vnnd Einziehung der Geistlichen Beneficien / Güter / Stiffter / vnd Länder mit Recht fürgenommen werden.

III.

Wider welche keine Execution oder Einziehung der Geistlichen Güter kan mit Rechte fürgenommen werden / dieselbe sind vnnd verbleiben legitimi possessores derselben.

Wieder der Augspurgischen Confession verwandten Stände kan keine Execution oder Einziehung der Geistlichen Güter mit Rechte fürgenommen werden.
Ergò So sind vnnd verbleiben sie Legitimi possessores oder rechtmäßige Besitzer derselben.

IV.

Legitimi Possessores oder rechtmässige Besitzer können vnnd sollen von ihren Gütern mit keinem Rechte getrieben oder verstossen werden.
Der Augspurgischen Confession verwandten Stände / welche nach dem Passawischen Vertrage vnnd auffgerichteten Reli-

ReligionFrieden von der Päbstischen Religion abgetreten / sind Legitimi possessores oder rechtmäßige Besitzer der Reformirten Stiffter vnd Geistlichen Güter.

Ergò So können vnnd sollen sie von ihren Stifftern vnd Geistlichen Gütern mit keinem Rechte getrieben vnnd verstossen werden.

V.

(Wer mit recht von- vnnd auß den Reformirten Stifftern vnd Gütern nicht soll oder kan getrieben werden / derselbige da er vertrieben wird / muß wieder recht vertrieben werden / oder seyn worden.)

Die Augspurgischen Confession verwandte Stände können vnd sollen auß: vnnd von den Reformirten Stifftern vnnd Gütern mit Recht nicht vertrieben werden.

Ergo So sind alle die jenigen / welche bißhero von den Reformirten Stifftern vertrieben worden / oder künfftig noch möchten vertriben werden / wider Recht vertriben.

VI

Wieder vnrechtmässige Gewalt hat sich ein jeder zu schützen.

Die jetzige Thätliche Außtreibung der Evangelischen / vnnd Päbstische Occupirug der Stiffter vnnd Klöster ist eine vnrechtmäßige Gewalt.

Ergò

Ergò hat sich ein jeder dawider rechtmäßiger Weise zu schützen.

Lasset uns nun nachfragen / woher es komme daß der Edle Fried nicht wieder herfür blüen wolle oder könne.

ENDE.

Kay. Edict.

Kayserlich Edict.

WJr Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / vnnd Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützemburg / zu Würtemberg / Ober vnnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Röm: Reichs / zu Mähren / Ober vnd Nider Laußnitz / Gefürster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfürd / zu Kyburg vnnd zu Görtz / Landgraff in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd zu Salins / ꝛc.

Embieten N: Allen vnnd Jeden Churfürsten / Fürsten / Geist: vnnd Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Landrichtern / Schuldeissen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemaindten / vnd sonst allen andern vnsern vnd deß Reichs Vnderthanen vnd Getrewen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / Vnser Freundschafft / Gnaden vnnd alles Guts. Vnd setzen ausser zweiffel / E. L. AA. vnd Euch / auch Männiglich / werde mehr dann zu viel wissend vnd bekand seyn / in was schädliche Mißhelligkeit vnd Zerrüttung Vnser geliebtes Vatterland Teutscher Nation, nun ein lange zeithero geschwebet / dessen Mißtrawen vnd hochgefehrlicher Trennung / Anfang vnnd Brunnenquel / Vrsprünglich zwar die leidige Spaltung in der Religion gewesen / vnd noch ist / nach derselben aber dieses vornemblich / daß gegen den Religion: vnd Landfrieden so vornemlich deßwegen auffgerichtet / damit die Stände beyder Religion, solchem Frieden gemeß / eintrechtig sich gegeneinander verhalten / auch kein Theil dem andern an seinen Rechten / Gütern / Land vnd Leuten / keinen Eingriff / Schaden oder Nachtheil zufügen solle / nicht allein vnterschiedliche Spolia vñ andere hochschädliche attentata verübet / sondern auch noch darzu vnter aller hand gesuchten Schein / vnnd durch hochschädliches disputat vber den Religion frieden selbsten / gleichsamb derselbe in seinẽ Jnhalt den jenigẽ / so dagegen gehandelt zustatten kommen thete / justificirt vnnd verthedigt werden wöllen /

Aus welchem dann erfolgt/nach dem die Turbatores etliche Vrtel verlohren/auch jhrer vnrechtmessigen Eingriff halber/ noch fernern Verlusts sich besorgen müssen/daß man zuletzt eines Theils gegen dem klaren Inhalt des Religionfrieden selbst/ als auch anderer des H. Reichs Abschied/ keinen Richter mehr leiden/ sondern den andern Theil zu einem newen Vertrag/vnd daß sich derselbe vnter dem schein einer Composition, alles An: vnnd Zuspruchs gentzlichen begeben möchte/zwingen wollen/ auch zu Behaubtung solches vnrechtmessigen intens, anfenglich allerhand verborgene Intelligenzen, heimbliche Verbündnüß/ vnterschiedliche Correſpondenzen, vnnd zuletzt ein offentliche Vnion, dann/ als dieselbe durch die entstandene Böhmische Rebellion, ein erwünschten Vortel erlangt zuhaben vermeynt/Jhr Vorhaben durch zudringen/ noch weitere Confœderationes vnnd Bündnüssen mit in: vnd außländischen Herrschafften vnd Communen, ja des Erbfeinds Christlichen Nahmens selbst Einflechtung/angestelt/biß endlich durch solche Machinationes das gantze Vaterland in ein Flammen vnd solchen Zustand/ darinnen es noch biß Dato mit höchstem Seufftzen/ vnnd Wehklagen der nothleidenden armen Vnterthanen/sich befindet/ gebracht worden.

Ob nun zwar dieses Vnheil/ so wol Vnsere löbliche Vorfahren am Reich/als auch viel friedliebende Ständ/ vnd darunter vornemblich des H. Reichs Churfürsten/ zeitlichen vorgesehen/vnnd jhres theils gern remediren wollen/ Als dann noch Anno Fünffzehenhundert Neun vnd Fünfftzig/ als man erstlich vber vnnd wider den Religionfrieden/ eine vermeynte Klag einzuwenden tentirt, weiland Vnsers Vorfahren vnd Anherrn Käysers Ferdinandi I. dieselbe Klagen an das Käyserliche Cammergericht remittirt, darüber aber die Protestirenden damahlen die Cammer geflohen/vnd die decision von gedachtes Vnsers Anherrn Käysers Ferdinandi I. selbst begehrt/ mit diesem andeuten/daß etliche darvnter so lauter vnnd klar/ daß Sie einiger weitern außführung nicht bedürfftig/ sondern allein auß den schlechten Worten des Religion frieden decidirt werden möchten/ Jnmassen ein solche general decision, auff folgenden Reichstägen/ vnnd sonderlich noch Anno Fünffzehenhundert Vier vnd Neuntzig gesucht/ Alßdann auch damahln des Administratoris der Chur Sachsen Hertzog Friderich Wilhelms I. solche decision zu besserer præparation desselben Reichstags proponirn lassen/ So ist doch wegen gefehrlicher Türcken Krieg/ vnnd anderer verlengten expeditionen, die decision differirt worden/ Nichts destoweniger aber haben höchstermelte Vnsere löbliche Vorfahren hierzwischen nicht vnterlassen/den Betrangten so bey denselben vmb die Justiz angehalten/jhrem

Käyser-

Käyserlichen Ampt gemäß / so wol an ihrem Käyserlichen Hoff: als dem Cammergericht zu Speyr / nach Inhalt des Religionfrieden / vnd der algemeinen Rechten / dieselbe zu ertheilen / biß endlich An. Sechzehenhundert vnnd Dreyzehen die jenige / so sich Correspondirende genent / nicht allein solcher rechtmessigen / vnd in dem Passawischen Vertrag so wol / als auch in dem Religionfrieden selbst / außtrücklich fundirten Procefs, an dem Käyserlichen Hoff vnd Cammergericht / neben Vberreichung newer Gravaminum sich beschwert / sondern auch die hiebevoraus obbeschrieben: selbst vorgeschlagene Käyserliche decision, weiter nicht zu lassen wollen / sonder auff einen newen modum eines gütlichen Vergleichs / so noch auff demselben Reichstag vorgenommen werden sollen / gedrungen / vnnd als Sie damals mit solcher vorgeschützten Composition nicht fortkommen mögen / haben Sie dannoch nicht vnterlassen / wegen eines absonderlichen Composition Tag starck in Vnsers Vetter vnd Vattern weiland Käysers Matthiæ L. zu dringen / welche sich auch / damit jhre L. nichts / so zu wiederbringung guten Verstands vnter den Ständen dienen möchte / an jhrem theil erwinden liessen / einen Composition Tag endlich nicht zuwider seyn lassen.

Als Sie aber der Catholischen Ständerechtmessige Beschwer / so Sie bey solchem Mittel gehabt / in erwegung gezogen / weiln Sie von dem Religionfrieden nicht künten noch wolten abweichen / vnnd daher von jhren rechten transigendo gegen Inhalt des Religionfriedens sich nicht wüsten einzulassen / vnnd der Vrsach halber alle Handlung nicht allein vergeblich: sonder allein zu mehrer Verbitterung auß schlagen würden / Als haben Sie solchen Weg als ein desperirtes Mittel fallen lassen / wie dann eines theils die protestirenden Stände selbst erkent / daß mit demselben / ohne einwilligung des Catholischen Theils / schwerlich zugelangen / dannenhero bald nach obgedachtem Reichstage Anno Sechzehenhundert vnnd Dreyzehen / neben den Catholischen auch des Churfürsten von Sachsen / vnd Landgraff von Hessen Darmstatt LL. Vnsers Vorfahren Käysers Matthiæ L. wolmeynent gerathen / daß Ihre L. obbemelten Gravaminibus auß Käyserl. Ampt / jhrer Vorfahren am Reich / Römischer Käyser Exempel zufolg / nach Inhalt der Reichs Constitionen, jhre Erledigung geben sollen / wie dann darüber erstgedachtes Churfürsten võ Sachsen L. das folgende Sechzehenhundert vnnd Vierzehende Jahr / den fünfften Martij in jhrem Schreiben weiter erinnert / die Nieder Sächsische Cräiß Stände von der Conjunctur mit den Correspondirenden neben andern aus diesem fundament abzumahnen / weil Ihr May: im Werck seyn / die Gravamina

fürderlich zu erledigen. Wann wir dann Unsers Käyserliche Ampts ermessen / nicht allein wie Wir des Heil. Römischen Reichs Widerwertigenbegegnen / vnnd ehegedachts Reich wiederumben zu Ruhe stellen / sondern auch zugleich damit durch vngleiche Außlegung vnnd Deutung deß Religion frieden / die Reichs Stände nicht weiter vntereinander in Zwitracht vnnd Mißhelligkeit gerathen / embsiglich vor zu sehen / auch der Vrsachen halben von dem Churfürstlichen Convent zu Mülhausen auß / vnterthänigst auß trewer Vorsorg für deß H. Reichs Wolstand / ersucht worden / die aller gnedigste Verfügung zu thun / damit zu Auffrichtung guten bestendigen Vertrawen / die zum öfftern von den Ständen eingebrachte vnd geklagte Gravamina, nach Inhalt der Reichs Constitutionen, auch Religion vnnd Prophan-friedens / so weit vnd viel darinnen submittirt, erörtert / vnnd kein Stand demselben zuwider beleidigt vnd beschwert bleibe.

Als haben Wir solche Vnserm Käyserl. Ampt anhangende Erklärung vnd Resolution, dem Religion vnd Prophan frieden gemeß / auch nach Inhalt der Reichs Abschieden / vornemlich de Anno Fünffzehenhundert Sechs vnd Sechtzig / lenger nicht sollen noch wollen anstehen lassen / bevorab / demnach Vns nicht allein vorgetragen worden / welcher gestalt auff mehrbesagtem Reichstag Anno Sechzehenhundert vnnd Dreyzehen die Protestirende selbst bekent / daß die Gravamina nicht new / sondern hiebevor offtmahls geklagt / die jenigen auch / so dabey interessirt zu seyn vermeynen möchten / gnugsamb allbereit darüber gehört worden / sonder auch schon lengst Anno Fünffzehenhundert Sechs vnnd Sibentzig / erstgemeltte protestirende Stände in Ihren / Vnserm Vorfahren / Käysers Maximilian 2. vberreichten suppliciren / vmb erledigung Ihrer Gravaminum, mit gutem Grund selbst klärlich angedeutet / daß vnnoth sey / auff deß einen oder deß andern Theil Bewilligung zu sehen / oder zu warten / sondern der Käyserl. M. als dem Oberhaupt vnnd Handhaber aller Ordnung vnnd Gesetze / auch Beschirmer vnd Beschützer der Bedrangten / alle vollkommene Gewalt vnd Macht zustehe / Ihr Käyserl. Ampt zu interponiren / vnnd was zu fortsetzung gemeiner Wolfarth / vnd abschaffung alles schädlichen Mißverstands vnnd Vnheils im Römischen Reich ersprießlich seyn mag / vnd vorigen Reichs satzungen gemeß ist / zu verordnen. Welches Anno Fünffzehenhundert Neun vnd Fünfftzig / erstgemelte Protestirende / wie auch oben angezogen / mit diesem anhang an offt gedachts Vnsers Anherrn Käysers Ferdinandi 1. mit solchen formalibus gelangen lassen / daß es vmb die Gravamina also geschaffen / daß dieselbe (als sich

solches in Warheit befindet) auß den klaren Worten der Reichs Constitutionen vnd des Religionfrieden decidirt werden können vnnd sollen. Ob Vns nun zwar nichts liebers gewesen als allen solchẽ Gravaminibus durch Vnser Käyserl Resolution, ihre abhelffliche maß zugeben/ So haben Wir doch vornemlich darauff gesehen/ wie Wir auch dessen von dem Churfürstl. Collegio erinnert/ die jenige zuerörtern/ darüber der Submission halben/ der wenigste Zweiffel nicht vorfallen möchte/ Als die jenige Gravamina seyn/ so auch ohne alle Submission in dem klaren Buchstaben des Religion friedens bestehen/ vnd an deren Resolution zu wiederbringung eines durchgehenden Friedens/ am meinsten vnd höchsten gelegen/ darbey Wir dann nicht vnterlassen wollen/ auch dem vbrigen nach zudencken/ vnd bey erster Gelegenheit Vns ebenmessig/ damit sich niemand ferner zubeschweren Vrsach habe/ zu resolvirn.

Diesem nach vnd damit Wir zu dem Werck selbsten schreiten/ befinden Wir Erstlich/ daß dem Religionfrieden/ vnnd vorigen dißfals gantz nicht auffgehobenen Reichssatzungen zu wider/ in ein gantz vnnötig disputat gezogen/ vnnd dardurch der jtzige Vbelstand im H. Römischen Reich nicht wenig verursacht worden/ **ob auch die jenige Stiftungen/ Klöster vnd Prælaturn/ so vnter der Fürsten vnd Ständ/ Gebieth vnd Potmessigkeit gelegẽ/ vnter dem Religion frieden begriffen/ den jenigen welchen die Landsfürstliche vnd sonsten Territorial Obrigkeit zustehet/ Macht gehabt/ oder noch habẽ/ solche einzuziehen/ zu reformiern/ oder in ander weg zu milten Gaben/ oder sonst ihrem Gefallen nach/ zu verwenden.** Das nun solches nicht seyn solle/ den Obrigkeiten auch dergleichen Eingrieff in die Geistliche Güter/ ob die zwar dem Heil. Römischen Reich nicht ohne Mittel vnterworffen/ nicht gebühre/ darvon besagter Religion frieden klar vnnd außtrücklich im § **dagegen: rc.** daß die Augspurgische Confessions Verwante/ die andere des H. Reichs Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche/ sampt vnd mit ihrẽ Capituln vnnd anderm Geistliches Standes/ auch vngeacht/ ob/ vnnd wohin Sie ihre residenzen verruckt hetten/ bey ihrer Religion, Glauben/

Kirchen

Kirchengebreuchen / Ordnung vnnd Cæremonien, auch ihren Haab/ Gütern / liegenden vnnd fahrenden / Landen / Leuten / Herrschafften / Obrigkeiten / Herzligkeiten vnd Gerechtigkeiten / Renten / Zinsen / Zehenten / vnbeschwert bleiben / vnd Sie derselbē friedlich vnd ruhiglich gebrauchē / geniessen / vnweigerlich folgen lassen / vnnd getrewlich darzu verholffen seyn / auch mit der That oder sonst in vngutem / gegē dieselben nichts fürnehmen / sondern in alle weg nach laut vñ außweisung des Heil: Reichs Rechtē / Ordnung / Abschieden vnd auffgerichten Landfrieden / Jeder sich gegen dē andern an gebührendem ordentlichen Rechten begnügen lassen / Alles bey Fürstlichen Ehren / wahren Worten / vnnd vermeydung der Pöen in dem auffgerichten Landfrieden begriffen. Das nun die Wort / **vnnd andern Geistlichen Stands** / nicht auff solche Stifft vnnd Klöster / so dē Reich immediate vnterworffen vnd Reichs Ständ seyn / besondern auff die jenigen so in jhrer der Außpurgischen Confessions Verwantē Territorijs oder Gebieth gelegen / zuverstehen seyn / das weisen nich allein die Reichs Acten vnd Prothocolla, welche vber diesen Puncten im Fürsten-Rath gehalten wordē / darinnen alles das jenige was in diesem Paragrapho **von Geistlichen vnd jhren Stifftern** / vnter einen Periodum gesetzt / gar vnterschiedlich / vnd in specie anfangs von denen Geistlichē so Reichs Stände / darnach von denen so nicht Reichs Stände / vnd in anderer territorio gelegen / disponirt vnd außgetruckt würd / sondern es gibt auch der Context selber zuverstehen / daß den Geistlichen so jhre Residenzē verruckt / eben so wol als wann Sie sich bey derselben noch befinden theten / jhre Renten vnd Einkommen / aus der andern territorio vnd Gebieth folgen sollen. Allermeist aber / so ist solches hernach aus dem § **damit auch** / 2c. vollend klärlich abzunehmen / in deme darinnen die Geistliche Iurisdiction wider die Augspurgische Confessions Verwanten / mit diesem außtrücklichen Vorbehalt suspendirt würd / daß solche Suspension den Geistlichē Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / Collegien, Klöstern vnd Ordensleuten / an jhren Renten / Gült / Zinß vnnd Zehenden / Weltlichen Lehenschafften / auch andern Rechten vnd Gerechtigkeiten wie obstehet (nemblich in vorangezogenem § **dagegen**) vnvergreifflich seyn sol / Sintemalen in diesen worten die jenigen Geistlichen / so Reichs Stände als Collegia, Klöster vnd Ordensleut / von denen allen eben diß was von Reichs Ständen / hier / vnd oben gemelt worden / in specie gesetzt vnd widerholt wird / Als dann eben diese Satzung so wol von der mittelbaren als vnmittelbaren Geistlichen Gütern / Renten vñ Zinsen / dem Reichs Abschied Anno Fünffzehen,

zehenhundert Vier vnd Viertzig / § **vnd mit ꝛc.** & sequentibus, allerdings correspondirt, welcher als auch andere vorgehende Reichs Abschiede / so in dem Religionfrieden nicht expresśe verendert / noch in seiner würcklichen Krafft vnwidersprechlich verbleibt. So ist auch zum andern solches im § **Dieweil aber ꝛc.** noch mehr zu befinden / dann in demselben wird versehen / daß die jenigen Stifft vnnd Klöster / welche nicht Reichs Ständen zugehörig / vnd deren possession die Geistlichen zur zeit des Passawischen Vertrags / oder biß dahin nicht gehabt / sondern von den Augspurgischen Confessions Verwanten Ständen noch vor dem Passawischen Vertrag eingezogen worden / Jhnen den Augspurgischen Confessions Verwandten bleiben / vnnd derowegen weiter nicht mehr sollen angefochten werden.

Weiln nun hie die jenigen Stiffter vnd Klöster / so dem Römischen Reich ohne alle Mittel vnterworffen / von den jenigen so in der andern Territorio gelegen / vnd also nicht vnmittelbahre Ständ seyn / abgesondert vnd disponirt würd / daß es mit solchen mittelbahren Stifft vnd Klöstern bey der Ordnung / die ein jeder Stand / vor dem Passawischen Vertrag / mit solchen eingezogenen vnd verwenten Gütern gemacht / gelassen / vnd dieselbe Ständ weder in: noch außerhalb Rechtens / solcher Güter halber / nicht besprochen noch angefochten werden sollen / So schleust sichs vnwidersprechlich / daß die jenigen mittelbahre Stifft vnnd Klöster / so nicht vor dem Passawischen Vertrag / besondern hernach erst / vnnd seithero dem Religionfried eingezogen / außgenommen / vnnd den Auspurgischen Confessions Verwanten daran gar kein recht dieselbe zu reformiren oder einzuziehen eingeraumbt / Sondern daß solches nicht zugelassen / vnd da dergleichen geschehen / den beleidigten Theilen jhre Rechten vnd Gerechtigkeiten vorzuwenden vnbenommen. Welches zum dritten / auch daher erscheint / daß im Religionfrieden nirgends zu befinden / daß die Augspurgische Confessions Verwanten einige Stifft vnd Klöster mehr einziehen dörffen / Sondern wie gedacht vielmehr das widerspiel / also gar / daß wann gleich solches nicht außtrückenlich darinnen wer verboten worden / es dennoch / weil nicht expresśe zu gelassen / nach der disposition der allgemeinen Geist: vnd Weltlichen Rechten / auch des gemeinen Landfriedens zu vrtheilen were / vermög dessen niemand gebührt / einem andern das Seinige zu entwehren / weniger dergleichen Geistliche Gestifft vnnd Güter zu verendern / welche zumahl divini Iuris, vnd allein Gott vnd der Kirchen / nach Inhalt jhrer fundation zu gehören / vnnd deßwegen im erstgedachten § **Dieweil aber** / daß Sie den Ständen / ob dieselbe Güter zwar vnter jhrer Potmessigkeit gelegen / nicht zustendig seyn

außtrücklich vorbehalten worden/ darumb auch die Augspurgische Confessions Verwanten/ sich in dem Religionfriden expresse verwahren lassen/ daß Sie für diejenigen mittelbaren Geistlichen Güter/ so Sie schon eingezogen/ nicht mehr Red noch Antwort geben dürfften/ Vnd irret nicht/ daß im Religionfried in §. **vnd damit/ 2c.** gesetzet/ daß die Augspurgische Confessions Verwante Stände/ bey ihrem Glauben/ Cæremonien vnd Kirchen Ordnung/ so Sie in ihren Fürstenthumben/ Landen vnnd Herrschafften auffgericht/ oder noch auffrichten möchten/ vngehindert seyn vnd bleiben sollen/ daraus etliche zu schliessen vermeynen/ daß Sie die darin gelegene Klöster auch zu reformiren macht haben. Dann ob wol dergleichen Klöster an den Weltlichen zugelassenen schuldigkeiten/ ihren gebührenden respect dahin tragen/ So haben sie doch in den fundationen vnnd Geistlichen Dingen/ mit den Landen vnnd Herrschafften nichts zu thun/ sondern wie vorgedacht/ gehören sie Gott vnd der Kirchen zu/ daher sie dann von Weltlichen Gebieth vnd Regiment dißfals exempt vnnd frey seyn. Es folgt auch nicht/ weil der Religionfried allein zwischen Reichs-Ständen auffgerichtet/ daß deßwegen dergleichen Ordensleuten keine Process zu erkennen/ dann ob wol der Religionfrieden/ allein mit dē Ständen des heiligen Römischen Reichs auffgerichtet/ so können doch so gar die Vnterthanen/ in den bestimpten fällen sich desselben gebrauchen/ vnnd ist offenbahr/ daß die in andern Fürstenthumben vnd Landen gelegene Stifft vnd Klöster/ mit den Geistlichen Reichs Ständen/ in dem Religionfrieden begriffen/ desselben vnd gemeiner Rechten fähig/ auch derohalben eben so wol bey dem Ihrigen handzuhaben: Hingegen aber wie obgedacht an keinem Ort zu finden/ daß die Augspurgische Confessions Verwante/ jhnen den Geistlichen/ etwas weiter an jhren Gütern entziehen sollen oder mögen.

Nicht weniger ist nunmehr Reichskündig/ daß etliche protestirende Stände/ gegen den außtrücklichē Buchstaben des Religionfriedēs/ in §. **vnnd nach dem/ 2c.** in welchem mit hellen Worten versehen/ Wo ein Ertzbischoff/ Bischoffe/ Prælat/ oder ein ander Geist-
„ liches Stands/ von Vnser alten Religion abtretten würde/ daß dersel-
„ bige sein ErtzBistumb/ Prælatur vnnd Beneficia, auch damit alle Früchte
„ vnd Einkommen/ so er davon gehabt/ alßbald ohne einig Widerung vnd
„ Verzug/ jedoch seinen Ehren vnnachtheilig/ verlassen/ auch den Capituln/
„ vnd denen es von gemeinen Rechten/ oder der Kirchen vnd Stifft Gewon-
„ heiten zugehört/ ein Person der alten Religion verwand/ zu wöhlen vnnd

zu or-

zu ordinen/ zu gelassen seyn/ welche auch sampt der Geistlichen Capituln „ vnnd andern Kirchen/ bey der Kirchen vnd Stifft Fundationen, Electio- „ nen, Præsentationen, Confirmationen, alten Herkommen/ Gerech- „ tigkeiten vnnd Gütern / ligend vnd fahrend vnverhindert vnnd friedlich „ gelassen werden sollen/ꝛc. Dannoch sich vnterstanden / nicht allein nach „ dem Sie von der Catholischen Religion abgetretten / Ihre Bistumber/ Prælaturn vnnd Præbenden zubehalten/ sondern auch die jenige / welche damit nicht versehen gewesen / nach solchen Bistumben vnnd Prælaturn zutrachten/ vnter diesem vorgegebenem Schein vnnd Vorwand/ gleich- samb dieser Paragraphus, welcher jhnen all zuhell in die Augen geschienen/ kein Theil des Religionfriedens sey/ darin Sie auch niemahln verwilligt/ sonder vielmehr dagegen zum öfftern protestirt; Dahero Wir dann was es mit solchem Paragrapho, den man in gemein den Geistlichen Vorbehalt zunennen pflegt/ für eine eigentliche Beschaffenheit habe / vnd wie solcher in den Religionfrieden kommen/ (ob Vns zwar der Buchstab des Religionfriedens gnugsamb seyn sollen) Vns auß den Reichs Acten fleissig informiren lassen/ aus welchem Wir dann befinden / so viel die angezogene Contradiction vnd nicht einwilligung der Protestirenden anlangt / daß gleichwol der so offtgemelte Religionfrieden in seinem Inhalt ein anders vnnd dieses mit sich bringt / daß derselbe mit der samptlichen Churfürsten vnnd Stände beyder Theil Religionen Rath vnd guten Willen gemacht vnnd beschlossen / auch also vollzogen / vnd dabey mit Eydbethewerlichen Worten/ von allen Ständen zugesagt vnnd versprochen worden / daß Er in allen vnd jeden seinen Puncten/ Clausuln vnd Articuln/ stet / fest/ vnverbrüchlich gehalten/ vnd demselben im geringsten nicht zu wider noch entgegen gelebt werden solle. Wir vnnd Vnsere Vorfahren/ seyn auch in Vnserer Wahl vnnd Crönungs Capitulation vff solchen Religionsfrieden/ vnd desselben Inhalt vnd Begriff/ ohne einige Außnahm vnd Vorbehalt/ gewiesen worden/ zu welchem Vns deß heiligen Reichs Churfürsten/ nicht also ohne Vorbehalt vnnd Vnterschied verbunden haben würden/ da in solchem Religionfrieden ichtwas zu befinden/ zu dessen Haltung Wir nicht obligirt seyn sollen/ Neben deme/ so weisen die Reichs Acta vnd Prothocolla, so vber der Behandlung dieses Friedens / in Vnserer Reichs Cantzley verhanden/ daß zwar anfangs zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen Confession Verwanten vber diesen Punct ein grosse discrepanz gewesen/ vnnd die Augspurgische Confession Verwanten in solchen Vorbehalt nicht einwilligen wollen / Als aber dagegen die Catholischen von demselben nicht weichen vnd eher lieber den Religionfrieden miteinander fahren lassen wollen / auch darauff Vnser geliebter Vorfahr Käyser

Ferdinand seligen Angedenckens / viel wichtige vnd treffliche Vrsachen den Augspurgischen ConfeſſionsVerwanten vorhalten lassen / welche Sie auch nicht widerlegen können / geben mehrgedachten Reichstag Anno Fünffzehenhundert Fünff vnd Fünfftzig / glaubwürdige Original-Acta vnd Prothocolla zuvernemen / Was massen der Abwesenden Augspurgischen ConfeſſionsVerwanten / Chur-Fürsten vnd Stände Pottschafften zu Ihren Principaln ein regeſs gesucht / der jhnen auch auff zehen Taglang gewilliget / Nach welchem Sie den 20. Sept. jhrer Herrn Erklärung hierüber eingebracht / vnd als jhre L. vnd die Räth nicht weichen wollen / letzlichen bey solchem Vorbehalt mit diesen außtrücklichen Worten / daß Sie hierinen endlich jhrer Käys. May. keinen Form oder Maß zusetzen wüsten / verbleiben lassen / waranff Sie dann selbsten etliche Clausulas, welche Sie in diesem Geistl. Vorbehalt zu scharff zuseyn bedüncket / zulindern / auch andere Correcturn denselben einzurücken gebeten / Als insonderheit daß beyde Theil sich miteinander nicht vergleichen können / vnd den jenigen / so solcher gestalt von den Stifftern tretten müssen / es an jhren Ehren vnschädlich seyn / auch dieser Vorbehalt künfftiger Vergleichung der Religion nit præjudiciren solte / welches jhnen dann von jhrer L. vmb gemeines Friedens willen / vnd damit derselbige sich nit zerschlagen möchte / bewilligt worden / darauff dieser Vorbehalt in den Religionfried / eben auff die Form vnd Weise / wie er jetzt darinnen steht / gebracht / vnnd folgends den Fünff vnnd zwantzigsten Septembris mit dem Religionfrieden ohne einig widersprechen publicirt, so wol dem Käyserlichen Cammergericht darnach hinfort zu judiciren / insinuirt vnnd anbefohlen worden.

Ob dann wol deß folgenden Jahrs / als Anno Fünffzehenhundert Sechs vnnd Fünfftzig / wie auch hernach in Anno Fünffzehenhundert Sieben vnd Fünfftzig / vnd Fünffzehenhundert Neun vnnd Fünfftzig / dargegen proteſtirt werden wollen / ist es doch bey dem Religionfrieden / als einer allbereit geschlossenen vnd mit Eyds schwur bekräfftigten fundamental Gesatz: vnd Ordnung / durch welche auch der Catholische Theil allbereit ein Ius acquiſitum, so jhnen nicht mehr entzogen werden können / erhalten / allerdings verblieben / wie dann auff solche Proteſtationes vnnd der Augspurgischen ConfeſſionsVerwanten bitten / vnd suchen / mehrhochgedachts Vnsers Vorfahren Käysers Ferdinandi L. in vnterschiedlichen Decreten, daß Sie auß dem geschlossenen Religionfried nicht mehr schreiten könten / mehrmahls bescheiden lassen. Als auch nach Ihrer L. Todfall Käyser Maximilian löblicher Gedechtnüß / auffm Reichstag

Anno Fünfftzehenhundert Sechs vnnd Sechtzig/ vmb cassirung dieses Puncts von den Augspurgischen Confessions Verwanten Ständen angelangt worden / haben Ihre L. dazu sich so wenig als vorwolgemelter Käyser Ferdinand verstehen können. Folgends hat Vnser vielgeliebter Herr Vetter Käyser Rudolphs L. in Gott ruhend/ sich Anno Fünfftzehenhundert vnd Neunzig/ den Sieben vnd Zwantzigsten Julij gegen die drey Weltliche Churfürsten / als Sie abermahls diesen Vorbehalt angefochten/ sich gantz Käyserlich/ dem Exempel Ihrer Vorfahren gemäß/ erklärt/ daß Sie in dem Religionsfrieden/ vnd dessen Begriff keinen Vnterscheid machen könten/ vnd also auch den Articul deß Geistlichen Vorbehalts vnter andern für einen Articuln vnd Theil des Religionfriedens halten/ vnd auß folgenden Vrsachen halten müssen / daß nemblich auff diese gantze Verfassung nichts davon außgeschlossen/ Ihr Käyserl. Mayest. ein leiblichen Eid geschworen haben/ der auch eben dieses alles Ihr Käyserl. May. bey Ihrer Maystät. Königlichen Wahl / durch deß heiligen Reichs Churfürsten selbst ohne einige Außnahm vnd reservation fürgehalten worden sey/ dabey es Ihre Käyserl. Mayest. nunmehr Pflichten halber billich auch verbleiben liessen/ dahero dann auch die supplicirende Chur: vnnd Fürsten/ vernünfftiglich abnemen könten / wie wenig Ihrer Käyserl. Mayest. hab gebühren wollen / das jenig was in beyden Stifften Cölln vnd Straßburg/ diesem Vorbehalt zu wider vorgenommen ist worden/ gut zu heissen/ vnd daß es auch zu den erfolgeten Thathandlungen vnd Weitleufftigkeiten nimmer kommen were / da man sich beyderseits deß Religionfriedens hett erinnern/ vnd demselben gestracks nachgehen wollen. Auß welchem allem Wir dann vmb so vielmehr billichmessige Vrsach haben / diesen Vnserer Vorfahren rechtmessigen wolbedachten resolutionibus vnnd Decretis nachzusetzen/ je mehr Wir/ auff was statlichen festen Grund dieselbe bestehen/ auß den vorgangnen Actis dem klaren Buchstaben des Religionfriedens Vns berichten lassen. Dagegen auch die Protestirende mit Bestand nicht fürwenden können / daß dieser Vorbehalt jhren Ehren vnd Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey / dann der Ehre halben/ Sie in dem Vorbehalt selbst sich schon verwahrt / deß Gewissens halben aber noch vielmehr / weil keines theils Religion mitbringt / oder jhr Religion darauff fundirt ist/ daß ein jeder der derselben zugethan / müste ein Ertzstifft oder Præbenda haben / auch die Catholische Geistliche/ so aber noch nicht in hoher Weyhe/ wann Sie sich in den Ehestand begeben / solche Stifft vnd Præbenden ohne einigen Nachtheil jhrer Ehren/ weil Sie zu Geistlichen höhern Emptern nicht mehr qualificirt seyn / selbst verlassen müssen.

Auß dann auch die dem Geistlichen Vorbehalt inserirte Wörter/ **welcher sich aber bey der Religion Stände nicht haben vergleichen können**/ gegen so klare Zusag vnd Eydliche Verbündnüß der Stände/ beyderseits Religionen/ vber den gantzen Inhalt des Religionfriedens nichts irren können/ Sintemahlen eben darumben/ weil beyde Theil sich in diesem Punct nicht vergleichen künten/ Sie solchen zu Käyser Ferdinandi I. Außschlag gesetzt/ vnd als S. L. denselben geben/vnd sie hierüber der Käyserl: May. sich submittirt, ist ein solcher dem Religionfrieden einverleibt/auch als ein gemeine Reichs Constitutiõ vnd Ordnung von den sämptlichen Ständen des Reichs bekräfftigt vnnd publicirt, wie dann ermelter consens vnd approbatiõ auß der subscriptiõ vnd Versieglung des Religionfriedens/als auch obangezogner der Protestirenden Stände heimbstellung gnugsamb dargethan wird/ vnd sich mit fügen weiters nicht lest disputiren.

Wann auch endlich vnnd zum Dritten/ wiederumb auff die Bahn gebracht werden wil (wiewol dem Ersten von Vns gesetzten Puncten fast entgegen/ als darinnen man so gar den Geistlichen/ welchen keine Reichs Stände seyn/ kein Privilegium Religionis gestendig seyn wollen) gleichsamb auch die Vnterthanē der Reichs Stände/ des Religionfriedens fehig/ vnd dannenhero der Religion halber von jhren Obrigkeiten nicht vertrieben werden könten/ ob zwar dieser Gravaminum halber die Stände Augspurgischer Confession nicht einig/ zu dessen Ihres Vorgebens Bescheinung Sie auch den §. **wo aber**/ rc. anziehen/ in welchem disponirt, da ein Vnterthan der Religion wegen an andere Ort ziehen/ vnd sich nider thun wolte/ denselben solcher Ab: vnd Zuzug/auch Verkauffung seiner Güter/ gegen zimlichen Abtrag der Leibeigenschafft vnnd Nachstewr vnverhinderlich zugelassen werden solle. Als auch daß Sie absonderlich hierüber der Vnterthanen halber/ so vnter den Geistlichen gesessen/ vnnd damahlen das Exercitium Augspurgischer Confession hergebracht/ von mehrhöchstgedachten Vnsers Anherrn Käysers Ferdinandi I. ein Decret eben bey schliessung deß Reichs Tags/ Anno Fünffzehenhundert Fünff vnnd fünfftzig erhalten haben sollen/ in welchem der Religionfrieden dahin declarirt, daß solche Vnterthanen bey jhrem Glauben von der Geistlichen Obrigkeit vnverhindert gelassen werden sollen/ Als haben Wir gleichfals vber diesen Puncten (ob derselbe zwar auß dem Religionfrieden für sich selbst in dem §. **vnnd damit**/ rc. Item §.

dar-

dargegen sollen/ etc. gantz klar erscheinet / in welchem den vnmittelbahren Ständen / jhren Glauben / Kirchen Gebrauch / Ordnung vnnd Cæremonien anzustellen erlaubt / auch das Sie in demselbē von niemands verhindert werdē sollē / ernstlich gebottē) mit allem fleiß die Acta deß Reichs-Tags Anno Fünffzehenhundert Fünff vnd Fünfftzig / vnter dem Religionfrieden vber sehen / vnd Vns daraus vmbstendlichen berichten lassen / was dieses Puncten halben fürgelauffen / auß welchem Wir dann befinden / daß zwar anfangs grosser Streit hierüber fürgefallen / vnnd die Augspurgische Confession Verwante starck darauff gedrungen / daß der andern Stände Vnterthanen gleichsfals die Augspurgische Confession möchte freygelassen / vnd deß wegen ein sonderbahre Clausula in Religionfried gebracht werden: Es haben aber die Catholischen dasselbe keines wegs eingehen wollen / Sondern dagegen angezogen / daß solches zu lauterm Aufruhr / Vngehorsamb vnd Vnwillen zwischen Herrschafften vnd Vnterthanen / Vrsach gebe / vñ weil Sie dē andern Stendē nit fürschreiben / wie Sie es mit jhren Vnterthanen halten sollen / So were es vnbillich / daß Sie dißfals den Catholischen Gesetz vnd Ordnung geben wolten; Sie die Catholischen gedächten jhr Seel so wol als andere zu versorgen / vnnd könten derowegen nicht gedulden / daß jhren Vnterthanen Raum vnnd Lufft gegeben würde / einer andern Religion, als Sie selber weren / anzuhangen / welches jhnen auch mehrwolbesagter Vnser freundlicher geliebter Anherr / Käyser Ferdinands L. mit mehrerm statlich vnnd beweglich zu Gemüth führen lassen / mit dem außtrücklichen Anhang / daß dafern die Handlung solte dahin gemeynt seyn / daß man auch der Catholischen Vnterthanen wolte darein ziehen / es einen kurtzen Weg hette / vnd gantz vnnötig were / einander lenger auffzuhalten / dann einmahl würden Jhr L. eher alle Handlung zerschlagen lassen: Als aber die Stände Augspurgischer Confession nichts destoweniger die Freyheit des Gewissens starck vrgirt, haben Jhnen die Catholische endlich so weit nachgeben / daß den Vnterthanen frey seyn solle / aus dem Land zu ziehen / darauff gemelte Stände die obgedachte Clausul fallen lassen / vnnd die Sach mit Jhrer L. vnd den Catholischen verglichen / wie Sie heut zu Tag im Religionfrieden stehet / in: §. Es sol auch etc. nemblich / daß kein Stand den andern / noch derselben Vnterthanen zu seiner Religion dringen / abpracticiren / oder wider Jhre Obrigkeiten in Schutz vnd Schirm nehmen / noch verthedigen soll / in kein Weg / Jtem wo aber Jhrer Käyserl. Mayest. der Churfürsten Fürstē vnd Ständ Vnterthanen der Alten Religion, oder Augspurgischer Confession anhängig / von solcher jhrer Religion wegen / auß Vnsern

auch der Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß heiligen Reichs Landen/ Fürstenthumben/ Städten oder Flecken/ mit jhren Weib vnd Kindern/ an andere Ort ziehen/ vnd sich nider thun wolten/ daß denselben solcher Ab: vnd Zuzug auch Verkauffung jhrer Haab vnd Güter gegen zimlichen billichen Abtrag der Leibeigenschafft vnnd Nachstewr/ wie eines Orts von Altersher vblich herbracht vnd gehalten worden ist/ vnverhindert mänigliches zugelassen vnd bewilligt/ auch an Ihren Ehren vnd Pflichten allerdings vnentgolten seyn solte/ Ja man ist in diesem Puncten so behütsamb verfahrē/ daß darüber viel täydung vorgangen/ biß man endlich die gefreyte Ritterschafft vñ Städte/ in solchen Religionfriedē eingeschlossen/ als in §. **vnd in solchem Frieden/ rc.** zu sehen/ dessen es gantz nicht bedürftig/ da alle vnd jede Vnterthanen für sich selbst deß Privilegij Religions fehig weren. Daraus dann offentlich erscheint/ daß den Vnterthanen die Religion nicht frey gelassen/ sonder an derselben stat ein freyer Abzug eingeraumet worden/ **vnd wann jhnen** den Vnterthanen die Religion, Inhalts vñ Vermög deß Religion Friedens frey gelassen/ hette es gar nicht bedürfft/ daß die Augspurgische Cōfessions Verwante Stände/ erst durch ein sonderlich Decret vnnd dem Religionfrieden derogirende Erklärung/ dasselbige zu wegen zu bringen sich so hefftig bemühet hetten. Demnach aber vō diesem Decreto nichts im Religionfrieden stehet/ sonder demselben vielmehr zuwider/ solches auch dem Camergericht niemahls insinuirt, noch jrgent eine zeit darauff gesprochen vnnd erkent/ viel weniger ad vsum gebracht worden/ **auch ohne Bewilligung der Cathol. Stände/ weil es eine derogation deß Religionfriedens ist/ so in dem Religionfrieden selbsten höchlich verbotten/ nimer kein Krafft haben mag**/ erstgedachte Catholische Stände auch/ daß solches jemahlen in ordentliche Reichs Berathschlagung gezogen/ vielweniger daß Sie darein gewilligt hetten/ nichts wissen wollen/ deßwegen dann Vnsere löbliche Vorfahren auff vielfaltiges Anhalten solches Decret, oder dessen Inhalt dem Religionfrieden nicht einverleiben/ noch der Cammer insinuiren lassen wollen/ sonder solches auff sich selbst stehen/ entgegen aber den Religionfried in allen seinen Clausuln vnd Articulo confirmiren, bestetigen vnd beschweren lassen/ Als hat es hierbey auch billich seyn verbleiben/ vnd können Wir auch Vnsers theils wegen dieses angezogenen Decrets, auß dem Inhalt deß Religionfriedens nicht schreitē. Vielweniger aber mag auß dem §. **Wo aber/ rc.** vnnd in demselben gesetzten Wörtern **sich nider thun wolten/** ichtwas bestendig gegen dem hellen

Ferdinandi Declaratio.

Buchstaben des Religionfriedes/vnd die darüber gepflogene Acta publica geschlossen werden/ dann in demselben § allein dieses/wie auß dẽ Actis klärlich erscheint/verordnet vnd gesetzt würd wañ ein Vnterthan sich mit seiner Obrigkeit in der Religion nicht conformiren, sonder viel lieber abziehen wolte/daß jhme solches gegen entrichtung vblicher Nachstewr befrey stehẽ/ Er auch gegen seinem Willen zu der andern Religion nicht gedrungen/ noch auch deßwegen seiner Güter verlustigt seyn solle.

(Auß welchem bißhero außgeführten vnd võ Vns nach Inhalt deß Religionfriedens vnd anderer des heiligen Reichs Abschied/Reichshandlung vnd Actitaten/resolvirten dreyen Haupt Articuln / Wir dann hiemit erkennen vnd erklären.) Erstlich daß die Protestirenden Stände keine Vrsach sich zu beklagen/vnd für ein Gravamen anzuziehen/daß den Ordens Generali, Abten/ Prælaten vnd andern Geistlichen Stand/ so dẽ Reich nicht ohne Mittel vnterworffen / da Sie wegen jhrer eingezogenen Stifft vnd Güter/ Hospitalien/vnd andern Gottseligen Stifftungen/ bey Vns oder Vnserm Käyserlichen Cammergericht/vmb nothwendige Procesß angehalten / dieselbe jhnen ertheilt / auch darüber gar zu Vrtheil vnd Execution geschritten; Sondern daß entgegen die Catholische Stände sich billich vñ rechmessig beschwert/vnd solcher mediat Geistlichẽ angenommen/ daß denselben jhre Klöster vnd Geistliche Güter/derẽ Sie zu Zeit des Passawischen Vertrags oder seithero in Besitz gewesen / gegen den klaren Inhalt des Religionfriedens eingezogen / jhre Renten vnd Gülten auffgehalten / Sie auch noch darüber / als wann Sie des Religionfriedens gar nicht fehig weren/von allen Rechten vnd Vindicationen gentzlich verstossen/ die Güter aber zu eigenthätlicher Occupation der Obrigkeit / gegen die Intention vnd Meinung der Gottseligen Fundatorn, als auch gegen dem hellen Buchstaben des Religionfriedens außgesetzt werden wolten.

Bey dem Andern Articul erkennen wir ebenmessig / daß die Augspurgische Cõfessions Verwante kein Vrsach eintziger Beschwerung/daß jhrer Religion Verwante/so Geistl. Stifft/Bistumber/vnd dem Reich vnmittelbare Reichs Prælaturn innen habẽ/oder denselben noch nachtrachtẽ/ nit wollen von dẽ Cath. Ständen für Bischoffen vnd Prælaten gehalten werden/denselben auch jhre Session vnd Stimmen bey den Reichs Tagen nicht verstatt/ noch auch die Regalia vnnd Lehen verliehen werden / Daentgegen auff der Catholischen seiten Inhalts des Geistlichen Vorbehalts/ vnnd nach dessen vndisputirlichẽ Buchstaben diese offenbahre Gravamina nicht vnbillich geklagt werden / daß solche von der Catholischen Religion abgewichene Geistl. Bischoffe vnd Prælaten nichts destoweniger bey jhren

Bistumben vnd Prælaturen verharrẽ/vnd aller Rechten vnd Privilegien, die Sie bey der Catholischen Religion gehabt/ continuiren/ vnnd für Reichs Stånd solcher Bistumber vnnd Prælaturn halber gehalten werden sollen / daß auch die jenige / so der Catholischen Religion nicht seyn/ vielweniger sonsten zu Geistlichem Stand qualificirt, nichts destoweniger zu solchen Bistumben vnnd Prælaturn sich eingedrungen / vnnd noch weiter eindringen / vnnd dardurch den gantzen Catholischen Geistlichen Stand/ neben der Religion endlichen so viel an jhnen ist/ auffzuheben vermeynen.

Als Wir dann auch bey dem dritten Puncten etlicher Protestirender Stånde angezogene Gravamina gantz vnerheblich befinden/ sampt den Catholischen Stånden verweigert seyn solte/ in jhrem Gebieth/ jhre Vnterthanen zu jhrer Religion anzuhalten/ auch da Sie sich hierinnen nicht accommodirn wollen/ gegen das gebůhrlich Abzug Gelt vnd Nachstewr jhrem Gefallen nach/ dieselben außzuschaffen/ oder auch denselben an frembde Oerter außzulauffen/ vnnd andere Predig vnd Exercitia zusuchen zuverbietẽ/ da Sie doch dieselben gentzlich abzuschaffen wolbefugt werẽ/ Hingegen aber ist nach obgesetzter Außführũg gantz Augẽscheinlich/ daß die Catholischen sich billich beschwert befunden / daß jhnen in solchen jren reformationibus, von dem andern Theil Ziel vnd Maß gegeben worden/ auch die Vnterthanen zu gentzlicher defection vnd Abfall von jhrer Obrigkeit durch diesen Fund sollicitirt vnd bewegt werden wollen / vnd ist dieses Gravamen auff dieser der Catholischen seiten desto stårcker / weil solcher Reformation halber die Augspurgische Confessions Verwandten vermeynen wolten / samb dißfals die Catholischen mit jhnen nicht in gleichem Recht begriffen weren/ sondern daß jhnen zwar jhre Vnterthanen zu reformiren vnnd die Widerspenstige außzuschaffen / erlaubt / auch diß im Werck offentlich erzeigen/ Entgegen aber den Catholischen solches nicht gut seyn lassen wollen.

Wann nun hiemit die vornemste vnd vordringende Gravamina, an welchen vornemblich der allgemeine Frieden hafftet / als obgemelt/ aus den klaren Worten des Religionfriedens/ Reichs Constitutionen, vnd offnen Reichs Acten vberflůssig vnd gnugsamb erklårt/ vnd welcher Theil hierinnen sich zu beschweren oder nicht/ Vrsach gehabt/ außfündig gemacht/ Als befehlen Wir hiemit Vnserm Cammergericht (wie Sie dann in allen Puncten in Erörterung der Reichs Sachen vber den Religionfrieden schon hiebevor aus ebenmessigem Grund des klaren Religionfrieden/ was Wir durch diß Vnser offentlich Edict erklårt / vnd

würden ersehen/ gleich als solches alles für Recht befunden) auff diese vnsere Erklärung/ auch ins künfftig/ ohne weiter disputirn, wann dergleichen Fäll vorfallen/ so in dieser vnserer Resolution begriffen / zu judiciren vnd Vrtheil zu sprechen/ vnnd weil die Spolia vnnd turbationes, als auch occupirung der Stiffter vnd Prælaturn/ gegen den Inhalt deß Religion-friedens/ vieler Oerter gantz notori, vnnd nicht zu widersprechen/ dagegen auch daß Jus, wie obgemelt/ aus den Wortten deß Religionfriedens / vnd andern Reichs Abschieden ebenfals vndisputirlich / daß also nunmehr in solchen Fällen anders nicht vonnöten / als durch würckliche Execution dem bedrangeen Theil zu assistiren/ vnnd zu dem Seinigen zu verhelffen/ Als sein Wir zu würcklicher Handhabung beydes deß Religiō vnd Prophan Friedens endlich entschlossen / Vnsere Käyserl. Commissarios fürderlich in das Reich abzuordnen / solche abgewichene/ als auch mit Gewalt oder in andere Weg eingezogene Ertz: vnd Bissumber/ Prælaturn/ Klöster/ vnd andere Geistliche Güter/ Hospitalien vnd Stifftungen/ deren die Catholische zu zeit deß Passawischē Vertrags/ oder seithero in posseß gewesē vñ vnrechtmessigē destituirt wordē / von vnrechtmessigen detentatoribus abzufordern/ vnd mit tauglichen: den fundationen vnd Stifftungen gemeß/ ordentlich beruffenen/ vnd qualificirten Personen besetzē zu lassen / vnd also einem jedwedern / zu dem jenigen/ was Jhme gebührt/ vnd dar zu Er nach Außweisung vielangezogenen Religionfriedens befugt/ ohne vnnothwendige Vmbschweiff vnnd Auffhalt zu verhelffen.

(Wir wollen auch hierbey nachmahln / nach Inhalt offtgedachten Religionfriedens/ vnnd dern auff denselben besagenden Reichs-Abschieden/ vornemblich deme de Anno Sechs vnd Sechtzig hiemit offentlich declarirt vnd erkent haben / Declarirn auch hiemit vnd erkennen/ daß solcher Religionfrieden allein die / der Vhralten Catholischen Religion, vnnd dero Vnserm geliebten Vorfahren Käyser Carolo V. Anno Fünfftzehundert vnd Dreissig / den Fünff vnd Zwantzigsten Junij, vbergebener vngeenderten Augspurgischen Confessions Verwante angehe vnnd begreiffe/ alle andere widrige Lehren vnd Secten aber/ wie dieselben auch genant/ vnd entweder bereits auffkommē/ oder noch auffkommen möchten/ als vnzulessig/ da von außgeschlossen / verbotten/ auch nicht geduldet oder gelitten werden sollen.)

Gebieten Demnach E. L. AA. vnd Euch sampt vnd sonderlich / bey Pöen deß Religion vnnd Landfrieden / Sie wollen sich dieser Vnser endlichen Verordnung nicht widersetzen/ sondern dieselbe in jhren Landen vnd Gebiethen vnverzogentlich befürdern vnnd zu Werck richten

helffen

helffen/ wie nicht weniger Vnsern Commissarijs auff dero Anruffen die Hülffliche Hand bieten/ den jenigen aber/ so dergleichen Ertz: vnd Bistumber/ Prælaturn/ Klöster/ Hospitalia/ Pfründen/ vnnd andere Geistliche Güter Stifftung inhaben/ daß Sie sich alßbald von insinuation dieses Vnsers Käyserlichen Edicts, zu abtretung vnd restituirung solcher Bistumb/ Prælaturn vnd anderer Geistlichen Güter gefast halten/ vnd auff anhalten Vnserer Käyserl. Commissarien/ dieselbe vnauffheltlich sampt allen dero An: vnd Zugehör/ einraumen vnd restituiren/ dann da Sie solchem nicht nachkommen/ oder hierin sich seumig erzeigen wurden/ Sie nicht allein in obangezogene Pöen deß Land vnd Religionsfrieden/ das ist/ der Acht vnd Ober Acht/ auch verlierung aller jhrer Privilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten ipso facto ohne einige weitere Condemnation vnnd Vrtheil/ dieses Jhren notorischen Vngehorsambs halber/ gefallen/ sonder Wir werden auch hierauff vnaußbleiblich die würckliche Execution alßbald vornehmen vnnd vollstrecken lassen. Wir befehlen auch/ ordenen vnd wollen/ daß dieses Vnser Käyserlich Edict, Resolution vnd Erklärung/ von eines jedwedern Cräiß Außschreibenden Fürsten/ in seinem Cräiß offentlich publicirt, vnd zu jedermänniglichs Wissenschafft gebracht werde/ daß auch denen/ von jhnen den Cräiß Außschreibenden hin vnd wider geschickten Copijs, nicht weniger als dem Original selbsten/ vollkommener Glauben zugestelt werde. Das meinen Wir ernstlich. Geben in Vnser Stadt Wien/ den Sechsten Monats Tag Martij, Anno Sechzehenhundert Neun vnnd Zwantzig/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Zehenden/ deß Hungerischen im Eilfften/ vnd deß Böheimischen im Zwölfften.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

P. H. Stralendorff.

Arnoldin von Clarstein.

helffen/ wie nicht weniger Vnsern Commissarijs auff dero Anruffen die Hülffliche Hand bieten/ den jenigen aber/ so dergleichen Ertz: vnd Bistumber/ Prælaturn/ Klöster/ Hospitalia/ Pfründen/ vnnd andere Geistliche Güter Stifftung inhaben/ daß Sie sich alßbald von insinuation dieses Vnsers Käyserlichen Edicts, zu abtretung vnd restituirung solcher Bistumb/ Prælaturn vnd anderer Geistlichen Güter gefast halten/ vnd auff anhalten Vnserer Käyserl. Commissarien/ dieselbe vnauffheltlich sampt allen dero An: vnd Zugehör/ einraumen vnd restituiren/ dann da Sie solchem nicht nachkommen/ oder hierin sich seumig erzeigen wurden/ Sie nicht allein in obangezogene Pöen deß Land vnd Religionfrieden/ das ist/ der Aacht vnd Ober Aacht/ auch verlierung aller jhrer Privilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten ipso facto ohne einige weitere Condemnation vnnd Vrtheil/ dieses Ihren notorischen Vngehorsambs halber/ gefallen/ sonder Wir werden auch hierauff vnaußbleiblich die würckliche Execution alßbald vornehmen vnnd vollstrecken lassen. Wir befehlen auch/ ordenen vnd wollen/ daß dieses Vnser Käyserlich Edict, Resolution vnd Erklärung/ von eines jedwedern Cräiß Außschreibenden Fürsten/ in seinem Cräiß offentlich publicirt, vnd zu jedermänniglichs Wissenschafft gebracht werde/ daß auch denen/ von jhnen den Cräiß Außschreibenden hin vnd wider geschickten Copijs nicht weniger als dem Original selbsten/ vollkommener Glauben zugestelt werde. Das meinen Wir ernstlich. Geben in Vnser Stadt Wien/ den Sechsten Monats Tag Martij, Anno Sechzehenhundert Neun vnnd Zwantzig/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Zehenden/ deß Hungerischen im Eilfften/ vnd deß Böheimischen im Zwölfften.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

P. H. Stralendorff.

Arnoldin von Clarstein.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lampadius, Jacob,

Gründliche Deduction, wie es mit dem Kaiserlichen Religions-Edict, und dem Geistlichen Vorbehalt eygentlich bewant

Frankfurt 1633

4 J.publ.g. 73
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514290-1
VD17 12:000054H